
3 1761 06994358 7





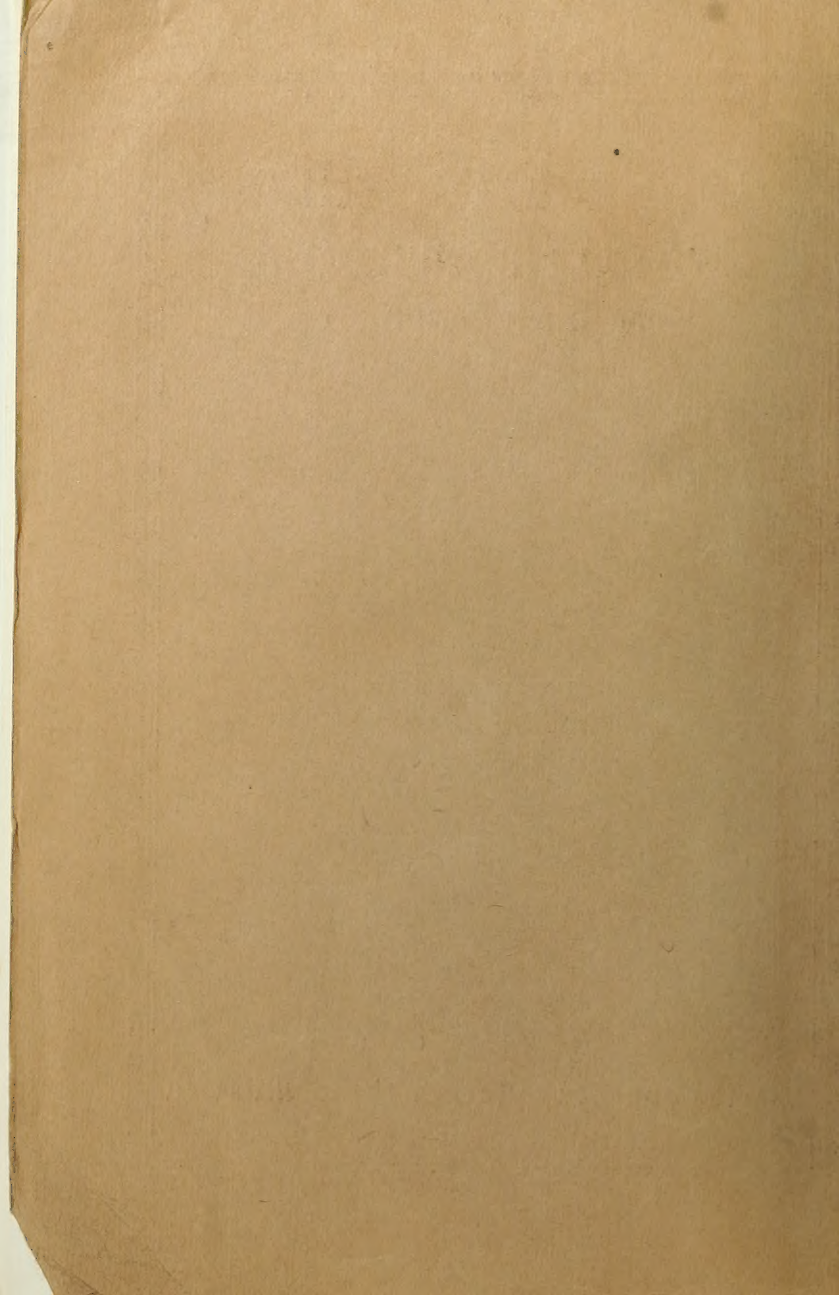




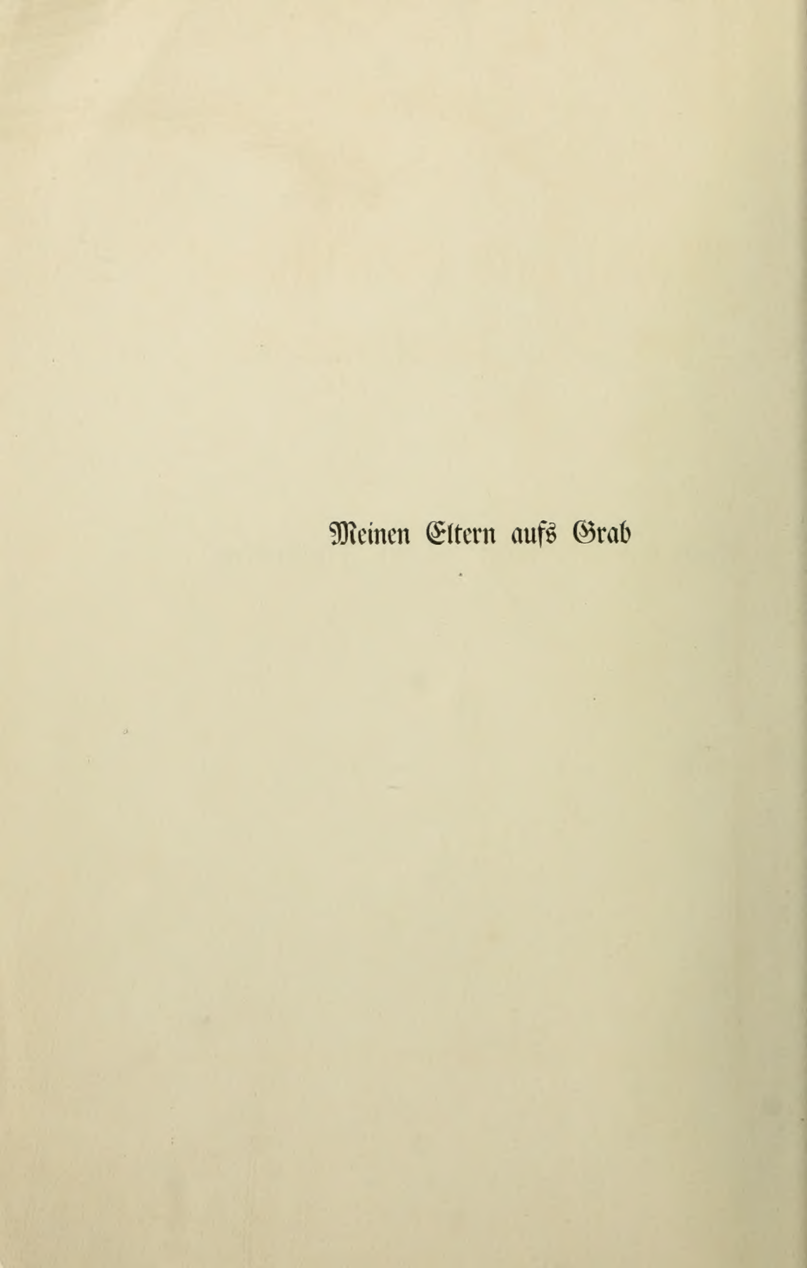
Moral und Gesellschaft des 20. Jahrhunderts

von Fritz Berolzheimer

Verlag von Ernst Reinhardt in München



Moral und Gesellschaft des 20. Jahrhunderts



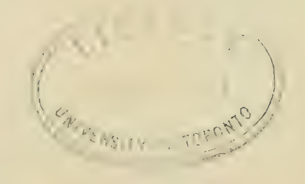
Meinen Eltern aufs Grab

Moral und Gesellschaft des 20. Jahrhunderts

von

Fritz Berolzheimer.

Verlag von Ernst Reinhardt, München 1914.



„Was von euch gefordert wird, ist nicht viel. Ihr sollt es nur über euch erhalten, euch auf kurze Zeit zusammenzunehmen und zu denken über das, was euch unmittelbar und offenbar vor den Augen liegt."

Fichtes Reden an die deutsche Nation.

Zum Geleit

Ein Jahrhundert nur trennt uns von der Zeit der großen Befreiungskämpfe — aber eine Welt liegt zwischen damals und heute: dort eiserne Tüchtigkeit, hier gleißender Mammonsdienst; dort der altpreußische Imperativ der Pflicht, der jeden Einzelnen mit seinem ganzen Wollen und Können in den Dienst der erhabenen Idee stellt; hier amerikanisiertes egozentrisches Ringen um Macht und Mögen, dem alle Umwelt nur als Mittel gilt zu eigener Förderung.

Wir haben's ja so herrlich weit gebracht seither: Reichtum ist eingekehrt in deutschen Landen; der Arbeiter ist kein bloßer Lohnknecht mehr, der ums nackte Leben kämpft, vielmehr gedeiht soziale Ethik allenthalben; in Blüte steht die Industrie, und auch die Landwirtschaft kann keine Klage führen; rastloses Ringen strebt nach immer höheren Gipfeln der Erfolge.

Zufrieden sind wir heute über alle Maßen, mit unserem Ich, mit unsrer Lage, mit unsren Leistungen.

Doch wär am Ende etwas Selbsteinkehr nicht zu erwägen? War nicht vor Jena auch und Auerstädt das deutsche Kraftbewußtsein aufgewuchert gleich der Gegenwart? ......

Den Flachheiten unserer Zeiturteile ganz entgegen wird hier versucht, die Merkzeichen der Universalgeschichte zu nutzen für Richtmaße ethischer Wertungen.

Ethische Wertungen — sie fehlen heute. Statt ihrer bringt man klägliche Klügeleien mit dem Wirtschaftsbegriff des Nutzens oder dem Illusionsfaktor des Glücks oder auch dem ewig fließenden Evolutionismus als dem schwankenden Grund für ein, ach wie schiefes, Moralgebäude, das dem geschichtlich greifbaren Tatsachenmaterial der Ethik gleicht, wie eine Jahrmarktsbude dem Tempel der Wahrheit ...

Revision unsrer Werturteile! Neugefundenes paart sich da mit Altvergessenem; starke Hammerschläge, rastlos wiederholt, treiben die Pfähle der Erkenntnis bis zum sichern Grund absoluter, trotz des Wandels der Zeiten unvergänglicher Werte.

Berlin, Herbst 1913.

Inhalt.

Erstes Buch

Überwindung des Materialismus

Erstes Kapitel

Moral und Ethik

Zweites Kapitel

Familie: Mann, Weib und Kind

Zweites Buch

Recht und Staat
in ihren Beziehungen zur Ethik und Gesellschaft

Drittes Kapitel

Wesen und Wirksamkeit des Rechts

Viertes Kapitel

Der Staat: Herrschaft und Freiheit

Drittes Buch

Die Gesellschaft des zwanzigsten Jahrhunderts

Fünftes Kapitel

Die neuen Vermögen und die neuen Menschen

Sechstes Kapitel

Die neuen Klassen und die neuen Aufgaben

Erstes Buch

Überwindung des Materialismus



Erstes Kapitel

Moral und Ethik



1. Abschnitt

Weltliche Moral von heute

Zahllose Menschen haben heute den Willen zum rechten Glauben und die redliche Absicht, ihr Leben darnach einzurichten. Aber die Kraft fehlt ihnen, das Glaubenswort zu finden. Die Kirche spendet ein Brot, das viele nicht nehmen mögen; die Wissenschaft aber samt der Philosophie reicht harte Steine und taube Nüsse, die zum Knacken zwar taugen, aber nicht zur Sättigung hungernder Gemüter. So ergibt sich denn für die Mehrzahl eine vergebliche Suche nach einer Ethik, die sich nicht damit begnügt, auf dem Kirchenglauben aufzubauen, die vielmehr philosophisch verankert ist und zugleich vereinbar mit modernem Empfinden erscheint. —

Die Kirche, vom alten Testament bis zur Scholastik, geht aus vom göttlichen Gebot. Also spricht der Herr! — Das Gebot ist autoritativ und begründet kraft seiner absoluten Geltung unbedingten Gehorsam.

Die neuere Zeit ist bestrebt, die „ethischen Normen“ areligiös aufzubauen. Da wird denn von

Allzuvielen der äußere Erfolg als Maßstab der Ethik genommen: Nutzen oder Glück, sei es des einzelnen, sei es der Gesamtheit (als ob Vorteil und Geschäft 'was mit der Ethik zu schaffen hätten!). Hiebei wird also im Grunde die Ethik selbst eliminiert zugunsten von Nützlichkeitserwägungen, die für das praktische Fortkommen ja ganz brauchbar sein mögen.

Andere ersetzen das göttliche Gebot durch den Popanz der Pflicht. Wie die französische Revolution die Göttin der Vernunft auf den Thron des ewigen, unergründbaren Gottes setzte, haben die Vernunftphilosophen, seit Kant, das absolute Gebot (das durch keinerlei äußere Rücksichten bedingt oder begründet sei, mithin einen „kategorischen Imperativ" bilde) der Pflicht zur ewigen Grundnorm aller Ethik erhoben. Ein Trugschluß sondergleichen! Denn Pflicht bedeutet Sollen, setzt also einen übergeordneten Willen voraus. Pflichten haben, bedeutet Verpflichtetsein; — wem verpflichtet? Kant nahm ganz einfach das göttliche Gebot: „Du sollst"; strich den Gebieter und beließ das Sollen als Absolutum. Und die Welt der Gebildeten war naiv genug, diese Eskamotage nicht zu bemerken. Bis schließlich Nietzsche kam und der christlichen Liebe- und Duldermoral (der „Sklavenmoral") den Fehdehandschuh hinwarf, indem er den

*

moralinfreien Ichkultus predigte, zur Aufartung des Menschengeschlechts, — obschon Nietzsche selbst nicht zu sagen vermochte, zu welchem „Hinauf" der Egozentrist gelangen solle oder könne. Nietzsche stand hierbei mit dem Ichkultus in Abhängigkeit von Stirner, mit dem ethischen Ziel völlig im Bann des Darwinismus. Wie seit urdenklichen Zeiten ein fortgesetzter Höherentwicklungsprozeß sich vollzogen habe, so sei die Menschheit berufen, an ihrer weiteren Aufartung zu arbeiten. Wobei indes Nietzsche zweierlei übersieht: Der Aufartungsprozeß der Tiere und der Menschheit bis heute war kein zielbewußter; ferner: Streben nach Aufartung und Leben nach ethischen Normen bilden keinerlei Identität.

Die Forschungen Darwins, Spencers und Hegels führten bis in unsere Tage zur Anerkennung und selbst zur Überwertung des Evolutionismus und zur (höchst dankenswerten) Belebung universalgeschichtlicher Forschung. Aber schon Heraklit hatte den ständigen Wechsel aller Dinge als philosophisches Prinzip entdeckt; der Evolutionismus sieht nur die Bewegung, die Veränderung, Bleibendes gibt es für ihn nicht. Wie wenn jemand vor einem Fluß stünde und dessen Realität in Abrede stellte, da der sogenannte Fluß nichts sei, als ein beständiger Wechsel von

Wasserfluten. Wer solchermaßen philosophiert, möge sich, konsequent seiner Philosophie, beherzt in den Fluß stürzen; elendiglich wird er ertrinken! So haben unsere Philosophen von heute vor lauter Evolutionismus kein Auge mehr für die Realität der Ethik. Sie können wohl konstatieren, an welche ethischen Normen die Menschheit in ihrem Werdegang geglaubt hat (Windelband); die Ethik als Realität aber zerfällt ihnen in ein bloßes Nichts. Möchten sie doch hineintauchen in den Strom des Verkehrs; — ihre Theorie wird dann zerschellen an den Tatsachen des Lebens!

Moral predigen ist leicht; Moral begründen schwer, seufzt Schopenhauer. Und er hat recht. Die Moral im herkömmlichen Sinn, als Pflichtenlehre, kann überhaupt nicht „begründet", sondern nur „gepredigt" werden. Die Ethik als menschlicher Pflichtenkomplex existiert eben ausschließlich im Rahmen einer (wie immer beschaffenen) Religion oder metaphysisch gestützten Philosophie.

Nur ein übermenschliches, überweltliches Wesen kann absolute Pflichten setzen. Indem die Vernunftphilosophie Moral „begründen" oder „beweisen" will, bleibt sie noch völlig auf dem Boden der Scholastik, die das Unbeweisbare, Metaphysische,

rationalistisch erhärten will. Man kann indes für die Notwendigkeit der Ethik ebensowenig geschlossene Beweise erbringen, wie für die Existenz Gottes. Die Gottesidee, wie die normative Ethik sind auf wesentlich gefühlsmäßigem Grunde erwachsen, sind Produkte des Glaubens, entsprießen der Kultur und stehen vor allem in engstem, untrennbaren Zusammenhang mit der Seelenidee.

Die nichts-als-logischen Gehirne, die der Intuition entbehren und unter Ausschaltung der gefühlsmäßigen Faktoren rein logisch (vernunft- und verstandesgemäß) die sittlichen Werte feststellen wollen, kommen, wenn sie konsequent verfahren, notwendig zu einem negativen Ergebnis. Daher als Folge die Zuflucht zum Utilitarismus seitens vieler Logiker, oder die verkappte Wiederherstellung der religiösen Ethik durch die Kantianer.

* * *

Ethik ist — nach dem Inhalt, der im Lauf der Menschheitgeschichte dem Begriff gegeben wurde — die Lehre vom absolut Wertvollen am Menschen. Und als die ethischen Grundideale erscheinen nach der Auffassung der Gegenwart: In Güte leben, durchgeistigt leben, bewußt als Teil des Alls (der Gesamtheit) leben.

Kein Gott und keine Menschengewalt nötigt den einzelnen, ethische Pflichten zu erfüllen. Indem aber der Mensch den ethischen Idealen nachlebt, wird er frei (Spinoza), Herr, setzt er sich in Einklang mit den Kulturforderungen seiner Zeit (Neu-Hegelianismus), betätigt er sich als Kulturmensch.

Solcher Edelmenschen, die kraft eingeborenen Triebes die ethischen Ideale verkörpern, gibt es verschwindend wenige. Am allerseltensten finden sie sich im Marktgewühl. Bei der ganz großen Mehrheit überwiegt der gesunde Hunger oder die krankhaft entartete Gier. Und was an Güte und Liebe in ihnen steckt, konzentriert sich auf die Allernächsten, ist egoistisch gefärbt. Die große Menge bedarf deshalb des Regulators, des Predigers, der den Hungertrieb einlullt und die Liebe als Edelgefühl weckt. Der Prediger aber, der an die ganze Volkheit bis hinab zu den Armen und Elenden sich wandte, Jesus von Nazareth, er ist noch heute unter uns lebendig. Seine Güte verkündete den Menschheitgedanken, den wir in der Gegenwart erst in Recht und Wirtschaft mühsam zu Ende ausbauen. Seine Güte war weiser, denn die Gelahrtheit all der Philosophen, die nichts Neues zu künden wußten über der Menschlein Pflichten.

Weilt Christus heute wahrhaft noch in unserer Mitte?

Fast möchte man zweifeln.

In den Kirchen der vornehmen Welt künden meist wohlgenährte oder weltmännisch elegante Stellvertreter das Evangelium; ihren Lippen entfleußt Honigseim; ihre Taschen sind voll des klingenden Lohns; aber ihre Herzen sind meist abgewandt von der schlichten Einfalt des Apostelntums.

Auf dem Markt des Lebens aber wird gerafft und geziert; hier herrscht der Hunger nach Macht, nach Einfluß, nach Lebensüppigkeit und erkaufter oder erschlichener Liebesbrunst. Bei den Armen und Ärmsten findet man den übertäubten Hunger, die Schnapspest, die das Menschentier in opiumartigem Einlullen mählich dahinrafft; oder den übertünchten Hunger, die Feilbietung zu sinnlicher Lust; selbst überreife Mütter und halbreife Töchter streichen nach lustseuchenerkauftem Brot.

Wo bleibt Christus? — Soll man ihn in den Hallen der Traktätchenverkäufer suchen, die, den Pharisäern gleich, schwunghaften Handel treiben mit Christi Wort?

Die Edelliebe, die Liebe aus Güte scheint geschwunden. Und doch lebt noch heute das ethische

Gleichmaß, die rechte Verteilung von Hunger und Liebe, in weiten Massen unseres Volks. Allüberall, wo rechtschaffene Arbeit, angemessen entlohnt, gesunde Verhältnisse erstehen und bestehen läßt. Unsere Arbeiter-Elite, die neue Kleinbürgerschicht des industrialisierten und sozialethisierten Deutschlands ist vor allem die Trägerin gesunder ethischer Instinkte. Die ererbten Gefühlskomplexe erweisen sich hier (gleichsam als Ersatz einer Weltanschauung) stark genug, um, jedenfalls für eine Generation, die Ethik als Lehre zu ersetzen. Wovon aber soll die nächste Schicht zehren? — Ein „Zurück zur Kirche" wird eine Minderheit wohl bannen. Der Aufblick zum Katheder mag jenen wenigen genügen, die Steine statt des Brots schlucken und erfolgreich verarbeiten können. Wie aber steht's mit dem beträchtlichen Rest? Wer hilft ihm in seelischen Nöten, bei hoffnungsloser Verzweiflung?

Treffend hatte die katholische Kirche erkannt, daß der arme, schwache Mensch in seinen Ängsten und Nöten eines Mittlers und Helfers bedarf. In dieser Einsicht wurzelt die Ohrenbeichte, die demnach als Institution etwas Gesundes und Wertvolles bedeutet (wobei ja Mißgriffe, Taktlosigkeiten und Irreführungen seitens einzelner ungewandter oder

gewissenloser Priester nicht ausgeschlossen sind). Hatte schon die evangelische Kirche die Beichte in dieser Form beseitigt, so ist heute der ethische Regulator für die Gesamtheit aller einzelnen so individualistisch abgestimmt und dermaßen utilitorisch getrübt, daß die Menge statt des religiös-ethischen Beichtvaters sich aus der Weltlichkeit die Vertrauensmänner wählt: der Arzt und der Rechtsanwalt sind Berater und Helfer auch in seelischen Ängsten und Nöten geworden . . . .

Hier ist also einzusetzen.

Wir ermangeln der Seelendiätetik und der Seelsorger auf weltlichem Grunde.

Aber gibt es eine „Seele“?

Wir völlig Neuzeitlichen sprechen ja gerne von „Seele“, aber niemand mag so recht aufzuzeigen, was eigentlich hinter dem Wort steckt. Zwar sind wir über Virchows Standpunkt hinausgelangt, der da meinte, er habe zahllose Menschen seziert, aber niemals eine Seele gefunden. Dieser platt-materialistische Nihilismus ist von uns, ist für uns überwunden. Allerdings scheint uns auch die Seele im kirchlichen Sinn, die gen Himmel flöge oder des Teufels würde, unglaubbar. Seele ist uns eine Idee, unbewiesen und unbeweisbar, wie alle philo-

sophischen Ideen, und zwar jene Idee, die das absolut Wertvolle am Menschen bedeutet. Ethik und Seele verhalten sich daher, wie Kunst und Kunstwerke, wie Theorie und Realität.

Mancher wird vielleicht lächeln über diese Seelenidee, mit der man scheinbar zu altverbrauchtem Glauben zurückkehrt. Aber den Skeptikern mag man ein treffend Wort Lichtenbergs entgegenhalten*): „Es ist ein großer Unterschied zwischen etwas noch glauben und es wieder glauben. Noch glauben, daß der Mond auf die Pflanze wirke, verrät Dummheit und Aberglaube, aber es wieder glauben, zeigt von Philosophie und Nachdenken."

Was wir unter Seele verstehen, ist vielleicht nichts anderes als die tiefere und metaphysische Erfassung dessen, was man gemeinhin als Charakter oder auch als Persönlichkeit benennt oder umschreibt: der Kern des Menschen, wie er sich im (geistig-gemütlichen) Ausdruck offenbart. Seele ist das ideelle Einheitsband, das den Menschen als ideellen Wertträger umschließt.

Wer den redlichen Willen besitzt, seine Seele, den absoluten Wert seiner Persönlichkeit, zu erhalten,

*) Schriften, hrsg. von Herzog, I, S. 64, Anm. d. Hrsg.

unterwirft sich freiwillig den Regeln der Ethik. Keine äußere Macht, nur das Persönlichkeitsgefühl, vermag die zunehmende Herrschaft der Ethik zu begründen bei steigender Kultur.

2. Abschnitt

Der Gegensatz von Moral und Ethik

> Moral zielt auf Erfolg,
> Ethik wurzelt im Seelenglauben.

Wie die Philologen lehren, entstammt der Ausdruck Moral dem spätfranzösischen Wort morale (aus lateinisch: moralis, sc. doctrina), zuerst von Thomasius gebraucht und im wesentlichen in Übereinstimmung mit Ethik und Sittlichkeit (über die die Philologie nichts besonderes zu sagen weiß). Im folgenden gebrauche ich das Wort Moral zur Bezeichnung jener Sittenlehren, die das Sittengebot auf die Erstrebung äußerer oder innerer Erfolge stützen: Nutzen, Befriedigung, Wohlfahrt, Glück, Aufartung. Hingegen bedeutet mir Ethik die Sittenlehre, die als — wie immer begründete — absolute Norm von Menschen befolgt wird. —

Die Geschichte erweist die Entstehung und den Fortbestand der Ethik in engstem Zusammenhang mit dem Seelenglauben. Der Seelenglaube war und ist — oft in ganz primitiver Form, bisweilen verknüpft mit phantastisch-abenteuerlichen Vorstel-

lungen mannigfachster Art — allenthalben über die ganze bewohnte Erde verbreitet.

Schon die Naturvölker kannten und kennen den Kult gegenüber den abgeschiedenen Seelen. Ebenso die alten Inder, die Perser, die Griechen.

Aus der Vorstellung des Fortlebens der Seelen Verstorbener erwächst mittelbar die Idee der eigenen unsterblichen Seele, mag diese Idee die plastisch-labile Gestalt des Seelenwanderungglaubens annehmen, wie bei den Ägyptern, oder mag die Idee sich zu jener spiritualistischen Reinheit klären, die bei den Griechen von älteren Zeiten bis zu Plato entwickelt wurde, ferner im alten Testament der Juden frei von allen Schlacken Geltung erlangte und mit dem neuen Testament den Siegeszug durch die Kulturwelt antrat.

Dieser Seelenglaube, der heute in weiten Gesellschaftschichten geschwunden ist, hat seine Lebendigkeit gleichwohl in einer (der überwiegenden Mehrheit der Gebildeten und selbst der Gelehrten völlig unbekannten) realen Wirksamkeit bewahrt — im Recht. Die Rechtsordnungen, von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart von heute, enthalten Bestimmungen, zum Teil einschneidende sogar, die unmittelbar im Seelenglauben gründen und ohne

diesen ebenso unverständlich als unverständig erschienen. Dabei ist nicht etwa nur an entfernter liegende Gebiete zu denken, die, wie das japanische Reich, noch heute im bürgerlichen Recht gewisse Rechtsvorschriften enthalten, die den Seelenkult ausdrücklich berücksichtigen und ihm unmittelbar dienen. Vielmehr finden sich auch in unserem geltenden deutschen Recht Institute und Bestimmungen, die, aus dem Seelenglauben erwachsen, nur in diesem fortleben können.

* * *

Es ist ein grundlegender Irrtum aller Moralsysteme, daß sie die ethischen Vorschriften mit äußeren Erfolgsmomenten verknüpfen. Hingegen geht treffend alle Ethik davon aus, daß dem Individuum Unendlichkeitswert zukommt, als dessen Träger nach religiöser Lehre die Seele gilt, nach idealistisch-philosophischer Auffassung die Persönlichkeit erscheint.

Wenn gleichwohl heute eine große Anzahl Gebildeter am Darwin-Nietzscheschen Aufartungsgedanken festhält, liegt darin zuvörderst ein logischer Fehler. Denn wie könnte der Gesamtheit der Menschen oder einem Teil der Menschheit absoluter Wert zukommen, wenn nicht der einzelne Mensch absoluter Wertträger ist? — aus der Summierung

noch so vieler Nullen entsteht doch nie eine reale Größe!

Ganz irrig ist weiterhin die Lehre der Moralsysteme, das Ziel der Tugend weise zum Glück (Eudämonismus) oder lenke zum Nutzen (sei es für den einzelnen — Individualutilitarismus; sei es für die Gesamtheit — Sozialutilitarismus). Zugegeben, daß eine Anzahl, und zwar die ethisch veranlagten Menschen, ein Lustgefühl der Befriedigung bei Befolgung der Sittengebote empfinden — die große Menge fühlt sich am glücklichsten, wenn sie in Trägheit genießen kann: Arbeitsamkeit und Maßhalten im Genuß sind das Ergebnis jahrtausendelanger mühseliger Geschlechts- und sorgfältiger Individual-Erziehung. Wenn wir heute die Arbeit als das für jeden Angemessene und als das Selbstverständliche betrachten — beweist dies nur, wie weit wir uns von der Natur entfernt haben. Das Arbeiten ist Kulturerscheinung, die Arbeitsfreude ist Kulturprodukt, vielleicht Kultur-Illusion. Mit dem Maßhalten im Genuß, wie mit jeglicher Selbstzucht, liegt es nicht anders.

Nie und nimmer wäre die Menschheit aus dem Streben nach Glück auf den Gedanken der Arbeit gekommen. Die Not treibt den Naturmenschen zur

Beschaffung des Unentbehrlichen; Eitelkeit und Neid ringen ihm Mehranstrengung ab zur Erreichung des ihm kostbar dünkenden Tandes. Anhaltende, regelmäßige Kraftaufwendung zu Nutzzwecken, also Arbeit, bedeutet ihm hingegen widrigen Zwang. Prassen und Notleiden in ständigem Wechsel entspricht der Eigenart der Naturvölker, wie im jähen Auf und Ab auch unter uns noch jenen Bevölkerungsteilen (den Dirnen samt ihrem Anhang, den Verbrechern, Glücksrittern, Hochstaplern und anderen Abenteurern) die einen Rückschlag in subkulturelle Zeiten bedeuten.

Nicht minder verfehlt ist die Lehre, nach der die Moral im Nutzen ihre Begründung fände. Die Ethik hat nichts mit dem Erfolg zu tun. Die steilen Wege zum Erfolgsgipfel sind mit moralinfreiem Pflaster belegt: Energie, Zähigkeit, überragendes Talent führen zu großen Erfolgen; zu den ganz großen und relativ rasch erreichten dann, wenn sich ein angemessener Teil Glück und ein gut Stück — Skrupellosigkeit ihnen zugesellen. Wenn außergewöhnliche Reichtümer in einer Generation erworben werden, wenn schier übermenschliche Leistungen die Länder eines Fürsten in kurzer Spanne verdoppeln und verdreifachen — geht es nicht leicht mit rechten Dingen zu. Hofhistoriographen trugen

dafür Sorge, die Wahrheit zu verdecken, wie denn auch amerikanische Milliardäre mit großgearteten Stiftungen und in sentimentalen Schriften darüber hinwegzutäuschen suchen, mit wie viel Erpressung, Wucher und Betrug, mit welch weitwirkender Zertretung des Glücks zahlloser Einzelner und Familien und durch welch nachhaltige Vernichtung fremder Existenzen das eigene Riesenvermögen erraubt wurde.

Lebe keusch, heischt die Ethik. Lebe keusch, ist Gebot des kategorischen Imperativs. Lebe keusch, ruft der Utilitarismus, auf daß es dir wohl ergehe! Lebe keusch im Interesse deiner Nachkommenschaft, sagt der Generationsutilitarier Nietzsche . . . .

Wenn ich nun aber sinnlich genießen will? Wenn die Wollust mich als Lebensnotwendigkeit beherrscht und ich all die Krankheiten und Bitternisse der Liebe riskiere und in Kauf nehme? Und wenn zahlreiche Mädchen lieber als Dirnen prassen wollen, denn als unterernährte Nähmädchen oder schlechtentlohnte Verkäuferinnen kargen? Oder wenn die zuvor ehrbare Maid, vom Liebestaumel getrieben, kein Zurück mehr findet? . . .

Blicken wir um uns, allenthalben sehen wir das Sichaustoben männlicher Jugend wohlwollend toleriert, selbst von den Respektspersonen. Mehr

noch! Wir hören von Liebesverhältnissen, die das grelle Licht der Öffentlichkeit schreckhaft scheuen müßten, und sehen ihre Träger in Amt und Ehren, ihre Trägerinnen als angesehene Ehefrauen und Mütter — solange wenigstens kein „Skandal" entstanden ist . . . .

Die Nützlichkeitsmoral, wie auch die Kantsche Ethik thronen eben nur auf dem Bücherregal, doch nicht in der Menschen Herzen. —

Entsage zugunsten der Armen — predigt die Lehre. Raff', soviel du raffen magst, lehrt der Alltag. Der Reiche ist frei, lebt in Machtfülle, ist Herr über Güter und Menschen. Gefeiert ist der Milliardär in unseren Blättern, gleich dem höchsten Würdenträger, ungleich mehr, denn alle Geistesriesen. Umdienert wird der Reiche, Thron und Adel jeder Gattung befreunden ihn, indes der Arme — ein armer Mann bleibt und zu beklagen.

Was soll da Nützlichkeitsmoral gleichviel welcher Schattierung?

* * *

Intuition begnadeter Menschen, die ihnen selbst wie auch der glaubensbereiten Mit- und Nachwelt als visionäre göttliche Inspiration erschien, hat den Seelenglauben geweckt und mit ihm den Seelenkult

zugunsten der Verstorbenen, die Ethik zu Lasten der Lebenden.

Seelenglaube und Ethik haben sich vererbt durch die Jahrhunderte und Jahrtausende. Und wenn zwischenhinein die Menschen Generationen hindurch glaubensarm waren, dann wirkte das unterbewußte Fortleben der ethischen Ideen die Entstehung und Verbreitung von Moralsystemen, die vernunft- und verstandesmäßig erhärten sollen, was in Wahrheit nur gefühlsmäßig empfunden werden kann. Mit Recht sagt daher Schopenhauer: Moralpredigen ist leicht, Moralbegründen schwer. Man kann Moral oder Ethik ebensowenig begründen oder beweisen, wie das Dasein Gottes oder die Elemente der Kultur oder die Grundsätze der Mathematik. Wer vielmehr unbefangen die Sache prüft und kritischen Blicks auch die wissenschaftlichen Fehlschlüsse durchdringt, muß sich sagen: Eine wissenschaftlich erhärtete Ethik kann es ebensowenig geben oder nur in dem Sinne, wie eine wissenschaftliche Theologie. Wer die Glaubensbasis der Ethik verneint, muß die Ethik überhaupt verneinen — ethischer Anarchismus; Seitenstück zum (metaphysischen Anarchismus, dem) Atheismus. Und wenn gleichwohl unsere Zeit eine weltliche Moral zu konstruieren unternimmt und sie

bis zu einem gewissen Grad auch befolgt, ist dies nur scheinbar den ins Treffen geführten wissenschaftlichen Gründen zu danken: in Wahrheit schafft sich Geltung der im Kulturmenschen wurzelnde ethische Instinkt, der bestehen bleibt durch eine oder allenfalls zwei an-ethische Generationen hindurch, späterhin aber versiecht, verkümmert und — in theoretischer Formulierung, mehr noch in der Praxis des Lebens — dem ethischen Chaos, amerikanisierter Zügellosigkeit weichen muß. Auf dem graden Weg zu diesem Ziel sind wir schon heute stattlich vorwärts gekommen, unter der Herrschaft der Erfolgsmaxime, der Anbetung wie immer erlangter, größtmöglicher Macht . . . .

Jener ethische Instinkt aber ist der Beweis für die immanente, gottgesetzte Notwendigkeit der Ethik. Der einzig mögliche Beweis für eine Ethik ist der ontologische. Wie man aus der Vorstellung Gottes die Existenz Gottes zu erweisen unternahm, kann man aus der Existenz der ethischen Triebfedern im Menschen die Notwendigkeit der Ethik erschließen, beweisen . . . . soweit dies ein Beweis ist!

3. Abschnitt

Entstehung ethischer Wertungen

Auf Grund von Urzeitforschung und mittels psychologischer Analyse hat man neuerdings die Entstehung der sittlichen Wertungen festzustellen unternommen. Man kam hierbei zu dem Ergebnisse, die Billigung und Mißbilligung (Schätzung und Mißschätzung), die sich zunächst auf gewisse Handlungen bezogen habe (gut — böse), sei späterhin von diesen Einzel-Handlungen losgelöst und gleichsam objektiviert und generalisiert worden (Wundt). Die hierdurch abstrahierten Tugenden sollen sich, nach jenen Forschungen, auf die Träger sozial wertvoller Handlungen beziehen . . .

Solch höchst subjektiv-(bloß-) psychologischem Verfahren gegenüber sei vielmehr die objektive, sachliche Bedeutung der Ethik für die Menschheit ins Auge gefaßt. Für diese Feststellung darf man aber — will man Wahrheiten finden und nicht bloß wissenschaftliche Modeanschauungen stützen — nicht mit irgend einer Gegenwartsmeinung an die psychologische Kennzeichnung der Urzeit herantreten, viel-

mehr muß man aus den Tatsachen der Entwicklungsgeschichte die Bedeutung der Ethik (ihren Wert und ihre Notwendigkeit für die Gestaltung des menschlichen Lebens) ablesen.

Das Tier wird in den Funktionen, bezüglich deren ihm Wahlfreiheit des Tuns und Lassens zusteht, durch seinen Instinkt geführt. Beim Naturmenschen ist der Instinkt abgeschwächt zu Gefühlen, deren Stärke hinreicht, um eine richtige Wahl herbeizuführen (praktische Erkenntnisgefühle). Mit Entstehung und Steigerung der Kultur schwächen sich diese Gefühle mehr und mehr ab und treten nur noch gelegentlich, namentlich bei geschwächtem Bewußtsein, ergänzend in Wirksamkeit. In diesem Stadium der Menschheitentwicklung betätigt sich jener Gefühlskomplex (der theoretischen Erkenntnisgefühle), dessen Wirksamkeit zur Entstehung und Verbreitung der Kultur führt. Die Ethik hat somit für die Kulturmenschheit auf höherer Stufe, unter komplizierten Verhältnissen, die gleiche Funktion, wie der Instinkt für die Tierwelt, die zu Gefühlen abgeschwächte natürliche Führung für den Naturmenschen: Leitung zu richtigem Verhalten.

* * *

Die Bezeichnungen „gut“ und „böse“ haben von je als ethische Grundurteile gegolten. Und wenn Nietzsche dafür das Gegensatzpaar „gut“ und „schlecht“ setzen wollte (= zum Lebenskampf und für die Fortentwicklung der Gemeinschaft tauglich — untauglich), lag hierin nichts anderes als ein verkappter Utilitarismus, ein Nützlichkeitsstandpunkt mit dem Hinblick auf die Entwicklung und Aufartung der Menschheit: darwinistischer Utilitarismus.

Hingegen liegt die spezifisch ethische Färbung im Gegensatzurteil „gut — böse“. Dabei wird aber regelmäßig übersehen: Die Kritik „gut — böse“ bezieht sich auf Taten, bildet Urteile gegenüber Vergangenem, hat also mit dem zukünftigen Verhalten zunächst garnichts zu tun. Erst durch die Vorstellungen der Sünde, der Sündhaftigkeit und vor allem der Seele, die vor Sünde bewahrt bleiben soll und des Gewissens (der religiösfermentierten Reue), wird aus der Kritik der Vergangenheit zugleich eine Norm für künftiges Verhalten entnommen. Das „du sollst“ hat Sinn nur als religiöses Gebot; und sofern der kategorische Imperativ in der neueren Philosophie noch Geltung beansprucht, kann er dies mithin in Wahrheit nur als religiöses Rudiment, das heißt als Rückstand aus der religiösen Auf-

fassung, dem die innere Berechtigung (Glaube an göttliches Gebot — Ziel der Vermeidung sündhafter Befleckung) geschwunden ist.

* * *

Mit den Geboten „Du sollst“ (das Gute tun) und „du sollst nicht“ (das Böse begehen) ist alle Sittlichkeit erwachsen. Intuitiv erfaßt und erkannt wird „Das Gute“ (das als das Gute Gewertete) und „Das Böse“ (das als das Verwerfliche Verurteilte) von einzelnen überragenden Geistern, deren Namen verblaßt und schwindet, deren Wirken meist verbleibt und zu Verklärung gelangt: In der Überlieferung als absolutes Gebot fortgepflanzt, im Mythos symbolisch verbrämt, wird die Befolgung des Sittlichen, die Verwerfung des Unsittlichen zur unverbrüchlichen Stammessitte — die als von den Göttern in unvordenklichen Zeiten den Menschen gesetzt gilt und deshalb zugleich religiös geheiligt erscheint und rechtlich sanktioniert ist und bleibt.

Visionär erschaut und den Volksgenossen als göttliche Offenbarung übermittelt wird auf höherer Kulturstufe der sittliche Kanon von einzelnen, gottbegnadeten Religionsstiftern.

Hier wie dort ist es außermenschliche, übermenschliche Autorität, die „kategorisch“ (ohne Rück-

sicht auf Erfolg und Folgen) das Sittliche gebietet, das Unsittliche verwirft. Demgemäß wurzelt die sittliche Motivation auf diesen Kulturstufen im Autoritätsglauben.

Irrig ist daher die Ansicht, als ob aus der Billigung und Mißbilligung von Handlungen die sittlichen Wertungen erwachsen würden (wie die ethnologische Ethik — Westermarck — ohne jedoch zureichende Gründe für die Entstehung jener Wert- und Mißschätzungen anführen zu können, meint); vielmehr entspringt aus dem Glauben an die autoritative und deshalb unverbrüchliche (sei es unvordenkliche, sei es geoffenbarte) Setzung eines sittlichen Kanons seitens übermenschlicher Macht die Wertung des Gebotenen und die Mißwertung des Verpönten.

Auf diese Weise erklärt sich auch, daß die sittliche Beurteilung Wertungen ergibt, die den Urteilern als absolute erscheinen: Die grobe Verletzung des sittlichen Kanons gilt als Sünde, die Verdammnis (Opfertod) wirkt; der Brecher des religiös-rechtlichen Gebots gilt als *μίασμα*, das die Gemeinschaft — zur Meidung eigener Befleckung — nicht in ihrer Mitte dulden darf, vielmehr ausstoßen muß (durch Friedloslegung).

Diese absolute Wertung der sittlichen Gebote kann nicht die ethnologische Ethik deuten; noch viel weniger vermöchte es eine utilitarische Moral.

* * *

Der Kindheitstufe der Völkerkultur entspricht die religiös-rechtliche Ethik, deren Erhaltung und Wahrung der religiös-rechtlichen Stammes-Führerschaft obliegt (Priesterkönigtum).

Allüberall tritt die Seelenidee auf: als Forderung des Seelenkults gegenüber den Verstorbenen, als Postulat der Seelenreinheit bei den Lebenden. Die gesamten Völker des Altertums haben den wie immer ausgebildeten Seelenglauben, dem die sittliche Motivation unmittelbar und ausschließlich entsprießt. Bei den vedischen Ariern kommt der Reinhaltung der Seele eine hervorragende Rolle zu, im Kult wie auch im kultdurchsetzten Recht. Den griechischen Sehern oblag neben der Prophetie auch die religiöse Reinigung, Kathartik der „befleckten" Seelen; durch die Sühnpriester, vornehmlich Epimenides, wurde bei den Griechen, nach der Vereinigung der dionysischen Religion mit der apollinischen, der öffentliche Kult mit Reinigungszeremonien derart durchsetzt, daß eine starke Annäherung an den Brahmanismus eintrat (Rohde, Psyche).

Die Vedantaphilosophie der Inder und der Platonismus haben mit ihren Seelenlehren den tiefstgreifenden Einfluß auf den Buddhismus und das Christentum geübt. Mit dem Alten und dem Neuen Testament und mit Platos Philosophie wurde die naiv-plastische Deutung der Seele zu einer spiritualistischen Auffassung erhoben; damit hat die Seelenidee ihre vornehmste Ausgestaltung erlangt und mit ihr die auf der Seelenidee ruhende ethische Forderung.

* * *

Zugegeben, daß der Seelenkult für die Verstorbenen das Primäre, die Reinerhaltung der Seele und die sühnende Reinigung der befleckten Seele das Sekundäre in der geschichtlichen Entwicklung war *). Gleichwohl würde eine durchaus irrige Vorstellung erweckt, wollte man mit Herbert Spencer (Die Prinzipien der Soziologie) sagen: „Während die Furcht vor den Lebenden die Wurzel der bürgerlichen Gesetze ist, wird die Furcht vor den Toten die Wurzel der religiösen Gesetze." Hierin liegt vielmehr eine durchaus nur äußerliche Erfassung des Verhältnisses.

*) Dafür spricht die sprachliche Entstehung: ruach, ψυχή, spiritus, Geist, deuten auf die Vorstellung des Entfliehens der Seele mit dem letzten Lebenshauch.

Seele ist hingegen der real-plastische Ausdruck für das Absolute im Menschen, für das, was den Körper zeitlich überdauert, und den absoluten Wert des Menschen ausmacht. Und dieses Absolute, das — der religiösen Formel entkleidet — den nicht näher faßbaren Unendlichkeitswert im Menschen bedeutet, war von je und ist bleibend der Ausgangspunkt und Träger aller Sittlichkeit.

Hierbei handelt es sich nicht um „Selbstvervollkommnung“ (wie Leibniz, Fichte, Schleiermacher annahmen und, je in ihrer Art auch Kant und späterhin Nietzsche) — zum mindesten wäre damit der richtige Gedanke schief ausgedrückt. Vielmehr ist es der absolute Wert im Menschen, der die sittliche Motivation herbeiführt — heischt in der Formel des göttlichen Gebots während der religiösdurchsetzten Epoche des Völkerlebens; erzeugt kraft logischer Notwendigkeit im Zeitalter philosophischer Durchbildung.

4. Abschnitt

Persönlichkeit und Mitwelt

In der Entfaltung der Idee der Persönlichkeit liegt das sichtbare Ziel einer philosophisch begründeten Ethik.

Die (erkenntnistheoretische) Gefahr des Pantheismus — des realistischen Spinozas sowohl, wie des idealistischen Hegels und Schellings — besteht darin, daß der Pantheismus konsequent dazu führt, den einzelnen nur als Glied des Ganzen, ausschließlich als Teil der Gesamtheit zu betrachten und demgemäß zu (ent-)werten.

Die Idee der Persönlichkeit vermögen wir hingegen am ersten auf Grund der geschichtlichen Entwicklung zu erfassen und zu fassen. Die Abschwächung der Seelenidee, die Abstreifung der real-plastischen Form und der reinreligiösen Vorstellung führt von der Idee der Seele zum Begriff der Persönlichkeit. Die Persönlichkeit ist Träger von Pflichten, Subjekt der Verantwortlichkeit.

Zum zweiten erwächst der Begriff der Persönlichkeit aus einer erkenntnistheoretischen Betrach-

tung. Die Sonderung von (Einzel-)Persönlichkeiten bildet das soziale und kulturelle Gegenstück zur Scheidung von (Einzel-)Körpern in der Natur.

Am Anfang war das Chaos. Die ununterscheidbar zusammenhängende Masse wird geschieden durch die Vorstellung von Körpern *). Körper und nur Körper können wir sinnlich wahrnehmen. Die Mathematik lehrt als begriffsdeutende Grenzen der Körper Flächen, als begriffsdeutende Bestandteile der Flächen Linien, und der Linien Punkte. So daß also Körper ist = das durch Mehrheit von Flächen Begrenzte; Fläche = das aus aneinandergeschichteten Linien Gebildete; Linie = fortgesetzter Punkt. Aber nicht der mathematische Punkt, der als ausdehnungslos gedacht ist, kann für diese Zusammensetzung in Betracht kommen (denn die Addierung noch so vieler ausdehnungsloser Punkte könnte niemals eine Linie, die Summierung ausdehnungsloser Linien nie eine Fläche ergeben — $0 + 0 + 0 + 0 \ldots = 0$, ergibt keine Größe, sondern immer nur 0).

Vielmehr ist der zum konstruktiven Aufbau verwendete Punkt nichts anderes als ein Körper,

*) Vgl. zum Folgenden mein System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. I, Kritik des Erkenntnisinhaltes. München 1904.

dessen drei Dimensionen unendlich klein erscheinen; die flächenbildende Linie ein Körper mit zwei unendlich kleinen Dimensionen; die körperbildende Fläche selbst ein Körper, dessen dritte Dimension unendlich klein gewertet wird.

Wir erkennen also sinnlich bloß dadurch, daß wir aus dem Chaos die Einzelkörper ablösen; dabei sind wir uns aber gleichzeitig bewußt, daß die Abgrenzung des Einzelkörpers gegenüber dem unendlichen Chaos nur mit Annäherungswert feststellbar ist. In Wahrheit bleibt die Grenze des Körpers zum Außenwelt-Rest, also die Begrenzung der Körper, eine flüssige. Die feste Grenze, die wir ziehen, ist nur in unserer Vorstellung vorhanden; diese Grenze muß gleichwohl gezogen werden, weil sonst das Chaos bliebe *), demnach überhaupt keine sinnliche Wahrnehmung möglich würde.

Was für die sinnliche Wahrnehmung der Körper ist, das bedeutet aber für die sittliche Wertung die Persönlichkeit. Aus dem Chaos wird die Einzel-

*) Das Analoge gilt von den zeitlichen Grenzen gegenüber der zeitlichen Unendlichkeit (Ewigkeit). — Das Problem: Was sind Körper? oder die Frage nach dem Inhalt unserer Erkenntnis ist grundlegend in der Erkenntniskritik. Erst sekundäre Bedeutung kommt dem (von Kant als Grundfrage behandelten) Problem nach der **Realität** unserer Erkenntnis zu.

persönlichkeit als Trägerin von sittlichen Pflichten herausgehoben, obwohl der Kausalnexus, der alles Menschentun durchzieht, eine völlige Isolierung oder feste Abgrenzung der einzelnen mit je eigener Verantwortlichkeit zu hemmen scheint. Gleichwohl bedeutet hier die Vorstellung der Persönlichkeit die einzig mögliche Überwindung des Chaos.

Und wie die Ethik die (Einzel-)Persönlichkeit als Trägerin von Pflichten aufstellt, so das Recht die persona als Träger von Rechten, von Berechtigungen.

* * *

Der Gegensatz von Persönlichkeit und Mitwelt löst in der Ethik das Problem „Egoismus — Altruismus" aus, das in unserer Zeit hochgespannter sozialethischer Forderungen wieder besondere Bedeutung erlangt, zugleich aber in den Lösungsversuchen vielfache Unklarheit erzeugt hat.

Man bezeichnet regelmäßig den Egoismus als Sorge für eigenes, den Altruismus als Sorge für fremdes Wohl, und unternimmt dann — meist auf Grund psychologischer Untersuchung — die Grenzen beider gemäß der ethischen Forderung festzustellen.

Geht man indes der Sache auf den Grund, so findet man, daß die Sorge für eigenes Wohl

oder der Egoismus ein dem Wirtschaftsleben angehörender Begriff ist, der samt seinem Gegensatzbegriff, der Verleugnung des Egoismus, nur und erst unter besonderen Voraussetzungen irgendwelche ethische Färbung zu erlangen vermag.

Wann ist dies der Fall? —

Die geschichtliche Betrachtung wird auch hier auf den richtigen Weg führen: Der einzelne war nie wirtschaftlich und gesellschaftlich isoliert. Schon die höhere Tierwelt gruppiert sich in Familien und und gleich jener ist die Menschheit in ihren ersten Anfängen mutterschaftlich organisiert. Die Mutter bildet wirtschaftlich und sozial das Haupt- und Bindeglied der Familie, so wie auch noch später, bis zum Aufkommen des Staates, in den Gesellschaftsverbänden die Familie mutterschaftlich konstituiert bleibt. Wenn weiterhin die Aufsuchung neuer Nahrungsplätze — wildgefüllter Wälder, fischreicher Flüsse oder besserer Weidestellen für das Vieh — erforderlich wurden oder feindliche Zusammenstöße mit fremden Horden stattfanden, ergab sich die Notwendigkeit männlicher Leitung und Führung, und aus dem Übergewicht des Mannes erwuchs seine Herrschaft über die Familie. Zugleich tauchen religiöse Vorstellungen auf, die dem Familienvater

die Pflichtsorge der Reinerhaltung der Seelen auferlegen (Vedische Arier).

Wie steht es nun in jenen Zeiten mit Egoismus und Altruismus?

Die Mutterschaftfamilie ist aufgebaut auf natürlichem Altruismus. Die Familie ist ferner in jenen Zeiten zugleich religiöser (Totem-) Verband mit der Anschauung einer Seelengemeinschaft der Verbandsgenossen. Dem einzelnen gehört, verbleibt und wird mit ins Grab gegeben, was er an Gebrauchsgegenständen benötigt (und was daher gleichsam Bestandteil seiner Individualität bildet). Darüber hinaus besteht Gruppenkommunismus. Das Solidaritätgefühl der Gruppe konzentriert sich späterhin im Herrn der Familie; der Familienvater ist Träger aller Rechte und Pflichten.

Der Gegensatz Egoismus — Altruismus geht also auf in der Solidarität innerhalb der Gruppe. Was hingegen jenseits der eigenen Horde steht, ist fremd und feind, bildet Objekt der Gleichgültigkeit oder der Bekämpfung.

Erst bei höherer Kultur, wenn sich die Gruppenverbände gelockert haben und andererseits die Außenmenschheit nicht mehr als absolut fremd und feind erscheint, wird Raum für echte altruistische Be-

tätigung, und zwar sowohl innerhalb der Familie und Gruppe, wie auch darüber hinaus.

Als die psychologischen Wurzeln des somit einsetzenden Gegensatzes Egoismus — Altruismus erscheinen Hunger und Liebe.

Hunger nach Brot, nach Erfolg, Macht und Reichtum, nach Geschlechtsgenuß und Geschlechtsgenossin, endlich auch — bei Angriffen oder Schädigungen — nach Haß- und Rachebefriedigung, rufen Handlungen hervor, die man gemeinhin egoistische nennt. Die Stillung all dieser Verlangen ist in Wahrheit ethisch farblos.

Die Taten der Liebe gelten teils den Angehörigen, teils Fremden. Und man hat sich daran gewöhnt, die Liebestat umso höher ethisch zu werten, je mehr sie dem désinteressement entspringt — Liebet Eure Feinde, als höchste ethische Forderung.

Diese Art der Wertung entspringt der pantheistischen Vorstellung der Einheit des gesamten Seins in Gott. Und ihre philosophisch-ethische Formulierung beruht auf der Idee der Menschheit, die ein einheitliches Seelenband durchziehe. Als religiöse Forderung hat das Christentum den ethischen Wert hingebender Liebestaten am stärksten betont.

In Wahrheit ist jedwede echte Liebe, alle Edelliebe, sei sie den nächsten Angehörigen zugewandt oder auf Entferntere erstreckt bis an die Grenzen der Menschheit, Hingebung an die — wie immer — Bedürftigen. Auch die Elternliebe ist, wie Herbert Spencer richtig urteilt, wesentlich als die Liebe zu den Schwachen und Hilflosen zu deuten.

Es ist das Mysterium der Barmherzigkeit, das — im unmittelbaren Verkehr von Seele zu Seele — die Schranke zwischen Mensch und Mitmensch beseitigt, den einzelnen über sich hinaus erhebt, ihn objektiviert, Eins werden läßt mit dem All.

5. Abschnitt

Wille und Schicksal

Das uralte Problem der Willensfreiheit gewinnt in der Wissenschaft immer dann erhöhte Aktualität und Bedeutsamkeit, wenn naturwissenschaftlicher Materialismus herrscht. So zur Zeit der Enzyklopädisten, so auch wieder in den letzten Jahrzehnten. Hier wie dort sind es die im wesentlichen gleichen Gründe, die zur Verneinung der Willensfreiheit und demzufolge zur Bestreitung der ethischen Verantwortlichkeit führen, — nämlich die Verneinung der Persönlichkeit infolge mechanisch-materialistischer Auffassung der menschlichen Psyche.

Der Mensch ist das Produkt von Vererbung und Erziehung, der Mensch ist eine „Maschine" (De la Mettrie; dann die Enzyklopädisten Holbach und Diderot und jetzt Enrico Ferri, der Sozialist und Vorkämpfer der positivistischen Strafrechtsschule in Italien); jeder Willensentschluß samt dem daraus entspringenden Willensakt ist durch die äußeren

und inneren Faktoren nezessiiert: das ist das Vorderglied in der deterministischen Begründung. Folglich kann man den Menschen für seine Handlungen nicht ethisch werten und für seine Verbrechen nicht auf Grund der Vergeltung strafen; vielmehr erzeugt (nur) das Schutzbedürfnis der Gesellschaft die gesellschaftliche Reaktion (Strafe zum Schutz der Gesellschaft): diese Folgerung ergibt das Schlußglied.

Hingegen bildet es eine eigentümliche und für unsere Zeit kennzeichnende Erscheinung, daß jene Minderheit der philosophischen (und namentlich strafrechtsphilosophischen) Forscher, die entgegen der herrschenden Lehre die Willensfreiheit bejahen, nicht etwa stichhaltige oder wenigstens stichhaltig erscheinende Gründe für das Bestehen der Willensfreiheit ins Feld führen, vielmehr meist erklären: Mit der Willensfreiheit würde die ethische Verantwortlichkeit und die (straf=)rechtliche Vergeltung fallen; daher muß die Willensfreiheit bejaht werden.

* * *

Die heute überwiegende Ansicht, der Menschenwille sei nezessiiert, wird meist auf Schopenhauer zurückgeführt, der ja, in sehr eleganter Darstellung (obschon ein bißchen weitläufig) versichert hat, wenn

man glaube, die Willensentscheidung eines konkreten Menschen könne in einer gegebenen Situation verschiedenartig ausfallen, es bestehe also Wahlfreiheit, sei dies genau so absurd, als wenn das Wasser sagen wollte, ich könnte jetzt gefrieren oder mich in Dampf verwandeln oder als Fontäne in die Höhe steigen; statt all dessen laufe ich ruhig im Flußbett talabwärts. Hier wie dort besteht nach Schopenhauer eben absolute Kausalität.

Mit dem Zurückgreifen auf Schopenhauer begeht man jedoch einen doppelten Fehlgriff. Denn die von Schopenhauer gegebene Beweisführung bildet im Kerne nicht seine Originalidee; ferner aber ist Schopenhauer In determinist (soweit nämlich der intelligible Wille, Quelle und Wesen des Charakters, in Frage kommt).

Kant hatte den Determinismus ohne weiteres übernommen; der Menschenwille erscheint ihm fraglos dem Kausalgesetz unterworfen. Wenn Kant gleichwohl die Freiheit des „intelligiblen" Willens annimmt, liegt darin für die Kantsche Philosophie jene Selbstverständlichkeit. Denn die Welt des „Ding an sich" kennt keine Kausalität, die ja nach Kant nur eine Kategorie des menschlichen Erkennens bildet. Wo aber das Kausalgesetz nicht existiert,

gibt es folgeweise auch keine Kausierung des Wollens. So rettet zwar Kant den freien Willen, aber nur jenseits und außerhalb der Erscheinungswelt, sodaß also praktisch der Determinismus für Kant Geltung behält. Schopenhauer hat die Kantsche Lehre unverändert übernommen und nur noch die mechanisch-deterministische Anschauung gestützt mit „Beweisgründen", die in Wahrheit nichts beweisen, sondern nur die Maschinentheorie durch Beispiele zu erhärten suchen.

Die nicht eben zahlreichen Vertreter des Indeterminismus in der Gegenwart stützen sich vorwiegend auf das menschliche Freiheitsgefühl. Diese innere Stimme ist aber ebensowenig hier beweiskräftig, wie etwa die natürliche Anschauung vom Stillstand der Erde, die von der Sonne umkreist werde.

* * *

Der Grundirrtum des Determinismus beruht darin, daß er den menschlichen Willensakt in seinem Werden einer mechanischen Veränderung in der anorganischen Welt gleichsetzt oder schlechthin parallelisiert. Unbeachtet bleibt hierbei die allem Organischen anhaftende Qualität, die wir mit Aktivität oder Leben bezeichnen.

Die Naturwissenschaft der Gegenwart ist (fast) allgemein dazu geneigt, das Organische als eine Weiter- und Höherbildung der anorganischen Substanz zu betrachten. Eine Stütze entnimmt diese Anschauung dem Darwinismus: Ist diesem der Nachweis geglückt, daß die vielgestaltige organische Welt sich aus der einfachen Zelle emporentwickelt habe, so liegt es nicht allzufern, eine wie immer auszudenkende (allerdings kaum vorstellbare) Entstehung einfachster organischer Substanz aus Anorganischem anzunehmen, bis man schließlich zu einem anorganischen Urstoff oder zu einer einheitlichen Urkraft gelangt. Diese hyperdarwinistische Hypothesenkette entspricht auch der heute ganz besonders geschätzten (und weit überschätzten) monistischen Philosophie.

Allein die solchergestalt verfahrende Naturphilosophie mutet unserem Denken weit größere Unglaublichkeiten zu, als jede Religion mitsamt ihren Wundern.

Nie ist der Berg aus dem Tal entstanden, vielmehr stets das Tal durch Einfurchung in den Berg. So kann denn auch unmöglich Organisches aus Anorganischem emporgewachsen sein (die Ungeheuerlichkeit, die in dieser Annahme liegt, ist so

groß, daß Helmholtz, um ihr zu entgehen, zu der Hypothese seine Zuflucht nahm, organische Substanz sei irgendwann, unerklärbar wie, von einem fremden Planeten auf unsere Erde gekommen); vielmehr kann man — wenn schon zwischen Organischem und Anorganischem Wesensverwandtschaft angenommen werden soll — nur das Anorganische aus dem Organischen ableiten: Das Anorganische ist hiernach verkümmertes, der Aktivität beraubtes Organisches.

Somit ist es denn auch verfehlt, die in der anorganischen Welt geltende Kausalität auf den Willensprozeß anzuwenden. Dem steht eben die Aktivität des Organischen entgegen. Bei der mechanischen Kausalität sind alle Bedingungen gleichwertig; bei der organischen Kausalität dagegen sind die Bedingungen ungleichwertig: Die Aktivität, das vom Organismus ausgehende Moment der Heranziehung oder Abstoßung von Bedingungen ist entscheidend; die äußeren Bedingungen kommen bloß als Reize in Betracht. Es ist also die biologische oder vitalistische Auffassung, die an Stelle der mechanischen zu treten hat, und die für die Ethik zum Begriff der Persönlichkeit führt (sowie in Recht und Wirtschaft zum Begriff der persona.)

* * *

Der Determinismus arbeitet aber ferner mit einem falschen Kausalbegriff. Die deterministische Lehre setzt nämlich (mit John Stuart Mill) Ursache = Gesamtheit der Erfolgsbedingungen. Wenn wir die Gesamtheit der Bedingungen nehmen, ergibt sich indessen nicht die „Ursache“ des Erfolgs, sondern — der Weltverlauf. Dann bleibt ja gerade für die Kategorie Ursache kein Raum!

Der Fehler liegt in der chaotischen Betrachtungsweise. Dieselbe Art der Anschauung, die im Bereich der Vorstellungen keine Einzelkörper zu sehen ermöglicht; die in der Welt der ethischen Ideen nicht die Persönlichkeit aufzufinden vermag, führt bei der Untersuchung des Willensaktes zur Verneinung des freien Willens.

Denn indem man alle gegebenen Faktoren, sowohl die sachlichen Bedingungen wie das persönliche, im Willensträger selbst liegende Moment zusammenfaßt, kommt man zum Ergebnis: Alles, was geschieht, erfolgt mit Notwendigkeit; die Summe der Bedingungen konnte nur einen, nämlich eben den eingetretenen Erfolg haben; niemand hätte andere Willensentschlüsse fassen können, als er jeweils in concreto betätigt hat. Bei Zugrundelegung jenes Millschen Ursachenbegriffs wird aber

garnicht ein Verhältnis von Ursache und Wirkung bestimmt; vielmehr ist in Wahrheit jener sogenannte Ursachenbegriff eine Identitätsgleichung; man setzt auf der einen Seite alle Faktoren des gesamten Weltverlaufs und findet dann naturgemäß auf der andern Seite übereinstimmend den Weltverlauf wieder: Weltverlauf ist Weltverlauf.

Wo immer wir aber aus der Totalität aller Geschehnisse Ursachen und Wirkungen scheiden, heben wir gewisse Bedingungen aus der Gesamtzahl heraus, nämlich jene, die als Einschlagskraft einen Beharrungszustand ändern oder als Hemmungsfaktor einen Wechselverlauf zum Stillstand bringen. So erscheint uns der einschlagende Funke, der die Pulvermenge zur Entzündung bringt, als Ursache der Explosion; der Damm, der den wogenden Wasserfluten Halt gebietet, ist die Ursache für Hemmung der Überschwemmung. Dieser entscheidende Kraftfaktor ist nun bei der Willensbildung die Persönlichkeit. Die Willensbildung gilt uns als eine freie, weil (und insoweit) die Persönlichkeit des Willensträgers entscheidet über Annahme oder Ablehnung von Bedingungen. Die Willensentschließung ist die Ursache des Willensaktes.

* * *

Wenn der Forscher ehedem an das Problem der Willensfreiheit herantrat, wie beispielsweise der Heilige Augustinus, war die Problemfrage auf das Verhältnis von Wille und Prädestination, oder allgemeiner gefaßt, auf das Verhältnis von Wille und Schicksal gerichtet. Mit Recht! Denn das Problem: Ist der Wille frei? hat seine ewige Bedeutung nicht darin, ob Hans oder Kunz im gegebenen Moment nach spontaner Entschließung spazierengehen oder zu Hause bleiben konnte, vielmehr in der gewaltigen Frage der Verkettung von Wille und Schicksal. Jeder Mensch lebt in millionenfachen Lebensäußerungen belanglos dahin, bis ganz unvermutet eine entscheidende Wendung in seinem Leben eintritt, stärker einschneidend, auffälliger von außen her gesetzt, von Grund aus aufwühlend und revolutionierend beim Einen; geräuschloser, weniger erheblich, nur reformierend beim Andern. Wie weit reicht hier des Schicksals Macht? —

Die primitiven Völker, die der Natur näher standen, haben die ganz sinnfälligen, die gröbsten Einwirkungen von außen, in enge, unmittelbare Beziehung zur Persönlichkeit gesetzt. So nehmen die Naturvölker meist bei Eintritt der Pubertät eine Seelenerneuerung an. So erwächst ferner aus

religiösen Vorstellungen die ethisch-rechtliche Pflicht der Blutrache. So wirken weiter Kapitalverbrechen in der religiös-rechtlichen Zeit Friedloslegung.

Von Vorstellungen dieser Art ist man späterhin abgekommen. Heute ist es die scheinbar nur das Äußere erfassende Wissenschaft der Statistik, die eine wesentliche Konstanz der Zahl in den besonderen und außergewöhnlichen psychischen Lebensäußerungen innerhalb der Gesamtheit feststellt.

* * *

Nicht ob der Wille frei sei oder determiniert, ist gleichwohl das Entscheidende, vielmehr (nach Nietzsches treffendem Wort) daß der Wille stark ist. Ein stahlharter Wille nimmt den Kampf mit dem Schicksal auf.

Der Fatalismus des Morgenlandes fühlt den Menschen im Bann des Schicksals; zielkräftiger Tatwille zeigt in jedem Einzelnen den Hämmerer seines Glücks. Auf uns kommt's an; das, was in uns steckt, bestimmt, was wir werden im Ringen mit dem Geschick:

„Schicksal hämmert mit blinden Schlägen,
Wachs bleibt Wachs, Gold läßt sich prägen,
Eisen wird Stahl, Glas zerspringt —

springt an hundert eiserne Türen,
keine Klinke will sich rühren,
die den Scherben Rettung bringt." Dehmel.

Wir alle haben unsere weißen und schwarzen Tage. Einiges Gute aber pressen Ausdauer und Beharrlichkeit auch dem widrigsten Geschick noch ab. Wer nicht mit günstigem Wind flott segeln kann, muß eben bei widrigem lavieren. Der Mensch gewöhnt sich auch an das Unglück. Je schlimmer es sich häuft, mit desto größerer Gelassenheit nimmt er es hin . . . . Buch Hiob.

Wer aber seine Lebensnotwendigkeiten real nicht zu finden vermag, den bewahrt vor dem völligen Zusammenbruch und Untergang die Flucht ins Reich der Phantasie. Hierin wesentlich liegt der Ursprung aller Religion; zugleich ihre Rechtfertigung und ihr lebenbejahendes Element. Der Glaube gewährt Zuversicht durch Spendung von Hoffnung. Die Religion ist die große Trösterin der Enterbten: K o m m t h e r z u m i r, d i e i h r m ü h s e l i g u n d b e l a d e n s e i d.

6. Abschnitt

Sittliche Forderungen und Gesellschaftsformen

Die Gesellschaft fällt begrifflich nicht mit dem Staat zusammen. Gesellschaft bedeutet eine Menschengruppe oder einen Komplex von Menschengruppen in ihren spontanen Lebensäußerungen und Wechselbeziehungen — spontan, d. h. nicht durch Staat und Recht erzwungen oder angeordnet. Ein wesentlicher Unterschied der Gesellschaft gegenüber dem Staat gründet ferner darin, daß die Gesellschaft regelmäßig nicht eine kompakte Einheit bildet, sondern einen Dualismus oder Pluralismus teils parallellaufender, teils einander befehdender Kräfte darstellt.

Die gesellschaftlichen Lebensäußerungen stehen zum Teil im Einklang mit den Verhältnissen und Bedingungen des bestehenden Staates, zum andern Teil mit diesen in Widerspruch. Demgemäß beruht die Bedeutung der Gesellschaft für den Staat in einem doppelten: in einem (gegenwart-)staatsbejahenden Wirken und in einer (gegenwart-)staatsverneinenden Wirksamkeit; mit jenem *festigt*

die Gesellschaft als stabiles Element den Gegenwartsstaat, mit ihrer zweiten Funktion treibt die Gesellschaft zu Reformen und bereitet, als Kristallisation der labilen Elemente, den Staat der nächsten Zukunft vor.

* * *

In der Blüte des theokratischen Staats, in seiner reinen Gestaltung, fallen Staat und Gesellschaft völlig zusammen: Die Gesellschaft geht im Staat auf, der mit Recht und Kult zugleich die Kultur der Staatsglieder erschöpfend bestimmt.

In diesem Entwicklungsstadium herrscht der Seelengedanke mit besonderer Reinheit und Kraft, und beeinflußt Recht, Staat und Kult. Die ethischen Forderungen ergehen als religiöse Gebote und heischen Befolgung um des Seelenheils willen. Der Staat beherrscht, bestimmt und regelt alle Kulturäußerungen; indem aber der Staat hier omnipotent erscheint, ist es in Wahrheit die Gesellschaft, die — durch das Medium des Staats — auf die Einzelnen in so hohem Maße autoritativ einwirkt. Denn es wäre eine, jeder realen Grundlage entbehrende Fiktion, wollte man — nach Art mancher neuerer Staatsrechtslehrer und Rechtsphilosophen — dem

„Staat“ als solchem irgend ein „Wollen“ zuschreiben. Es ist vielmehr die Gesellschaft, die in ihrem maßgebenden Bestandteil bestimmenden Einfluß erlangt.

Je nach der aristokratischen oder demokratischen Gestaltung, welche die Seelenidee gewinnt, treten die aktiven Tugenden im Verhältnis zu den Mitmenschen in den Vordergrund, die Tugenden der Herrscher- und Kriegerklasse: Tapferkeit, Mut, Selbstbeherrschung, — oder die passiven Tugenden gegenüber den Oberen: Gehorsam, Unterwerfung, Demut. Und gemäß der verschiedenen Anschauung über das Verhältnis des Menschen (d. h. des menschlichen Willens) zur Natur treten bei den Völkern des Westens die expansiven Eigenschaften: Arbeitsamkeit, Fleiß, Ausdauer, Zähigkeit, Sparsinn, Familienfürsorge mehr hervor; während bei den Völkern des Ostens sich der Mensch — in Übereinstimmung mit den ethischen Geboten — auf sich selbst zurückzieht, so daß die Reinerhaltung der Seele samt reinigender Sühne nach erfolgter Befleckung Hauptbestandteile des Kultes bilden, die sich bis zum indischen Nirwana steigern.

Endlich wirkt in den Ländern der unbefangenen seelischen Nacktheit die naiv-natürlich-physische Anschauung eine Verherrlichung der Fruchtbarkeit, die

bis zum Phallusdienst und Ähnlichem ausartet und die Entjungfräulichung als Kultakt begeht, während umgekehrt bei höchster spiritualistischer Auffassung die ethische Forderung bis zum Zölibat und absoluten Keuschheitgebot gespannt wird.

Mit wie großer Verschiedenartigkeit aber auch die ethischen Forderungen ausgestaltet sein mögen, eins bleibt gemeinsames Kennzeichen der Kult- Rechts- und -Gesellschaftsepoche: Die Sittlichkeit der Einzelnen ist religiös-rechtliches Gebot; der ethische Individualwille wird befehligt von den öffentlichen Gewalten.

Diese religiös-rechtliche Epoche weist eine weitere Eigenart auf, indem auch die autoritative Quelle der ethischen Normen herrschaftlich festgelegt ist — der Glaube wird zugleich Rechtsgebot.

* * *

Wie wir in der Leistungskraft der Völker und in der Kulturgestaltung noch heute ein Auf und Nieder beobachten können; wie auf Zeiten hoher Blüte in Kunst, Philosophie und Geistesentwicklung Epigonentum, Perioden der Ebbe, schier unglaubbare Rückschläge folgen, bis in latentem Werden frische Kräfte zu neuer Blüte treiben, so daß sich also auch

hier in der Einzelgestaltung das geschichtliche Gesetz des Zickzackverlaufs allen Fortschritts offenbart, — so hat sich auch die großgeartete Höherentwicklung von der regliösrechtlichen Epoche der Kindheitform von Staat und Gesellschaft zur sittlichrechtlichen Mannbarkeit-Periode des menschlichen Zusammenlebens nicht in geradlinigem Aufstieg vollzogen, vielmehr getrennt durch eine Zwischenzeit der Gährung, des völligen Umschlags: anethische Periode.

Das Kennzeichen dieser Zwischenstufe bildet das völlige Auseinanderfallen von Staat und Gesellschaft.

Staat bedeutet in dieser Zeit absolute Herrschaft, Recht den Komplex unbeschränkter Herrenrechte. Der dem subjektiven Recht oder der Herrschaft passiv Gegenüberstehende bleibt rechtlos (überhaupt oder soweit er Rechtsobjekt ist).

Die anethische Periode ist demnach im Bereich der öffentlichrechtlichen Herrschaft gekennzeichnet als Absolutismus, im Sachenrecht durch Schrankenlosigkeit des Eigentums, im Personen- und Familienrecht durch uneingeschränkte Gewalt des Hausvaters über die Familienglieder: die Kinder, denen gegenüber Recht des Vaters über Leben und Tod besteht;

die Frau, von deren ehelicher Gemeinschaft der Mann sich einseitig lösen kann, während er bei bestehender Ehe zum Konkubinat berechtigt ist; die Sklaven, die nicht zu den Personen im Rechtssinn gehören, sondern gleich dem Vieh Eigentumsobjekte als lebende Sachwerte bilden. Auch die Schuldrechte tragen absoluten Charakter; der im nexum verfangene säumige Schuldner ist mit Leib und Leben seinem Gläubiger verfallen. Das Strafrecht ist anethisch objektiviert in doppeltem Sinn: Die Pönalisierung geht auf den Erfolg — nicht der verbrecherische Wille entscheidet, sondern die schädliche Tat; die Bestrafung beruht auf Talion.

Die kulturelle Bedeutung der anethischen Periode liegt vor allem darin, daß erst sie den Ackerbau ermöglichte. Sklavenarbeit und sie allein bestellte den Boden. Die Freien waren und blieben Krieger und Jäger, späterhin nomadisierende Herdenbesitzer — aber keine Arbeiter. Arbeit bedeutet in der Jugend der Völker unwürdige Erniedrigung des freien Mannes, des Herren.

In dieser anethischen Periode finden schlechthin die aktiven Tugenden des Mutes, der Tapferkeit, der Wahrhaftigkeit, des Eintretens für die als gut

gewertete Sache Anerkennung und Ausbildung: Adel deckt sich mit edel.

* * *

Der Weg von der anethischen Periode bis zur Gegenwart ist gekennzeichnet durch die Entfaltung, Verbreitung und schließlich Universalierung der Menschheitidee.

Noch in der vornehmen Ethik der griechischen Idealphilosophie findet sich die Rechtfertigung der Sklaverei. Bis ins 19. nachchristliche Jahrhundert reichte die absolutistische Staatsregierung. Erst die allerjüngste Vergangenheit brachte die wirtschaftliche Entsklavung der breiten Arbeitermassen zur Durchsetzung. Der vollen Menschenrechte entbehrt auch heute der arbeitlose Proletarier. In menschenunwürdigem Joch verbleibt noch immer der Untersuchungssträfling und der Strafgefangene.

Die Entstehung des Humanitätgedankens in seiner menschheitumspannenden Bedeutung fällt — vorbereitet durch ägyptisches Sozialrecht — in die Gesetzgebung des jüdischen Staats; die Ausbildung und Universalierung der Menschheitidee bleibt das Verdienst des Christentums; die Durchsetzung der Idee bildet die große Kulturaufgabe der letzten neunzehn Jahrhunderte.

In Ägypten hatte sich eine weitreichende Sozialethik ausgestaltet, in schroffem Gegensatz zur anethischen Natur des römischen ius civile. Zwar bestand Sklaverei, „als notwendiges und direktes Ergebnis des Krieges“ *), aber die Behandlung der Sklaven war, namentlich zur Zeit der Pharaonen, human **). Die Frau erschien dem Mann ebenbürtig und wurde vermögensrechtlich geschützt. Das Schuldrecht war, ungeachtet der (durch den reichen Ertrag des fruchtbaren Bodens gerechtfertigten) bedeutenden Höhe der Zinsen, nicht drückend. Vielseitig und in ihrer Fürsorge an den Polizeistaat erinnernde Sozialgesetzgebung bezielte und erreichte den Schutz der wirtschaftlich Schwachen ***).

Auf solcher Grundlage erwuchs das mosaische Gesetzgebungswerk unerreicht großgearteter Sozialethik, das freilich im wesentlichen beschränkt bleibt auf den Staat des auserwählten Volkes.

In der Fortbildung platonischer Ideen bis zum Christentum gelangt der ethische Grundgedanke erst

---

*) Revillout, Cours de droit égyptien, I, Paris 1884, p. 62.

**) Vgl. mein System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. II, München 1905, S. 33—42.

***) Revillout, La créance et le droit commercial dans l'antiquité, Paris 1897, p. 3, 4, 82: „. . . En effet, l'idée de devoir et l'idée de charité sont les deux idées fondamentales dominant tout dans le code de la morale égyptienne . . . .“

zu voller Reinheit: Universalierung der Menschheitidee.

Alle Menschen sind als Subjekte (des Rechts und) der Ethik zu respektieren. In diesem Satz liegt der Kern christlicher Ethik. Und aus ihm folgt mit logischer Unmittelbarkeit das Postulat der Freiheit.

Die mit und seit dem Christentum geschaffene Ethik fordert nach ihrem Wesen die Befreiung der Menschen aus allem Rechtsjoch. So erschien denn diese Forderung als eine antistaatliche und antirechtliche (nicht schlechthin anarchisch, wohl aber) soweit das geltende Recht und der bestehende Staat in Frage kamen.

Der hiermit erweckte Kampf der Gesellschaft gegen den Staat hat heute im wesentlichen mit dem Sieg der Gesellschaft geendigt. Mit der Universalierung der Ethik hat sich die weitestreichende Demokratisierung des Rechts vollzogen. Den Herrschaftrechten der Regierenden und Besitzenden traten in stets zunehmendem Maße die Freiheitrechte der Untertanen und (zuvor) Entrechteten zur Seite und gegenüber.

* * *

In der sittlichrechtlichen Periode wandeln sich die aktiven Tugenden dahin, daß Mut, Tapferkeit, Selbstbewußtsein, Wahrhaftigkeit, Energie des Charakters (Aktivität und Beharrlichkeit) nicht mehr als solche die Wertung finden, vielmehr nur sofern sie in den Dienst einer höheren Idee, insonderheit der Allgemeinheit, gestellt werden. Gab es Zeiten, in denen Mut und Kriegslust zu Raub und Beutezügen führen durften und sollten, so gelten in der Neuzeit Kriegslust und Tapferkeit nur für den Streiter im Dienst des Staats und Vaterlands.

Zu den aktiven Tugenden treten die passiven schlechthin: Gehorsam, Treue, Hingebung, Demut, Unterwerfung.

Es ist demnach eine (vielleicht unbewußte) pantheistische Auffassung der Seele, die hier zu einer Ethik führt mit dem Ideal eines Aufgehens der Einzelseele in der Gesamtseele. Dieses ethische Ideal bedeutet daher im Kerne nichts anderes, als den Wiederaufbau der ersten Staats- und Rechtsperiode, der religiösrechtlichen Periode, — aber nicht mehr auf dem Grunde staatlichen Zwanges und religiöser Autorität, vielmehr — vermittelt durch Renaissance und Reformation — aus freiem Antrieb und aus Gewissens-Überzeugung: Durch-

bringung der Gesellschaft mit dem Ethos auf dem Grunde der Freiheit.

Die Geschlechtlichkeit bedeutet der sittlich-rechtlichen Periode weder das Unreine (indische Auffassung), noch das Natürlich-Schöne (griechische Betrachtung), noch das Göttliche und zu Verherrlichende (Phalluskult), vielmehr die zwar unvermeidliche, aber nur sekundäre Erscheinung der in ihrem Kern spiritualistischen geschlechtlichen Liebe.

Mit dem Christentum hat sich — aus dem religiös-mystischen Glauben an die unbefleckte Empfängnis übertragen in die Welt philosophischer Anschauung — eine neue Vorstellung gebildet: die keusche Mutter.

* * *

Alle geschichtliche Entwicklung vollzieht sich (im Gegensatz zur logischen — darum unhaltbar Hegels Geschichtsphilosophie) nicht restlos, bleibt vielmehr stets restebehaftet. Demgemäß hat auch die Ausbildung und Gestaltung der ethischen Ideen in ihren Wandlungen nie schlechthin (bei allen Menschen einer Gesellschaft, noch bei allen Handlungen sittlicher Menschen) Geltung erlangt, vielmehr bestanden stets und bestehen noch heute starke Reste (Rudi-

mente) aus der unmittelbar vorhergehenden Epoche und Rückschläge (Atavismen) in entschwundene Zeiten.

Diese Kulturrückstände und -rückschläge werden, soweit sie sich zu rechtserheblichen Handlungen verdichten, vom Staat pönalisiert, und zwar umso stärker, je intensiver jeweils die Abkehr der Gesellschaft vom früheren Zustand als ethisches Gebot oder rechtliche Forderung empfunden wird.

Aus jenen Kulturrudimenten und -rückschlägen erwachsen daher die Verbrechenstatbestände, soweit nicht die Idee der Freiheit der Einzelnen das Hemmnis bildet gegen die Pönalisierung.

* * *

Die großen Freiheitbewegungen der neuen Zeit haben mit der wirtschaftlichen Emanzipation der zuvor kapitalistisch ausgebeuteten Lohnarbeiter den Abschluß gefunden.

Mit der gebesserten Arbeiterlage sind die Arbeitkapitalisten in die Höhe gekommen.

Was bedeuten die genannten, heute so wichtigen Gruppen für die ethische Kultur?

Die gesättigten Arbeiter, die den Hauptbestandteil der neuen Mittelklasse bilden, fangen eben an,

über das Gröbste, über des Lebens Notdurft hinauszukommen.

Hingegen nutzen die Arbeitkapitalisten Hand und Magen der großen Menge, die jenen in doppelter Weise dient: als Gesamtheit der Arbeitenden, wie auch als Konsumentengros.

Diese Arbeitkapitalisten bilden den Kern der neuen Plutokratie, die nur den breiten Erfolg schätzt und nutzt.

Arbeiter, wie Arbeitkapitalisten besitzen heute im wesentlichen nur Moral (soweit sie eine haben), keine Ethik. In dem Emporkommen der Arbeiter und der Arbeitkapitalisten liegt daher die eine bedeutsame Ursache für die allzugroße Veräußerlichung unserer Kultur. Sie sind es, an die sich vor anderen die ethische Forderung richten muß.

Der zweite Grundfaktor liegt in dem Zurückdrängen der Geisteswissenschaften bis zur Überwucherung durch das (an sich höchst erfreuliche) Wachstum von Technik und Naturwissenschaft.

Eine Verinnerlichung der grundlegenden Anschauungen tut not. Die neue Mittelklasse samt der neuen Plutokratie harren der ethischen Erziehung.

Der Kultur von heute aber fehlt die Seele.

Zweites Kapitel

Familie: Mann, Weib und Kind



7. Abschnitt

Entwicklungsgeschichte der Ehe

Die Gestaltung der Ehe weist im Verlauf der Zeiten alle denkbaren Eheformen auf: die, geschlechtlicher Promiskuität näher, als einer Ehegemeinschaft stehende Gruppenehe; Polyandrie und Polygamie als, zum Teil auf religiösen Anschauungen beruhende Sexualgemeinschaften, die vom Recht zur Ehe gestempelt wurden. Dann echte Polygamie (= ein Mann soll oder darf mehrere Frauen haben) und unechte Polygamie (= eine Ehefrau und rechtlich anerkanntes Kebsentum) dergestalt, daß die Frau wesentlich Objekt, Sache im Rechtssinn, Vermögensbestandteil des Mannes wird und bleibt. Endlich die Einehe als sittlich-rechtliche Lebensgemeinschaft, in der beide Gatten, im wesentlichen gleichmäßig, Rechts- und Pflichtenträger sind. —

Die natürliche Gestaltung der Familie ist die Gruppierung um die Mutter. Die mutterschaftlich organisierte Familie hatte in den Uranfängen der Gesellschaft allenthalben bestanden

(wie namentlich Bachofen verdienstlich nachgewiesen hat) und äußerte Nachwirkungen in Mythos, Ethos und Recht noch lange Zeiten hindurch, nachdem das Mutterschaftsystem selbst längst erloschen war.

Nur bedingt richtig dürfte indes die Bezeichnung des Mutterschaftsystems als eines Mutter r e c h t e s sein. Vielmehr herrschte jene, aus der höchstentwickelten Tierheit überkommene Familiengruppierung zu Zeiten, als bereits gesellschaftliche Gebilde und für verbindlich geachtete Gebräuche existent waren, aber noch kein die Gesellschaft festigendes staatliches Herrschaftsband, daher höchstens ein (unvollkommenes) vorstaatliches, nur gesellschaftlich bindendes (Gruppen-)Recht bestand.

Mit der Entstehung von Staat und staatlichem Recht setzt die unter Herrschaft des Priesterkönigtums oder der Priesteroligarchie nach Mannesrecht organisierte Familie ein.

Die Familie ist in dieser Staats- und Rechtsperiode, in der alle gesellschaftlichen Verhältnisse nach Kultrecht festgelegt sind, ein religiös-rechtlicher Verband. Der Mann ist Haupt der Familie, ist — nach außen, wie nach innen — Träger der religiös-rechtlichen Pflichten, deren weitreichende Rücksichtnahme auf Totenkult und auf Reinerhaltung

und sühnende Reinigung der Seelen der Lebenden im Religionsrecht der Vedischen Arier mit besonders großer Deutlichkeit zutage tritt.

In dieser Rechtsepoche findet die Adoption ihre Entstehung und Begründung: Die Seelen der Abgeschiedenen bedürfen der Wart und Pflege durch die überlebende Nachkommenschaft. Daraus entspringt die kultrechtliche Notwendigkeit, beim Mangel von Deszendenz Nachkommen künstlich zu gewinnen — durch Adoption. Diese hat sich als zulässiger Rechtsbegründungsakt auch späterhin erhalten, war in ihrer Rechtsstruktur besonders von den Römern ausgebildet worden, und ist in die neuzeitlichen Rechtsordnungen übergegangen, wobei meist noch (residuär — rudimentär) ein Altersunterschied zwischen Adoptivvater und -kind verlangt wird in dem Maß, daß die Nachbildung der natürlichen Abstammung gewahrt bleibt. Volle Berechtigung und inneren Grund hat indes die Adoption nur im Hinblick auf den Seelenkult und während seines Bestehens.

* * *

Allenthalben im Recht ist auf die religiösrechtliche Periode ein völliger Umschlag in die

anethische Rechtsepoche gefolgt. War in jener ersten Rechtsperiode die Gesellschaft mit dem Staat völlig verschmolzen, in ihm aufgegangen und demgemäß neben anderen Kulturerscheinungen vor allem die Ethik im Recht mitenthalten, so hat gerade entgegengesetzt in der anethischen Epoche der Staat die Gesellschaft völlig aus seinem Herrschaftsbereich abgestoßen und sie ganz auf sich gestellt. Das Recht ist hier reines, absolutes Herrenrecht der Rechteträger, die den Berechtigungen passiv Gegenüberstehenden sind rechtlos den Rechteinhabern unterworfen. So hat denn im altrömischen Recht das Familienhaupt, der Hausvater, Gewalt über Leben und Tod gegenüber der Familie; die Frau steht im wesentlichen (nur) den Kindern gleich. —

Wie hat sich der Übergang von der ersten, der religiös-rechtlichen Periode zur zweiten, der anethischen, vollzogen? —

Der Rechtskultverband beruhte auf der sozialen Einheit der Gesamtfamilien des zum Staat emporgewachsenen Gruppenverbandes; die Familie war daher endogam gebildet. Das Aufkommen einer reinen, über den Gruppenverband hinausgreifenden Exogamie war erst in jener fortgeschrittenen Zeit möglich, in der das totemistische Einheitsband des Bluts

soweit gelockert war, daß die Außenmenschheit nicht mehr schlechthin als feind erschien. Die Gewinnung von Frauen aus fremden Verbänden konnte dann einsetzen; möglich war sie nur als Raub, der bei zunehmender Gesittung sich — durch das Medium des Scheinraubs — zum Kauf abschwächte. Die geraubte Frau war Beute, Sache, erobertes Gut. Gut zugleich als wirtschaftlich nutzbares Objekt.

Diese Epoche bringt die Hörigkeit der Frau zur Entstehung, die sich abgeschwächt Jahrtausende hindurch in verschiedenen Arten vollkommener oder teilweiser Unmündigkeit der Frau im Recht erhielt und erst durch die Emanzipationsbewegung unserer Tage nahezu völlig beseitigt ist und gänzlich zur Aufhebung gebracht werden soll. —

Die anethische Ehegestaltung offenbart auf dem Gebiet des Familienrechts und der Familienbildung das allenthalben auftretende geschichtliche Gesetz der Durchsetzung des Fortschritts mit rückschrittlichen Elementen. Es ist nämlich eine ebenso häufige als irrige Anschauung, als ob der Fortschritt, die Höher-entwicklung, die Kultursteigerung geradlinig verlaufen würden. Vielmehr schließt erfahrungsgemäß der Fortschritt jeweils ein (wie immer beschaffenes) Moment des Rückschlags in sich — das Gold wird

stets mit Schlacken gefördert. Der großgeartete Höherentwicklungsprozeß von der ersten Rechtsepoche der Familie zur zweiten gründet in dem Fortschritt von der Endogamie zur Exogamie. Dauernde Endogamie hätte zu geistiger und körperlicher Verkümmerung der Menschheit geführt; der Zufluß stets neuen Bluts in die Geschlechtergruppen wirkte mächtige Aufartung: Ermöglicht wurde aber dieser Übergang nur durch einen eminenten Rückschlag in der Gestaltung des Familienbands, der sklavenmäßigen Rechtsstellung, und damit vollkommenen Rechteentäußerung der Frau. —

Der Kulturfortschritt von Endo- zur Exogamie hat seinen rechtlichen Niederschlag weiterhin gefunden im Verbot der Verwandtenehe (nächster Grade) und der Bestrafung des Inzests.

Wie mit einer Reihe anderer Bestimmungen, stempelt auch hier das Strafrecht der späteren Zeiten, bis hinein in die Gegenwart, Handlungen zu Verbrechen, die ehedem unbefangen geübt oder selbst in Betätigung von Rechtspflichten vorgenommen wurden, und die bei fortgeschrittener Rechtskultur als antisoziale Rückschläge in überwundene Kulturperioden pönalisiert werden.

* * *

Die Erhebung der Frau aus absoluter Hörigkeit zur Genossin des Mannes bildet den Inhalt mehrtausendjähriger Eheentwicklung bis zur Gegenwart.

Dieser tiefgreifende Umgestaltungsprozeß hat sich, gleich den Emanzipationen auf anderen Rechtsgebieten, nicht etwa in der Art vollzogen, daß die Rechtlosigkeit der Frau mit einem Schlag durch die volle Anerkennung der Frau als eines gleichwertigen Rechteträgers verdrängt worden wäre, vielmehr bildete das bedeutsame Zwischenglied die wohlwollende Bevormundung durch das Recht. So wie im öffentlichen Recht zwischen despotischem Absolutismus und Rechtsstaat der Polizeistaat mit seiner absolutistischen Fürsorge trat, so ist die Frau nach Überwindung vollständiger Hörigkeit längste Zeiten hindurch gegen Härten des Ehejochs und Willkürbedrückung des Mannes rechtlich geschützt worden, bevor noch ihre prinzipielle Gleichberechtigung Anerkennung fand. —

In den Übergang von der zweiten zur dritten Periode fällt das Erlöschen des Frauenkaufs und die Dotierung der Frau. Nach Durchsetzung und längerer Behauptung der Exogamie schwindet der Brautkauf; der eigene Volkskreis ist genügend ausgedehnt und mit fremdem Blut gesättigt, um all-

gemein exogame Ehen innerhalb der Volksgenossenschaft zu ermöglichen. Sobald dann die Frau nicht mehr als bloßes Kauf- und Nutzobjekt erscheint, gebührt dem Mann ein Unterhaltsbeitrag für die Frau: Entstehung der Mitgift.

Der Mann wird zwar Herr der Dotalsachen, aber die dos fällt nach Beendigung der Ehe an die Frau oder deren Erben zurück. In dieser Periode ist es daher vor allem die Sicherung der dos, um derentwillen — namentlich im Hinblick auf die eheliche Abhängigkeit und die geschäftliche Unerfahrenheit der Frau — Sonderbestimmungen zugunsten der Frauen getroffen wurden, wie denn auch der Bürgschaftleistung der Frau nur unter besonderen Umständen Gültigkeit zukam oder die Frau des Schutzes der Minderjährigen teilhaft blieb oder späterhin, mit dem Aufkommen des Wechselverkehrs, von der Wechselfähigkeit ausgenommen blieb. Folgeweise wurde umgekehrt der Handelsfrau regelmäßig die volle Geschäftsfähigkeit in der Rechtsordnung zuerkannt und die Stellung der Frau für die Verwaltung ihres Paraphernalguts (Vorbehaltsguts) freier gestaltet.

Die Emanzipationsbewegung unserer Tage übersieht leicht die Bedeutung von Bestimmungen

dieser Art als Rechtswohltaten für geschäftsfremde Frauen. Die Verwaltung eines nicht bloß aus mündelsicheren Werten bestehenden Vermögens ist heute mit zahlreichen Risiken verknüpft, die um so bedeutsamer in die Wagschale fallen, als die auf äußeren Glanz gerichtete Großmannssucht unserer Zeit auch die Vermögenderen zum Wunsch nach höherer Kapitalsverzinsung und nach Spekulationsgewinnen drängt, und zugleich zahlreiche Depositenkassenvorsteher der Banken zu größtmöglicher Provisionsjagd (ohne Rücksicht auf Wohl und Wehe der Kundschaft).

* *

*

In der letzten Rechtsperiode bedeutet die Ehe sittlich-rechtliche Gemeinschaft der Gatten. Die sittliche Gemeinschaft führt mit unmittelbarer (begrifflicher) Notwendigkeit zur Einehe unter Anerkennung der Gleichwertigkeit (was nicht identisch ist mit Gleichberechtigung) beider Ehegatten.

Die sittlich-rechtliche Ehegemeinschaft ist im Prinzip heute in den meisten Kulturstaaten anerkannt. Von ihrer völligen und allgemeinen Durch-

setzung sind wir aber noch reichlich weit entfernt; wie auf allen Gebieten des Rechts und der Gesellschaft, bestehen auch bei der Ehegestaltung (und Familienbildung) Rückschläge samt Rückständen aus früheren Zeiten.

8. Abschnitt

Zweieinigkeit in der monogamen Ehe als Postulat

Die Eheentwicklung findet ihre Krönung in der prinzipiellen Gleichwertigkeit beider Gatten. Mit ihr erhebt sich die Frau zur Gefährtin des Mannes, gestaltet sich das Rechtsband der Ehe zu einem sittlich-rechtlichen. Voraussetzung und Folge dieser Auffassung ist die Monogamie und die Verschmelzung beider Gatten in der Einehe zu ideeller Einheit.

Ist dieses Ziel heute erreicht? — Nein; weder rechtlich, noch sozial.

Wohl hat unser bürgerliches Recht im wesentlichen die Gleichwertigkeit beider Gatten anerkannt. Gleichwertigkeit bedeutet nicht völlige Gleichberechtigung, vielmehr nur prinzipielle (wie sie sich zum Beispiel offenbart in der Ersetzung der väterlichen Gewalt über die Kinder durch die elterliche Gewalt im B.G.B.). Einer muß aber im Streitfall den Ausschlag geben. Daher verleiht das B.G.B. treffend dem Mann eine Reihe von Befugnissen, gewährt

jedoch — eben zur Wahrung prinzipieller Gleichberechtigung beider Gatten — Schutzrechte für die Frau gegen Mißbrauch der eheherrlichen Rechte.

In der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung des Vermögens beider Gatten besteht das gesetzliche Güterrecht unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Nur) durch Vertrag kann eine Verschmelzung der beiden, (sonst) auch nach der Eheschließung in der Substanz getrennten Vermögen mittels Einführung der Allgemeinen Gütergemeinschaft erfolgen (wie auch andrerseits vertragsmäßige Beschränkung der ehemännlichen Rechte, Gütertrennung über den gesetzlichen Güterstand hinaus, zugelassen ist).

Das gesetzliche Vermögensband zwischen den Gatten ist sonach unter Lebenden kein allzufestes. Ähnliches gilt für den Todesfall: Der überlebende Gatte wird neben Deszendenten Erbe nur zu einem Viertel, neben Eltern, Geschwistern und deren Abkömmlingen sowie (im allgemeinen) Großeltern zur Hälfte. Alleinerbe wird der Gatte erst dann, wenn sämtliche genannten Verwandtschaftkategorien fehlen.

Mit jenem gesetzlichen Güterstand und dieser Erbfolgeordnung wählte das B.G.B. eine vermittelnde Stellung zwischen den verschiedenen Landesrechten, die zuvor in Geltung standen. Eine Reihe

von Partikularrechten hatte dem Gedanken der Zweieinigkeit der Ehegatten rechtswirtschaftlich inniger Rechnung getragen, als das neue Gesetzbuch, das in dieser Hinsicht garnicht modern ist. Als Forderung muß vielmehr aufgestellt werden der gesetzliche Güterstand der Allgemeinen Gütergemeinschaft, bei welcher der Überlebende gegenüber den Kindern in jenen Rechten verbleibt oder in die Stellung einrückt, die während der Ehe dem Manne zugestanden hatten, während bei „unbeerbter" (kinderloser) Ehe der verbleibende Gatte Alleinerbe wird. Freistehen müßte die vertragsmäßige Änderung des Güterstands und damit der Beerbung, so daß besonderen Verhältnissen durch vertragliche Festsetzung Rechnung getragen werden kann.

* * *

Die besondere Forderung der Unlösbarkeit des Ehebands leitet die katholische Kirche aus ihrer Auffassung der Ehe als eines Sakramentes ab. Jener Anspruch wird jedoch durch die Macht der Tatsachen ad absurdum geführt, wie denn auch seitens der Kirche die tatsächliche Aufhebung der Ehegemeinschaft als „Trennung von Tisch und Bett" rechtliche Sanktion findet und die Nichtigkeitserklärung der Ehe nicht selten als Ersatz der Scheidung in Wirksamkeit tritt.

Entgegengesetzt erstrebt eine übermäßig individualistische Moral neuerdings die Lösbarkeit der Ehe schon auf Grund bloßen Konsenses der Gatten.

Das Richtige ist hier: Zulässigkeit der Scheidung haltlos gewordener Ehen; Rechtsgarantien gegen überlegte, voreilige Lösung des Ehebandes *).

* * *

Die Rechtsgestaltung vermag die Zweieinigkeit in der Ehe und die ideale Einheit der Familie nicht zu schaffen, sondern nur zu erleichtern oder zu erschweren. Das wesentliche Ergebnis bringen vielmehr gesellschaftliche Faktoren. Und damit liegt es heute im Argen. Vielleicht nie hat man so viel Sozialethik im Mund geführt als heute (— wo nimmt man all das Mitleid her?); nicht leicht aber besaß eine Zeit so wenig stillen Opfersinn, als die Gegenwart. Vor allem in den oberen Klassen herrscht heute ein Übermaß von feministisch-egoistischer Reizsamkeit, das viele Männer zu einer rechten Ehe untauglich macht, obschon gerade für sie in der Familie das richtige Ausgleichsmoment läge.

Nicht mindere Schuld trifft jene Mehrheit von Frauen, die in übertriebenem Individualitätdrang

*) Vgl. unten, Abschnitt 10: Durch Ehereform zur Reformehe.

den Sklaven gleichen, die — von ihren Ketten befreit — in der jungen Freiheit sich selbst nicht mehr kennen. Ehedem lastete auf der Frau eine Menge Heimarbeit, die die Hände beschäftigte, in ihrer Monotonie zugleich dem Kopf Freiheit ließ zu sorgendem Nachdenken über und für die Familie. Die Dame von heute ist durch die verbesserte Maschinentechnik von all dem entlastet. Und doch hat die moderne Dame keine Zeit, überbeansprucht vom Sport und von mondänen Anforderungen nichtssagender Bedeutung.

Verfehlt ist auch das Berufs- und sozialethische Dilettieren, das weder als Lebensaufgabe einen inneren Drang stillt, noch als bezahlte Arbeit Ersatz bietet für eine Existenzsicherung durch die Ehe. Noch übler ist es, wenn heute deutsche Mädchen die Verstiegenheit und Verschrobenheit amerikanischer Parvenutöchter zum Vorbild wählen.

Nicht größere Freiheit oder geringere ist das wesentliche, nicht mehr Wissen oder weniger, vielmehr Charakterbildung oder Charakter *ver*bildung. Hier ist einzusetzen.

Man kann heute nicht mehr sagen, die Frau gehört ins Haus, wohl aber — bei der Mehrzahl deutscher Mädchen — die Frau gehört *fürs* Haus.

Nur dadurch eignet sie sich zu einer rechten Ehe, wie sie am ersten angetroffen wird im Heim der Kleinbürger.

Die große Gesamtheit aber bleibt in der Gegenwart weit entfernt vom Eheideal; es bedarf daher noch weitreichender rechtlicher und gesellschaftlicher Ehereform.

9. Abschnitt

Heimstätte des Eheideals: Die kleinbürgerliche Familie

Fortschritte der Rechtsgestaltung vermögen nur dann rasch und tief Wurzel zu schlagen, wenn sie vorbereitet werden durch die gesellschaftliche Entwicklung. So bedarf auch rechtliche Vertiefung des Ehebands zu ihrer Wirksamkeit sozialer Grundlegung.

In welchen Gruppen ist diese überwiegend zu finden?

Nicht bei den Ärmsten; ebenso selten aber in den oberen Gesellschaftschichten.

Der Proletarier, der schlechtentlohnte ungelernte Arbeiter, der unorganisierte Besitzlose, jene Schichten, die — jedem Wechsel der Konjunktur preisgegeben — fast Tag um Tag mit dem Gespenst der Arbeitlosigkeit zu ringen haben, geben, sofern sie überhaupt zur Heirat gelangen, Musterbilder für Ehen, wie sie *nicht* sein sollen. In diesen Kreisen fehlen Männern wie Weibern die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine rechte Ehe: Stetigkeit, Seßhaftigkeit, Sicherung des Lebensbedarfs.

Nicht viel minder übel liegen die Dinge vielfach bei den oberen Gesellschaftkreisen. Die Gründe sind hier komplexer; gleichfalls geben aber wirtschaftliche Momente auch hier den Ausschlag. Die Überschätzung des Mammons, die von Amerika her die alten Kulturstaaten erfüllt, wandelt die Wohlhabenden und Reichen aus Herren ihres stattlichen Besitzes zu snobistischen Sklaven zins- und dividendetragender Wertpapiere.

Zur Behauptung und Stärkung der Vermögensposition werden Ehen eingegangen ohne Herzensneigung, selbst gegen Neigung. Man lebt im besseren Fall ohne Liebe miteinander, häufig nach kurzer Ehedauer nebeneinander, wobei der Mann jenseits des Hauses sucht, was ihm in der Häuslichkeit fehlt. Und die Frau, die sich vernachlässigt, vereinsamt fühlt, sucht in Luxus und äußerem Lebensgenuß schwachen Ersatz oder sieht sich gedrängt zu Revanche.

Anders liegen die Dinge in den kleinbürgerlichen Familien der mittleren Staats-, Gemeinde- und Privatbeamten, des Kleingewerbes, vor allem aber der Arbeiter-Elite.

Jung und ohne allzuviel Bedenken schreitet man hier zur Ehe.

Wenn nicht der Mann ein Trinker ist, werden diese Ehen regelmäßig glücklich, falls nicht etwa force majeure, ein Betriebsunfall, den Ernährer in seiner Arbeitfähigkeit wesentlich beschränkt (Verletzungen in Fabriken) oder vor der Zeit wegrafft (Bergwerke; Fischerei).

Glücklich sind hier die Ehen, nicht im Sinne himmelhochjauchzenden Liebetaumels, wohl aber zufriedenstellend, mit andauernder und ausdauernder Befriedigung für beide Teile.

Wie viel auch der Mann hier durch die stete Enge des Beisammenlebens in Kauf nehmen muß, seine Sinne sind nicht so sensibel, daß sie daran Anstoß nähmen. Und die Frau, die Frau hat einen Mann, hat ihren Mann . . . . .

Der tiefste Grund aber für die Dauerkraft dieser Ehen ist wohl der physiologische: *In der kleinbürgerlichen Ehe bleibt in den ersten beiden Jahrzehnten der Mann jung genug für die Frau; im bescheideneren Mittelstand ist das Verblühtsein der Frau nach diesen vier Lustren unschädlich für den Weiterbestand der Eheharmonie.*

10. Abschnitt

Durch Ehereform zur Reformehe

Da es Menschen sind, mit allen menschlichen Schwächen, Fehlern und Gebrechen, die sich in der Ehe vereinen, gibt es in der Wirklichkeit des Lebens keine ideale Ehe. Recht und Gesellschaft können nur das ihre dazu beitragen, um die Durchschnittsehe bestmöglich zu gestalten, leichtsinnige Scheidungen zu erschweren, Trennung haltlos gewordener Ehen vernünftig zu regeln.

Wie schon bei bloßen Erwerbsgesellschaften und in einfachen Vereinen viele sich zusammentun, die erst nachträglich erkennen, daß sie nicht zueinander passen, um so viel mehr sind Fehlheiraten in der Überzahl, gegen gesunde, glückliche und gedeihliche Ehen.

Staat und Recht begehen daher eine eigentümliche Paradoxie in den Ehevorschriften: Die Heirat ist frei, die Scheidung erschwert.

Während die Ehehindernisse an Zahl gering und fast ausnahmlos gerechtfertigt sind, so daß im großen ganzen jeder jede ehelichen kann, türmt der

Staat den Scheidungen Hemmnisse entgegen, deren schlimmste die langen Trennungprozesse bilden und die Notwendigkeit, die oft recht delikaten Geheimnisse des Ehebetts fremden Ohren preiszugeben. —

Im Altertum war der Mann zu einseitiger Lösung des Ehebandes befugt, solange die Frau wesentlich nur als Objekt in der Ehe gewertet wurde; späterhin galt die Ehe als Vertrag, der durch übereinstimmenden Willensakt jederzeit schlechthin zur Lösung gebracht werden konnte. Erst mit der christlich-katholischen Auffassung der Ehe als eines Sakraments wurde deren prinzipielle Unlösbarkeit zur herrschenden Lehre.

Von dieser Anschauung ist noch das neuzeitliche Scheidungsrecht, auch jenes des Bürgerlichen Gesetzbuchs, stark beeinflußt. Dazu tritt das sozialrechtliche Urteil, der Staat sei an der Aufrechterhaltung geschlossener Ehen überhaupt, und namentlich um der Kinder willen, lebhaft interessiert.

Jene Einwirkung der Kirche ist unverträglich mit der neuzeitlichen Rechtsauffassung, nach der jeder Erwachsene seine religiösen Bedenken mit sich allein abzumachen hat. Die sozial-rechtliche Wertung des Staatsinteresses aber führt zu Fehlschlüssen. Denn soweit ein Interesse der Allgemeinheit an

der Aufrechterhaltung von Ehen besteht, kann dieses sich nur auf die Wahrung rechter Ehen beziehen, nicht auf innerlich morsch gewordenes Aneinander-gestricktsein von Menschen, die mit allen Mitteln zur Freiheit streben, und deshalb weiterhin außer der Ehe leben, mag diese rechtlich geschieden sein oder nicht.

Vor allem aber handelt es sich darum, die Schließung *rechter* Ehen zu fördern.

Da werden die zur Anbahnung besserer Ehen erstrebenswerten gesellschaftlichen und Rechts-Änderungen am ehesten ersichtlich, wenn man das erwünschte Ziel ins Auge faßt. Dieses lautet in schroffer Formulierung:

Übergang von der Geldehe zur Liebesehe.

Schroff erscheint diese Fassung; denn auch die Gegenwart weist zahlreiche Neigungsehen auf, während andrerseits auch bei der Heirat aus Liebe die wirtschaftlichen Grundlagen solide sein müssen, soll die Ehe dauernd Halt gewinnen.

Aber die Krankheit zahlreichster Ehen, besonders der höheren Klassen, beruht im Überwiegen der Ehewahl nach äußeren Gründen.

Hiergegen verweisen sorgliche Mütter auf den wenig glücklichen Verlauf so mancher Liebesehe .... Aber sind dies in Wahrheit Liebesheiraten? — Gerade die Angehörigen der höheren Kreise lernen sich doch meist erst in der Ehe selbst, bestenfalls während der Brautzeit, richtig kennen. Man sieht sich vor der Ehe nur im Sonntagsstaat — nicht, wie man ist, sondern wie man erscheinen möchte. Bei der Arbeit allein und im Liebesverkehr offenbaren wir uns, wie wir sind ..... darum die vielen guten Ehen in jenen kleinbürgerlichen und Arbeiterfamilien, bei denen ein „Verhältnis" der Ehe vorausging, das von Begegnungen bei der Arbeit den Ausgang nahm.

Ein weiterer Grund der Enttäuschung bei so manchen Neigungsheiraten liegt in der häufigen Verkennung echter Liebe.

Liebe empfinden wir zu Personen, die uns sinnlich erregen und zugleich uns als Verkörperung eines Ideals erscheinen. Fehlt das Zweite, besteht lediglich Verliebtheit; fehlt das Erste, liegt nur freundschaftliche Zuneigung („Platonische" Liebe) vor. Der sinnlichen Erregung brauchen wir nicht voll bewußt zu werden; sie kann auch unbewußt mit unterlaufen. Das Fleisch und Blut gewordene Ideal gehört zum Erwachen der Liebe; belanglos bleibt, ob der

Liebende sich darüber ins Klare gekommen ist. Jene beiden Faktoren bemessen auch die Intensität der Liebe. Falsch ist es, vom Geistigen oder Durchgeistigten der Liebe zu sprechen. (Kant: Zeitliche Verlängerung der Liebe durch das Geistige.) Mit dem Kopf hat sie nichts zu tun, hingegen sehr viel mit dem Gemüt.

Das Liebesideal ist nur bei sensitiven Naturen stark individualisiert; der Mehrzahl genügt ein guter Durchschnittstyp. So kommt es, daß die große Menge der Männer und die überwiegende Mehrheit der Frauen aus dem Volk zur Liebe und rechten Ehe gelangen, wenn nur gute Mitteleigenschaften vorhanden sind.

Der Mann liebt die Frau, die ihm gefällt, die Frau liebt den Mann, der ihr imponiert. Denn der gesund empfindende Mann schätzt an der Frau die Anmut; die richtige Frau begehrt im Mann die Kraft (irgendwelche Kraft — sinnliche, körperliche oder geistige, je nach Niveau und Veranlagung der Frau). Der schöne Mann als Liebesobjekt bedeutet etwas Perverses, gleich der starkgeistigen Frau.

Ist die Ehe geschlossen, verfallen viele Frauen und nicht wenig Männer in den Fehler, sich bald zu sehr gehen zu lassen. Als ob nicht die Neigung

erlöschen könnte, abspringen würde durch die fortwährende Erduldung all der kleinen und größerer Schwächen wie Unschönheiten, die der Mensch nun mal an sich trägt, die mit der Reife wachsen, und die man im Außenverkehr sorglich zu bergen pflegt. Liebesbesitz muß in stetem Werben neu errungen, frisch behauptet werden.

* * *

Es sind mithin wesentlich gesellschaftliche Faktoren, die zu einer besseren Ehewahl führen, als sie heute — namentlich in den oberen sozialen Schichten — überwiegt. Diese gesellschaftlichen Faktoren finden die Wurzel ihrer Entstehung, sobald ein Aufstieg von der herrschenden Nützlichkeit- und Erfolgsmoral zu einer neuen Ethik ein- und sich durchsetzt. Dann erst wird die Persönlichkeit als solche für die Heirat den Ausschlag geben, an Stelle der äußeren Verhältnisse.

Gutgemeint, im darwinistischen Höherzüchtungsideal gründend, jedoch abzulehnen sind die Vorschläge auf Schaffung gesetzlicher Ehehindernisse gegen Phthisiker oder mit Geisteskrankheit Belastete usw. Denn erstens tritt die Vererbung nur potentiell ein; zweitens kann das Recht nur die

Ehe verbieten, nicht die Kindererzeugung hemmen; drittens endlich verträgt sich der Geist derart weitreichender Bevormundung nicht mit der neuzeitlichen Freiheitidee.

Sind demnach durch das Recht gebotene oder mögliche Einwirkungen bezüglich der Eheschließung, über das geltende Recht hinaus, nicht zu erstreben, so erscheint andrerseits das geltende Scheidungsrecht (wie schon oben angedeutet) erheblich reformbedürftig.

Nach drei Richtungen: Das geltende Recht trägt dem Umstand keine Rechnung, daß auch ohne „Ehescheidungsgrund" innerlich morsch und haltlos gewordene Ehen der Lösung bedürfen; durch die Beschränkung auf Scheidunggründe, die ein Gebrechen oder schwere Verfehlung des schuldigen Teils bedeuten, wird den Geschiedenen ein Stempel gewisser Geringwertigkeit aufgedrückt; die Scheidungprozesse dauern (namentlich im Falle der böslichen Verlassung) zu lange.

Der letztgenannte Mangel haftet unserer ganzen Justiz an und kann nur im Rahmen der angebahnten Zivilprozeßreform — vielleicht — beseitigt, oder doch gemindert werden.

Erleichterung der Scheidung hingegen, jedenfalls bei kinderloser Ehe, ist ein Gebot neuzeitlicher

Anschauung über die Freiheit der Person. Man könnte daher unbedenklich bei kinderloser Ehe die Scheidung auf Grund gegenseitiger Zustimmung gestatten, wenn nach einer etwa dreimonatlichen Probefrist des Getrenntlebens auf Scheidung beharrt wird *). Sind Kinder vorhanden, dann sollte diese Konsensscheidung nach Zustimmung des Vormundschaftgerichts (dem die Wahrung des Interesses der Kinder obläge) zulässig sein.

Hierdurch würde die Möglichkeit der Scheidung ohne Bemakelung eines Gatten auch für jene Ehen dargeboten, in denen ein Scheidunggrund des geltenden Rechts besteht, aber der richterlichen Kognition und der mit dem Prozeß unvermeidlichen Publizität lieber nicht unterstellt wird.

Verfehlt ist ferner das Verbot der Eheschließung zwischen Ehebrechern (wegen deren Ehebruchs die Ehe geschieden wurde); denn die Ehebrecher werden dadurch zum Konkubinat getrieben. Die Strafbarkeit des Ehebruchs endlich ragt nur als Rudiment des Mittelalters in die Gegenwart.

* * *

*) „L'absence diminue les médiocres passions, et augmente les grandes, comme le vent éteint les bougies et allume le feu.'' Larochefoucauld.

Gesetzliche und soziale Erleichterung der Scheidung würde einer für das Volksganze sehr schädlichen Erscheinung unserer Zeit Abbruch tun — der Abkehr von der Ehe.

Die wirtschaftlichen Lasten sind es weiter, die vielfach Eheschließungen, namentlich der höheren Gesellschaftkreise hemmend in den Weg treten. Und das ausgewachsene, mannesbedürftige Weib zum Demiviergetum, zur Perversität oder Hysterie treiben, den Mann zum Konkubinat, zum Verhältnis oder in die Arme der offiziellen oder heimlichen Prostituierten.

Hier kann nur eine Gesundung von jenem Snobismus helfen, der den äußeren Prunk lächerlich überwertet. Denn nicht etwa echtes Luxusbedürfnis, das Kulturüberfeinerung entspränge, weckt und unterhält die Kosten großer Haushaltführung, vielmehr nur die Scheu vor dem: „Was werden die Freundinnen dazu sagen?“ hält die Frau (die hier überwiegend schuldiger Teil ist) von bescheidener wirtschaftlicher Eheführung zurück. Wenn aber hingegen zwei, die sich gerne haben, heiraten und vorerst keinen eigenen Haushalt begründen — also gleichsam ein Verhältnis eingehen, das gesetzlich sanktioniert ist als Ehe? . . .

Dann gelangten auch die Angehörigen der höheren Klassen zu Ehen auf kleinbürgerlicher Basis: Mit Neigung, im richtigen Alter, ohne verschleppte voreheliche Geschlechtskrankheiten des Mannes, mit Zufriedenheit und Glück beider Gatten.

Und mit der rechten Ehe käme die Freude am Nachwuchs wieder zur Geltung, schwände die schlimmste Krankheit unserer Zeit: Der Neumalthusianismus.

11. Abschnitt.

Keine Beschränkung der Kinderzahl!

Nach dem Bibelwort sind Kinder ein Segen Gottes. Noch bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts pflegte dieser Segen besonders reich sich auf jene Familien zu ergießen, die mit wichtigen anderen Dingen, als da sind irdische Glücksgüter, weniger gesegnet waren. Inzwischen hat auch die breite Menge den Verzicht auf die große Kinderschar gelernt. Der Neumalthusianismus kam von Frankreichs dekadenter Kultur zu unseren oberen Gesellschaftschichten und fand rasch genug den Weg bis zu den Massen der Arbeiterfamilien.

Während eine weltfremde oder verschämt unwahre Nationalökonomie aus individualwirtschaftlichen Gründen die Beschränkung der Kinderzahl durch geschlechtliche „Enthaltsamkeit" predigt, stellt Forel in seiner Sexuellen Frage den Präventivverkehr in den Dienst des Darwinismus: Die Gatten sollen nur dann befruchtend verkehren, wenn günstige Disposition die Zeugung wertvoller, gesunder, kräftiger Nachkommen erhoffen läßt. Für die übrigen

Fälle empfiehlt Forel Fischblasen-Condoms und gibt in fast komisch anmutender Darstellung für die Ärmeren Gebrauchsanweisung zur Trocknung der Condoms zum Zweck ihrer mehrfachen Benutzung.

Jedenfalls besteht die Tatsache weiteſtreichenden Präventivverkehrs in der Ehe und außerhalb. Ferner enthüllen Inserate und von Zeit zu Zeit Gerichtsverhandlungen den Schleier, der das verwerfliche Treiben „weiser Frauen“ bedeckt und dunkler Medizinmänner, die durch chemische oder mechanisch-operative Einwirkung die Leibesfrucht zu vorzeitiger Abstoßung bringen. Und schließlich treibt die Verzweiflung über die Schande manch unehelich Gebärende zum Kindesmord.

* * *

All dem entgegen heischt Deutschlands Wehrkraft den größtmöglichen Zuwachs der Bevölkerung.

Man weist ja freilich darauf hin, daß die Geburtenabnahme einigen Ausgleich finde durch die Minderung der Kindersterblichkeit, so daß also der Geburtenüberschuß heute einen höheren Prozentsatz erreiche, als noch vor wenigen Jahrzehnten. Stimmt. Aber die Ursache hierfür liegt wesentlich in den besseren hygienischen Verhältnissen der Gegenwart.

Die Forderung einer **antimalthusianischen** Bevölkerungspolitik behält gleichwohl ihre Bedeutung.

Welche Mittel dienen ihrer Durchsetzung?

Man muß scheiden zwischen ehelichen und unehelichen Geburten; ferner bei den Ehen zwischen Gatten in reichen Verhältnissen und ärmeren.

Die vermögenden Familien können die Kosten der Aufziehung und beruflichen Versorgung auch einer größeren Kinderschar ohne erhebliche Einbuße aufbringen. Was hier prohibitiv wirkt, ist das geltende gesetzliche Erbrecht gleicher Teilung des elterlichen Vermögens unter die Kinder. Bei solchem Intestaterbrecht, dessen testamentarische Änderung lediglich mit Wahrung des Pflichtteils zulässig ist, zudem bei der wesentlich gleichen Neigung der Eltern zu allen Kindern nur in seltener Ausnahme beliebt wird, wirkt größere Kinderzahl Zersplitterung des Familienvermögens. Dieser soll das „Zweikindersystem" vorbeugen, wobei man meist damit rechnet, daß die Kinder bei ihrer Verheiratung eine Wahl mit annähernd gleicher Vermögenslage treffen werden, so daß auch in der weiteren Generation das Vermögen in ungeschmälertem Umfang bestehen bleibt. Ein richtiger Kalkul — aber eben nur eine Rechnung. Eine Rechnung, die auf den Malthu-

sianismus der Eltern und auf die Geldheirat der Kinder abgestuft wird, demnach bevölkerungspolitisch doppelt zu verwerfen ist.

Welche Abhilfe gibt es hier? — Gesellschaftlich darf man nur auf eine Änderung der veräußerlichten, plutokratischen Denkweise Hoffnung setzen. Die Gesetzgebung hingegen könnte im Interesse der Allgemeinheit dem überdemokratischen, gleichen Erbrecht aller Kinder entgegenwirken. Besteht doch schon heute ein absolutes Vorzugserbrecht des Erstgeborenen, soweit (Adels-)Fideikommisse in Frage stehen, oder ein gewisses Vorzugsrecht (Seniorat oder Juniorat) zugunsten des Sohnes, der den Bauernhof übernimmt. Die gleiche Erwägung, wie sie hier obwaltet, nämlich der Wunsch möglichster Erhaltung des Familienvermögens, ist auch bei bürgerlichen Familien namentlich dann angezeigt, wenn ein industrielles oder Handelsunternehmen den Grundstock des Vermögens bildet, so daß durch die unbegrenzte Erbteilung eine von Generation zu Generation wachsende Schwächung des Vermögensstocks und der darauf gestützten Familienposition eintreten würde. Grundursache und Endwirkung, nämlich das Interesse der Allgemeinheit, heischen daher Erbrechtsreform durch Bevorzugung

eines Kindes bei den bürgerlichen Familien so gut, wie Vorzugserbrecht beim Adelsgrundbesitz und Bauernhof erfolgreich sich behauptet.

Zumindest könnte eine Bevorzugung des ältesten Sohnes gesetzlich mit der Maßgabe bestimmt werden, daß eine Minderung oder Beseitigung des Vorzugs-Intestaterbrechts im Weg des Testaments zulässig wäre.

Für die weniger vermögenden Familien, namentlich jene in der Stadt, bildet allerdings Kinderreichtum eine mit der Teuerung fast aller Lebens- und Genußmittel stark gesteigerte Belastung. Es ist daher begreiflich, daß zahlreiche Eltern auf eine geringe Nachkommenschaft bedacht sind, namentlich im Interesse der Kinder selbst, denen bei geringerer Geschwisterzahl sorgfältigere Erziehung und gediegene berufliche Ausbildung gewährt werden kann. Zudem ist der Geburtenrückgang in Deutschland heute noch nicht allgemein. Aber er ist stark genug, um — namentlich im Vergleich zum raschen Wachstum der polnischen Arbeiter- und Kleinbürgerbevölkerung und im Hinblick auf die steigende Notwendigkeit, polnische Erntearbeiter ins Land zu ziehen — eine nicht zu unterschätzende politische Gefahr zu bilden. Das römische Weltreich lehrt mit

unabweisbarer Deutlichkeit, daß der Rückgang der Eheschließungen und der Geburten ein unverkennbares Verfallzeichen bedeuten. Hiegegen kann man mit Erfolg nicht gesetzgeberische Maßnahmen in Vorschlag bringen (wie gerade das Beispiel des römischen Reichs zeigt), wohl aber soziale. So wie heute schon freiwillige Hilfe Stillprämien aussetzt, sollten auch (Jahres- oder periodisch während der Erziehungszeit laufende) Prämien an kinderreiche Familien gewährt werden.

Verfehlt hingegen ist die Bestrafung der Abtreibung. Diese Strafbestimmung bedeutet einen Eingriff in die individuelle Freiheit, die nach neuzeitlicher Anschauung der Rechtfertigung entbehrt. Die Strafbarkeit der Abtreibung hängt in ihrer geschichtlichen Entstehung und Entwicklung aufs Engste mit der Seelenidee zusammen. Die Frucht galt als Teil der Mutter und erlangte daher strafrechtlichen Schutz (nur) insoweit, als B e s e e l u n g des Fötus angenommen wurde. So kam es, daß die Kirche den Abort für straflos ansah, solange die Frucht nicht durch Herztöne oder Eigenbewegungen als eigenes Lebewesen zu erkennen war und mithin als beseelt erschien, also etwa bis nach dem vierten Monat; wie denn auch die Türken den Fötus bis

zum fünften Monat als unbelebt ansehen, mithin den Abort bis zu diesem Zeitpunkt straflos dulden. Die Carolina pönalisierte milder („willkürlich“) das Abtreiben der Frucht, die noch kein „Leben“ empfangen hatte. Und die englische Rechtsprechung betrachtet das Auftreten der Kindesbewegung als maßgebend.

Wesentlich ist die Erwägung: Die Frucht ist Teil der Mutter; die Seelenidee scheidet aus unserem neuzeitlichen Recht aus; mithin entfällt logisch die Strafbarkeit der Selbstabtreibung (mag diese von der Mutter allein oder durch Vermittelung eines Dritten zur Ausführung gebracht werden).

Dazu kommt die Paradoxie, daß die Verhinderung der Befruchtung erlaubt wird, die Beseitigung strafbar sein soll. Dann die praktische Erwägung, daß höchstens 1‰ der Abtreibungen zu behördlicher Kognition gelangt. Endlich aber werden durch die Überzahl der Abtreibungen die Folgen außerehelichen Geschlechtsverkehrs beseitigt. Hier bringt aber bei unterbliebener Abtreibung Verzweiflung die Mutter leicht zum Kindesmord, oder — häufiger — die Not zur Prostitution. Die Abtreibung unehelicher Frucht wird zum sozialen Rettungsventil, das man nicht durch Strafpara-

graphen verstopfen sollte — unbeschadet der Forderung auf rechtliche Besserstellung der unehelichen Kinder samt ihrer Mutter.

12. Abschnitt

Vaterlose Kinder

Die ungünstige Rechtsstellung und die soziale Bemakelung der unehelichen Kinder widerspricht dem modernen Empfinden, weil sie unschuldig für den „Fehltritt" der Mutter zu büßen haben. Aber auch die „Schuld" der Mutter läßt sich nach neuzeitlicher Anschauung nicht mehr aufrechterhalten.

Gewiß, es gab Zeiten, in denen eine scharfe Scheidung bestand zwischen ehrbarer Jungfrau und Buhldirne. Aber die Verhältnisse haben sich geändert; in unserer neurasthenischen Gegenwart gibt die Jungfräulichkeit keinen Beweis der Keuschheit, gedeiht in weiten Kreisen das Unkraut des Demiviergetums, bestehen zahlreichste außereheliche Geschlechtsverbindungen mit Hemmung oder Beseitigung der Befruchtung. Und fast nur jene, die im Liebesdrang sich ohne Schranken hingeben, büßen mit der Niederkunft — nicht ihre Schuld, sondern den Mangel an Vorsicht.

Ein weiteres! Ehedem blieb das Mädchen der sozial gehobenen Klassen bis zur Ehe behütet im

Kreis der Familie, konnte auch mit großer Wahrscheinlichkeit auf Heirat rechnen, wurde allenfalls oft genug zur Versorgung durch die Ehe gedrängt: da war die Verführung einer „höheren Tochter" etwas Außerordentliches, während bei jenen weiblichen Personen, die außerhalb der guten Gesellschaft erwerbstätig waren — bei der Komödiantenschmiere etwa; dann Dienstpersonal und Kellnerinnen — außerehelicher Verkehr die Regel bildete und ebendadurch mit zur Herabdrückung ihrer sozialen Stellung führte.

Heute hat die sieghafte Frauenbewegung zahlreiche Berufe für das Weib erschlossen, das sich, soweit berufstätig, mit annähernd gleicher Freiheit wie der Mann bewegen muß oder wenigstens will. Diese Bewegungsfreiheit verkleinert aber die Schranken, die das Geborgensein in der Familie dem sozial gehobenen Weib gegen Verführung, gegen außerehelichen Geschlechtsverkehr errichtet hatte. Wird dieser auch meist mit der Aussicht oder zumindest der Erwartung nachfolgender Ehe eingegangen, so bleibt gleichwohl oft dieses Ziel unerreicht. Der außereheliche Verkehr umfaßt eben die berufstätige Frau jeder Schicht ungleich stärker als die Haustochter; naturgemäß häufiger die An=

gehörigen von Berufen, in denen legere Auffassung vorherrscht (Theater, Kunst, Variété), seltener in ernsteren Berufen (Lehrerinnen).

Die Frauenrechtlerinnen fordern demgemäß auch die gleiche soziale Beurteilung des Geschlechtsverkehrs der Frau und des Mannes. Mit Recht, sofern die freie Stellung der Frau freiere Sitten schafft; ohne Recht im Hinblick auf die natürliche (oder jedenfalls kulturgeschichtlich entwickelte) Zurückhaltung und Passivität der Frau und die physiologisch stärkere Einwirkung des Geschlechtsverkehrs samt seinen Folgen auf den weiblichen Teil.

Gleiche Wertung geschlechtlicher Betätigung wird gefordert für Mann und Frau. Entweder — meist — gleiches Recht der Hingabe, oder — vereinzelt — gleiche Pflicht der Askese bis zur Ehe. Und zwar sind es nicht nur Pharisäer, die auch dem Jüngling und Manne Keuschheit vor der Ehe auferlegen möchten. Verständige Ärzte weisen auf das Heer der Sexualerkrankungen; Männer und Frauen von hohem sittlichen Ernst deuten auf die Herabwürdigung durch Geschlechtsverkehr, der auf bloßer Sinnlichkeit beruht, namentlich beim Verkehr mit Prostituierten.

So gibt es denn heute zweifellos in Deutschland

eine nennenswerte Zahl junger Leute, die — vielfach ohne eine besondere Entbehrung darin zu erblicken — geschlechtlich solid leben, weil ihnen Sport, Arbeit und Geselligkeit genügen, der Reiz der Geschlechtsakts nicht sonderlich hoch dünkt, die Prostituierten widerlich erscheinen, oder endlich die Furcht vor Ansteckung bestimmend wird. Allein die Askese bildet die Ausnahme. Und die zahllosen Stätten der Schiebetänze, der Kneipen mit weiblicher Bedienung, der Prostituiertenlokale samt den Straßendirnen verführen, namentlich nach reichlichem Alkoholgenuß, zu liebeleerem Geschlechtsakt; die tausendfache Berührung im Beruf und in der Geselligkeit mit Mädchen (und Frauen) jeder Art erweckt Neigung, die zu geschlechtlicher Entladung, zum „Verhältnis" führt.

Diese Tatsachen bestehen. Und wenn junge, kräftige, gesunde Menschen sich paaren, kommt es normalerweise zur Befruchtung. Was dann natürlicher Auffassung als Glück erschiene, wird aber für das beteiligte Weib zum Unglück, zur Schande.

Die wirtschaftlichen Folgen der unehelichen Niederkunft sind im heutigen deutschen Recht vernünftig geregelt. Das B.G.B. nimmt den Mittelstandpunkt ein zwischen dem französischen Recht,

das alle Lasten der Mutter ausschließlich aufbürdete, und jenen Partikularrechten, die jeden Konkumbenten für den Kindesunterhalt haftbar machten, wodurch häufig höchst verwerfliche Schiebungen eintraten.

Aber der soziale Makel unehelicher Geburt bleibt auch nach dem neuen Recht unverändert bestehen, gleich dem früheren. Und doch wäre dem rechtlich einfach abzuhelfen. Das Gesetz gebe dem Kind die Rechte und Stellung eines ehelichen im Verhältnis zur Mutter und der mütterlichen Familie *). Wirtschaftlich und vermögensrechtlich bleibt dann alles beim Alten; aber die unehelichen Kinder streifen samt ihrer Mutter den Makel der Unehelichkeit ab; sie werden zu ehelichen vaterlosen Kindern, die — mit dem Recht ehelicher Kinder — den Namen der Mutter tragen.

Die soziale Geringerwertung der außer der Ehe Geborenen würde zwar nach der vorgeschlagenen Rechtsänderung vielleicht nicht sofort schwinden; wohl aber nach und nach. Vor allem würde die Tatsache der Unehelichkeit dem schuldlosen Kind nicht

*) Das — im allgemeinen gegen die uneheliche Mutter und ihr Kind noch heute harte — französische Recht geht zugunsten anerkannter natürlicher Kinder noch weiter.

auf sämtlichen Legitimationspapieren und in allem Verkehr mit den Behörden anhängen. Es gibt dann eben **nur** eheliche Kinder, sei es mit Kindesrechten gegen beide Eltern, sei es mit vollen Rechten gegen die Mutter, mit beschänkten (so wie sie heute schon bestehen) gegen den Erzeuger.

In der Gegenwart geht ein namhafter Teil der Verbrecher, Zuhälter und Prostituierten aus den Unehelichen hervor. Entfällt der soziale Makel der Unehelichkeit, wird sie häufig jene Folgen nicht mehr zeitigen. Darin liegt das unmittelbare praktische Interesse der Gesellschaft an der Umbildung des Unehelichenrechts.

Die Reform bedeutet aber zugleich eine Notwendigkeit der Humanität gegenüber dem schuldlosen Kind und einen Akt liebevollen Verstehens gegenüber der Mutter, die häufig nur menschlicher Schwäche nachgab, der Verführung oder den Verhältnissen unterlag . . . .

„wir konnten kein ander Gelaß uns nehmen,
wir mußten uns hier zusammen bequemen,
bis sie wieder konnte auf Arbeit gehn.

*

Ja, Herr, und da — da ist es geschehn!
Wir hielten's nicht aus so auf die Länge,

so ledig; man ist ein Mensch doch bloß,
und unsre Sehnsucht war so groß,
wir wohnten zu eng zusammen,
zu enge!

*

— — — — — — — — — —

Ja, Herr: bloß einen kleinen Verschlag,
bloß noch so nebenan ein Loch,
daß wir nicht immer
uns mußten sehn:
dann wäre alles nicht geschehn
— — — — — — — — —

So aber ging's uns über die Kraft;
wir wohnten zu eng zusammen,
zu enge!" Dehmel.

Zweites Buch

Recht und Staat

in ihren Beziehungen zur Ethik und Gesellschaft



Drittes Kapitel

Wesen und Wirksamkeit des Rechts



13. Abschnitt

Die Unfruchtbarkeit der Rechtslehre unserer Zeit

Wissenschaft bedeutet die Gewinnung von Erkenntnissen durch Entwicklung nach Grundsätzen; die zur Erkenntniserlangung angewandten Grundsätze nennt man Methode. Hiernach bildet die Rechtslehre der Gegenwart keine Wissenschaft. Denn die Rechtsphilosophie von heute treibt nur Methodik; die Rechtswissenschaft der Neuzeit wendet die Methoden nicht an. Die Rechtsphilosophie schafft blutlose Schemen; die Rechtslehre dilettiert.

Zwei Perioden größter Blüte hat die Rechtswissenschaft gekannt: Die eine unter Herrschaft einer vollendeten Empirie, die andere durch die Wirksamkeit der spekulativen Philosophie; jene hat das bürgerliche Recht mustergültig ausgebildet, diese ein öffentliches Recht, das diesen Namen verdient, erst geschaffen. Die Empiriker haben das römische Privatrecht erbaut, die Naturrechtler das moderne Staatsrecht mit seinen Freiheitsgarantien durchgesetzt. Dann kam die Historische Schule als theoretisch

gebliebener Wunsch der Wissenschaft, die Sozial-ethik als praktisch gewordene Forderung der Massen, und schließlich — die große Ebbe der Gegenwart.

* * *

Jede Periode hat ihre eigene Forschungsweise. In unserer Zeit herrscht die exakte Methode. Sie heischt für die Naturwissenschaft das Experiment, für die Geisteswissenschaften die Tatsachenfeststellung. Tatsachenforschung bedeutet für Recht und Staat die Ermittelung ihres Gewordenseins und ihrer Fortbildung, unter Aufzeigung, nicht nur der äußeren Momente, sondern vor allem der inneren Kräfte (Kulturelemente), deren treibende Wirksamkeit zur Abstoßung unbrauchbarer Teile und zum Ansatz des keimfähigen Neuen führte. Die Rechtslehre von heute aber setzt im Grundbau an Stelle der Forschung allgemeine Redensarten; indes die Rechtsphilosophie lustig in die Luft baut. Die rechtsgeschichtliche Forschung hat imposante Bausteine geliefert — die Rechtsdogmatik weiß mit den Riesenquadern nichts anzufangen. Die Urzeit und Ethnologie des Rechts vollends erscheint dem Rechtsforscher der Gegenwart als ein Raritätenkabinett, bedeutet ihm schier eine Unmenge von Singulari-

täten, die mit dem lebenden Recht so gründlich und seltsam zu kontrastieren scheinen, daß man sie achtlos beiseite läßt . . .

Wo bleibt da die Wissenschaftlichkeit der Forschung?

* * *

Alle Kultur ist einheitlich. Wie das Drama von heute lebensfähig ist, (nur) sofern es an die Schaffensart von Hebbel und Kleist an- und weiterbaut, wie die Philosophie fruchtbare Neukeime nur dort zeigt, wo sie an die vormaterialistische Richtung der Spätromantik anknüpft, wie Musik und Malerei in ihren wertvollsten und zukunftreichen Erscheinungen hinausstreben über die bloße Technik, Inhalt suchen und gewinnen in einer der Romantik verwandten Schaffensart, so liegen auch für Rechtslehre und Staatsphilosophie die Wurzeln neuer Kraft in der Wiederaufnahme und Belebung jener keimfähigen Ideen, die von den großen Juristen in der Zeit der Romantik mehr geahnt und intuitiv erfaßt, als wissenschaftlich auf- und ausgebaut worden waren.

Vor allem die Historische Forderung!

Die Bedeutung derer um v. Savigny ruht nicht darin, daß sie den „Volksgeist“ oder die

„Volksseele“ als die wahre, die eigentliche Rechtsquelle zu erkennen glaubten. Im Gegenteil! Diese Auffassung bedeutet einesteils nichts Neues, — denn sie ist im Grunde nichts anderes, als die romantische Einkleidung der „volonté générale“ Rousseaus. Andernteils ist gerade die Volksgeistlehre die schwächste Leistung der Historischen Schule. Ihr, auf Herder gründendes Verdienst ist vielmehr die Erkenntnis vom Entwicklungscharakter des Rechts und das aus dieser Einsicht geschöpfte Postulat historischer Begründung und Vertiefung der Rechtslehre.

Seitdem hat die Wissenschaft einen Wust historischer Materialsammlung angehäuft, aber gleichzeitig auch nicht einen Schritt vorwärts getan, um jene Forderung in die Tat umzusetzen.

An Stelle einer Nutzanwendung, nämlich der Vertiefung und des Ausbaues geschichtlicher Forschung, findet man in der Allgemeinen Rechts- und Staatslehre samt der Rechtsphilosophie heute zahlreich und vorwiegend psychologische Schriften, in denen die trostlose Unfruchtbarkeit der Untersuchungen und die Wertlosigkeit ihrer Ergebnisse nur notdürftig verdeckt werden durch einen Schwall ungewohnter und ungewöhnlicher Ausdrücke und Bezeichnungen.

Nicht viel besser steht es in der grundlegenden Theorie des Strafrechts. Hier wird im vornherein mit einer falschen Problemstellung gearbeitet. In jeder Wissenschaft muß — so sollte man annehmen — zunächst die Frage gestellt werden: Was i s t ein Ding?, und erst anschließend die sekundäre Unterfrage: Was b e z w e c k t es? Demgemäß müßte eine wissenschaftliche Theorie des Strafrechts zunächst fragen: Was ist die Strafe?, und erst von da ab prüfen: Was bezweckt sie?

Hingegen steckt die Strafrechtstheorie heute noch völlig im Bann des Naturrechts. Wie man ehedem fragte: Zu welchem Zweck haben sich die Einzelnen zum und im Staat zusammengeschlossen?, so stellt man noch in der Gegenwart den Strafzweck als Grundproblem auf und begnügt sich bezüglich des Wesens der Strafe mit der scholastisch-naturrechtlichen Formel des Grotius: malum passionis — als Gegenstück zum malum actionis . . . .

Im Bürgerlichen Recht glaubt man fern von aller Spekulation zu verfahren. Mit nichten! Hier blüht, an Stelle des inhaltreichen Begriffs, ein Wort, das treffliche Dienste für den konstruktiven Aufbau leistet, indes kein Forscher sich was Reales dabei vorzustellen vermag und jeder sorgsam sich

hütet, den Schleier von Saïs zu heben: Der rechts-geschäftliche „Wille“ ist es, der als konstruktives Schemen Wunder leistet, — solange das Wort in seiner begrifflichen Leere nicht enthüllt ist.

* * *

Aber noch in unserer nüchternen Gegenwart des zwanzigsten Jahrhunderts geschehen Wunder! Die konstruktive Geringwertigkeit der Rechtstheorie bildete kein Hemmnis gegen einen fortschrittlichen Ausbau des Rechts: Unter dem Ansturm des Sozialismus und der Frauenbewegung wurde, wennschon mit irrigen Schlagworten, die Emanzipation der wirtschaftlich gedrückten Klassen und Gruppen im wesentlichen durchgesetzt.

Die schreiende Ungerechtigkeit, mit der im atomistisch gestalteten Privatrecht während der späteren Naturrechtsherrschaft der schwächere Arbeitnehmer vom übermächtigen Kapitalismus ausgebeutet wurde; das traurige Schicksal der von der Heirat ausgeschlossenen Frau; die Terrorisierung der Minderheitsparteien durch eine machtbewußte Parlamentsmajorität; das menschenunwürdige Verkommen der Strafgefangenen in den Vollzugsanstalten; die inquisitorische Unterdrückung der Beschuldigten im

Strafprozeß — all diese Arten der Verknechtung freier Menschen durch das Recht waren es, die das sozialethische Gewissen der Zeit weckten und — ohne irgendwelches spontane Zutun der Rechtswissenschaft — eine Besserung in der praktischen Rechtsgestaltung herbeiführten . . . . .

Die Sozialethik hat im wesentlichen ihre Schuldigkeit getan, in manchem sogar darüber hinaus gewirkt. Wie wäre es, wenn die Rechtslehre sich wieder auf sich selbst besänne?, erwachen würde aus dem langen Winterschlaf? . . . . Auf daß sie wieder zur Wissenschaft erstarke und sich fruchtbar erweise im Wecken und Pflegen lebensfähiger Keime der in neuer Entwicklung begriffenen Gesellschaft.

14. Abschnitt

Die herrschaftliche Natur des Rechts

Alles Recht ist aus Herrschaft erstanden, bedeutet die Festlegung tatsächlich schon zuvor bestandener Herrschaft. Und zwar von oben nach unten. Die Herrschaftsinhaber haben ihre Befugnisse durch das Recht festgelegt.

In Verkennung dieser — wenn man will — autonomen Natur der Befestigung von Herrschaft durch das Recht, von Befugnissen, von — anachronistisch gesprochen — subjektiven Rechten (anachronistisch, weil die Befugnisse erst mit der Rechtsordnung zu subjektiven Rechten werden), liegt der fundamentale Irrtum der meisten Lehren. Völlig unhistorisch ist vor allem die Ansicht des Naturrechts, als ob die Einzelnen sich durch Vertrag oder wie immer geartete Übereinkunft zum Staat zusammengeschlossen hätten. In den späteren Perioden des Naturrechts hat man zudem anscheinend an dieser Theorie als einer geschichtlich zutreffenden Staatsentstehung gar nicht mehr ernstlich fest-

gehalten. Vielmehr bildete der Zusammenschluß der freien Individuen gleichsam die Formel, den Konstruktionsbehelf, um je nach dem Standpunkt des Rechtsphilosophen die politischen Ideen der Zeit, die Fortschrittsgedanken oder aber auch Reaktionsgelüste rechtsphilosophisch zu erhärten, in ihrer Berechtigung zu erweisen; indem man nämlich in den Staatsbegründungs- und in den Subjektionsvertrag all jene Stipulationen hineinlegte, die man benötigte, um aus dem Vertragsinhalt politische Freiheit oder Unfreiheit, oder was man sonst für erstrebenswert hielt, ableiten zu können.

Auch die Anschauung, als ob die Anerkennung der Gewaltunterworfenen, der Untertanen, der dem Recht passiv Gegenüberstehenden die Rechtsordnung zur Sanktion gebracht hätte, hält der geschichtlichen Wahrheit nicht stand.

Auf der anderen Seite entbehren aber die reinen Machttheorien, denen die Rechtsentstehung als Gewaltakt des oder der Stärkeren erscheint, gleichfalls der Begründung und geben vor allem ein schiefes Bild.

Die soziologische Auffassung, nach welcher bei der Begründung von Recht und Staat bereits Gruppen vorhanden waren, die sich weiter zusam-

menschlossen, bedeutet zwar gegenüber der individual-atomistischen Lehre des Naturrechts (Staat = Summe der Einzelnen) einen Fortschritt; diese Lehre bleibt aber durchaus getrübt, da sie über das Wie? der Rechts- und Staatswerdung nichts zu besagen vermag.

Endlich kranken sämtliche Rechts- und Staatstheorien an dem Irrtum, als ob das Recht in seiner Gesamtheit gleichsam mit e i n e m Schlag entstanden sei, wie wenn also das Staatsrecht — die Herrschaft —, das Privatrecht — Eigentum und Verträge, Familien- und Erbrecht —, das Strafrecht, der Prozeß sämtlich schon in der Ur-Rechtszeit zusammen existent geworden wären.

* * *

Die Anfänge der Menschheit, so wie sie sich mit den urgeschichtlichen Forschungsergebnissen und nach der ethnologischen Betrachtung der Naturvölker darbieten, erweisen starken Reichtum an religiösen Vorstellungen. Allüberall, wo Kraftentfaltung übergewöhnlich hervortritt, beim Werden und Vergehen in der Natur, in außerordentlichen Elementarerscheinungen, angesichts des Sterbens der Genossen, wird das Walten übernatürlicher Kräfte gemutmaßt. Da ist es denn begreiflich, daß

der Führer, der sich in Abwehr gemeinsamer Gefahr hervortat oder mit Auffindung neuer Nahrungsstätten dräuender Not abhalf, als der Gottbegnadete, mit übermenschlicher, also göttlicher Kraft Ausgerüstete gewertet wird. Der oder die Führer werden die Herren, die Herrscher, die neben weltlicher Macht zugleich Priesterherrschaft üben und von dieser ihre Rechtsmacht ableiten.

Es ist also nicht etwa ein vertragsmäßiger Zusammenschluß gleicher und freier Individuen, mit dem „Der Staat" begründet würde; noch die Anerkennung seitens der Einzelnen oder der Gruppen; vielmehr ein religiöses Verhältnis: Die öffentlich-rechtliche Herrschaft wird religiös begründet, als (vermeintlicher) Ausfluß des (göttlichen oder) Götterwillens — Gottesgnadentum.

Unbedingt abzulehnen ist daher weiterhin auch die von Gumplowicz vertretene Anschauung, als ob ein Staat (und mit ihm das Recht) dann und nur dann existent geworden sei, wenn eine Herrscherklasse siegreich eine stammes- oder volksfremde Unterklasse überwältigt und als Sklavenmasse der öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft einverleibt habe. Diese soziologische Macht-Klassentheorie ist völkerpsychologisch unzutreffend. Denn die junge Mensch-

heit erblickt im Stammesfremden den Feind, dessen Bekämpfung bis zur Vernichtung als göttliches Gebot gewertet wird. Es hat langer und längster Zeiten bedurft, bis das religiös-soziale Einheitsband der Rechtsgemeinschaft so weit gelockert war, daß man Stammesfremde in der Gemeinschaft überhaupt — und sei es auch nur als Sklaven — duldete. Zu dieser sozialpsychologisch verursachten Verzögerung kommt zudem wesentlich ein wirtschaftlicher Grund: Die Sklaverei tritt (erst und nur) dann ein, wenn infolge des Übergangs von Jagd und Viehzucht zum Ackerbau menschliche Arbeitstiere erfordert werden *).

* * *

Das Recht wird in der Gegenwart als Ordnung der Lebensverhältnisse gekennzeichnet, oder als Gesamtheit von Normvorschriften für das Ver-

*) Oppenheimer, Der Staat, führt — im Ausbau der Lehren Gumplowicz' — aus: „Wir finden überall . . . Unterwerfungsverhältnisse (scil. bei der Staatengründung), und Überlieferung wie Sprachwissenschaft zeigen uns, daß diese Unterwerfungsverhältnisse nicht auf ökonomische Differenzierung, sondern auf kriegerische Versklavung zurückführen. Den Römern heißt der Sklave mancipium: Das mit gewaffneter Hand ergriffene menschliche Lasttier; den Spartanern heißt er Helot: Kriegsgefangener; den Deutschen heißt er Sklave: Der im Krieg gefangene Sklave."

Bei dieser Darlegung wird übersehen, daß erst in einem relativ späten Studium die Sklaven-Fremdkörper im Staat Duldung und Verwendung finden.

halten der Einzelnen. Gewiß! Wer heute in einer Bibliothek die Summe der Rechtskompendien, in denen die Gesetze enthalten sind, in Augenschein nimmt, findet hier weitreichende Lebensordnungen mit zahlreichen Vorschriften. Jedem Laien muß daher jene Definition einleuchten — ist sie ja doch durchaus laienhaft. Aber die Wissenschaft will zu ihrem Recht kommen. Deshalb reiht sie an jene Definition sofort die Problemstellung: Warum sind jene Komplexe von Vorschriften ergangen? Da wird denn der Staats z w e c k und der Straf z w e c k entwickelt; wer noch ein Übriges tun will, destilliert eine Anzahl von Staats- und Strafzwecken, seien diese gleichwertig oder im Verhältnis der Über- und Unterordnung. Und falls diese Arbeit von einem feinen Hirn geleistet wird, stimmt schließlich alles. Wenn wir zum Beispiel Jherings Zweck im Recht oder v. Liszts strafrechtstheoretische Abhandlungen lesen — die beide den größten Einfluß auf die zeitgenössische Jurisprudenz gewannen — ist man geradezu fasziniert, wie alles erschöpfend ausgedeutet ist und klappt.

Man übersieht dabei nur eins, das Wesentliche: Es handle sich etwa um die Erklärung, wie ein Konglomerat von, sagen wir, 60 Einheiten ent-

standen ist. Da kommt nun einer und legt dar, daß 1 + 1 + 1 + 1 und so fort 60 ergibt — niemand kann es bestreiten; ein anderer, daß 2 mal 5 mal 6 60 macht — und er bekommt recht; ein dritter führt aus, daß 10 mal 3 mal 2 60 erzeugt — und auch dieser hat recht. Alle sind sie treffliche Rechenkünstler. Aber in Wahrheit ist nicht festzustellen, wie das Konglomerat 60 entstanden sein kann, sondern wie es in Wahrheit zustande *gekommen* ist. Das läßt sich nicht auf dem Weg der Spekulation, vielmehr nur durch Untersuchung des Entstehungsprozesses nachweisen. Und hierbei mag sich schließlich ergeben, daß das 60 von heute einmal 30 und dann wieder mal 100 gewesen ist, daß im Lauf der Zeiten zu- und abgetragen wurde usw.

Ohne Bild gesprochen: Das Naturrecht hatte den Staat und mit ihm das Recht aus der Summe der Einzelnen erstehen lassen, durch einen mehr oder minder ausgeklügelten Vertrag. Die Moderne nimmt unter soziologischem Einfluß die gruppenweise Bildung an und kombiniert nun mehr oder weniger erfolgreich — *aber stets unter Einwirkung neuzeitlicher Vorstellungen* — über Recht und Staat. Die Wahrheit

kann aber nur mittels solider Tatsachenforschung gefunden werden. Und hierbei muß der Grundfehler all unserer Forscher vermieden werden: Die Tatsachenforschung darf nicht erst einsetzen nach der Problemstellung, sondern aus festgestellten Tatsachen muß die richtige Problemfassung hervorgehen. Konkret ausgedrückt: Wenn man kritiklos, unwissenschaftlich, ohne nähere Prüfung das Recht als Ordnung, als Vorschrift, als Zwangsnorm auffaßt, ergibt sich ohne weiteres die fehlerhafte Problemstellung: Was konnte die Einzelnen (oder Gruppen) veranlassen, sich dem Rechtszwang zu unterwerfen?

Es ist eben durchaus unzutreffend, wenn man im Recht ohne weiteres einen Komplex von Imperativen „Du sollst" und „Du sollst nicht" erblickt — denn die Soll- und Nichtsollvorschriften gehören der Ethik an und sind nur als ethische Fermente ins Recht gelangt. Vielmehr muß man zunächst das leichter übersehbare Recht primitiver Zeiten auf seinen Inhalt prüfen und von da aus — also induktiv — das Wesen des Rechts feststellen. Mit dem Ergebnis: Alles Recht ist aus Herrschaft erwachsen. Alles Recht ist seiner Natur und Grundbeschaffenheit nach Befestigung von Herrschaft.

15. Abschnitt

Recht und Ethik

Über das Verhältnis von Ethik und Recht sind die Ansichten nichts weniger als geklärt. Im allgemeinen faßt man die Beziehung in das Gleichnis zweier sich schneidender Kreise — teilweise Übereinstimmung, teilweises Auseinanderfallen (wobei man insbesondere die Innerlichkeit als Sonderdomäne der Ethik betrachtet). Einzelne Philosophen, im Altertum, wie auch in neuerer Zeit, erklären das Recht oder doch die Rechtsphilosophie (als die Lehre von den Rechtsideen) unmittelbar zu einem Bestandteil der Ethik, da das Recht der Durchsetzung der Gerechtigkeit zu dienen habe, Gerechtigkeit aber die oberste Tugend bilde. Verwandt ist die katholische Auffassung, nach der die Rechtsordnung ein Glied der von Gott den Menschen gesetzten sittlichen Ordnung darstelle.

* * *

Auch bei diesem Problem ist vorurteilslose, von der Gefahr einer irrig verallgemeinernden Auf-

fassung der Gegenwartlage freie Erforschung nur möglich auf dem Grunde geschichtlicher Betrachtung. Da ergibt sich denn, daß die Rechtsgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart von einer dreifachen Bildung des Verhältnisses Recht — Ethik durchzogen ist: Kongruenz, Divergenz, Synthese von Recht und Ethik.

In der religiös-rechtlichen Epoche fallen Recht und Kult zusammen. Alles Recht ist Kultrecht; die Religionsgemeinschaft umfaßt das ganze Leben des Staates und im Staat. Priesterkönigtum oder oligarchische Priesterhierarchie bilden die höchste obrigkeitliche Gewalt. Sakralverband ist die Familie; der Haushalter übt Richtergewalt und Strafrecht im Kreise des Hauses, vertritt die Familie und ist Träger der Sakralpflichten des Familienverbands. So gestaltet sich denn auch das Strafrecht dieser ersten Rechtsepoche sakralrechtlich: Sühnopfertod und Friedloslegung zur Entsühnung der Gemeinschaft treffen den Verbrecher, der zugleich als Beflecker des religiösen Verbandes gewertet wird.

Vor die Epoche dieses Sakralstaats fällt die Zeit der staatenlosen Gruppen und Horden, deren gesellschaftliches Leben Regeln aufweist, die eine Unterstufe der Rechtskultur bedeuten

(der auch die Familienorganisation nach dem Muttersystem zugehört).

Erst mit dem Staat aber erwächst die Rechtsherrschaft, entstehen öffentliche und private subjektive Rechte: Herrschaftsrecht über Untertanen, Herrenrechte über Personen und Sachen — diese, wie jene abgeleitet aus dem göttlichen Willen, gegründet auf die gottgesetzte Weltordnung.

In dieser Periode sind Recht und Kult eins; die Ethik geht ganz im Recht auf, Gesellschaft und Staat fallen zusammen.

Auf die Zeit der Kongruenz folgt eine Periode völliger Divergenz von Recht und Ethik, die anethische Rechtsgestaltung. Alle Rechte sind hier absolut, schrankenlos, durch keinerlei Rechtspflichten gegenüber den Gewaltunterworfenen beschränkt: Despotismus ist die öffentliche Herrschaft; Gewalt über Leben und Tod der Familienglieder steht dem paterfamilias zu. Sklaverei besteht in schärfster Form. Das Schuldrecht unterwirft den säumigen Zahler dem unbeschränkten Exekutionsrecht (nexum). Raub, später zum Scheinraub rudimentiert und weiterhin zum Frauenkauf gemildert, begründet das eheliche Band. Talion beherrscht das Strafrecht. —

Wie ist der Umschlag von der kultrechtlichen Periode zur anethtischen Epoche zu erklären?

Mit dem bedingungslosen Glauben an die alten religiösen Ideen schwand zugleich deren ethische Kraft. Aus diesem innerlich-subjektiven Grunde entwickelte sich der äußerlich-objektive: Aufnahme fremder Volksteile in die eigene Gemeinschaft, deren religiöses Einheitsband insoweit gelockert war, daß die Durchsetzung mit Fremdkörpern ertragen wurde — Frauenraub; Sklaventum.

In dieser Periode fallen Recht und Ethik völlig auseinander, gleichen also zwei Kreisen, die sich nicht schneiden, noch auch nur berühren.

Erst mit dem Aufkommen der Humanitätsidee beginnt die Neu-Ethisierung des Rechts und schreitet in mählichem Wachstum, nicht ohne Rückschläge, durch die Jahrhunderte und Jahrtausende bis zur Gegenwart.

* * *

Ein wesentlicher funktioneller Unterschied zwischen Recht und Ethik wird von den Moral-, wie von den Rechtsphilosophen völlig verkannt: Das Recht erlaubt, die Ethik ge- und verbietet.

Das Recht ist seinem ureigenen Wesen nach Festsetzung und Befestigung von Herrschaft; dem Recht entspricht die Formel: „Du kannst.“ Die Ethik hingegen ist nach ihrem Grundcharakter Normierung von Geboten und Verboten, mit den Formeln: „Du sollst“; „Du darfst nicht.“

Grundverkehrt ist daher die Auffassung, die (in besonderer Schärfe mit und seit Binding) die normative Beschaffenheit des Rechts, seine (angebliche) Gebots- und Verbotsnatur als das Wesentliche ansieht. Gerade umgekehrt ist es richtig! Nur der Revers des Rechts schränkt die Nichtberechtigten zu Gunsten des Herrschenden und der Herrschaft ein. Aus der Berechtigung, aus der Herrschaftseinräumung, die das Recht für den Rechtsträger setzt, fließt sekundär, folgeweise, reflexmäßig, die Rechtspflicht, das Herrschaftsrecht zu respektieren — sich ihm zu fügen (Gehorsam- und andere Rechtspflichten), es nicht zu bedrohen oder durch Störung zu verletzen.

Anders liegt das Verhältnis nur, sofern das Recht ethische Fermente aufweist. In der Periode der sittlich-rechtlichen Synthese ist daher zu scheiden: Reines Recht = Herrschaftsrecht (Rechtsherrschaft) und ethisch gestaltetes Recht.

Das ethische Recht normiert die Freiheitsrechte

der dem Herrschaftsrecht passiv Gegenüberstehenden: Der Untertanen (im Polizeistaat), der Bürgerschaft (im Rechtsstaat), der Familienglieder gegenüber dem Hausvater (im neuzeitlichen Recht der Kinder gegenüber den Eltern), der Sklaven — in der Neuzeit der Arbeitnehmer gegenüber den Kapitalisten-Unternehmern, der Schuldner gegen wucherische Ausbeutung, der Untersuchungssträflinge und Strafgefangenen gegenüber der staatlichen Strafjustizhoheit usw.

All diese Grund- und Rechtssätze bezielen eine Abschwächung von Herrschaftsrechten zur Erhaltung oder Erreichung der Freiheit für die der Herrschaft passiv Gegenüberstehenden.

Es gibt daher ein durchaus schiefes Bild, wenn man heute so viel von „Sozial"-Ethik spricht. Es handelt sich um Rechtsethik (ethisiertes Recht), und zwar gleichermaßen zu Gunsten ganzer Gruppen, wie auch einzelner — die Freiheit in Staat und Recht wird garantiert durch ethische Gestaltung des Rechts.

* * *

Das soziologische Moment in der Ethisierung des Rechts ist ein doppeltes. Einmal sind die grundlegenden Faktoren, die zur Ethisierung des Rechts führten, gesellschaftliche: Gesellschaft

contra bestehendes Recht schafft das neue Recht. Am meisten augenfällig tritt die antistaatliche und antirechtliche (d. h. dem bestehenden Recht und Staat opponierende) Natur der Reformbewegungen zutage im Christentum der ersten Jahrhunderte (solange und soweit es noch nicht Staatsreligion war) und im marxistischen Sozialismus.

Sodann aber ist, und zwar in ganz eigenartiger Weise, das Recht der Ausdruck des ethischen Gewissens einer Zeit: Je weniger Ethik eine Gesellschaft besitzt, zu desto stärkerer Ethisierung des Rechts drängt die Entwicklung, sobald einmal der ethische Mangel auch nur von einer Minderheit empfunden und zum Ausdruck gebracht wird. Nachdem mit der Renaissance das religiösrechtliche Band des Mittelalters ins Wanken geraten war, machte die Atomisierung der Gesellschaft und des Rechts vom Ausgang des Mittelalters an bis in die Neuzeit solche Fortschritte, daß zunehmend rechtliche Freiheitgarantien (oder, was dasselbe besagt: Rechtsethisierungen) geschaffen werden mußten, um die fehlende soziale Ethik in ihrer Wirksamkeit zu ersetzen.

So erscheint das Recht als der ethische Parabolspiegel einer Zeit.

16. Abschnitt

Theorie der Strafe

1. In den letzten Jahrzehnten hat, vornehmlich in Deutschland, die Lehre weitreichende Anerkennung gefunden, die Strafe bedeute das Schutzmittel der Gesellschaft gegenüber dem Verbrecher: „Strafzweck" = (verstärkter) Schutz besonders schutzwürdiger und schutzbedürftiger Interessen der Gesellschaft.

Dem gegenüber haben zwar die Anhänger der Vergeltungslehre, mit vereinzelt recht erheblichem Getöse, die größte Schädigung von Recht, Staat und Gerechtigkeit prophezeiht, falls die Lehren jener Schutztheorie in dem (wie lange noch in Vorbereitung begriffenen?) neuen deutschen Strafgesetzbuch Wirksamkeit erlangen würden.

Aber die Schutzlehre hat sich immer mehr ausgebreitet, weil sie der großen Menge von Rechtslehrern und -schülern einleuchtend begründet wurde, während die Vergeltungstheoretiker die Vergeltung predigten, ohne sie anderweit begründen zu können, als mit der Konstatierung, daß Kant und Hegel,

auch Stahl und Herbart Vertreter dieser Lehre gewesen waren, und mit der Behauptung, das geltende Strafrecht sei wesentlich auf der Vergeltung aufgebaut.

Die Schutzlehre hat aber auch, was am Ende wichtiger ist, mit einer Reihe ihrer Reformpostulate, in dem „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch" des Reichsjustizamts Berücksichtigung gefunden: und zwar ist man hierbei, wie die Amtliche Begründung des Vorentwurfs ersehen läßt, in anerkennenswerter Weise auch meinen Anregungen (wie ich sie in meiner „Strafrechtsphilosophie" — Bd. V meines „Systems der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie" — gegeben habe) gefolgt, indem man die Reformpostulate der Schutzlehre übernahm, ohne sich die fehlerhafte theoretische Begründung anzueignen.

Mit gutem Recht. Denn in den praktischen Forderungen vertritt die Schutzlehre den Fortschritt, während die Vergeltungstheorie in Stagnation verharrt. Mit der theoretischen Fundamentierung aber sind beide Theorien — die Schutzlehre, wie die Vergeltung — irrig und ungründig.

2. Irrig ist die Schutztheorie. Dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft dient bestimmungsgemäß

die Polizei, dient gegen Zusammenrottung und Revolten das Heer, dient der Selbstschutz vom Schlagring und Revolver bis zum Panzerschrank und Tresorgewölbe.

Die Strafe hat freilich bis zu einem gewissen Grad Schutzwirkung, aber damit ist keineswegs erwiesen, daß ihr Wesen die Schutzbestimmung bildet. Schutz bedeutet Prävention zur Verhütung des Künftigen; wohingegen jeder Blick auf die Geschichte der Strafe erweist, daß die Strafe von je war Rechtsfolge, die anknüpfte an die Tatsache begangenen Verbrechens. Wie will man die Strafe des Sühnetodes, die Leibesstrafen, die Geldstrafe aus dem Schutzgedanken heraus irgend verständlich machen? —

Daran zeigt sich auch die Ungründigkeit der Schutzlehre. Rache als primitive Strafform soll veredelt worden sein zur Zweckstrafe! Als ob die Blutrache mit der Strafidee in Einklang gebracht werden könnte! Während die Strafe öffentlichrechtliche Reaktion der Gemeinschaft ist, bildet die Blutrache privatrechtliche Retorsion. —

Die Vergeltungslehre knüpft an den Satz des Hugo Grotius, nach dem gleichsam in der einen Wagschale das „Übel“ der (verbrecherischen) Hand-

lung ausgeglichen wird mit dem „Übel“ des Leidens (durch die Strafe) in der andern. Ein Wortspiel hat dem Sachernst der Jahrhunderte standgehalten! Ein bloßes Wortspiel — denn beim „malum“ actionis bedeutet malum das allgemein-objektiv als das Schlechte Gewertete; beim „malum“ passionis das individuell-subjektiv als Übel Empfundene.

* * *

Beide Strafrechtslehren, die Vergeltungs- wie die Schutztheorie, sind ungründig.

Wir leben in einer Zeit, die mit peinlicher Sorge jedes Menschenleben zu erhalten strebt — und kennen doch die Todesstrafe und vollstrecken sie noch heute. Der Rechtsstaat sichert jedem Einzelnen die Freiheit der Person und des Vermögens — gleichwohl werden zahlreiche Sträflinge jahrein jahraus der Freiheit, andere einzelner Vermögensteile beraubt, — und das von Rechts wegen und im Namen der Gerechtigkeit!

In der Beschaffenheit der Strafe liegt dermaßen eine völlige Paradoxie gegenüber unserer gesamten Rechts- und Allgemeinkultur, ein so tief einschneidender Widerspruch, daß das Problem der Strafe selbst für das Strafrecht das grund-

legende und wichtigste ist und als solches erkannt werden muß. Wie kommt jene Anomalie in das Rechtsleben, wieso kann sie sich darin behaupten? An dieser fundamentalen Frage huschen die Vergeltungs-, wie die Schutztheoretiker vorbei. Die einen wie die anderen wenden sich sofort dem Strafzweck zu; die einen wie die anderen tun das Problem der Strafe mit dem leeren Wortgeplänkel ab: Die Strafe ist das Übel des Leidens, das erduldet werden muß auf Grund des Übels der Begehung.

3. Alles Strafrecht, jegliche Strafe ist geschichtlich erwachsen aus der religiösen Vorstellung der Sühne: Strafe ist Sühnetod, Sühnopfer. Und zwar weist die Sühnestrafe geschichtlich eine Wandlung auf: Der Opfertod schwächt sich ab zur Friedlosigkeit.

Das Verbrechen gilt als Befleckung (*μίασμα*) der Gemeinschaft, die den Zorn der Götter auf sich beschwören würde, wollte sie, die Untat ungesühnt lassend, den Verbrecher weiter in ihrer Mitte dulden.

Die Strafe ist also öffentlich-rechtliche Reaktion.

Die Rache hingegen tritt in der Geschichte als die Blutrache auf = die religiösrechtliche Pflicht des Einzelnen oder der einzelnen Familie, Vergeltung zu üben, — eine Pflicht, die im Seelen-

kult wurzelt. Während alles Strafrecht von der Gemeinschaft betätigt wird, handelt es sich bei der Rache um Individual-Rechtsakte.

Im Vordergrund steht bei der Strafe in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht die Betätigung der Herrschaft, vielmehr der Vollzug religiöser Pflichten. Die Strafe ist hier somit Rechts-, wie zugleich Kultakt, gehört also zugleich in den Umkreis der ethischen Pflichten (ebenso wie die privatrechtliche Blutrache).

Und sofern vergossenes Blut die Todesstrafe verwirkt, ist die ethische Sühneidee heute noch maßgebend im Recht, sodaß die Lehre der katholischen Kirche und der vereinzelten gelehrten Vertreter der Sühnetheorie insoweit das Richtige trifft.

* * *

Mit dem Umschlag aus der religiös-rechtlichen Periode zur anethischen Epoche erfolgt auch im Strafrecht eine Änderung von Grund auf.

Was bedeutet zuvor die Strafe ihrem Inhalt nach, also die Bestrafung? — Die Ausmerzung des Verbrechers aus dem Rechts- und Gesellschaftverband durch Tötung oder Ausstoßung und Entrechtung.

Das hört auf, sobald die Bestrafung talionmäßig gestaltet wird. Zugleich ändert sich die Bedeutsamkeit der Verbrechen und ihre Wertung. Gab es in der kultrechtlichen Zeit nur Kapitalstrafe und demgemäß ausschließlich Kapitalverbrechen, so ersteht jetzt eine Verbrechensskala und mit ihr eine Skala der Strafen.

Diese (scheinbar) radikale Umgestaltung im Charakter der Strafe in der zweiten Rechtsperiode wird verständlich durch die Erfassung der anethischen Natur dieser Zeit: Der Umschlag des gesamten Rechts von Kultrecht zu anethischer Rechtsgestaltung beseitigt im Strafrecht den religiös-rechtlichen Sühnegedanken; an seine Stelle tritt die völlige Veräußerlichung der Strafe, nämlich eben die Talion.

Der wesentliche Kulturfortschritt, der sich diesem Rückschlag beigesellt, besteht darin, daß der Verbrechensumkreis nicht mehr auf Kapitalverbrechen beschränkt bleibt, der Verbrecher demnach nicht mehr schlechthin (durch Sühnetod oder Friedloslegung) aus der Gemeinschaft ausgestoßen werden muß.

Wie der mit der anethischen Rechtsperiode geschaffene Fortschritt überhaupt in einer Lockerung des religiös-rechtlichen Zusammengehörigkeitsgefühls besteht, dergestalt, daß Fremdelemente in der Ge-

meinschaft geduldet werden (Sklavenbetrieb, der den Ackerbau ermöglicht), so wirkt im Strafrecht die Toleranz das Verbleiben des Verbrechers im Gemeinschaftsverbande. Der Kreis der Kapitalverbrechen verengert sich; hinzu kommen Verbrechen geringeren Rangs. Und in der Bestrafung tritt neben die Vernichtung der Rechtspersönlichkeit deren Minderung. Darin ruht das Wesen der Talion.

Die Eigenart der Talion hat man nämlich bisher verkannt. Indem man davon ausging, daß die Talion Gleiches mit Gleichem vergelte, hat man übersehen, daß in der Vergeltung mit absolut Gleichem nicht das Wesen der Bestrafungart liegt, sondern nur der Maßstab.

Der Maßstab der Äquivalent-Setzung als gerechter Entgeltung hat seine Heimstätte im Obligationenrecht: Die Leistung wird mit gleichwertiger Gegenleistung entgolten. Indem dieser Maßstab auf Verbrechen (= rechtswidrige Schädigung der Gemeinschaft durch den Einzelnen) und Bestrafung (= rechtgemäße Gegenschädigung des Einzelnen durch die Gemeinschaft) Anwendung findet, ist zwar ein Maßstab gewonnen — aber sonst nichts. Wie der Meter ein Maßstab ist, der seine Realität erst durch Hinzutreten des Objekts gewinnt, so bedeutet

die Talionvergeltung einen Maßstab, der für sich allein über das Wesen der Talionbestrafung nichts ersehen läßt.

Das Wesen dieser Bestrafung ist capitis deminutio; Minderung der Rechtspersönlichkeit durch Einbuße an Rechtsgütern (Geld und Gut, Freiheit, Leib oder Leben) bis zur Vernichtung.

Das Verbrechen erscheint als ὕβρις, als wagemutiger Frevel. Der Verbrecher sprengt die dem Einzelnen gesetzte Grenze, und auf die Überhebung folgt die Unterdrückung.

Da zeigt sich denn, daß die Strafe in ihrem Kern sich von der ersten zur zweiten Rechtsperiode nicht geändert hat. In der religiösrechtlichen Zeit bedeutet die Strafe Vernichtung der Persönlichkeit des Verbrechers (Vernichtung des Verbrechers durch Sühnetod; Vernichtung seiner Rechtspersönlichkeit durch Ausstoßung und Entrechtung — Friedlosigkeit); in der anethischen Periode bleibt die Kapitalstrafe unverändert Vernichtung, ergänzt sich jedoch durch (bloße) Rechtsminderung der Verbrecherpersönlichkeit bei Nicht-Kapitalverbrechen.

* * *

Unverändert ihrem Wesen nach ist die Strafe auch in der dritten Rechtsepoche, der sittlich-recht-

lichen Synthese. Die Verbrechenstatbestände und die (Miß-)Wertung der Verbrechensschwere wechseln. Die Strafe aber bleibt unverändert capitis deminutio bis zur völligen Vernichtung der Persönlichkeit des Verbrechers. Die Art der Bestrafung paßt sich den neueren Kulturanschauungen an, sofern die Leibesstrafen samt der verschärften Todesstrafe entfallen, die einfache Todesstrafe weniger häufig angedroht und weit seltener vollstreckt wird. An Stelle der Leibesstrafe tritt die zeitweilige Ausschließung aus der Gemeinschaft durch Einschließung.

Die Bestrafung wechselt; die Strafe bleibt. Sie besteht in der Herabdrückung der Rechtsstellung des Verbrechers. Die Strafe bildet Rechtsfolge des Verbrechens, — Rechtsfolge in gleicher Weise, wie die Schadenersatzpflicht als Folge der einfach rechtswidrigen Handlung eintritt, der Anspruch als Folge des Vertrags. Die Singularität der Strafe im Vergleich zu anderweiten Rechtsfolgen ergibt sich aus der Singularität des Verbrechens im Vergleich zu anderweiten Rechts- (und Unrechts-) Handlungen.

4. Unsere Zeit ist derart erfüllt mit strafrechtspolitischen Versuchen mannigfachster Art; die Irrfrage nach dem Strafzweck hat in so hohem

Maße die Köpfe verwirrt; die abschreckende, bessernde oder Schutz-Funktion der Strafe scheint jedem oberflächlichen Betrachter dergestalt in die Augen springend; der absolute Widerspruch endlich der Bestrafung mit der Ethik der Neuzeit bleibt den wenigen tiefgründigen Denkern (Tolstoi) so durchaus auffällig und unlösbar rätselhaft, daß — fürchte ich — die vorstehend gegebene geschichtliche Darlegung den Meisten irrig, unzureichend oder zumindest höchst unbefriedigend erscheinen wird. Es muß daher zu den eben aufgeworfenen Fragen ausdrücklich Stellung genommen werden; das Ringen mit dem Problem wird weitere Klärung bringen.

Die Frage nach dem Strafzweck entspringt dem Gedankengang des Naturrechts. Wie man überhaupt als grundlegend in der Rechtslehre die Frage ansah: Zu welchem Zweck haben sich die Einzelnen im Staat zusammengeschlossen?, so erscheint als Urfrage der Strafrechtsphilosophie das Problem: Zu welchem Zweck straft der Staat?

Folgeweise hätte mit dem Untergang des Naturrechts auch jene Kardinalfrage schwinden müssen. Was sie gleichwohl am Leben erhielt, war der Mangel geschichtsphilosophischen Geistes und gründet weiterhin im Irrtum der herrschenden Richtung,

die in den sittlichen Problemen Moral kündet, statt das Ethos zu erkennen. Wie die Sittlichkeit als Zweckgebot des Gesamtutilitarismus abgeleitet und dargestellt wird, so die staatliche Strafe als Zwecknotwendigkeit der Gesellschaftwohlfahrt. Die Zweckstrafe jeder Richtung, ob sie nun Schutz, Abschreckung, Besserung oder was sonst immer verkündet, verkennt aber die Idee der Strafe. Dieses Verkennen wird unterstützt durch drei Umstände.

Erstens weil häufig der Strafe Wirkungen zukommen, die irrig als beabsichtigt oder dem Wesen der Strafe zugehörig in die Strafidee verlegt werden. (Vergl. unter 2 dieses Abschnitts.) Gewiß hat die heute meistverhängte Freiheitstrafe die Wirkung, daß der Verurteilte während des Strafvollzugs (im wesentlichen) unschädlich gemacht ist, sodaß während dieser Zeit die Gesellschaft vor seinen Angriffen geschützt bleibt; auch abschreckende Kraft kommt der Strafdrohung zu — freilich eher bei der nichtverbrecherischen Mehrheit, als bei der Minderzahl, den Verbrechern, namentlich den Gewohnheit- und Gewerbsverbrechern. Daß endlich Verbrecher durch den Strafvollzug — sei es bloß bürgerlich oder zugleich sittlich — gebessert werden, ist für vereinzelte Fälle nicht bestreitbar. Aber diese und andere Folge-

erscheinungen der Strafe bestimmen nicht ihr Wesen. So wenig das rechtliche Wesen der Aktiengesellschaften dadurch bestimmt wird, daß sie Gründer und Banken reich machen; oder das Wesen der Börsensteuer, daß sie die Arbitrage erschwert. Der Schluß von der Wirkung rechtlicher Normen auf ihren Charakter ist nur beim Polizeirecht zulässig.

Dazu tritt als Weiteres, daß den Strafgesetzen jene Wirkungen — des Gesellschaftschutzes, der General- und Spezialprävention, der Besserung — nur in ganz beschränktem Maß zukommen. Schon aus dem einfachen Grund, weil nur ein Teil der Verbrechen entdeckt wird und die Mehrzahl der Verbrecher auf Straflosigkeit ihres Tuns hofft.

Wäre die Schutzidee treffend, dann müßte die möglichste Herabminderung der Zahl von Strafgesetzen gefordert werden (denn durch seine Existenz stempelt jedes Strafgesetz eine Reihe zuvor strafloser Handlungen zu Verbrechen), während im Gegenteil mit der Hochflut neuer Gesetze die Zahl von Vergehenstatbeständen wächst. Wäre die Schutzidee treffend, dann dürfte der Staat logischerweise nur zwei Strafarten verhängen: Dauernde Unschädlichmachung des gefährlichen Verbrechers; Erziehung (Adaption) des nur Entgleisten. All das geht aber

nicht an und erweist daher die Irrtümlichkeit der Schlußfolgerung von Strafwirkung auf Strafwesen.

Die Idee der Strafe wird zweitens verkannt durch Rückschlüsse aus dem Strafvollzug auf das Wesen der Strafe. Solche Rückschlüsse greifen nicht Platz bei der Geldstrafe. Diese wird vielmehr (soweit sie beitreibbar ist) bezahlt und damit ist der Fall erledigt. Der Rückschluß ist nur begrenzt möglich bei der Todesstrafe: Der Geköpfte ist dauernd unschädlich gemacht. Das Gros der heutigen Strafen aber, die Freiheitstrafen, bringen in ihrem Vollzug den Verurteilten auf längere Zeit in die Gewalt der Anstaltbehörden. Und da bietet sich denn reichlich Gelegenheit zu Maßnahmen polizeilichen Charakters und schließlich auch zu Experimenten mannigfacher Art. Sie sind sämtlich so gut wie nutzlos. Sie wirken nicht auf den Verbrecher ein, der in der Freiheit, unter der Wirkung des Alkohols oder angespornt von Gefährten, in der Leidenschaft, aus Arbeitscheu, oder getrieben von krankhafter Gier geraubt, getötet oder geschändet hat; vielmehr richten sich die Akte der Gefängnisverwaltung gegen den von der Übermacht staatlicher Gewalt gebrochenen Sträfling, der sich in Feindeshand fühlt: Wohl gehorcht der Menagerielöwe der Peitsche des

Dresseurs — aber nur fern von der Freiheit der Wüste; nach der Rückkehr in die altvertraute Umgebung schwindet alsbald jegliche Dressur.

Überdies aber haben jene Einwirkungen mit dem Inhalt der Freiheitstrafe nichts zu tun: Ausschließung (durch Einschließung).

Der dritte Grund endlich, der — verwandt dem eben angeführten — die Schutztheorie vielen einleuchtend macht, liegt in der Überschätzung des Polizeigedankens. Man kann polizeilich unendlich viel verfügen und herzlich wenig ausrichten, soweit es sich um Bedeutsameres handelt, als um einfache Ordnungsvorschriften. Nur gesunde freie Kräfte erhalten und schützen den Einzelnen wie die Gesamtheit; den Geist polizeilicher Bevormundung müßte man daher auch in Deutschland endlich abschütteln.

5. Es gibt kein delitto naturale. Raub und Totschlag, Inzest und Notzucht, Wucher und unlauterer Wettbewerb — schwere und minderschwere Straftaten, die soziologische Betrachtung den „natürlichen" Verbrechen zuzählen würde, waren in früheren oder älteren Rechtszeiten teils erlaubt, teils sogar geboten.

Gleich der soziologischen Betrachtung versagt auch die soziologische Formel: Pönalisierung (Auf-

stellung eines Verbrechenstatbestandes; Stempelung einer Handlung zum Verbrechen) = verstärkter Schutz besonders schutzwürdiger oder schutzbedürftiger Interessen der Gesellschaft.

Nicht der „Zweck“ ist, wie Jhering vermeinte, der Schöpfer des ganzen Rechts. Vielmehr ist das Recht — und mehr, denn andere Sparten, das Strafrecht — Kulturerscheinung (Kohler), Ausfluß und zugleich Stärkung der jeweils herrschenden, Unterdrückungsmittel der im Schwinden begriffenen Kultur. Daher löst allein geschichtliche Betrachtung — Philosophie der Geschichte — die geschichtliche Paradoxie, daß Handlungen in gewissen Zeiten vom Recht verlangt, in anderen durch die Rechtsordnung kriminalisiert werden.

Die Geschichte der Verbrechenstatbestände kennzeichnet die Verbrechen als Kulturrückschläge. Jede Zeit pönalisiert die Handlungen, die als Stützen eben überwundener Herrschaft und Kultur gelten. Die echten Verbrecher bilden daher Anachronismen von Fleisch und Blut, geboren zu eigenem Unglück, wirksam zum Schaden der Mitwelt.

Wohl ist somit das Verbrechen gesellschaftliche Erscheinung; aber als gesellschaftliche Erscheinung bedeutet es etwas ganz anderes, als die soziologische

Strafrechtsschule annimmt: Was in früherer Kultur unbefangen geübt wurde oder Rechtens war, wird verpönt und kriminalisiert nach der neuen Kulturanschauung und Kultlehre.

Die neue Kultur bricht sich ihre Bahn, wo es nottut, mit den Mitteln der Gewalt, wie sie primitiven Zeiten eigen war. Und die größte Schuld des Verbrechers ist nicht sein Tun, nicht sein Wesen, vielmehr sein unglücklicher Stern, der ihn zur Unzeit zum Leben und Wirken kommen ließ. Alle Schuld, jegliche Strafschuld ist tragische Schuld, und der Verbrecher zugleich Kulturfeind und Kulturopfer.

17. Abschnitt

Privat- und öffentliches Recht. — Sozialrecht

Man ist gewohnt, Zivilrecht und Bürgerliches Recht gleichzusetzen und es gemeinsam mit dem Handelsrecht als Privatrecht dem öffentlichen Recht entgegenzustellen, so daß also das Privatrecht die Beziehungen der Einzelnen untereinander regle, wobei das öffentliche Interesse des Staats oder der Gesamtheit sekundär bleibe. Diese Scheidung war nie eine völlig reine, treffende oder erschöpfende. Heute ist vollends das Privatrecht so zahlreich und einschneidend mit öffentlich-rechtlichen Fermenten durchsetzt, daß man methodologisch zwischen bürgerlichem Zivil- und Handelsrecht und zwischen sozialem Privatrecht scheiden müßte.

Umgekehrt enthält das öffentliche Recht, namentlich seit dem Aufkommen der Zwangsversicherungen und der Ausbildung von Verwaltungsrecht und -Gerichtsbarkeit, eine Reihe von Bestimmungen, Rechten und Prozeßansprüchen zugunsten oder zu Lasten einzelner, die eine reinliche Grenzziehung

zwischen öffentlichem und privatem Recht wesentlich erschweren.

Bestanden schon früher keine allzuklaren Grenzmarken, so verwischt sich heute der Unterschied zusehends und die Scheidung erfolgt entweder rein äußerlich, je nachdem die Materien in Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen oder Bürgerlichen Gesetzbüchern geregelt sind, und je nachdem die Streitfälle den Verwaltungsbehörden oder den (Zivil-)Gerichten zur Entscheidung unterstehen. Oder die Grenzziehung wird systematisch versucht, durch Einfügung des unklaren Begriffspaars: unmittelbares — mittelbares öffentliches Interesse.

Aber nicht nur unklar ist jenes Begriffspaar: vielfach ist es auch unzutreffend. Grundbuch- und Hypothekenwesen, Aktiengesellschaften und G. m. b. H. gehören zweifellos dem bürgerlichen (samt dem Handels-)Recht an; Invaliditätversicherung und Wegerecht dem öffentlichen. Gleichwohl ist offenbar das Interesse der Allgemeinheit an der Grundbuch- und Hypothekenregelung von Groß-Berlin oder an den Verhältnissen der Großbanken und industriellen Riesenbetriebe weit unmittelbarer und gewaltiger, als an Wegerechten in abgelegenen Teilen der Mark

oder an den Invalidenbüchern einiger tausend Arbeiter und Dienstboten.

Es handelt sich eben auch bei diesem (zugegeben mehr theoretischen, als praktisch folgenreichen) Problem darum, an Stelle von Begriffsspalterei methodologisch richtig vorzugehen durch geschichtliche Klarstellung.

* * *

Die historische Betrachtung ergibt für die religiösrechtliche Zeit keine ganz klare Scheidung: Die religiösrechtliche Herrschaft des Priesterkönigs oder der Priesteroligarchie gehört dem öffentlichen Rechte an, ferner alles, was dem Götterkult dient und zugehört, einschließlich des Strafrechts (= religiösrechtliche Entsühnung der Gesamtheit) und dem religiösrechtlichen Prozeß (Gottesurteil).

Was übrig bleibt, nämlich die Familiengestaltung samt dem Ahnenkult und die aus ihm resultierende Blutrache sind zwar zunächst Sache der Einzelnen, aber das religiösrechtliche Band, das die Gemeinschaft umschlingt, wirkt derart stark, daß auch das bürgerliche Recht und seine Lebensäußerungen mittelbar dem öffentlichen Recht zuzählen, als abgeschwächtes öffentliches Recht erscheinen.

Hingegen ergibt sich eine scharfe, völlige Trennung in der anethischen Periode.

Hier bestehen nur absolute Rechte: Herrschaft des Despoten (oder der Oligarchen) über Land und Leute; Herrschaft der Familienhäupter über die familia, d. h. Frauen, Kinder, Sklaven, Sacheigen.

Es ist also nicht an dem, als ob hier das Privatrecht die Verhältnisse von Mein und Dein unter Gleichberechtigten regeln würde. Vielmehr erweisen die privaten Rechte, gleich den öffentlichen, in dieser Periode den Charakter absoluter Herrschaft, jedoch beschränkt auf völlig Rechtlose als Objekte der Herrschaft: Menschen und Sachen, die dem Privat-Rechtsträger unterstellt sind, bilden ausschließlich und rein Rechtsobjekte; Verträge und Schuldverbindlichkeiten erscheinen nur in der Form und mit der Wirkung der (eventuellen) Verknechtung des Vertragsschuldners möglich. Die öffentlichen (subjektiven) Rechte hingegen bedeuten Rechtsherrschaft über Rechtsträger (und zugleich über Alles, was dem Rechtsträger unterworfen ist).

Das öffentliche Recht umfaßt also in dieser Periode die (absoluten) Rechte über Rechtsträger, das bürgerliche Recht die (absoluten) Rechte über Rechtlose.

Die Zeiten der sittlich-rechtlichen Synthese sind hingegen durch Aufhebung der Versklavung gekennzeichnet. Der dem Rechtsanspruch passiv Gegenüberstehende bleibt verpflichtet, aber (nur) als ein Freier: Aufhebung der Tyrannis im öffentlichen, der Sklaverei und jeder sklavenmäßigen Bedrückung oder Ausbeutung im Privatrecht. Und alles, was an neuen Bestandteilen in das Recht Aufnahme findet, um diese Freiheiten (die Erhebung der den Berechtigungen passiv Gegenüberstehenden zu Freien) rechtlich festzulegen — bildet das Sozialrecht. Sodaß mithin sowohl im öffentlichen Recht Sozialrecht vorhanden ist — Bürgerrechte, Bürgerfreiheit, Steuerbewilligung durch das Parlament, Rechtsgarantien des Strafprozesses usw. —, wie auch im Privatrecht.

Die Grundscheidung des öffentlichen und des Privatrechts aus der anethischen Zeit bleibt im Prinzip bestehen (dort Öffentliches Recht = Recht über Rechtsträger, Privatrecht = Recht über Rechtlose); es treten aber hinzu die Erweiterungen und die Beschränkungen, die sich aus dem neugeschaffenen Sozialrecht ergeben. Demgemäß erweist geschichtliche Betrachtung einen weit größeren Umfang des Sozialrechts, als man regelmäßig annimmt.

Die gemeine Lehre zählt dem Sozialrecht nur jene Freiheitgarantien zu, die in der letzten Emanzipationsperiode, durch die Befreiung der Arbeiter aus kapitalistischer Ausbeutung, geschaffen wurden, also Arbeiter- und Angestellten-Schutzrecht und -Fürsorge. Diese Begriffsfassung ist aber ungeschichtlich eng.

Vielmehr umfaßt heute das öffentliche Recht die Herrschaft über Land und Leute (= öffentliches Herrschaftrecht) und die (politischen) Freiheitrechte der Beherrschten gegen Mißbrauch der Herrschaft (= öffentliches Sozialrecht). Und das Privatrecht begreift in der Neuzeit die Herrschaft über Sachen und Leistungen (= reines bürgerliches und Handelsrecht) und die (wirtschaftlichen) Freiheitsrechte der Leistungpflichtigen (= bürgerliches und Handels-Sozialrecht).

18. Abschnitt

Gesetz und Richter

Man hat bisweilen der Jurisprudenz die Kennzeichen der Wissenschaft abgesprochen und sie für eine bloße (?) Kunst erklärt. In Wahrheit liegen die Dinge hier so: Die seit Jhering viel befehdete „Begriffsjurisprudenz“ ist Wissenschaft; sie folgert aus Begriffen; sie urteilt nach Begriffen. Was hingegen die Freirechtsschule erstrebt, ist — ihren Jüngern mehr oder minder unbewußt — die (zumindest teilweise) Ersetzung einer rein mit Begriffen arbeitenden, also wissenschaftlichen Jurisprudenz durch das Überwiegen des Gefühlsmäßigen, mithin durch künstlerische Intuition.

Dieses Ziel freirechtlicher Bewegung ist erstaunlich; denn gerade umgekehrt die Erhebung aus der Routine zur Wissenschaft gilt, mit Recht, sonst als Entwicklungsziel. Jene Strömung ist heute umsomehr erstaunlich, als Geschichte, Wirtschaftswissenschaft, Soziologie und selbst Theologie nach Möglichkeit zu der Höherentfaltung als exakte Wissen-

schaften drängen und auch die praktische Medizin während der letzten Jahrzehnte im offenbaren Aufstieg von einer in der Tradition fortgepflanzten, durch individuelle Veranlagung und persönliche Erfahrung begünstigten Heilkunst zur experimentell gefestigten, durch chemische, physikalische und biologische Untersuchungsbehelfe gestützten Heilwissenschaft umgestaltet wurde, — ja sogar die Kunst κατ' ἐξοχήν, die bildende Kunst, sich mit einer an wissenschaftliches Verfahren gemahnenden Intensität und Exaktheit technischen Problemen des Lichts, der Farbe und des Raumes zugewandt hat. Der einheitliche Zug, der zu gegebener Zeit die Gesamtheit der Wissenschaften kennzuzeichnen pflegt, drängt daher zu der Vermutung, daß es sich bei dem Kampf gegen die Begriffsjurisprudenz am letzten Ende nicht um die Verdrängung einer begriffsmäßig operierenden Wissenschaft durch Gefühlskunst handeln könne, daß vielmehr das Erstrebte nur ein Zwischenziel bedeutet, von dem aus eine neue begriffsmäßige Rechtskunde und Rechtsübung auf vertiefter Grundlage erbaut werden kann und soll.

So ist es denn auch in Wahrheit. Es handelt sich um die Ersetzung des formalen Rechts durch innerlich (gemäß der Kultur und dem sozialen Emp-

finden unserer Zeit) gerechte Entscheidung bei der Urteilsfindung: Summum ius, summa iniuria ist der Grundgedanke, der die Freirechtsbewegung innerlich stützt und ihre Wirksamkeit als Fortschritt für Rechtskunde und Gerichtspraxis erscheinen läßt.

Hingegen identifizieren die Gegner der Freirechtsbewegung fehlerhaft „Recht" und „Gesetz", indem sie vermeinen, der Richter, der sich nicht ans Gesetz gebunden halte, schreite über die Schranken des Rechts hinweg. Deshalb machen einzelne Freirechtler den (in ihrem Pflichtgefühl vermeintlich durch die Freirechtsbewegung bedrohten) Richtern vor, die Sache sei in Wahrheit garnicht so schlimm; die Freirechtsschule wolle ja nur Lückenausfüllung, indem sie lediglich „praeter" legem mit der Forderung freirechtlicher Entscheidung einspringe.

Das ist aber nicht wahr. Weil es echte Lücken im Recht nicht gibt. Was wir „Lücke" nennen, bedeutet nicht die fehlende Rechtsbestimmung für den zur Entscheidung gestellten Fall, vielmehr den Mangel einer Ausnahmevorschrift für eine (nach dem sozialen Empfinden des Urteilers) derart besondere Sachlage, daß bei ihr die Anwendung der generellen Rechtsnorm ungerecht empfunden würde. So tritt denn s t e t s bei freirechtlicher Entscheidung eine Korrektur

des Gesetzes ein. Solche Berichtigung wollte sich der Richter ehedem nicht von sich aus anmaßen; deshalb berief er sich auf den Willen des Gesetzgebers, — eine Fiktion, deren Erkenntnis die Forderung „freier" Rechtsfindung schuf.

Aus staatsrechtlichem Gesichtspunkt wird eingewendet, bei freier Rechtsfindung funktioniere der Richter gleich dem Gesetzgeber, was mit der Gewaltenteilung nicht vereinbar sei. Den Richtern geht es zudem wider den Strich, ohne die gewohnte Anlehnung an Gesetz oder Gewohnheitsrecht zu einer Rechtsfindung — aus dem eigenen Innern gleichsam — schreiten zu sollen. Praktisch besteht denn auch die nicht zu unterschätzende Gefahr, daß bei freier Rechtsfindung einer sozialethischen Hochflut mißverständlich über Gebühr Raum gelassen wird *).

Muß man doch heute leider in Deutschland die Frage: Haben wir eine Justiz ohne Ansehen der Person? — verneinen für zwei Kategorien von Prozessen: Die Sensationsprozesse und die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern. Sind es bei diesen meist die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die, auf Grund unverständiger Ausdehnung

*) Vgl. meine Schrift: Die Gefahren einer Gefühlsjurisprudenz. Berlin 1911.

unklarer sozialethischer Vorstellungen, Urteile zuungunsten der Prinzipale fällen, die kein Jurist mit Recht und Gerechtigkeit in Einklang bringen kann, und durch die zudem noch die notwendige Disziplin in den Geschäftsbetrieben erschüttert wird; so sind bei den sensationellen Straf- und Beleidigungsprozessen zwar die gefällten Urteile gerecht, aber die Verhandlung wird dort über Gebühr in eine schier endlose Breite gedrückt, es werden ins Uferlose Beweise über ganz ferneliegende Fragen erhoben, die oft einen Unrat sondergleichen aufrühren, ohne daß damit der Gerechtigkeit irgendwie gedient wäre. (Und die Presse muß natürlich — ihrer Aufgabe gemäß — auch über diese Prozesse und ihre scandalosa berichten.) Sobald ein Graf, ein Millionär oder ein Beamter oder ein industrieller Großbetrieb im Mittelpunkt eines Straf- oder Verleumdungsprozesses stehen, reichen die Sensationen ins Unendliche, — ganz im schroffen Gegensatz zu den recht summarischen Prozessen gleicher Art mit passiv Beteiligten von Durchschnittsmenschen-Qualität. Zwar trägt die wenig glückliche Rechtsprechung des Reichsgerichts mit schuld, daß die Strafkammern entbehrliche Beweiserhebungen zulassen, nur „um keinen Revisionsgrund zu schaffen". Aber man wird gleichwohl

den Eindruck nicht los, daß unsere Richter dokumentieren wollen: Wir richten ohne Ansehn der Person; wir lassen auch dem sozial hoch Geborenen, den Reichen, dem Beamteten nichts durch. In Wahrheit sind aber Prozesse ein durchaus ungeeignetes Demonstrationsmittel und jene scheinbare Objektivität der Richter bedeutet tatsächlich eine Klassenjustiz zuungunsten der oberen Klassen, soweit deren Angehörige das Malheur haben, sei es als Beschuldigte, sei es auch nur als Zeugen mit der Strafjustiz in Berührung zu kommen.

Daher weist Deutschland eine beträchtliche Zahl von schlammaufwühlenden Prozessen auf, wie sie im europäischen Ausland nicht zu finden sind, ohne daß dort der Gerechtigkeitssinn oder der Sittlichkeitsstand höher wären, als bei uns.

* * *

Den Schäden einer Gefühlsjurisprudenz, wie auch der Gefahr einer Verschiebung der Gewaltenteilung kann die Freirechtsbewegung nur dann entgehen, wenn man sich (aufs Neue) der Wahrheit bewußt wird, daß Gesetz und Gewohnheit das Recht nicht erschöpfen, daß vielmehr die Korrektur des geschriebenen Rechts nach dem Inhalt der Rechtsidee

möglich und deshalb, bei Inkongruenz von Gesetz und Gerechtigkeit, geboten ist.

Diese Ansicht klingt vielleicht auf den ersten Blick wie ein verdammenswerter Rückfall ins Naturrecht. Hiegegen darf aber vor allem daran erinnert werden, daß schon heute der Richter vielfach im Rahmen des Gesetzes auf Rechtsideen außerhalb des Gesetzbuchs verwiesen wird. Die neuzeitlichen Gesetze vermeiden (keineswegs immer, aber oft genug) die Definition von Rechtsbegriffen, so daß sie der Richter aus Quellen jenseits des Gesetzes schöpfen muß. Die Strafgesetze ferner lassen für die Überzahl der Delikte dem Ermessen des Gerichts weiten Spielraum bei Festsetzung der Strafe. Soll der Richter hier nach Recht und Gerechtigkeit erkennen und nicht nach Laune und subjektivem Gutdünken, so muß er Recht schöpfen aus einem Born jenseits des Gesetzes, über dem Gesetz.

Eine solche Rechtsquelle besteht. Das hat das Naturrecht durchaus treffend erkannt. Verkannt hat hingegen die naturrechtliche Lehre den evolutionistischen Charakter des Rechts und der Rechtsideen, ihre labile Gestaltung gemäß dem Wechsel der Kultur.

*

Die Fälle, in denen die Gerechtigkeit freirechtliche Judikatur heischt, sind heute ausnahmslos derart gelagert, daß die Anwendung des Gesetzes im konkreten Fall, der Idee der Freiheit oder, was dasselbe bedeutet, dem sozialethischen Empfinden unserer Zeit widersprechend, eine übermäßige Belastung des Schuldners oder sonstwie passiv Beteiligten bedeuten würde. Und nicht nur kann und darf hier der Richter helfen; vielmehr soll und muß er nach freiem Recht urteilen. Denn der Richter steht nicht im Dienst des geschriebenen Gesetzes (und der betätigten Rechtsübung), vielmehr waltet er als Diener des höchsten Gutes, der Gerechtigkeit.



Viertes Kapitel

Der Staat: Herrschaft und Freiheit



19. Abschnitt

Die staatliche Herrschaft

Staat = Autonome Rechtsherrschaft.

Das Wesen des Staats beruht auf Herrschaft, und zwar autonomer Herrschaft, die von keiner höheren irdischen Macht abhängt. Mittel der Herrschaft bildet das Recht; Objekt der Herrschaft sind Land und Leute.

Autonome Rechtsherrschaft über Land und Leute — darin ist der Kern des Staats begründet. —

Das Wesen des Staats wurde neuerdings von der psychologischen Rechtsschule (Jellinek) darin erblickt, daß der Staat ein „von physischen Personen getragener, jedoch von ihnen sich loslösender und zu einer selbständigen Einheit verdichteter Wille“ sei.

Diese psychologische Auffassung hat — in erster Linie allerdings nicht mit Bezug auf den Staat, sondern für das Recht — schon Rousseau vertreten, der im Recht den Ausdruck der volonté générale ersah, die etwas von der volonté de tous Verschiedenes bedeute. Hegel und Schelling haben

dann zwar die Auffassung vom Recht als dem allgemeinen Willen zum Ausdruck gebracht, aber in einem durchaus anderen Sinn *).

Jene staatliche Willenstheorie enthält nur etwas Richtiges; treffend ist nämlich die Erfassung des Staates als einer Realität. Denn der Staat ist nicht etwa ein bloßer Begriff oder eine Abstraktion; vielmehr bedeutet über die Summe der Einzelnen hinaus der Staat als solcher ein Etwas, eine Machtpotenz.

Eine Machtpotenz ist der Staat, deren Wesen Herrschaft bildet, Herrschaft im Rahmen des (wie immer gestalteten) Rechts. Von anderer Rechtsherrschaft (der Gemeinden, Korporationen, privater Rechtssubjekte) scheidet sich die staatliche Rechtsherrschaft durch ihre Autonomie: Staat bedeutet Rechtsherrschaft, über der kein anderes Herrschaftsrecht steht.

Zur Herrschaft gehören Leute: Untertanen als Objekt der Herrschaft, Bürger als Träger von Freiheitrechten. Zur Herrschaft gehört ferner Land, das der Hoheit des Herrschaftssubjekts untersteht — ohne Rücksicht darauf, ob nur Nutzung am Boden

*) Vgl. mein System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. III, Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik München 1906, S. 51, 165.

betätigt wird oder Landeigentum eingeführt ist. Daher kann ein nomadisierendes Volk einen Staat begründen. Während umgekehrt der Kirchenstaat als Staat nicht existiert, der Papst Souveränitätsrechte nur kraft Anerkennung seitens der Großmächte genießt und lediglich insolange diese Anerkennung besteht.

Autonome Rechtsherrschaft gehört zum Wesen des Staats; folgeweise bedeuten „halb-“ und „nichtsouveräne“ Staaten nicht Staatsgebilde, werden als solche nur durch Anerkennung der Vollstaaten und lediglich für die Dauer dieser Anerkennung beurteilt. (Treffend ist mithin Bodins Lehre von der Souveränität.)

* * *

Entstehung und Fortbildung des Staates.

Wie ist der Staat entstanden? —

Die rechtsphilosophische Bedeutsamkeit der Frage erstreckt sich vor allem auf die originäre, die Ur-Entstehung von Staaten, nicht auf Staatsbegründungen der Neuzeit, die nur Nachbildungen darstellen.

Naiv ungeschichtlich ist die atomistische Auffassung des Naturrechts, die den vertragsmäßigen Zusammenschluß einer Summe Einzelner zu irgend

einem gemeinsamen Zweck (der Sicherheit, der Wohlfahrt usw.) annahm. Zurückzuweisen ist auch die Anschauung der soziologischen Machttheorie, als ob der Staat mit der Herrschaft einer Siegerklasse über Unterjochte entstanden sei — die Sklaverei gehört erst einer späteren Wirtschaftsperiode zu, dem Ackerbau.

Völlig undenkbar ist überhaupt jede Annahme, nach der mit einem Schlag der Staat aus einem zuvor völlig differenten Zustand, also gleichsam aus dem (staatlichen) Nichts entstanden sei. Vielmehr kann der Staat nur aus einem vorher schon bestandenen staatsähnlichen Gebilde erwachsen sein — der Gesellschaft.

Die ursprünglich totemistisch (also religiös) nach Muttersystem organisierte Gesellschaft wird späterhin zum Staat, sobald aus tatsächlicher Herrschaft Rechtsherrschaft wird. Und das Mittel, durch das die rechtliche Bindung eines zuvor tatsächlichen Zustands erfolgte, kann nur die religiöse Ansicht gewesen sein, daß die bestehende Herrschaft dem Götterwillen gemäß verbleiben solle (Gottesgnadentum). Denn alle primitiven Staatsgebilde ruhen auf kultrechtlichem Grund: Der Priester wird Herrscher oder sanktioniert die Herrschaft. —

Die weitere Entwicklung des Staatsbaues ist wesentlich durch gesellschaftliche Wandlungen bedingt und hervorgerufen. Diese gesellschaftlichen Faktoren sind teils materieller Art = Ausbildung der Wirtschaft, teils ideeller = Fortbildung der Kulturanschauung, wobei der Kult wesentlicher Träger der Kultur wird.

Der Übergang von der ersten Staatsstufe zur zweiten ist dadurch gekennzeichnet, daß das Land (der Grund und Boden) aus einem Objekt der bloßen Nutzung zum Objekt der Bearbeitung und damit des Eigentums wird. Bei den Staatsgebilden der nomadisierenden oder seßhaften Viehhalter bedeuten Wald und Weide Objekte der öffentlichen, staatlichen Herrschaft, an denen Gruppenkommunismus, d. h. Gemeinnutzung besteht. Erst mit dem Ackerbau erwächst Sondereigen an dem vom (d. h. für den) einzelnen Haushalter gerodeten und bestellten Boden.

Dieser wirtschaftliche Entwicklungsgang ist bedingt durch Einführung der Sklaverei — der unterworfene Feind wird nicht mehr getötet, vielmehr tritt er als Nutzobjekt, als Arbeitsmittel in die Gemeinschaft der siegreichen Volkheit ein. Die dadurch bedingte Duldung fremder Volkselemente

hat ihrerseits zur Voraussetzung eine Lockerung des religiösen (totemistischen) Bandes, das die Gemeinschaft umschließt.

Fremde können nun Aufnahme finden — als Sklaven zur Arbeit; als Frauen zur Befruchtung (Übergang von der Endogamie zur Exogamie durch Frauenraub).

Die Fremdelemente, Sklaven wie Frauen, werden (bloße) Objekte der (privatrechtlichen) Herrschaft, als welche sie der Rechtssubjektivität entbehren. Persona (= Rechtsträger, Rechtssubjekt) ist nur das Familienhaupt: Anethische Rechtsgestaltung.

Absolute Herrschaft ist das Kennzeichen des primitiven Ackerbaustaates; anethisch ist sein Recht. —

Den Fortschritt von der zweiten zur dritten Periode der Staatsgestaltung vermitteln wirtschaftlich das Schuldrecht, ideell das Wiedereindringen des ethischen Gedankens in das Recht, die Durchsetzung des Rechts mit der Idee der Menschheit, oder, was dasselbe bedeutet, der Freiheit, auf Grund neuer Kultanschauungen, die in einer Läuterung der Seelenidee wurzeln.

Die Seelenidee ist im Totemismus schon vor und bei Beginn der Rechts- und Staatsbildung in

die Erscheinung getreten. In dem stark sozialethisierten ägyptischen Recht, dann im mosaischen Gesetzgebungswerk, in der griechischen Philosophie (Plato) und vor allem mit dem Christentum bricht sich die geläuterte Seelenvorstellung Bahn, nach der die Seele den ideellen Träger, den absoluten Wert eines *jeden* Menschen bildet und damit jeder Einzelne als *ethisches Subjekt* erscheint.

Hieraus ergibt sich dann die Forderung der Anerkennung der Rechtssubjektivität jedes Einzelnen: Aus der Sklaverei entwickelt sich durch Abschwächung das Dienst- und Schuldrecht; aus der absoluten staatlichen Herrschaft wird Herrschaft mit Rechtsgarantien für die Beherrschten.

Somit schließt sich der Kreis. Autonome Herrschaft über Rechtsträger — über (publizistisch) Rechtlose — über (rechtlich Geschützte, d. h.) Rechtssubjekte: Darin ruht der Entwicklungsgang staatlicher Herrschaft, der durch die Unfreiheit zur Freiheit jedes Einzelnen führte.

20. Abschnitt

Freiheit als Ziel der Staatsentwicklung

Stirner, der Vorläufer Nietzsches, war es, der dem Freiheitsfanatismus seiner Zeit mit Hohn entgegentrat. Freiheit, so legte er dar, bedeute gar nichts Positives; nur die unbegrenzte Geltendmachung der Persönlichkeit („Sein Eigener sein") bilde das erstrebenswerte Ideal.

Seither ist in Gesellschaft und Gesetzgebung als Schlagwort an die Stelle geforderter Freiheit das Postulat der Sozialethik getreten und weitreichend erfüllt worden.

In der Tat besagt der Begriff „Freiheit" nichts Positives, sondern nur das Nichtvorhandensein von irgendwelchem Druck. Und die Idee der Freiheit bedeutet, zu Ende gedacht, folgerichtig den Anarchismus.

Geschichtliche Betrachtung lehrt indes, daß es sich in den Jahrtausende alten Emanzipationskämpfen, die die Geschichte von Staat und Recht, von Kultur und Menschheit erfüllen, nicht um ein abstraktes Freiheitphantom gehandelt hat (wie es

freilich zeitweise in den Köpfen irregeleiteter Revolutionäre spukte), vielmehr um die Erhebung aus sklavenmäßiger Bedrückung zu Freien: Freie Menschen schaffen — ist das vornehmste Signum der Kulturgeschichte. Und es mag als Aberwitz der Entwicklung gelten, daß die Menschen ihr Joch nur mit der Wirkung jeweils abzuschütteln vermochten, daß eine neue Versklavung eintrat an die Stelle einer eben überwundenen.

Der religiös-rechtliche Staat der Urzeit begründete die völlige Gebundenheit der Einzelnen in Staat, Recht, Kult und Gesellschaft. Es gab nur Gemeinbesitz am gesellschaftlichen Nutzungsobjekt Wald, Fluß oder Weide. Was der einzelne benötigte an Waffen oder Schlingen, an Fallen oder anderweiter Kleidung und Zierat, das bildete nicht Sondereigen, war vielmehr einfach Bestandteil seiner Persönlichkeit, folgte ihm daher mit ins Grab. Auch geschlechtlich lebte die Gemeinschaft kommunistisch. Jede Auflehnung gegen göttliche oder irdische Gemeinschaftgebote wirkte Ausmerzung (Sühnetod) oder Ausstoßung (Friedlosigkeit). Für Fremde war kein Raum in der Volkheit.

Bei dieser Gebundenheit entbehrte der Einzelne jeder Sonderbedeutung in Recht und Staat. Alles

war er als Gruppenglied, als Individuum nichts: Zustand der Allherrschaft der Gesellschaft.

Aus solch schrankenloser Verknechtung brachte die mit Lockerung des religiösen Zusammengehörigkeitsgefühls erwachsene anethische Rechtsgestaltung die erste freiheitliche Errungenschaft: Die Familienhäupter werden Freie, Rechtsträger, unumschränkte Herrscher gegenüber der familia, d. h. den Weibern, Kindern, Sklaven, Vieh und leblosem Sacheigen. Das Individualeigen entsteht und behauptet sich.

Aber die staatliche Herrschaft bleibt absolut. Wohl ist der einzelne, soweit er Rechtsträger (persona im Rechtssinn) ist, also das Familienhaupt, frei geworden von der Herrschaft, mit der ihn die Gesellschaft der religiös-rechtlichen Zeit verstrickt hatte; aber diese Freiheit besteht nur nach innen und unten, innerhalb der privatrechtlichen Sphäre. Der Familienvater bleibt (schlechthin) Objekt der öffentlich-rechtlichen Herrschaft, übt hingegen seinerseits absolute Herrschaft über Frauen, Kinder und Sklaven, die ihm rechtlos preisgegeben sind.

Die weitere Entwicklung vom anethischen Staat bis zur Gegenwart bedeutet ein unaufhörliches Ringen nach Freiheit in Staat, Recht und Gesell-

schaft. Diese Emanzipationsstrebungen vollziehen sich aber nicht etwa in logischem Fluß, so daß also ein stetes Vor- und Aufwärtsschreiten in sämtlichen Rechtsteilen erfolgen würde, vielmehr — wie alles geschichtliche Werden — ungleichmäßig, d. h. in den einen Rechtsteilen und Ländern früher, in anderen später, sodann aber auch mit, bisweilen sehr weit reichenden Rückschlägen.

Wenn man insonderheit die staatliche Entwicklung vom Mittelalter bis zur Gegenwart ins Auge faßt, erweist sich mit allergrößter Deutlichkeit das Ringen um Freiheit als Grundzug der menschlichen Strebungen *).

Die mittelalterliche Staatsauffassung wurzelt im Primat der Kirche als der höheren, von Gott unmittelbar eingesetzten Gewalt. Dagegen regt sich die Weltlichkeit seit dem Ausgang des Mittelalters mit dem erfolgreichen Streben, den Staat von der Umklammerung seitens der Kirche zu befreien. Die Freiheit des Staates findet weiterhin staatsphilosophisch ihre Stütze in der Festlegung des Begriffs der Souveränetät (Bodin, Les six livres de la république, Paris 1576/77).

*) Vgl. zum folgenden mein System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. III: Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik, München 1906, S. 74 ff. und sonst.

Aber die Freiheit war nur *für* den Staat erworben; im Staat herrschte Absolutismus. Da wenden sich gegen die Tyrannis die Monarchomachen mit ihrer Predigt des Tyrannenmords. Doch erst in mehrhundertjähriger Wandlung vollzieht sich der völlige Übergang vom absolutistischen Fürstenregiment, durch das Medium des allbevormundenden Polizeistaats (dem Absolutismus der Verwaltungsgesetze), zum *Rechtsstaat*.

Freiheit (samt der Gleichheit) sind formell verwirklicht im Rechtsstaat, der zudem mit den Parlamenten die Rechtsgarantien schafft gegen jegliche Willkür der Regierung. Aber die Freiheit der großen Masse steht nur auf dem Papier, solange kapitalistische Übermacht dem Arbeiter das Joch wirtschaftlicher Ausbeutung auferlegt. Da beginnt denn — im Gegensatz zur atomistischen Staatsauffassung des Naturrechts (Staat = Summe aller Einzelnen) — jene große wirtschaftliche Emanzipationsbewegung, die, obschon aus der Irrlehre des Marxismus hervorgewachsen, gleichwohl die wertvolle Frucht weitestreichender Sozialethik zeitigte.

Neben den großen Freiheitsprozessen des Rechts vollziehen sich die wirtschaftlich-sozialen Emanzipatio-

*

nen der Bauern (Hörigen), sodann der Juden und neuestens der Frauen. —

Damit ist der große Ring geschlossen: Das Recht, das in der religiös-rechtlichen Zeit sozialethisiert war, ist es heute wieder geworden. Der gewaltige Kulturfortschritt aber, der in den Jahrtausenden von damals bis zu unserer Zeit sich vollzog, beruht in der Erhebung Aller von der Versklavung zur Freiheit.

21. Abschnitt

Staat, Recht und Gerechtigkeit

Staat und Recht stehen in wechselseitiger Bedingtheit: Der Staat bedeutet Rechtsherrschaft; vollwirksames Recht setzt den Staat voraus. Recht ist Herrschaft, die als gültig angesehen wird (= reines Recht), oder, gegenüber Herrschaft, Freiheit, die als gültig garantiert wird (= Sozialrecht). Die Garantie der Gültigkeit oder — technisch gesprochen — die Wertung als Recht erfolgt durch die staatliche Herrschaft. Vorstaatliches, also rein gesellschaftliches Recht ist daher unvollkommenes Recht (z. B. die Beziehungen auf Grund des sogenannten Mutterrechts der nach Muttersystem vorstaatlich organisierten Gesellschaft innerhalb der Horde). Umgekehrt bedeutet autonome Herrschaft ohne Staat einen (vorstaatlichen, bloß) gesellschaftlichen Machtzustand.

Die Entstehung von Staat und Recht aber, d. h. die Stempelung (nur) tatsächlicher zu Rechtsherrschaft erfolgt nicht durch die bloße Machterlangung oder -behauptung, wie die materialistische

Lehre der Machttheorien behauptet, indem sie die Existenz des idealen Faktors der Staats- und Rechtsentstehung leugnet, weil sie ihn nicht erkennt. Im Gegensatz dazu erweist vielmehr die Geschichte, daß religiöse Auffassung, gegründet auf Inspiration (weltlich ausgedrückt: Intuition), aus Herrschaft und Macht Rechtsherrschaft und Rechtsmacht schuf, weil und sofern dies gerecht erschien: Verwirklichung der Gerechtigkeit, dies ist der ideale Faktor, auf Grund dessen die Gesellschaft, angetrieben von einzelnen auserwählten Geistern, aus sich den Staat samt dem Recht schuf und späterhin die Fortbildungen von Recht und (damit) Staat forderte und erreichte.

Die Gerechtigkeit aber läßt sich nicht in eine starre Formel bannen, wie man bis auf und mit Kant vermeinte. Gerechtigkeit bedeutet vielmehr eine Idee, die im Laufe der Menschheitentwicklung je nach der herrschenden Kultur um- (weiter-, zeitweise aber auch rück-)gebildet wurde. Und zwar sind diese Umbildungen wesentlich beeinflußt von dem Verhältnis, das jeweils zwischen Recht und Ethik bestand.

Auf Grund der Ethik ist die Menschheitidee zur Durchsetzung gelangt: Von religiös-rechtlicher Un-

freiheit Aller — durch die Versklavung der Gewalt-unterworfenen — zur Freiheit der Gesamtheit wie der Einzelnen.

Die Gerechtigkeit ist aber nur der eine, der ideale Faktor der Rechtschaffung, zu dem die materiellen der Macht- und Freiheit-Behauptung und -Erstrebung hinzutreten, wie zur Idee der Kunst das Material mit seiner Sprödigkeit und die Instrumente. Staat und Recht verhalten sich daher zur Idee der Gerechtigkeit, wie das Bildwerk zur Kunst, die Sprache zur Vernunft, Religion zur Gottheit. Denn alles Recht ist Menschenwerk, Ergebnis gesellschaftlicher Strömungen und individueller Strebungen, deshalb vergänglich und unvollkommen.

22. Abschnitt

Herrschaftsformen und Staatsfunktionen

Die Frage nach der besten Staatsform entbehrt genau so der Berechtigung, wie die Frage nach dem Strafzweck. Hier wie dort ist es die fehlerhafte naturrechtliche Anschauung, die zu dieser Art Problemstellung führt — die atomistisch-teleologische Ansicht nämlich, als ob die Menschheit zweckbewußt und -erfüllt zur Staatserrichtung und Rechtsbegründung geschritten sei. Naturrechtlich in der Anschauung, wie im Aufbau bleibt jene Problemfassung selbst dann, wenn sie mit dem Schein (nichtvorhandener) historischer Würdigung dahin beantwortet wird, jede Staatsform habe ihre relative — nach Ort und Zeit verschieden begründete — Berechtigung. Denn einmal trifft dieser Scheinhistorismus sachlich nicht zu: Der nervöse Wechsel von Kaisertum, Republik, Königtum und Republik in Frankreich entbehrt ebensosehr innerer Berechtigung, wie plutokratische Mißwirtschaft in der amerikanischen Union oder ständische Velleitäten in

den beiden Mecklenburg und anderwärts; den Parlamentarismus hat der Kontinent in zum Teil mißverständlicher Anwendung übernommen; die Zwitter-Reichsland-Natur Elsaß-Lothringens war und ergibt auch heute noch kein glückliches Gebilde und so fort. Weiterhin aber ist jene, aus dem Naturrecht überkommene Problemstellung überhaupt unhaltbar; denn ihr liegt die irrige Vorstellung einer rationalistisch-utilitarischen Staats- und Rechts-Entstehung und -Fortbildung zugrunde. Überdies handelt es sich nicht um die „Staatsform“, vielmehr ist ein Doppeltes zu untersuchen: Formen der staatlichen Herrschaft und Umkreis (nebst Art) der vom Staat geübten Funktionen.

Feststeht in der Geschichte der Entwicklungsgang: Religiös-rechtlicher Staat mit völliger Gebundenheit, anethischer Absolutismus, (Ethisierte) Herrschaft mit Freiheit der Beherrschten. Innerhalb dieser Trias aber finden sich weitreichende Verschiedenheiten. Fast allenthalben tauchen Republik (Oligarchie) und Monarchie gleichzeitig in verschiedenen Ländern oder im nämlichen Land in der Zeitenfolge auf. Dabei gehört in der Regel die Oligarchie der früheren Stufe der Entwicklung an, die Monarchie — als die Konsolidation der Herr-

schaft — einer höheren. Und späterhin ist es meist nur Mißwirtschaft oder anhaltendes Unglück einer Dynastie, durch welche die Völker zur Wiedererrichtung der Republik sich genötigt glauben.

Die demokratische Republik hingegen beruht auf einem Mißgriff, der im falsch verstandenen Freiheitsbegriff wurzelt. Während es sich in Wahrheit im Weltverlauf um die Befreiung Aller von jedem Sklavenjoch gehandelt hat, liegt der Demokratie die Idee zugrunde von einer (angeblich) natürlichen Freiheit Aller (Rousseau: L'homme est libre né), die — mit dem Staat und Recht geschwunden — wiederhergestellt werden müsse. Dieser über das wahre Maß gespannten Vorstellung der Freiheit gesellt sich ohne weiteres die Irrlehre hinzu von der Gleichheit Aller, der denn auch eine Gleichheit der Rechte im Staate für Alle entspringen müsse. Und hierin liegt dann das theoretische Fundament für die Forderung, daß alle Beamten einschließlich der Richter einer Wahl durch das Volk ihre Ernennung verdanken müßten, sowie für den unmittelbaren Appell an das Volk in bedeutsamen Gesetzgebungsfragen (Referendum).

Jenes Postulat und dieser Anruf aber ruhen nicht nur auf rechtsphilosophisch haltlosem Grund;

ihre Durchsetzung führt überdies praktisch zur Fehlregierung: Ämterjäger, schmeichlerische Umwerber der Volksgunst erschleichen sich und ihrem Anhang Stellung und Einfluß, die sie für Sonderinteressen ausbeuten, zum Schaden der Gesamtheit.

Nicht das Volk ist souverän; Souveränität bildet vielmehr das Kennzeichen des Staates als solchen. Wer immer die Herrschaft im Staate übt, ist ausschließlich Delegierter der dem Staat als Staat zukommenden Gewalt. Und das Volk hat (nur) Freiheitrechte, die es mit dem Parlamentarismus betätigt.

* * *

Der Umkreis der Staatsfunktionen und seine rechtsphilosophische und geschichtliche Bedeutsamkeit wird heute allgemein nicht in völliger Klarheit erkannt. Während die englische Freihandelsschule mit Adam Smith und Ricardo die wirtschaftliche, Kant durch die Rechtsstaatslehre eine juristische Begründung für atomistische Staats- und Rechtsauffassung schufen, war es Lassalle, der mit dem Spott über die „Nachtwächterrolle“ des Staats der sozialistischen Forderung insoweit zur Geltung verhalf, daß die Ära des Wohlfahrtsstaates begann, der bis zur Gegenwart weiter ausgebaut wurde.

Und so leben wir denn heute in einem Staat, dessen weitumfassende Fürsorgefunktionen jenen des Polizeistaats ähneln, mit der Maßgabe, daß hier wohlwollender Fürstenabsolutismus verlieh, was dort das Gesetz garantiert. Aber auch abgesehen von diesem, in den Errungenschaften des Rechtsstaats gründenden Unterschied, ist die Ähnlichkeit des Polizeistaats mit dem modernen Wohlfahrtsstaat eine mehr äußerliche. Den wesentlichen Unterschied ergibt vor allem das Objekt der staatlichen Schutzfunktion. War dies im 18. Jahrhundert der Bürger, den die Obrigkeit in Watte hüllte, so ist es vom letzten Viertel des 19. Jahrhunderts an der wirtschaftlich Schwache, dessen Inferiorität durch des Gesetzes ausgleichende Hilfe gestützt werden soll: Der Arbeiter wird beim Lohnvertrag gegen kapitalistische Übermacht geschützt; gewerbliches Personal jeder Art bewahren Sicherheitsvorschriften vor Betriebsunfällen; Frauen- und Kinderarbeit darf nicht in gesundheitzerrüttendem Maß Verwertung finden; Handlungsgehilfen ist gleiches Maß der Kündigung gewährt, wie dem Chef; die anständige Geschäftswelt wird zur Abwehr gerüstet gegen Schmutz- und Schleuderkonkurrenz unlauterer Gewerbetreibender; das selbständige Handwerk soll (nach Möglichkeit,

mit Verlaub!) gegen die Übermacht der Warenhäuser durch deren hohe Besteuerung einigen Schutz finden; den Arbeitgebern endlich samt den Arbeitswilligen hilft der starke Arm des Gesetzes gegen Gewalttat und Verruf bei Streik und Boykott.

Auf diese Weise ist freilich eine Fülle von Gesetzen und Gesetzesbestandteilen ins Leben getreten, die insgesamt vom Zweckgedanken, von der Polizeiidee des Schutzes geleitet sind. Aber das Schutzobjekt bildet hier weder die kompakte Gesamtheit (= Gesellschaft), noch die Summe aller Einzelnen (= Bürgerschaft), vielmehr sind es Gruppen, die bei formal gleichem Recht wirtschaftlich (irgendwie) verknechtet wären, deren wirtschaftliche Freiheit durch die Wohlfahrtsgesetzgebung, zu der noch die Fürsorge der Zwangsversicherung tritt, erstrebt wird. Demgemäß bildet das Kennzeichen dieser Gesetzgebung die Sozialethisierung des zuvor (wirtschaftlich) anethisch gebliebenen Rechts und dadurch zugleich die Markierung von Gruppen als neuer, wesentlich durch wirtschaftliche Faktoren gebildeter Klassen.

So schließt sich der große Kreis, den die Gesetzgebung vom Mittelalter bis zur Gegenwart bildet: Die mittelalterliche Gesellschaft war klassenmäßig organisiert in unfreier Bindung; die neue Zeit

brachte Freiheit, aber zugleich atomistische Zersplitterung. Heute stehen wir am Beginn einer neuen Klassenbildung auf dem Grunde der Freiheit. Und der Staat hat angefangen, die neue Klassenschichtung zu sanktionieren.

Dabei hat sich diese Entwicklung zuerst und am nachhaltigsten in Deutschland vollzogen, das sich hier weit mehr fortschrittlich und im guten Sinn demokratisch erwies, als andere Länder, deren freiheitliche Einrichtungen und demokratische Regierung sonst als preisenswerte Vorbilder galten. Es zeigt sich eben, daß es nicht sowohl darauf ankommt, wer im Staate herrscht, vielmehr auf die rechte Betätigung der Herrschaft. Und auch hier sind nicht so sehr die geschriebenen Gesetze oder tote Institutionen bedeutsam, als vielmehr vor allem die Menschen, die zur Ausführung berufen sind. Man kann mit schlechten Gesetzen gut, mit guten Gesetzen schlecht regieren und verwalten. Und jedes Übermaß von Gesetzen und von Verwaltung ist von Übel, schon weil (oder obgleich) es dann meist mit dem Vollzug nur recht mäßig klappt.

23. Abschnitt

Staat und Gesellschaft

Seit der Romantikerzeit ist mit Schelling die organische Staatsauffassung hervorgetreten, die den Staat als einen Organismus wertet. In dieser Lehre mischt sich einige Wahrheit mit mehrerem Irrtum: Der Staat besitzt und ist Rechtspersönlichkeit; zu dieser richtigen Erkenntnis hat die organische Theorie geführt (im Gegensatz zur naturrechtlichen Auffassung, welcher der Staat als bloßes Rechtsverhältnis erschien.) *) Organismus aber — zudem kein Rechtsbegriff, sondern ein naturwissenschaftlicher, der nur bildlich auf die Rechtswelt Anwendung finden kann — ist nicht der Staat, sondern die Gesellschaft. Denn das Wesensmerkmal des Organismus — im Gegensatz zum Mechanischen — bildet die Spontaneität, d. h. die Fähigkeit, aus sich heraus Lebensäußerungen zu betätigen. Und diese Fähigkeit ist Sondergut der Gesellschaft.

---

*) Vgl. mein System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. III, S. 46—51.

Während daher die Gesellschaft in steter Vibration sich befindet, vermag das Recht und mit ihm der Staat nur ruckweise sich zu ändern, und das treibende Element, das labile, organische für diese Änderungen ergibt die Gesellschaft. Aus jener relativen Starrheit des Rechts und dieser unendlichen Beweglichkeit der Staatsfüllung (d. h. eben der Gesellschaft) ergibt sich eine stete, bald größere, bald geringere Divergenz von Recht und Gerechtigkeit. Schon aus diesem Grunde bleibt daher alles Recht unvollkommen und verhält sich zur Gerechtigkeit, wie das Kunstwerk zur Idee des Schönen, wie das Wort zum Sprachvorbild (dem Gedanken).

Die Gesellschaft füllt durch ihr Bestehen und mit ihrer Wirksamkeit die Lücken, deren Rahmen Staat und Recht mit Herrschaft und Freiheit schaffen. Insoweit bildet die Gesellschaft die notwendige Ergänzung zum Staatsschema. Staat und Recht selbst aber unterliegen der, bald rascheren, bald langsamen Fort- und Umbildung, gemäß den Änderungen und Forderungen der Geistes- und Wirtschaftskultur. Den Anstoß dazu geben die gesellschaftlichen Elemente und Faktoren *).

*) Vgl. hierzu und zu diesem Abschnitt überhaupt oben Abschnitt 6.

Die Gesellschaft selbst aber setzt sich nicht aus einer homogenen Masse zusammen; sie führt vielmehr ein Kampfleben, bedeutet ein Ringen teils gemeinsam oder nebeneinander, teils entgegengesetzt strebender und wirksamer Einzelner, wie auch Gruppen. Hieraus erwachsen kompakte Teile mannigfacher Art, die als politische Parteien bestimmenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Parlamente erlangen, als Vereine wirtschaftliche und ideelle Gemeinschafts- und Sonderziele schaffen, fördern oder befehden.

* * *

Vom Naturrecht her ist als ein Grundproblem der Staatsphilosophie überkommen die Frage nach dem Staatszweck.

Hatten die Naturrechtler mit der Frage: Zu welchem Zweck haben die Einzelnen sich im Staat zusammengeschlossen? — zugleich die Frage nach dem Zweck des Staates selbst mitbeantwortet, indem das Endziel des Staatsbegründungsvertrags eben zugleich den Staatszweck (etwa den Schutz Aller) bezeichnete, so sind demgegenüber heute gewisse Fortschritte zu verzeichnen: Der Staatszweck oder die Mehrheit der Staatszwecke wird losgelöst von dem (problematischen) Akt der Staatsbegründung;

ferner ist die Wissenschaft heute zu der Ansicht gelangt, daß man nicht für alle Zeiten unveränderliche Staatszwecke proklamieren könne, diese vielmehr wandelbar seien nach Zeit und Volk. So daß man mit der Bezeichnung „Staatszweck“ nur noch äußerlich an der naturrechtlichen Nomenklatur festhält im Grunde aber meint: Die (jeweiligen) Aufgaben des Staats. „Aufgaben“ — in weß' Namen oder Auftrag? — Ist ja doch der Staat souverän und autonom!

In Wahrheit handelt es sich bei dem Problem um das Verhältnis von Staat und Gesellschaft, aus dessen Gestaltung die Art, der Umfang und die Wirksamkeit staatlicher Herrschaftsbetätigung durch Gesetzgebung und Regierung (Verwaltung) hervorgehen.

In ganz großen Zügen zeigt sich auch hier die Dreiteilung, die das ganze Rechtsleben von den Anfängen staatlicher Bildung bis zur Gegenwart durchzieht: Einheit von Staat und Gesellschaft = Religiös-rechtliche Periode; völliges Auseinanderfallen von Staat und Gesellschaft = Anethische Epoche; Läuterung des starren Rechts durch die Freiheitidee, d. h. Sieg der Gesellschaft über das anethische Recht = Sittlich-rechtliche Synthese.

Insonderheit vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart hat das Verhältnis von Staat und Gesellschaft eine prägnante Entwicklung durchgemacht, als deren Wesenszug sich die zunehmende Durchdringung und Verbreiterung der Freiheitidee ergibt, oder, was dasselbe bedeutet, die Ethisierung von Recht und Staat (wobei es, wie bei jeder geschichtlichen Entwicklung, an Rückschlägen nicht gefehlt hat, vielmehr im Gegenteil jeder Fortschritt mit einem Rückschlag gepaart ins Leben trat).

Das Mittelalter war die Zeit sozial-rechtlicher Bindung. Die einzelnen waren in Gruppen festgelegt, und als oberste Macht, der Seele wie Leib unterworfen galten, erschien die päpstliche Universalmonarchie: Der Papst als Stellvertreter Gottes auf Erden.

Mit dem Ausgang des Mittelalters beginnen dann jene gewaltigen Freiheitskämpfe, mit denen die ganze neue Zeit ausgefüllt ist bis zur Gegenwart. Dabei gestaltet sich die gesellschaftliche Basis, von der aus die Freiheit erstritten wird, immer breiter, bis schließlich die Gesamtheit von jeder Versklavung befreit ist.

Mit diesen Freiheitserfolgen gingen aber zugleich die alten Klassen verloren, rechtlich, wirt-

schaftlich und gesellschaftlich. Und erst in der Gegenwart schaffen vorwiegend wirtschaftliche Verhältnisse und Bindungen, die in der Einsicht Einzelner die Entstehung fanden, neue Klassen auf vorerst wesentlich gesellschaftlichem Grund — denn die Gesellschaft geht immer dem Staat und seiner Umbildung voraus, und vor der Gesellschaft wirkt als Stoßkraft das Individuum, das die gesellschaftlichen Kräfte weckt, erkennt und zu leiten unternimmt.

24. Abschnitt

Am Beginn des neuzeitlichen Klassenstaates

Die Klassenbildung im und nach dem Mittelalter war gesetzlich festgelegt. Der neuzeitliche Klassenstaat hingegen, in dessen Anfängen wir leben, ist, vorerst wenigstens, ein Gebilde überwiegend gesellschaftlicher Natur. Gesellschaftlich nach seiner Entstehung — in spontanem Werden und Wachsen, nur indirekt durch die sozialen Gesetze begünstigt, bilden sich die neuen Schichtungen im Staat; gesellschaftlich auch in seiner Wirksamkeit: die Klassen der Gegenwart gelten nicht rechtlich als kompakte Einheiten, sind vielmehr darauf angewiesen, sich auf Grund ihrer wirtschaftlichen Kraft, mittels politischer und sozialpolitischer Agitation, in Vereinen und Versammlungen, durch literarische und Zeitungspropaganda zur Selbstbehauptung zu bringen; gesellschaftlich endlich in ihrer Struktur: nicht Herrschergewalt oder Rechtsgebot bilden und ergänzen die neuen Klassen; vielmehr umgekehrt — die Klassen sind entstanden, behaupten sich nun und heischen schließlich gesetzliche Sanktion.

Der gesellschaftliche Charakter der neuen Klassen prägt ihnen den Stempel der Freiheit auf: Das Individuum geht nicht in der Klasse unter, der es angehört; der Auf- und Abstieg von einer Klasse zu anderen ist rechtlich und tatsächlich freigelassen. Die Abgrenzung der Klassen entbehrt der absoluten Natur nach zwei Richtungen: die Grenzen zwischen den Klassen sind keine absolut scharfen; die Klassenschichtung umfaßt ferner die Glieder nicht in ihrer Totalität, vielmehr nur in gewissen Beziehungen, vornehmlich nach der wirtschaftlichen Seite — die Klassen sind ihrem Wesen nach Wirtschaftsklassen.

So kommt es denn, daß vor allem die großen idealen Interessen Staat und Kirche, Wissenschaft und Bildung, äußere (rechtliche) und innere (ethische) Freiheit nur ganz mittelbar auf die Klassenschichtung von Einfluß sind: Durch das Medium wirtschaftlicher Ursachen oder durch Einwirkung seitens politischer Parteien (Zentrum).

Die Wirksamkeit der neuen Klassen ist demnach vorerst überwiegend eine wirtschaftspolitische: Die neuen Wirtschaftsbünde treten neben die politischen Parteien und an deren Stelle; die Forderungen gegenüber Staat und Recht betreffen unmittelbar Wirtschaftsfragen. Aber eben darin liegt der Kern

für eine weitreichende Umgestaltung von Staat und Gesellschaft. Deren grundlegende Änderungen gingen jeweils von der Erweiterung und dem Ausbau der *Vermögen* aus.

Drittes Buch

Die Gesellschaft

des zwanzigsten Jahrhunderts



Fünftes Kapitel

Die neuen Vermögen und die neuen Menschen



25. Abschnitt

Das Vermögen als Grundlage der Volkswirtschaft

Irrwege und =Ziele
unserer Wirtschaftwissenschaft

Gleich der Rechtstheorie krankt heute auch die Wirtschaftwissenschaft an mangelnder historischer Vertiefung. Diese Behauptung erscheint paradox angesichts der zahllosen Studien über wirtschaftgeschichtliche Zustände und Entwicklungen und der historischen Behandlung praktischer Wirtschaftprobleme. Ja, es gibt viel, vielleicht zuviel Wirtschaftgeschichte; aber es fehlt an der geschichtlichen Erfassung und Vertiefung der grundlegenden Wirtschafttheorie.

Der Bedarf und die Bedarfsdeckung des isoliert gedachten Einzelnen oder besserenfalls einer primitiven Wirtschaftgruppe wird für den Ausgangspunkt aller menschlichen Wirtschaft genommen. Auf diesem Wege kann man dann nur spekulativ, in einer dem Naturrecht adäquaten Methode der Forschung zu Ergebnissen kommen, die logisch manchesterliche sein müssen. Die sozialethischen Postulate, die gleichwohl den Abschluß der theoretischen Betrachtungen

bilden, werden daher nicht in folgerichtiger Gedankenentwicklung gewonnen (wie könnte dies auch geschehen bei wesentlich deduktivem Verfahren!), vielmehr lediglich gewaltsam erreicht — weil eben die Zeitströmung dem Sozialismus die sozialethische Forderung entnahm.

Eine kleine Minderheit (die Gruppe um Pohle) macht gegen die herrschende Richtung Front: Man wünscht eine soziologische Behandlungsart oder Wirtschafttheorie und versteht darunter die Beschränkung auf eine, gleichsam naturwissenschaftliche, Feststellung von Tatsachen und Kausalzusammenhängen, mit der Enthaltung von Postulaten, die der Politik zu überlassen wären.

Treffend in der Kritik, daß die sozialethische Forderung *kein wissenschaftliches* Ergebnis der *herrschenden* Wirtschaftstheorie bildet, aber fehlerhaft mit der eigenen Methodik verfährt die genannte Minderheit. Fehlerhaft — denn die Geschichte erweist, daß die Wirtschafttheorie in den Zeiten ihrer Größe stets die einleuchtende Begründung für wirtschaftpolitischen Fortschritt gefunden und verbreitet hat, so wie auch jede bedeutsame Rechtsphilosophie zur Trägerin der Reformideen für Recht und Staat wurde.

Irrig ist daher die Ansicht, die Wirtschaftlehre müsse, um reine Wissenschaft zu sein (oder hierzu wieder zu gelangen), die Werturteile und damit politische Forderungen ausschalten.

Richtig ist vielmehr, daß die Wirtschafttheorie mit solchen Forschungsmitteln arbeiten muß, daß die Grundlagen einer (wie immer beschaffenen) Wirtschaftpolitik von selbst aus den Prämissen hervorbringen. —

Wie sehr noch heute alle Richtungen der Wirtschaftwissenschaft in der unhistorischen, aprioristischen Methode der klassischen Nationalökonomie befangen sind, beweisen neben anderem die Theorien zur Rechtfertigung des Kapitalzinses. Da wird konstruktiv eine Entbehrung- oder Ausbeutung- oder wie sonst benannte Theorie gefunden, die bei geschichtlicher Betrachtung völlig versagt. Denn diese erweist ursprünglich zwei Arten des Darlehens: Das Gefälligkeitdarlehen (mutuum) unter Gleichberechtigten, unverzinslich seiner Natur nach, wie auch heute noch Aushilfe zinslos gewährt wird. Zum zweiten das strenge Darlehen (nexum), das den Schuldner mit seiner „Person" im Rechtssinn, seiner gesamten Rechtssubjektivität, seiner ganzen Habe und seiner Persönlichkeit im Exekutionsfall

dem Gläubiger in die Hände führt. Die Abschwächung des strengen Darlehens brachte die Milderung der Exekution, wogegen der Fruchtgenuß dem Gläubiger gewährt wurde. Der Kapitalzins bedeutet daher in Wahrheit nicht etwas Absonderliches, das einer besonderen Erklärung des Rechts- oder Wirtschaftgrundes seiner Berechtigung bedürfte, vielmehr das Mittel des Fortschrittes zu abgeschwächter Schuldhaftung (Schuldhaftung mit Freiheit des Schuldners).

Ähnlich steht es mit dem Arbeitvertrag. Arbeit für Fremde bedeutet ursprünglich Sklaverei, also ein Verhältnis absoluter Abhängigkeit. Die familia ist rechtlos dem Familienhaupt unterworfen; die familia, d. h. an Menschen die Frau und Abkömmlinge, dann die Sklaven. Der erst späterhin zur Existenz gelangte Arbeitvertrag bedeutet nichts Anderes als die geschichtlich eingetretene Abschwächung des Sklavenverhältnisses.

Bei diesen eben gegebenen skizzenhaften Darlegungen über Kapitalzins und Arbeitvertrag bedarf das gebrauchte Wort „ursprünglich" noch näherer Erklärung. „Ursprünglich" war Geschäfts- oder strenges Darlehen = Versklavung für den Exekutionfall; Arbeitverhältnis = absolutes Gewalt-

unterworfensein; — hierbei will „ursprünglich" sagen: In den Zeiten, in welchen diese rechtswirtschaftlichen Verhältnisse erstmals existent wurden, nämlich in der anethischen Rechtsperiode.

Nur unhistorische Betrachtungsweise verlegt nämlich — und darin offenbart sich weiter die Unhaltbarkeit der herrschenden Wirtschafttheorie — das Aufkommen der Darlehen und den Arbeitvertrag in die erste oder überhaupt in eine primitive Zeit menschlicher Wirtschaft. In Wahrheit ist es eine erheblich weit entwickelte Stufe der Rechtswirtschaft, bei der die Sklaverei auftaucht. Sklaven werden die Gewaltunterworfenen, die besiegten Feinde erst in jenen fortgeschrittenen Zeiten, in denen das Zusammengehörigkeitgefühl der Gemeinschaft so weit gelockert war, daß die Aufnahme von Fremden erträglich schien und damit der Ackerbau durch Sklavenarbeit ermöglicht wurde.

So wird denn auch nicht vor jenem Zeitpunkt, in dem Sklaverei entsteht, wirtschaftlich und rechtlich Raum für das nexum; wirtschaftlich, weil die Idee, fremde Arbeit zu nutzen, nicht früher erstanden ist; rechtlich, weil erst in der (gewaltsam geschaffenen) Sklaverei fremder Volksangehöriger ein Vorbild für die (freiwillige, auf den Fall der Rückzahlung-

unfähigkeit bedingte) Versklavung eigener Volksangehöriger gegeben war.

* * *

Wirtschaft bedeutet die Gesellschaft in ihren ökonomischen Beständen und Funktionen, also jene Teile des gesellschaftlichen Lebens, die auf Vermögensbildung und -behauptung, auf Erwerb und Verbrauch gerichtet sind.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Urmenschheit erheben sich nur unwesentlich über jene der höchsten Tierheit; ihr Studium gehört der Ethnologie zu, aber nicht der Wirtschaftwissenschaft. Bedeutsamkeit für den Volkswirt gewinnt die Wirtschaft erst in jenem Punkt der Entwicklung, an dem die Gesellschaft rechtlich organisiert ist. Mit dem Recht entsteht Rechtsherrschaft, und was juristisch Privatrechte darstellt, bedeutet wirtschaftlich Vermögensbestandteile.

Das **Vermögen** bildet daher die Grundlage, wie der Wirtschaft, so der Wirtschaftwissenschaft, Vermögenslehre ihren Gegenstand, Vermögenspolitik ihr Ziel.

Weder Bedarf und Bedarfsdeckung, noch die „wirtschaftliche Natur" *) des Menschen haben bestimmenden Einfluß auf die Entfaltung der menschlichen Wirtschaft seit den Anfängen von Recht und Staat bis zur komplizierten Milliardenwirtschaft der Gegenwart erlangt. Schon durch einfache Überlegung müßte man zu der Erkenntnis gelangen, daß der Bedarf und seine Deckung nur zu einem primitiven wirtschaftlichen Vegetieren führen konnten, nach dem Brauch der Naturvölker, aber nicht darüber hinaus. Und um die angeblich „wirtschaftliche Natur" des Menschen ist es recht schwach bestellt. Dies beweist das Verhalten der Naturvölker, die lediglich Not zu auch nur mäßiger Erwerbsleistung zu treiben vermag; es wird nicht minder bewiesen durch die Lage der großen Menge, der auch in der Gegenwart der Spartrieb fremd bleibt und hauptsächlich der Zwang der Verhältnisse Arbeit abnötigt.

*) Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 7. Aufl. Tübingen 1910. S. 3 ff.: „Alle wissenschaftliche Betrachtung geht von der Annahme aus, daß dem Menschen eine „wirtschaftliche Natur" eigen sei, die keinem anderen Lebewesen zukomme. Aus dieser wirtschaftlichen Natur läßt man einen Grundsatz entspringen, welcher alle auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Handlungen des Menschen beherrscht: Den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (das ökonomische Prinzip). Dieser Grundsatz offenbart sich darin, daß der Mensch immer und überall die höchstmögliche Befriedigung mit dem geringstmöglichen Opfer (Arbeit) zu erreichen sucht („Prinzip des kleinsten Mittels") . . . Frage . . ., ob . . jene „wirtschaftliche Natur" etwas Angeborenes und nicht vielmehr etwas Erworbenes bedeute . . ."

Die Idee der Arbeit, d. h. geregelter auf Erwerb gerichteter Tätigkeit, ist den Naturvölkern fremd; nicht minder die Idee des Vermögens. So kennt denn auch die junge Menschheit primitiver Kultur kein Wirtschaften mit Eigentum oder Arbeitsvertrag: Es besteht vielmehr publizistischer (d. h. privatrechtlich nicht gewerteter) Gemein-Nutzbesitz der Horde an Wald, Fluß oder See, der zur Nahrunggewinnung erforderlich und genügend ist, nach der Ausbeutung verlassen, während der Nutzung allenfalls gegen zudringende Fremdhorden verteidigt wird. Wie kein Gemeineigen, so existiert auch nicht Privateigentum. Was vielmehr das Gruppenglied zu persönlicher Lebensführung bedarf und besitzt, Felle und Zierat zu des Körpers Blöße, Fetische gegen feindliche Mächte, Fang- und Wurfgeräte für des Leibes Nahrung, das wird keineswegs als Eigentumsobjekt gewertet, vielmehr als zur Person zugehörig, gleichsam als ihr erweiterter Bestandteil: daher vererbt es sich auch nicht, folgt vielmehr dem Toten ins Grab.

Zu einer „Wirtschaft" gelangt die junge Menschheit, wenn Herrschaft entsteht, die sich zu Rechtsherrschaft befestigt. In der ersten Herrschaftperiode, der religiös-rechtlichen, werden den Göttern Sühn-

*

opfer gebracht: Menschliche — Verbrecher und Feinde; Tieropfer — aus denen das Menschenopfer abgeleitet wird.

Der Tieropferkult weist auf die Existenz der Viehzucht. Viehstücke bilden für den primitiven Austauschverkehr jener Zeit das erste Geld (pecus — pecunia), Vieheigentum das grundlegende Vermögen.

In der anethischen Rechtsperiode tritt zur Viehzucht der Ackerbau mit Sklavenbetrieb: Land und menschliche, gleich den Sachen gewertete Arbeitskräfte erweitern den Kreis der Vermögensstücke. Die Arbeitskraft des Sklaven bedeutet der Antike ebensogut Sachteil des Herrenvermögens, wie etwa unserer Zeit die Leistung der Elektrizität zum Bestand des Kapitalistenunternehmens gehörig erscheint.

Zugleich kommt zum Vieh-Geld das Getreide-Geld hinzu, dem die größere Elastizität — beliebige Teilbarkeit, leichtere Wertsberechnung, bequemere Verwahrung und Aufspeicherung — Geltung durch die Jahrtausende sichert bis herein in die neue Zeit.

Nach dem Aufkommen des Sklavenbetriebs vollzieht sich, wie früher dargelegt, der Übergang von der Endogamie zur Exogamie — Frauen fremder

Stämme und Völker treten in die Gemeinschaft, zunächst auf Grund Raubes, der sich späterhin zum Scheinraub abschwächt und schließlich in Frauenkauf übergeht. Darin liegen die Anfänge zu einem geschäftsmäßigen Tauschverkehr, der über die tauschweise Aushilfe innerhalb der Horde wirtschaftlich und rechtlich hinausgreift, und zur Entstehung der Ware. Ein Auslandshandel, richtiger Fremdhandel, bahnt sich an von Stamm zu Stamm, von Volk zu Volk, ermöglicht durch Befriedung neutraler Treffplätze (Urbilder der Märkte) — der Fremde erscheint nicht mehr schlechthin als der Feind —, begünstigt durch Seeschiffahrt (Phöniker). Nicht sowohl das Notwendige für des Lebens Notdurft bildet Objekt des Tauschverkehrs, vielmehr auch die Luxusobjekte, die in einem Land überschüssig vorhanden, im anderen fehlen. Felle, Pelze, Bernstein, Muscheln, Vieh und Getreide, denen im inneren Verkehr der Charakter des Geldes zukommt, bilden für den Fremdverkehr die Waren.

Mit der Ausbildung des Warenverkehrs tritt zum Ackerbauer der Kaufmann, der in späterer Entwicklung mählich in städtischen Siedlungen seßhaft wird. Kaufmännischer Mobiliarbesitz = Ware und städtischer Wohnbesitz erweitern den Kreis des

Vermögens. Der Tausch ist Bartausch; zwei Warengattungen gewinnen infolge ihrer vorzüglichen Eignung Geldcharakter: Naturalgeld = Getreide; Prägegeld = gemünztes Metall, welch letztes das gesetzlich anerkannte, also echte Geld bleibt.

Mit der sittlich-rechtlichen Periode verbleiben die Grundträger des Vermögens: Vieh, Landeigen, Ware, Hauseigen, Getreide- und Metallgeld. Hingegen schwächt sich die Sklaverei ab durch den ethischen Gedanken der Freiheit. Menschlicher Sachbesitz findet sich in den Gegenden langsamer Entwicklung noch als Leibeigenschaft oder Hörigkeit. Sonst aber tritt an Stelle des Sklaveneigens der Anspruch, wird die Verfügung über die Totalität der Person (des Sklaven) verdrängt und ersetzt durch das Recht auf die Arbeitsleistung. Dem Arbeiter gleich steht der Schuldner; das Forderungsrecht bedeutet abgeschwächte, ethisierte Sklaverei. Diese Wirtschaftsnatur der Forderungen alter Zeiten wird geschichtlich bestätigt durch ihre ursprüngliche Entstehungsform; die Forderungen wurden ursprünglich mit exekutiver Versklavung (für den Nichtzahlungsfall) begründet: nexum.

Die geschichtliche Betrachtung zerstört mithin durch ihr Ergebnis die Vorstellung der klassischen

Nationalökonomie, als seien alle Werte durch Arbeit geschaffen, — jenen gewaltigen Irrtum, auf dem sich die Mehrwertformel und die grundlegende Lehre des Sozialismus aufbaut. Der freie Arbeitsvertrag ist vielmehr etwas verhältnismäßig Modernes, bildet den Abschluß einer mehrtausendjährigen Entwicklung mit dem Ergebnis einer Abschwächung und schließlich der Beseitigung der Sklaverei. Aus jener geschichtlichen Gestaltung erklärt sich zugleich, warum beim Arbeitsvertrag der Kapitalist die beherrschende Stellung zu behaupten meist erfolgreich unternimmt, die Gleichwertigkeit der Vertragsteile so schwer zur Durchsetzung gelangte. —

Geschaffen hat die Arbeit keine Werte; wohl aber hat sie die Nutzbarkeit von Naturobjekten für die menschliche Gesellschaft erhöht; indes kam die Werterhöhungskraft der Arbeit von Haus aus nicht dem Arbeitenden zustatten, vielmehr ergab sie Vermögenszuwachs für den Herrn. Diesem gebührte der Arbeitsertrag, weil ihm das Recht zustand *auf* den Arbeiter; die Nutzung aus Leistungsansprüchen bedeutet hingegen eine Abschwächung, das Recht des Kapitalisten-Unternehmers *an* den Arbeiter.

Mit der zunehmenden Verbreitung der Arbeitsverträge ersteht neben dem Handel das Handwerk, gerichtet auf Warenveredelung. Zur Rohware tritt die Feinware. Die Bedeutsamkeit der Städte wächst mit ihrem Umfang. Die Festigung der Städte drängt zu engem Wohnen und steigert städtischen Grund- und Hauswert.

Mit der wachsenden Bedeutung der Forderungen tritt zur Natural- die Geldwirtschaft, bis sie schließlich jene verdrängt. Den Hebel aber zur Entstehung der Schuldforderungen bildet Not oder Verlegenheit: Der Kredit ist ursprünglich der Hauptsache nach Konsumkredit. Erst auf hoher Stufe wirtschaftlicher Entfaltung führt der Expansionsdrang weitausholender Unternehmer zum Produktionskredit, der — sporadisch, namentlich in Form der stillen Gesellschaft, schon im alten Ägypten, in Phönizien, Griechenland und in Rom nachweisbar — mit seiner weltumspannenden Bedeutung erst dem modernen Zeitalter der Großbank- und Industrieentwicklung zugehört.

Der, ursprünglich mit der Person des Schuldners eng verknüpften, meist auf seiner persönlichen Kreditwürdigkeit mitgründenden Forderung tritt zur Seite die Obligation und die anonyme Beteiligung (Aktie)

des modernen Handelsverkehrs: Die abstrakte Forderung und die quotitative Handelsbeteiligung unter Ausschaltung der persönlichen Beziehungen zwischen dem Kapitalisten und der verschuldeten oder verquoteten Unternehmung.

Mit den wesentlich modernen Betriebsformen und Kapitalbeschaffungsarten durch Aktien- und ähnliche Gesellschaften sowie Obligationenschulden ist eine neue Art von Aktiv- und Passivvermögen mit schier unbegrenzter Expansionskraft erstanden: Die anonyme Beteiligung und die anonyme Schuld.

26. Abschnitt

Die anonymen Vermögen

Es ist noch nicht so lange her, da konnte man die Träger der größten Vermögen mit Namen benennen. Von den Rothschilds bis zu Bleichröder verkörperten sich die Multimillionäre in bestimmten Familien oder Personen. In der Gegenwart sind zu jenen alten oder neueren Bankfürsten deutsche Industriemagnaten hinzugetreten, die zum Teil noch größere Vermögensmacht in sich konzentrieren, ganz zu schweigen von den Minenkönigen meist englischen Ursprungs und den Trustmilliardären, die Amerikas Produktion und Bahnen kontrollieren.

Ungeachtet solcher überaus beträchtlicher Kapitalansammlungen in den Händen einzelner Personen, tritt ihre individual- und sozialwirtschaftliche Bedeutsamkeit zurück hinter jenen Vermögen, deren Träger anonym bleiben, als deren Rechtssubjekte formell die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erscheinen. Einmal schon um deswillen, weil die Kapitalwerte der Millionäre

und Milliardäre selbst sich in erheblichem Umfang aus Gesellschaftswerten zusammensetzen; dann aber infolge der exorbitanten Beträge, um die es sich hier handelt.

Die Handelsgesellschaften weisen in ihrer geschichtlichen Entwicklung drei Grundformen auf: Die Gesellschaft mit unbegrenzter Haftung aller Teilnehmer (offene Handelsgesellschaft), die Gesellschaft mit begrenzter Haftung eines Teils der Partner (Kommanditgesellschaft und Stille Gesellschaft, erwachsen aus der commenda des Mittelalters) und die reine Kapitalgesellschaft.

Von dem Umfang und der Kapitalkraft, die heute in Deutschland die Aktiengesellschaften, als die bedeutsamste Form der reinen Kapitalgesellschaft erlangt haben, geben folgende Zahlen eine ungefähre Vorstellung: Es bestehen in Deutschland nicht weniger als 6000 Aktiengesellschaften (einschließlich der spärlichen Kommanditgesellschaften auf Aktien). Das Gesamtkapital der an der Berliner Börse gehandelten Aktien repräsentiert einen Kurswert von 40 Milliarden Mark, also zehnmal soviel, als die französische Kriegsentschädigung, bezüglich deren seinerzeit bezweifelt wurde, ob es gelänge, sie im reichen Frankreich aufzubringen. Welch enorme

Summe von Ersparnissen in jenen 40 Milliarden Mark Aktienwerten steckt, erhellt weiter, wenn man sie mit den, doch gleichfalls überaus erheblichen festverzinslichen Anleihen des Deutschen Reichs, der Einzelstaaten und der Städte vergleicht; diese ergeben zusammengenommen kaum die Hälfte jenes Betrags, nämlich 19 bis 20 Millarden Mark.

Nun kommt aber noch hinzu, daß die bei obiger Rechnung berücksichtigten Gesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse eingeführt sind, nur etwa ein Drittel aller deutschen Aktiengesellschaften ausmachen; fast zwei Drittel, nämlich 3800 Gesellschaften haben ihre Aktien überhaupt nicht oder nur an Lokalbörsen zur Notierung gebracht; es sind dies allerdings vorwiegend die kleineren Gesellschaften, mit einem Kapital von 500 000 Mark bis zu einer Million. Unter Berücksichtigung ihres Kurswertes wird man den Gesamtkapitalbetrag dieser Aktienbestände mit 4 Milliarden Mark kaum zu hoch veranschlagen. Weiter verstärkt wird der Betrag der anonymen Vermögen durch das Heer der großen und kleinen Gesellschaften m. b. H., die über ganz Deutschland verbreitet sind und, gleich den Aktiengesellschaften, an Zahl und Höhe der Mittel immer weiter wachsen.

Weit weniger hoch, aber immerhin beträchtlich genug stellt sich die Bedeutung der Obligationsschulden dar: Die deutschen Industrieobligationen beziffern sich auf 3900 Millionen Mark.

Hingegen wird das Gesamt-Nationalvermögen Deutschlands auf (nur) 150 Milliarden Mark geschätzt, die Produktion der Landwirtschaft und der Industrie auf je 8 Milliarden.

Wem gehören aber jene Riesenvermögen, die in anonymer Gesellschaftsform enthalten sind? Von wem und wie werden sie verwaltet? Wer ist Gläubiger der anonymen Schulden? Auf wen wurden durch jene unverhältnismäßig starke und weitreichende Umwandlung von Privatbetrieben in anonyme Gesellschaften das ungeheuer umfangreiche Risiko von den Schultern der Geschäftsinhaber abgewälzt? —

Ein namhafter Teil der anonymen Vermögen gehört — den Trägern anderer anonymen Vermögen, nämlich den Aktienbanken und den industriellen Muttergesellschaften; ein weiterer Teil gehört den „Großaktionären“, d. h. reichen Privatpersonen; ein verhältnismäßiger unbedeutender Bruchteil ist noch in den Händen der Vorbesitzer (bei Umwandlung privater Unternehmungen in Aktien-

gesellschaften); der Rest aber gehört dem Publikum, d. h. er ist verteilt auf zahllose große und kleine Rentner und Kapitalisten jeder Art, die ihr Vermögen oder Teile davon in Aktien angelegt haben. All das Gesagte gilt auch von den Industrieobligationen. Von den Anteilen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit der Maßgabe, daß hier die Gründer oder Vorbesitzer meist mit Anteilen namhaft beteiligt bleiben.

Der Anteil des Publikums an den anonymen Vermögen pflegt aber erfahrungsgemäß zu wachsen, je gefährlicher dieser Besitz wird, d. h. je höher der Kurs der Aktien steht. Die Entwicklung der meisten Aktiengesellschaften geht ja doch in der Weise vor sich, daß die Großbanken oder ausnahmeweise die Provinzbanken oder Privatbankiers oder aber (namentlich in der Elektrizitätsindustrie) die industriellen Muttergesellschaften die neue Gesellschaft gründen und vorerst die Aktien im Portefeuille liegen lassen, bis sie „reif zur Emission" geworden sind. Dann werden die Aktien mit einem oft ganz beträchtlichen, immer aber recht anständigen Agio ins Publikum gebracht, das zu steigenden Kursen den Banken die Papiere abnimmt, deren Rückerwerb jeweils nur bei ermäßigtem Kursniveau

(durch „Intervention" des Emissionskonsortiums) erfolgt.

Bei diesem Spiel können alle Beteiligten verdienen, namentlich wenn und solange eine gesund fundierte Gesellschaft sich bei guter Leitung und günstiger Konjunktur fortgesetzt in steigender Linie nach oben entwickelt. Erfolgten aber Überbewertungen oder traten Rückschläge ein, dann sind regelmäßig die Emissionsfirmen längst aus der Sache heraus, während das Publikum der leidtragende Teil bleibt. Dazu kommt, daß durchaus nicht alle Emissionen auch nur von Haus aus gut sind. Es fehlt nicht an „Notgründungen", durch die gefährdete Bankkredite mit der Umwandlung in Aktienform gesichert werden sollen. Andere Gesellschaften erstrecken ihre Tätigkeit auf Industriezweige, in denen Überkonkurrenz besteht und demnach der Rückschlag nur eine Frage der Zeit bildet. Bessere Banken empfehlen allerdings ihrer Kundschaft in der Regel unter drei Papieren zwei gute und nur ein zweifelhaftes, so daß das Publikum öfters verdient als verliert; aber die Verluste pflegen größer zu sein, als die erzielten Gewinne.

Wie steht es demgegenüber mit der Prospekthaftung? — Diese ist heute vorwiegend eine formale.

Der Emittent, der nicht dolos oder grob fahrlässig unwahre Tatsachen behauptet, bleibt von Haftung frei; namentlich darf in der Ausmalung der Zukunftschancen und bei überhoher Bemessung des Emissionskurses ungestraft gesündigt werden.

Wollte hingegen der Gesetzgeber der breiten Masse des Kapitalistenpublikums jene Sicherheit geben, deren sie bedarf, um nicht wesentlich auf das blinde Vertrauen zur Gründungssolidität des Emissionshauses angewiesen zu bleiben (ein Vertrauen, das oft genug enttäuscht wird), so müßte die Haftung des Emittenten von Aktien und Obligationen aus der wesentlich formalen (durch geschickte Prospektverschweigungen umgehbaren) des geltenden Rechts zu einer materiellen werden; etwa durch eine Verpflichtung der Emittenten, auf Verlangen die emittierten Werte innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem im voraus fixierten Mindestkurs zurückzuerwerben. Die Bedingungen solcher Rückkaufsübernahme müßten im Prospekt angegeben oder dort erwähnt sein, daß die Rücknahmepflicht abgelehnt werde; dann wüßte das Publikum wenigstens, woran es ist.

Ein weiterer, oft gerügter Mißstand des geltenden Rechts betrifft die Übermacht der Großaktionäre

und der Banken, die zahlreiche Aktien zur Verwaltung und Vertretungsbefugnis erhalten. Eine Interessenkollision kann hier namentlich dann leicht eintreten, wenn die kontrollierenden Banken zugleich in großen Beträgen Buchgläubiger der kontrollierten Gesellschaften sind, was heute fast den Regelfall bildet. Ein Schutz der Minderheitsinteressen, die sich zugleich mit der Wohlfahrt der Gesellschaft selbst decken, ist hier dringend geboten durch eine möglichst wirksame Vertretung des zersplitterten Kleinbesitzes an Aktien. Zugleich müßte allen Aktionären bei Nichtigkeit und Strafe die Abstimmung auch durch Strohmänner (d. h. ad hoc in den Besitz der Aktien Eingewiesene) untersagt sein, für die Fälle, in denen ihre Sonderinteressen durch den Beschluß berührt werden. —

Die Spekulation in Aktien umfaßt das Kassa- wie auch das Termingeschäft, wobei am Kassamarkt zwar die Umsätze selten jene des Ultimohandels erreichen, dafür aber die Schwankungen der Kurse umso größer sind.

Die spekulative Natur des Aktienerwerbs läßt sich bei Kassapapieren meist dann deutlich erkennen, wenn sie vom Kapitalisten mit nur kleinem Einschuß, also überwiegend mit dem Geld der Banken gekauft

sind, während beim Blankoverkauf die Spekulation ohne weiteres erhellt. Der rein spekulative Erwerb könnte eingedämmt werden durch das Erfordernis höherer Einschüsse*).

Bei den Termingeschäften liegt die Spekulation und die darauf gerichtete Absicht der Kontrahenten ganz offen zutage. Demzufolge wurde in Deutschland das Börsentermingeschäft in neuester Zeit Gegenstand zweier Börsengesetze, deren erstes, vom 22. Juni (1. Juli) 1896, den Termingeschäften bis zur völligen Abwicklung die Rechtswirksamkeit aberkannte, also nur moralische Wirkung beließ, soferne nicht beide Vertragsteile ins Börsenterminregister eingetragen waren. Hingegen will das noch in Geltung befindliche Börsengesetz vom 8. Mai (1. Juni) 1908 einigen Rechtsschutz für präsumtiv unerfahrene Börsenopfer schaffen, indem alle nicht ins Handelsregister eingetragenen Inländer den Differenzeinwand erheben können, sie hätten denn schriftlich ad hoc Sicherheit bestellt. Verboten ist ferner nach dem alten Börsengesetz der Terminhandel in Bergwerks- und Fabrikaktien, in Getreide und Mühlenfabrikaten, während das neue Börsen-

*) Mit der Maßgabe, daß Geschäfte mit weniger als 50% Einschuß den Börsentermingeschäften rechtlich gleichgestellt würden. Vgl. unten Abschnitt 32.

gesetz die Zulassung des Zeithandels in Bergwerks- und Fabrikaktien (nur) von der Zustimmung des Bundesrats abhängig macht.

Die mit dem Differenzeinwand behafteten Börsengeschäfte waren also auch nach dem älteren Börsengesetz mit Rechtswirksamkeit freiwillig erfüllbar. Unter der Herrschaft beider Gesetze nahm und nimmt überdies die Rechtsprechung moralische Bindung so weit an, daß sie in der gerichtlichen Geltendmachung des Einwands eine macula (einen Verstoß gegen Treu und Glauben) ersieht, die z. B. gegen Geschäftsführer einer Gesellschaft einen außerordentlichen Kündigungsgrund bilden können. Hierin liegt allerdings eine Judikatur contra legem. Denn es bedarf ja gar keiner ausdrücklichen Einwandserhebung, vielmehr ist die Rechtsunwirksamkeit unmittelbar aus dem Sachverhältnis vom Gericht ohne weiteres zu berücksichtigen (wie z. B. auch bei der Verjährung nach geltendem Recht). Zudem wird der Einwand nicht selten erhoben, weil der Beweis für anderweite Klageabweisungsgründe, namentlich Arglist, zu schwer zu erbringen wäre.

Die Tendenz des älteren Börsengesetzes war darauf gerichtet, für die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Spekulation (und nur für diese) vollwirksame

*

Börsentermingeschäfte zuzulassen. Der Gewerbs- und Gewohnheitsspekulant würde, so nahm man an, genau so gut sich in das Börsenterminregister eintragen lassen, wie etwa der Gewohnheitsspieler in einen Spielklub eintritt.

Jene Absicht des Gesetzes scheiterte an dem Boykott des Registers durch das Publikum. Nur die allerwenigsten, fast ausschließlich Banken und Bankiers, und auch diese nur in eng begrenzter Zahl, ließen sich ins Register eintragen; Termingeschäfte wurden auch mit nichtregistrierten Personen, soweit diese nur hinreichend zahlungsfähig erschienen, in größter Menge abgeschlossen; der Differenzeinwand aber bildete eine häufige Erscheinung, selbst bei geschäftlich versierten Kaufleuten und vereinzelt sogar seitens jener Spekulanten, die zuvor Differenzgewinne eingesackt hatten und späterhin Verluste nicht begleichen wollten. So kam es zu beweglichen Klagen der Bankwelt über den Ruin des Börsenhandels und die Schädigung der Bankgeschäfte und schließlich, am 1. Juni 1908, zum Ersatz des ersten Börsengesetzes durch das zweite. Heute lassen die Großbanken, durch den Schaden gewitzigt, ihre nicht handelsregistrierte, also an sich termingeschäftsunfähige Kundschaft Sicherheiten vor Abschluß von

Termingeschäften bestellen. Und hierdurch ist die Vollwirksamkeit dieser Geschäfte hergestellt. Aber zum Nachteil des Publikums und damit der Gesamtheit.

Um zu einem richtigen Urteil über die Sachlage zu gelangen, muß man die geschichtlichen Unterlagen der beiden Börsengesetze ins Auge fassen, zugleich aber die Bedeutung und Wirkungen der Termingeschäfte:

Als das erste Börsengesetz den Effektentermingeschäften die Rechtswirksamkeit (bis zur völligen Abwicklung) versagte, sofern nicht beide Kontrahenten registriert waren, bedeutete diese Bestimmung nicht etwa einen Sprung von der absoluten Gültigkeit der Geschäfte zur Anfechtbarkeit. Vielmehr unterlagen Termingeschäfte schon zuvor nach Gesetz und Rechtsprechung der Unwirksamkeit dann, wenn sie sich als Spielgeschäfte charakterisierten. Dies war insbesondere der Fall, wenn nach ausdrücklicher Parteivereinbarung oder nach den Umständen nicht die Erfüllung, vielmehr statt ihrer die Abgleichung durch bloße Zahlung der Differenz beabsichtigt war. Eine ausdrückliche, hierauf gerichtete Vereinbarung lag begreiflicherweise fast nie vor, die Umstände aber ließen den Differenzenhandel oft genug erkennen, so insbesondere dadurch, daß schon frühere Termin-

geschäfte derselben Parteien nur buchmäßig durch Differenz-Ab- oder -Zuschreibung zur Abgleichung gebracht wurden, auch dadurch, daß die jeweils laufenden Umsätze im Vergleich zum Vermögen des Bankkunden derart hohe waren, daß daraus das Spiel um die Differenz zutage trat.

Gegenüber diesem Rechtszustand, der eine Fülle von Prozessen mit umfangreichen Beweiserhebungen und oft zweifelhaftem Ausgang brachte, bedeutete mithin das Börsengesetz ein Doppeltes: Vereinfachung der Rechts- und Sachlage, indem der Beweis für die Differenz- und damit Spielnatur des Geschäfts unnötig wurde; Sicherung von Anfang an für beide Teile, wenn beim Geschäftsabschluß beide ins Börsenregister eingetragen waren, endlich Wirksamkeit nach der völligen Abwicklung bei fehlender Registrierung.

Die Verschlechterung seiner Lage, über die das Bankiergewerbe unter der Herrschaft jenes Börsengesetzes klagte, war mithin nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes begründet, vielmehr nur durch die Tatsache, daß das Terminregister von der Mehrzahl der Leute gemieden wurde, für die es berechnet war (und die gar keinen sachlichen Grund gegen ihre Eintragung, deren Kosten den Jahresbeitrag zu

einem besseren Spielklub kaum übertraf, geltend machen konnten); weiterhin aber dadurch, daß die Banken und Bankiers auch mit dem außenstehenden Publikum, also mit den Kreisen, die der Gesetzgeber vor den Gefahren der Termingeschäfte schützen wollte, Spielgeschäfte entrierten. (Die „spekulative Entartung" des Kassageschäftes, die als Folge des damaligen Verbots von Termingeschäften in Bergwerks- und Industrieaktien hingestellt wurde, besteht auch heute noch, nachdem jenes Verbot gefallen ist; die Banken leiden zudem unter jener „Entartung", d. h. der Erweiterung des Spekulationsverkehrs, nicht, im Gegenteil!)

Die Bestimmungen des alten Börsengesetzes lagen demnach im Interesse der deutschen Volkswirtschaft, denen das neue Börsengesetz weit weniger gerecht wird. Denn unrichtig ist die Darstellung, als ob die Terminspekulation volkswirtschaftlich wertvolle Funktionen erfülle, indem ihr Eingreifen die Effektenkurse reguliere, vor dem Überschwang nach oben oder unten bewahre. Vielmehr werden die jeweils herrschenden Kurstendenzen durch die Terminspekulation noch verstärkt. Melden die Industriebezirke Anzeichen günstiger Wirtschaftskonjunktur, besteht eine ruhige Auffassung der politischen Lage,

ist der Bankdiskont niedrig, mit einem Wort: sind objektiv alle Faktoren für Höherbewertung der Industrie-, Eisenbahn- und anderer Börseneffekten gegeben, so kauft das Publikum, unterläßt Angst- und Notverkäufe, verkauft erst allenfalls bei stark gestiegenen Kursen und die Kurse steigen denn auch. Diese natürliche, d. h. nach der wirtschaftlichen und politischen Lage begründete Tendenz wird aber dann in ihrer Wirksamkeit beträchtlich verstärkt dadurch, daß die Haussiers Terminkäufe in Riesensummen vornehmen (umfaßt ja doch ein einziger Börsenschluß, also der geringste zulässige Terminsumsatz bereits 15 000 Mark nominal) und zugleich die ängstlich gewordenen Baissiers sich eindecken. Die Haussiers verstärken also die vorhandene Tendenz nach oben und die Baissiers — gleichfalls. Auf solche Weise entstanden doch in den 1890er Jahren bei uns (in Amerika noch neuerdings) durch „Einschwänzung" der Baissiers jene stürmischen Getreidehaussen — mit den unvermeidlichen Rückschlägen — deren Schädigungen zum Verbot des börsenmäßigen Getreideterminhandels führten.

Richtig ist allerdings, daß bei ungewöhnlich hohem Kursstand die Zahl der Baissiers, die an baldigen Umschlag glauben, zu wachsen pflegt, so

daß bei Eintritt des Rückschlags das Deckungsbedürfnis der „Fixer“ die Gewalt des Kurssturzes mildern kann. Aber dies ist keineswegs immer der Fall. Vielmehr hatten im Herbst 1912, unmittelbar vor Ausbruch der Balkanwirren, viele ursprüngliche Baissiers bei Höchstkursen ihre Position „gedreht“. Des weiteren aber begnügen sich die Baissiers, wenn einmal der Tendenzumschwung zu ihren Gunsten eingesetzt hat, meist nicht mit der Einstreichung der ihnen hierdurch erwachsenen Gewinndifferenzen, vielmehr verstärken sie durch künstliche Machenschaften die flaue Stimmung, indem sie Alarmgerüchte verbreiten (was zwar strafbar ist, aber nur — wenn man den Urheber solcher Tartarennachrichten nachweisen kann; also tatsächlich nie).

Die Tätigkeit der Baissiers ist somit nicht geeignet, Kursstürze zu mildern, vielmehr arbeiten jene bei unruhigen Zeiten noch auf ein verstärktes Fallen der Papiere. Damit werden aber die seriösen Kapitalisten und der legitime Handel empfindlich geschädigt.

Der kürzlich in Amerika aufgetauchte Vorschlag einer zehnprozentigen Besteuerung der Blankogeschäfte wäre daher in den Bereich der Überlegung zu ziehen.

Jedenfalls ist unser Börsengesetz zu lax*) und begünstigt die Spielsucht des Publikums, zum Schaden der Gesamtheit.

*) In direkter Ungeschicklichkeit räumt das neue Börsengesetz den bucket shops, den Differenzeinwand gegen ihre nicht termingeschäftsfähige Kundschaft ein.

Eine Lücke liegt darin, daß die enge Verbindung zwischen sogenannten Finanzzeitschriften, die tatsächlich der Animierung zur Börsenspekulation dienen, und bucket shops und Bankiers unverboten bleibt.

27. Abschnitt

Die Reservoirs des modernen Großkapitals

Mit der Entwicklung der Aktien-Großbetriebe hat sich auch der Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe vollzogen, durch den viele mittlere und kleine Bankinstitute und Privatbankgeschäfte von den Großbanken aufgesaugt wurden.

Verschiedenartige Umstände hatten zusammengewirkt, um diesen Prozeß zu ermöglichen und zu beschleunigen. Es ist nicht richtig, wenn man der Stempel- und Börsengesetzgebung des Reichs die Schuld in die Schuhe schiebt. Den ersten Anstoß bildete vielmehr die Tatsache, daß hier und dort Provinzbankiers infolge von Überspekulation zusammenbrachen, wobei sich meist ergab, daß die Depots der Kundschaft nicht unversehrt geblieben waren. Dadurch wurden zahlreiche Deponenten ängstlich, umsomehr als Zusammenbrüche solcher Art sich mehr und mehr wiederholten. Mit der Überführung der Depots an die Großbanken gingen dann an diese auch die Effektengeschäfte der Kundschaft

über. So ergab sich die Grundlage für die Verdrängung der kleineren Bankbetriebe durch die großen, wie ja überhaupt die Zunahme der Großbetriebe, die wirtschaftlicher arbeiten, im Zug der Zeit liegt.

Die Großbanken erfuhren seit jenem Aufsaugungsprozeß eine außerordentliche Verstärkung ihrer Mittel, die nun einer lohnenden Verwendung harrten. Diese ergab sich vor allem in der Industrie.

Das Wachstum unserer Industrie ins Riesenhafte wäre nimmermehr ermöglicht worden, wenn nicht die Großbanken mit weitsichtigem Blick immer größere Beträge zur Verfügung der Industrie gestellt hätten. Dieses Verdienst, das sich übrigens mit recht erheblichen Verdiensten lohnte, entbehrt indes nicht auch der Kehrseite. Ein namhafter Teil der Industrie ist stark, manche Großbetriebe sind sogar übermäßig an die Banken verschuldet und damit ihrer Regierung unterworfen. Dieses Regiment, dessen tatsächlich uneingeschränktes Walten nur die unorganisierte Zersplitterung der Minoritätinteressen — zu deren Sicherung Aktionär-Schutzverbände nicht selten angezeigt wären — ermöglichte und noch ermöglicht, hat im großen und ganzen die Prosperität der Industrie nicht gehemmt, wohl eher

gefördert; ob aber die finanzielle Solidität unserer Industrie so stark geblieben ist, daß sie auch der Ungunst außergewöhnlicher Wechselfälle gewappnet bliebe, steht dahin. Denn sollte früher oder später ein deutscher Krieg unsere Fabrikbetriebe zeitweise lahmlegen, so besteht, auch beim Ausbleiben der Einnahmen, die enorme Zinsen- und Amortisationslast weiter, die der Verdiensthunger der Banken durch die unkonsolidierten, wie auch mit den, zu Obligationen konsolidierten, Industrieschulden geschaffen hat.

Ist demnach durch die überreichliche Kapitalversorgung der Industrie seitens der Banken, die immer wieder an neuen Emissionen und der Umwandlung bestehender verdienen wollen (wozu noch die zahlreichen in Deutschland plazierten ausländischen Anleihen von bisweilen zweifelhafter Qualität kommen, die vielfach als Schrittmacher für unsere Industrie dienen sollen), unsere finanzielle Kriegsbereitschaft herabgesetzt, so geschah und geschieht noch ein Ähnliches in kleinerem Umfang durch die zu erhebliche Abgabe von Spekulationskredit an das Publikum, dessen weiteste Kreise hiervon Gebrauch machen und die Verdienste in guten Zeiten verleben, während sie bei dauerndem oder heftigem

Umschlag der Konjunktur unter den Verlusten zusammenbrechen müssen.

Nach alledem konzentriert sich die Kapitalmacht heute in den großen Banken. Sie beherrschen als die Geldgeber die stark verschuldete Industrie und den Handel samt dem spekulierenden Publikum. Die Banken bilden die Reservoirs des modernen Großkapitals und ergießen ihren Segen auf Groß und Klein.

Wer erzeugt aber jene überwältigende Macht der Banken? — Die große Menge der Sparer und bürgerlichen Kapitalisten. Sie sind nicht nur in ihrer Totalität die Inhaber größter Aktien- und Obligationenbeträge; sie bilden vor allem das Gros der Depositeneinleger. Die Deutsche Bank hat heute bei etwa 300 Millionen Mark eigenem Kapital (einschließlich der Reserven) rund 1200 Millionen Mark Depoteinlagen. Ähnlich, wenn auch nicht in gleich schroffem Mißverhältnis, steht es bei den anderen Großbanken, soweit sie durch ein Netz von Depositenkassen ihre Fangarme auch nach dem kleineren Kapitalistenpublikum ausstrecken.

Wenn aber einmal ernstliche Beunruhigung ausbricht, dann fragt es sich, inwieweit unsere Banken, die einen großen Teil der ihnen anvertrauten

Mittel langfristig angelegt haben, sich als Kapitalreservoirs bewähren, falls ein intensiver Ansturm auf ihre Kassen erfolgt. Denn auch die Aushilfe seitens der Reichsbank findet schließlich ihre Grenze.

Wohl sind heute die Einkommen stark gewachsen. In den letzten zwanzig Jahren, von 1892 bis 1912, ist die Gesamtzahl der physischen Zensiten zur Einkommensteuer in Preußen von 2,44 Millionen Steuerpflichtigen mit 5704,33 Millionen Mark Einkommen auf 6,91 Millionen Pflichtige mit 15 239,62 Millionen Mark Einkommen gestiegen. Aber die Frage bleibt offen, ob die wirtschaftliche Prosperität mit der namhaften Risikenerhöhung — ist ja doch das ganze Land mit Aktienwerten überschwemmt — nicht recht teuer erkauft ist? Umsomehr, als der notwendige Ausgleich durch hinreichende Liquidität der Großbanken dem Anschein nach nicht immer vorhanden ist.

28. Abschnitt

Der industrielle Arbeiterkapitalist und der Konsumentenkapitalist

Unsere Industriekapitäne.

Der deutsche Wohlstand, der in den letzten Jahrzehnten zu ungeahntem Reichtum emporwuchs und im Jahrfünft bis heute über alles Erwarten erhebliche weitere Steigerung erfuhr, gründet wesentlich auf den Erfolgen unserer Industrie und des, durch den Ausbau der Schiffslinien über See geförderten Handels.

Die südamerikanischen Staaten, ferner China und Indien wurden und werden neuem wirtschaftlichen Massen- und Qualitätskonsum erschlossen, dessen Bedarf fast unerschöpflich scheint, jedenfalls vorerst sogar noch steigerungsfähig bleibt. Zugleich hat sich auch der Inlandskonsum enorm gehoben. Die deutsche Landwirtschaft, die unter amerikanischer, rumänischer, russischer und ungarischer Getreide-, dänischer, holländischer, österreichischer Viehzufuhr samt dem amerikanischen Büchsenfleisch schier zu-

sammenbrechen wollte, ist seit dem offenen und veterinär-polizeilich verdeckten Zollschutz zu großer Kaufkraft gelangt, die sich sowohl in maschinellen Neuanschaffungen für den landwirtschaftlichen Betrieb, wie auch im stark gehobenen Luxus der Großgrundbesitzer samt ihren Familien und in besserer Lebenshaltung auch der mittleren und kleineren Landwirte äußerte. Endlich aber haben — und das ist in der Gesamtwirkung wohl ebenso bedeutsam — die wesentlich erhöhten Arbeitslöhne die Konsumkraft der breitesten Arbeitermasse, trotz der Lebensmittelverteuerungen, über Erwarten gehoben.

Daß all diese gesteigerten Aufnahmefähigkeiten gerade der deutschen Industrie in so hohem Maße zugute kamen, führt auf das Zusammentreffen verschiedener Umstände zurück. Einmal hat sich die deutsche Industrie von ehemaliger Schunderzeugung in wachsendem Maß guter Qualitätsarbeit zugewandt. Dann schloß sie sich zu enger Anlehnung mit all den verschiedenartigen Kräften zusammen, die ihrer Förderung wertvoll wurden: Angewandte Wissenschaft der Technik und Elektrotechnik, wie auch der Chemie, vor allem der Farbenchemie; Unterstützung seitens der Großbanken; aber auch durch einen intelligenten, zähen, den Erfordernissen jedes

Landes angepaßten Großhandel, dem die wachsende Handelsflotte dient, deren Sicherheit der stetige Ausbau unserer Kriegsmarine gewährleistet.

Durch das Zusammenklappen all dieser für die deutsche Exportindustrie bedeutsamen Faktoren gelang es den deutschen Erzeugnissen vielfach, den zuvor weltbeherrschenden englischen Export in die zweite Linie zu drängen. —

Am wichtigsten aber bleibt für jeden Fortschritt der Führer. Unsere Industriekapitäne, die vordem ihre Nachen im engen, allzuengen Fahrwasser ganz leidlich gesteuert hatten, sind mit dem Wachstum ihrer Fahrzeuge und mit der weltumspannenden Erweiterung ihres Wirkungskreises selbst zu einer Entwicklung ins Riesenhafte gestiegen. Dank ihrem Genie, nicht minder Dank ihrem Fleiß. Die mißgünstige Nebenmenschheit, die dem Emporgelangten seine Erfolge neidet, verkennt das, jedes Normalmaß übersteigende Höchstquantum konzentrierter Arbeitsenergie, das mit Erlangung und Behauptung überragender Erfolge regelmäßig verknüpft sein muß. Dies gilt, wie in der Kunst und Wissenschaft, so auch im geschäftlichen Leben. Die Führer unserer Industrie sind für ihre Person von der sozialistischen Ideal-Arbeitszeiteinteilung, die den Arbeitstag auf

nur acht Stunden bemißt, so weit als nur möglich entfernt. Im Gegenteil; sie sind Monomanen der Arbeit; die von der Konjunktur und durch die Entwicklung der In- oder Auslandskonkurrenz gestellten Aufgaben, wie auch die selbstgesteckten Ziele bilden nicht nur für die Arbeitsstunden und den Aufenthalt im Bureau Gegenstand sorglicher Erwägung und umsichtiger Entschließung, vielmehr läßt der Geschäftseifer auch im Privatleben und in den freien Stunden jene ganz Großen nicht zur Muße kommen.

Es wird überhaupt fieberhaft gearbeitet — von den Chefs und ihren ersten Hilfskräften, zum Teil auch vom übrigen kaufmännischen Personal — im neuen Deutschland; nicht nur in Berlin, wo die weltstädtischen Entfernungen und die wirkliche oder vermeintliche Pflicht zur Repräsentation und zu gesellschaftlicher Prunkentfaltung das Leben in genußüberhastende Hetzjagden umgestalten; auch am Rhein, an der Ruhr, in den Hansestädten und in den anderen Industrie- und den Großhandelsbezirken, in denen der Pulsschlag des gesellschaftlichen Lebens langsamer läuft. Hier wie dort ist alles aufs Verdienen eingestellt, wird immer und immer wieder vom Geschäft und von Geschäften gesprochen: Die Arbeit gilt als das Wertvolle; zunächst als Mittel zu weltumspannenden Er-

*

folgen, dann aber, davon unabhängig, als das schlechthin absolut Wertvolle.

Genie und Fleiß gepaart schaffen's aber auch noch nicht immer. Wer die steile Leiter des Erfolgs von unteren Sprossen bis zu den höchsten erklimmen will, bedarf auch der breiten Schultern und starken Arme, die ihm rücksichtslos Bahn brechen helfen gegen jedes sachliche und persönliche Hemmnis, das in den Weg treten möchte.

Da hat sich denn ein neuer Typ des Gewaltmenschen herauskristallisiert, dessen unhemmbare Willensbehauptung — je nach Bedarf durch Kraftentfaltung und allerlei listige Ränke — an die va banque-Menschen des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts erinnert, an die Condottieri von der Art eines Malatesta, deren Leben und Wirken eines Stichs ins Abenteuerliche nicht entbehrt. Solch moderne Heroen, Willensgenies, von denen die auf Verherrlichung des Ich-Menschen abgestempelte Philosophie Stirners und die Persönlichkeitslehre Nietzsches in die Tat umgesetzt werden, finden sich heute unter unseren Führern der Industrie, des Großhandels und, vereinzelt (ganz gegen jede bureaukratische Regel), in der Beamtenwelt.

Das Urbild dieses Typs hat Amerika geliefert mit den Trustmagnaten, die — wo es ihnen angebracht erscheint — mit noch kälterem Blute über Leichen sich den Weg ans Ziel bahnen.

Dort hat denn auch die Monopolisierung aller bedeutsamen Konsumartikel sowie die „Kontrolle" der Verkehrsmittel durch das Großkapital zu einer Plutokratie und bedarfverteuernder Ausbeutung der Gesellschaft geführt, gegen die — bei der Herrschaft weitreichenden Industriezollschutzes — bisher alle Spezialbills machtlos abprallten.

Wie im alten Europa einst die beutehungrigen Ritter von ihren Burgen die Verkehrswege beherrschten und kraft ihrer Burggewalt mit mehr Macht als Recht Verkehrsabgaben erhoben in der Höhe, wie sie ihnen angemessen erschienen; wie damals Gesetz und Recht machtlos blieben gegen solche Übergriffe, die zudem in den Augen der Zeitgenossen mehr als unrecht, denn als (kriminelles) Unrecht erschienen; wie die Reichsgewalt zwar ab und zu gegen jenen Unfug Front machte, im wesentlichen gleichwohl Verkehr und Konsum auf Selbsthilfe angewiesen blieben oder eben das geheischte Lösegeld entrichten mußten; so entstand in der Neuzeit ein modernes Raubrittertum, bei dem infolge

Milderung der Sitten an Stelle der offenen Gewalt die Formen des gesetzmäßigen Rechtsverkehrs getreten sind: die Trustmagnaten, die den Wirtschaftsverkehr in den wichtigsten Gebrauchsgütern beherrschen und vom Händler samt dem Konsumenten die Verbrauchsabgabe erheben. Die Form hat gewechselt, geblieben ist die Brutalität.

Von Deutschland sind die Trusts mit ihren Auswüchsen bisher im wesentlichen ferngeblieben. Die Kartelle und Verkaufssyndikate, die vor allem die bedeutsamsten Industrieobjekte Eisen, Stahl, Kohle umfassen, erweisen sich mit ihrer Wirksamkeit als Mittel wirtschaftlicher Klassenbildung seitens der Industriekapitalisten zur Behauptung und Sicherung einer, allerdings auf große Vermögensbildung und Rentenerzielung abgestimmten, wirtschaftlichen Existenz für das Gros der Arbeiterkapitalisten.

Arbeiterkapitalisten — als solche erweisen sich die Industrieherren, da sie ohne das Walten all der starken Arme und emsigen Hände unserer Arbeiterheere nimmermehr zu der Größe gelangt wären, die sie bis heute erreichten. Freilich äußert sich die Macht der Arbeiter, soweit sie sich selbst überlassen bleibt, nur als Zerstörungskraft, nicht als fähig zum Aufbau; zur segensvollen Wirkung gelangt sie erst und

nur durch das Führergenie des Organisators. An den Früchten dieser Organisation nehmen aber die Arbeiter von heute ihr reichlich Teil, sei es daß freiwillig soziale Einrichtungen großen Stils in den Riesenbetrieben geschaffen wurden, sei es, daß die Arbeitnehmer durch ihre Verbände und mit Streiks sich den verdienten Anteil am Arbeitsprodukt erkämpften oder der Gesetzgeber ihnen hilfreich zur Seite trat. —

In der Gesamterscheinung und -wirksamkeit betrachtet, bilden unsere Industriefürsten, samt den Bankgewaltigen, ein Bild imposanter Größe. Diese kommt freilich nicht selten ins Schwinden, sobald die Herren, fern der Arbeit, im Privatverkehr und in der Gesellschaft sich bewegen. Insoweit sie sich hier ungeschminkt geben als das, was sie sind, als Arbeitsriesen, als Monomanen der Arbeit, für die alles übrige in die zweite Reihe tritt, von untergeordneter Bedeutung erscheint, bewahren sie sich all die Sympathie, die wertvollen Menschen gebührt. Manche freilich von ihnen unterliegen dem Fluch des Parvenutums: das Unterstreichen des Selbstverständlichen, das den Snob kennzeichnet, macht aus diesen auf dem Parkett eine lächerliche Figur; so wenn der Besitzer der prunkvollen Tiergarten- oder

Grunewaldvilla, mit allzu durchsichtiger Nonchalance, immer wieder seinen aristokratischen Verkehr und die Gunst höchster Persönlichkeiten hervorhebt; oder wenn ein zum allgefürchteten Finanzherrn emporgekletterter Gewaltmensch sich in Gesellschaft ostentativ mit Exzellenzen vom Militär und Beamtentum umgibt, die er würdelos umdienert; wenn das Schloß mit Park am Wannsee oder im Grunewald Kunstschätze des Quattrocento bergen, bei deren Aufzeigung der Schloßherr gleiche kunstgeschichtliche Ignoranz (samt Belehrungsbedürfnis) seiner Gäste annimmt, wie sie — verzeihlich — ihn selbst trifft.

Zum Glück leidet immerhin nur die Minderheit an solchen Begleiterscheinungen allzuraschen Aufstiegs, finden sich vielmehr unter den Industriegewaltigen und Finanzfürsten unserer Gegenwart zahlreiche echte Mäzene, die mit der ganzen Größe, die ihr Arbeitstun durchzieht, für die Wissenschaft — vornehmlich die ihnen näherliegende, in ihrem Wert unmittelbar begreifliche Technik — zum Ausbau von Erfindungen, dann auch behufs Förderung wissenschaftlicher Werke, kunst- und kulturgeschichtlicher Ausgrabungen und Arbeiten, ja selbst für noch lebende Künstler ein warmes Herz und weit ge-

öffneten Beutel haben, und zwar auch dann, wenn kein dekorativer Lohn winkt.

Die Schöpferriesen unserer wirtschaftlichen Blüte, die mit ihrer unermeßlichen Arbeitsenergie, durch ihre unermüdliche Organisationskraft, in ihrer weitausschauenden wirtschaftlichen Feldherrentaktik, endlich auf Grund distributiver Hochherzigkeit und sozialer Hilfsbereitschaft, im engen und weiten Kreis, innerhalb des Vaterlandes und über den ganzen Erdball das neue Deutschland zum bedeutsamen Faktor der Weltwirtschaft erheben halfen, ragen sozial und wirtschaftlich weit über das Bürgertum hinaus.

Sie bedeuten den Finanzadel unserer Zeit, der dem Feudaladel ebenbürtig zur Seite tritt und sich mit ihm durch Eheschließungen zunehmend verschmilzt.

* * *

Die Masse als Brotherr.

Kommt unsere Arbeiterschaft für die Entfaltung der Industrie nur als, freilich wichtigste, Hilfskraft in Betracht, so bildet auf der anderen Seite die breite Masse durch ihre große Zahl den bedeutsamsten Konsumenten von billigeren Gebrauchsgegenständen. Dieser Umstand, in Verbindung mit dem Bestreben

Allzuvieler, Objekte zu kaufen, die „nach etwas aussehen" — also nach dem äußeren Schein zu erwerben, statt nach der Dauerhaftigkeit und Güte —, hat einem neuen Kapitalistentyp in die Höhe geholfen, den Konsumentenkapitalisten, die ihre wirtschaftliche Prosperität zunächst den Sparpfennigen des kleinen Mannes verdankten, erst weiterhin das bessere Publikum für sich zu erobern unternahmen.

Vornehmlich in der Konfektionsbranche und mit den Warenhäusern kam solche Befriedigung des Massenbedarfs zur Entstehung. Und gleichzeitig tauchten Klagen mannigfacher Art auf, mit denen gesetzgeberische Abhilfe gegen wirkliche und angebliche Mißstände begehrt wurde.

Die deutsche (Damen-)Konfektion hat den Hauptsitz ihres Engrosvertriebes in Berlin, namentlich in der Gegend des Hausvogteiplatzes, wo die Gelb- und anderen Sterne schlanke und überschlanke Idealtaillen verkörpern. Von da aus wird der Bedarf zahlreichster Provinzgeschäfte, über ganz Norddeutschland und darüber hinaus, gedeckt. Jene großen Konfektionshäuser geben die Stoffe meist durch Werkverdingung in Heimarbeit, unter Vermittelung von Zwischenmeistern; und den Arbeitern, vornehmlich den Arbeiterinnen dieser Hausindustrie ging es recht

miserabel; umsomehr, als die Zwischenmeister sich bereicherten durch gehörigen (oder vielmehr: ungehörigen) Druck auf die schlechtentlohnten, in unzureichenden Wohnräumen, für Hunger-Akkordlöhne mit Nadel und Bügeleisen tätigen Heimarbeiterinnen. An Streiks hat es nicht gefehlt. Die Konfektionshäuser, die sich zu einem Abwehrverband zusammenschlossen, sind zur Unterbietung der englischen Konkurrenz genötigt und daher an Maximal-Lohngrenzen gebunden, um bestehen zu können. Aber mit dem Zwischenmeistersystem sollte gebrochen werden. —

Zu einer Belästigung des Publikums, das gewisse Straßen passieren mußte, hatten sich Detailgeschäfte der Konfektionsbranche ausgewachsen, indem sie in Berlin und außerhalb — vorwiegend mit Herren-, Jünglings-, Arbeiter- und Kinderkleidern sowie mit Mänteln; weniger mit Frauenbedarf —, als „Goldene 110" und von „Kleiderparadiesen" aus, ein zudringlich lästiges Anreißertum betätigten. Hiergegen erlassene Polizeivorschriften samt dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1896 bis 1909 mit seinen Vorschriften wider unreelle Reklamemanöver (einschließlich des Ausverkaufsunwesens) haben jenen Auswüchsen so ziemlich gesteuert. In

der Tat findet sich neben minderwertigen Verkaufsstellen solcher Art, die für ganz billiges Geld appretierten Schund von kürzester Haltbarkeit liefern, auch eine Anzahl reeller Geschäfte, deren Verkaufsobjekte den Bedarf des Massenpublikums preiswert und in ausreichender Güte des Materials und Haltbarkeit der Arbeit befriedigen. Das Hochkommen und In-der-Höhe-Bleiben wird durch großzügige Reklame (Seiteninserate in den Tageszeitungen einschließlich der Sozialistenpresse) unterstützt.

Meist vornehmeren Charakter tragen die, vielfach auf Wäsche, Teppiche und Gardinen erstreckten „Kaufhäuser", die sich durch Begrenzung der geführten Warengattungen von den alles umspannenden Warenhäusern abheben. Diese letztgenannten dienen und dienten namentlich in den Anfängen ihrer Entstehung dem Massenkonsum κατ' ἐξοχήν. Hervorgewachsen aus den 50-Pfennig-, 1-Mark- und ähnlichen Ramsch-Bazaren, unterscheiden sie sich von diesen dadurch, daß sie die Verkaufsgegenstände nicht an einen Einheitspreis binden. Das Signum der Warenhäuser bildete ursprünglich die Billigkeit, die in der Tat bei einzelnen „Lock"-Artikeln auffällig in die Augen sprang, während Minderqualität oder höherer Preis der Hauptartikel sowie Hebung

des Gesamtumsatzes den Verkäufer reichlich schadlos hielt. Durch solches Geschäftsverfahren wurden viele Inhaber kleinerer und mittlerer Läden brotlos. Der verkaufte Kitsch aber erweist sich — so paradox es klingen mag — als Kulturfaktor, sofern seine Billigkeit ermöglichte, daß über ein unbedingt notwendiges Maß hinaus Anschaffungen auch von Leuten gemacht wurden, die bei nur guter und entsprechend teurer Ware überhaupt vom Kauf ausgeschlossen geblieben wären.

Mit der gesteigerten Konsumkraft der Masse, mit den Qualitätsfortschritten unserer Industrieerzeugnisse, mit dem gestiegenen Reichtum der meisten Warenhausbesitzer verbesserte sich die Beschaffenheit vieler ihrer Artikel (die demgemäß auch teurer wurden) und damit auch die Qualität des kaufenden Publikums. So erfolgte denn in den Großstädten, vor allem in Berlin, eine gewisse Schichtung der Warenhäuser, die heute nach Auswahl und Preisen des Gebotenen zum Teil mehr den wohlhabenden, zum anderen Teil den mittleren, zum dritten den einfachen Kreisen der Bevölkerung die Deckung mannigfachsten Bedarfs bieten. Durch die neueste Erweiterung einiger Berliner Warenhäuser ins Riesenhafte wurde nicht nur eine den

Spezialgeschäften angenäherte Vergrößerung der Lager geschaffen, sondern zugleich die weitere Aufnahme von Qualitätserzeugnissen ermöglicht (und zur Amortisation der enormen Grunderwerbskosten erforderlich), die in der Damen- und Pelzkonfektion, in der Uhrenbranche, bei deutschen Teppichen und Persern, Kristallgläsern und Römern usw. vielfach erstklassig wurden — allerdings zu Verkaufspreisen, die jenen der besseren Spezialgeschäfte keinenfalls nachstehen, so daß nunmehr im Grunde nur etwa die wirkliche oder vermeintliche Bequemlichkeit des gleichzeitigen Einkaufs verschiedenartigster Objekte den Anreiz für Erwerbungen im Warenhaus bilden kann.

Durch solche, in stetem, zum Teil sogar (mit Unterstützung seitens der Großbanken) sprunghaftem Wachstum der Warenhäuser begründete Ausbreitung auf immer weitere Waren und immer neue Käuferschichten machte die Schädigung und selbst Stilllegung kleiner und mittlerer Konkurrenzgeschäfte noch weitere Fortschritte. Der immer stärker bedrohte Mittelstand schrie daher längst nach Rettung durch Maßnahmen des Gesetzgebers, erlangte auch die als Erdrosselungssteuer für das Warenhaus gedachte Umsatzsteuer samt dem Rauchverbot für Waren-

(und Kauf-) Häuser (deren Besucher aber doch der Mehrzahl nach Damen sind!) — aber die Entwicklung ließ sich nicht aufhalten. Nicht die Warenhäuser wurden erdrosselt, vielmehr die Mehrzahl der kleinen Geschäfte; die Steuer aber zahlt letzten Endes nicht der Verkäufer, sondern das Publikum, und wird sie auch dann zahlen, wenn die mancherseits gewünschte Steuererhöhung (bis wie weit noch?!) Gesetz werden sollte.

Das Publikum aber haben die Warenhäuser sich erobert durch Erfassung und geschickte Benutzung der Psychologie des Durchschnittskäufers und mehr noch der hauptsächlichen Käuferinnen.

Die Masse ist ein launenhafter Tyrann. Gleich anderen Tyrannen kann sie nur überlistet werden von dem, der sie bei ihrer Schwäche zu packen versteht. Die Meisten, vor allem die Damen, sind völlig erfüllt von dem Wunsch besonders billigen Einkaufs, sind beherrscht von der Idee, als ob man beim Einkauf, als Konsument, noch ein vorteilhaftes Geschäft machen könne. Dieser Irrvorstellung trägt Rechnung, wer Gelegenheitskäufe anpreist. Durch solche Anpreisungen kamen die Warenhäuser zur Größe und erhalten sie auch heute noch ihre besondere

Werbekraft, obwohl man das Gros der Waren anderwärts ebensogut und nicht teurer kauft.

Übrigens sind es noch zwei weitere Faktoren, die speziell in Berlin den Warenhäusern Scharen von Käufern, vornehmlich der Vororte und der Provinz, zuführen.

Erstens die Gewißheit, alle Bedarfsartikel zu finden und auch in einfacher Ausführung wählen zu können. Wenn ich in Berlin heute etwa eine Bürste kaufen will, kann ich in den Hauptstraßen des Zentrums und des Westens lange herumlaufen und -fragen, ehe ich eines der Spezialgeschäfte dieser Branche finde, die meist in Nebenstraßen gedrängt sind, da der Artikel keine besonders hohe Ladenmiete verträgt; ähnlich geht es mit Eisenwaren, mit Kochgeschirr, Spielzeug, Kurzwaren und anderem; Papiergeschäfte, die einfache Sorten führen, kann man oft straßenweit vergeblich suchen, und schließlich, welcher mit Berlin nicht Vertraute wird auf den Gedanken kommen, daß man Zündhölzer samt den Wachsstreichern nicht in Zigarrengeschäften erhält, sondern in den — Drogerien und kleinen Seifenhandlungen? Zugegeben, daß es meist kleinere und kleinste Einkäufe sind, um die es sich hierbei handelt, — wer einmal ins Warenhaus eingetreten

ist, nimmt regelmäßig die Gelegenheit wahr, zuzukaufen; auf der Suggestivkraft der Massenzurschaustellung beruht ja zum guten Teil der Erfolg der Warenhäuser.

Den zweiten Grund, der viel Publikum in die Warenhäuser treibt, bildet die (keineswegs immer zutreffende) Annahme, daß man dort zu angemessenen Preisen kaufe, nicht überteuert, nicht hereingelegt werde bei jenen Artikeln, deren Qualität, besonders Haltbarkeit, der Laie nicht nachprüfen kann. —

Wie die Warenhäuser zum Massenerfolg gelangten, indem sie der Psychologie des Publikums Rechnung trugen, so die Variétés und neuestens die Kinos, im Gegensatz zur Mehrzahl der Theater. Das Publikum, das unkritisch allen Erscheinungen gegenübersteht, die außerhalb der Berufssphäre liegen, will den Kitsch, aus der Hetze des Alltags heraus. Und so ist ihm die Sensation willkommen, überall, wo sie sich ihm bietet, zur Aufpeitschung der übermüdeten Nerven, ganz nach amerikanischem Muster.

* * *

Der Anpassungsprozeß des Handels an die Masse als den neuen Brotherrn wurde vielfach durch die jüdische Geschäftswelt vollzogen, weshalb

der in seiner Existenz bedrohte alte Mittelstand eine Zeitlang in den Juden seine Feinde erblickte — eine Verwechslung der Entwicklungstendenz mit den Organen, die sie zur Ausführung brachten.

Waren zuvor manche Juden als Baukapitalisten, Armeelieferanten und durch ähnliche Geschäftszweige, in denen man meist ebenso schnell, als skrupellos zu Reichtum gelangt, rasch in die Höhe gekommen, so erzielten andere neuerdings den Aufstieg durch Verständnis für die Psychologie der Masse.

Neben größerer geschäftlicher Klugheit war es das intensivere Sparen, das die jüdischen Vermögen in die Höhe trieb.

Mit dem geschäftlichen und finanziellen Emporkommen haben die Juden vielfach die Vorzüge und Fehler ihrer Eigenart abgestreift oder wesentlich gemildert (diese Wandlung würde noch weit stärker in die Erscheinung treten, wenn der stete Zuzug vom Osten wegfiele). Der Familiensinn, jene hervorragende jüdische Tugend, wurde in den Großstädten der Zersetzung ebenso unterworfen, wie dies bei anderen Schichten der Plutokratie der Fall ist. Auch der jüdische Spartrieb ist anscheinend in der Rückbildung begriffen. Hingegen ist die nichtjüdische Bevölkerung an geschäftlicher Klugheit der jüdischen

Konkurrenz wesentlich gleichgekommen. Und schließlich werden die größten jüdischen Vermögen christianisiert durch Heirat der Töchter und Übertritt der Söhne.

Die Juden als Gesamtheit kommen daher im Vermögen zurück, während das übrige deutsche Unternehmertum täglich reicher wird.

* * *

Ihre großen Erfolge verdanken die Arbeiter-, wie die Konsumentenkapitalisten zum guten Teil ihrer unermüdlichen Arbeit. Wie steht es damit beim Nachwuchs? —

Jene Monomanen der Arbeit, die rasch in die Höhe kommen, nehmen sich meist nicht die Zeit (oder vermeinen, dies nicht zu können), sich viel um ihre Kinder zu kümmern. Diese Sorge verbleibt vielmehr den Müttern, die bei dem schnellen Aufstieg der Aufgabe nicht immer in wünschenswertem Maß gewachsen sind.

Bleibt in der jungen Generation der Trieb zur Arbeit und zum weiteren Emporstieg lebendig, so krönen die Söhne vielfach auf sozial und beruflich höherer Stufe das Werk der Väter. Häufig aber gewinnt plutokratische Entartung das Übergewicht. Die großen Geldausgeber sind ohnehin meist nicht

die von Haus aus reichen Leute, sondern jene, die ungewohnt dick verdienen. Da entfaltet sich denn in vielen rasch zu Reichtum gelangten Familien ein protziger Luxus, dem die Jugend besonders intensiv obliegt. Das elegante Leben wird hier oft Selbstzweck. Und es erstehen Lebejünglinge, die dem Hazard frönen, in früher Blasiertheit Träger jener Don-Juanitis werden, die bloße Sexualneugier von flüchtiger Sättigung zu stets neuer Begierde treibt...

Die Monomanen der Arbeit erzeugen Monomanen des Genusses.

29. Abschnitt

Der industrielle Agrarier

Der Landwirtschaft ging es immer schlechter in Deutschland. Die Regierungen versprachen sich alles von Förderung der Industrie, die bares Geld ins Land bringen sollte; indes die Landwirtschaft unter dem Freihandelssystem der drückenden Konkurrenz jener Fremdstaaten, in denen jungfräulicher Boden oder besonders günstige Naturverhältnisse reiche Ernten bei geringem Kapitals- und Arbeitaufwand brachten, schier erlag. Mit knapp drei Prozent verzinste sich das landwirtschaftlich angelegte Kapital, während hohe Hypothekzinsen aufzubringen waren. Bei allem Fleiß und selbst nach günstigen Ernten kamen die Landwirte immer mehr zurück.

Fürst Bismarck, der die Schmerzen des deutschen Grundbesitzers am eigenen Leib verspürte, gewann schließlich die Einsicht, daß man sich von der Allherrschaft der Freihandelsidee losmachen müsse, sollte nicht die Landwirtschaft, und mit ihr das Mark des Reichs, dem Ruin entgegengeführt werden.

Auch manche Industriezweige bedurften des Zollschutzes. 1876 wurde der Zentralverband deutscher Industrieller begründet, in dem die schutzzöllnerischen Spinner und die Besitzer der großen Eisenhütten vorherrschten. Binnen kurzem kam ein Zolltarif zustande, mit allerdings zunächst recht bescheidenen Sätzen.

So vollzog sich der Übergang zum Schutzzollsystem, das vor allem die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gegenüber der Auslandsinvasion konkurrenzfähig machen sollte. —

Wenn man nun bei uns heute auch vom Dogma des angeblich absoluten zollpolitischen Gegensatzes zwischen Landwirtschaft und Industrie abgekommen ist, wird doch noch für den Satz Geltung beansprucht, daß durch die Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse dem Arbeiter das Brot (und Fleisch) verteuert werde und damit die Löhne erhöht würden zum Schaden der Industrie.

Diese Schlußfolgerung, deren Vorderglied unbestreitbar bleibt, trifft aber nur mit ganz wesentlichen Einschränkungen das Richtige. Das Brot spielt im Bugdet der Arbeiter zwar heute noch eine sehr bedeutsame Rolle, aber nicht mehr in dem Maß die ausschlaggebende, als zu den Zeiten, da sich die

Löhne um das Existenzminimum bewegten. Die Industrielöhne sind, auch abgesehen von der Preiserhöhung der landwirtschaftlichen Produkte, gestiegen und prozentual erheblich mehr als diese ausmachen würde. Zudem wird die Teuerung, zum Teil wenigstens, ausgeglichen — also jedenfalls in ihrer Wirkung gemildert — durch die Verbilligung der meisten Industrieerzeugnisse, die der Arbeiter auch benötigt; ferner — leider — durch vielfältige Verwendung von Nahrungsmittelsurrogaten.

Endlich aber ist zu erwägen, daß durch die Schutzzölle die Konsumkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewachsen ist, was der Industrie zugute kommt.

Kein objektiver Urteiler wird daher die für die deutsche Landwirtschaft notwendigen Getreidezölle bekämpfen.

Anders steht es mit den übermäßigen Beschränkungen der Fleischeinfuhr. Hier wird unter dem Vorwand veterinärpolizeilicher Erfordernisse viel gesündigt auf Kosten der Allgemeinheit. So werden die Preise für das vorzügliche dänische Vieh künstlich in die Höhe getrieben durch das Verlangen einer Tuberkulinimpfung, für die kein sachlicher Anlaß besteht. Denn das dänische Vieh ist im Durch-

schnitt besser gefüttert, besser gehalten und gesünder, als das deutsche. Daher lassen denn auch die Verhältnisse auf dem Berliner Schlachtviehhof ersehen, daß krankes, namentlich mit Maul- und Klauenseuche behaftetes Vieh regelmäßig inländischen Ställen entstammt. Geradezu widersinnig aber ist es, wenn man durch Zölle auf Futterstoffe den deutschen Landwirten die Aufzucht von Vieh erschwert, womit die deutsche Konkurrenzfähigkeit gemindert und zugleich der deutsche Konsument benachteiligt wird.

Die von einzelnen Stadtverwaltungen betätigte oder unterstützte Fleischeinfuhr bedeutet ein Surrogat, das für die Dauer schon deshalb zu Bedenken Anlaß gibt, weil im Falle eines etwaigen Krieges mit der sofortigen Schließung der Grenzen gerechnet werden müßte. Notwendig erscheint daher in erster Linie die Zulassung lebenden Schlacht- und Zuchtviehes aus dem Ausland insoweit, daß normale Preise die dem Landwirt ja immer noch hinreichenden Verdienst lassen, geschaffen werden und erhalten bleiben. —

Die Schutzzölle in Verbindung mit Meliorationen haben heute die deutsche Landwirtschaft auf ein recht stattliches Niveau gehoben. Den deutschen Grundbesitzern als Gesamtheit geht es gut, namentlich jenen, deren Betrieb industriell gestaltet

ist. Der industrielle Betrieb herrscht wesentlich beim Großgrundbesitz. Dieser ermöglicht die weitestreichende rationelle Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen jeder Art, die in kleineren Betrieben nur allenfalls mittels Genossenschaftsbildung zur Durchführung gebracht werden kann. Der Großgrundbesitz erhöht ferner seine Renten durch industrielle „Neben"-Betriebe, die den Gesamtbetrieb ungemein ertragreich gestalten; so vor allem die Branntweinbrennerei, dann auch der Rübenbau mit Zuckerfabrikation. Von den etwa 37 000 deutschen Branntweinbrennereien*) fallen fast 4000 auf Betriebe von

*) Diesen Riesenzahlen gegenüber begreifen sich die Schwierigkeiten, die den Bestrebungen der Temperenz- und Abstinenzbewegung entgegenstehen.

Wohl hat sich, unter der Einwirkung dieser Bewegungen, und mit der wirtschaftlichen Hebung der Arbeiterschaft, diese vielfach vom Schnaps dem Bier zugewandt, und auch im Biergenuß trat einigermaßen Mäßigkeit ein — selbst in München ist die Zahl der „Bier"herzen und -Lebern im Rückgang. In den oberen Gesellschaftschichten hat zudem der Sport den Alkoholkonsum wesentlich zurückgedrängt.

Aber alcohol victor herrscht auf allen Festen. Er spendet (vom wirklichen oder vermeintlichen Augenblicksgenuß beim Trinken selbst abgesehen) eine Illusion des Glücks. Darin liegt sein Wert für die Menschheit, die nach den Mühen und Sorgen des Alltags auch der Stunden erträumter Seligkeit bedarf; deshalb tritt der Alkoholismus umso stärker hervor, je schlechter es der Gesellschaft oder einer Klasse geht. Am maßlosesten hat die junge Menschheit getrunken, wenn auf Zeiten der Entbehrung und der Not Tage des Überflusses kamen. Aus jener Funktion des Alkohols erklärt sich die Zunahme der Temperenz bei höherer Kultur und besserer und stärker gefestigter wirtschaftlicher Lage

Übrigens ist, gegenüber der Völlerei früherer Jahrhunderte bei außerordentlichen Anlässen, zu bedenken, daß man damals im Grunde nur bei den Festen trank. Heute hingegen verteilt sich der Konsum aufs ganze Jahr und schon hieraus ergibt sich die Notwendigkeit des Maßhaltens.

100 und mehr ha, davon über 3000 auf Betriebe von 200 ha und darüber. Der Rübenertrag beläuft sich auf etwa jährlich 12 Millionen Tonnen, mit einem Zuckerertrag von fast zwei Millionen Tonnen, der nahezu im Hälftebetrag zur Ausfuhr gelangt. —

Bedeutet unsere Zollgesetzgebung in ihren Folgen ein Geschenk an die Landwirtschaft, das diese zum Teil allerdings benötigte, so war zu erwarten gewesen, daß die Grundbesitzer die auf Kosten der Allgemeinheit erhaltenen Zuwendungen zum Ausbau der Betriebe und dadurch mittelbar zum Nutzen für die Allgemeinheit verwenden würden. Dies ist aber vielfach nicht geschehen und ein großer Teil der deutschen Landwirtschaft leidet deshalb noch immer an zu extensiver Wirtschaftsgestaltung, die meist in der übermäßigen Ausdehnung der einzelnen Güter gründet.

Höchst beachtlich sagt daher Exzellenz Thiel*), der Träger reichster Erfahrung auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit als Ministerialdirektor im Preußischen Landwirtschaftsministerium: „In viel verstärkterem Maß als bisher muß, zumal in den Gegenden mit vorwiegendem Großgrundbesitz, die innere

*) Die Bedeutung der Landwirtschaft. Im Handbuch der Politik, unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter herausgegeben von mir, Berlin und Leipzig 1912/13, Bd. II, S. 260.

Kolonisation in Angriff genommen werden, um so lange es noch möglich ist, die ländliche Bevölkerung zu vermehren und den jetzt besitzlosen Arbeiter an das Land zu fesseln. Die Abwanderung der eingeborenen Bevölkerung vom Lande in die Stadt und ihr Ersatz durch ausländische Wanderarbeiter nimmt immer gefährlichere Dimensionen an und ist in wirtschaftlicher wie politischer Beziehung ein ganz bedenklicher Mißstand*)."

Deutschland krankt aber auch geradezu an der zu erheblichen Ausdehnung des Großgrundbesitzes im Norden und Osten**). Zugleich herrscht dort noch vielfach ein ungesund unsozialer Geist. Auch mit der Steuerdeklaration sieht es beim Großgrundbesitz oft übel aus. Was wird da alles abgeschrieben und abgerechnet, bis schließlich ein Betrag als Gesamteinkommen übrig bleibt, der kaum den Bedarf eines der Söhne bei einem Kavallerieregiment deckt.

---

*) Vgl. dazu auch unten, Abschnitt 31.

**) „In Preußen besitzt der Fürst von Pleß 82 Güter mit 70 139 ha Fläche und 358 753 Mark Grundsteuerreinertrag; der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen 60 000 ha, der Herzog von Braunschweig 40 000 ha mit 390 000 Mark Grundsteuerreinertrag; 43 Privatbesitzer in den östlichen Provinzen besitzen mehr als 10 000 ha." Stephinger, Die Landwirtschaft mit ihren Nebengewerben. Im Handbuch der Politik, Bd. II, S. 268.

Dazu kommt ein Weiteres. Die Zölle waren gedacht als Mittel, das nicht etwa den augenblicklichen Eigentümern von Landbesitzungen eine außerordentliche Wertserhöhung in den Schoß werfen sollte, vielmehr eine dauernde Hebung der landwirtschaftlichen Einkommen herbeiführen würde. Statt dessen haben die Zölle die Güterpreise in die Höhe getrieben, indem für den Neuerwerber die größere Rente, die sich infolge des Schutzzolles ergab, kapitalisiert wurde. Nun vollzieht sich ja allerdings der Besitzwechsel auf dem Lande nicht in so rascher Folge und nicht so allgemein, als in der Stadt; zudem ist ein gut Teil der Güter fideikommissarisch gebunden; immerhin muß aber mit dem Zeitpunkt gerechnet werden, in dem ein namhafter Teil landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes infolge der hochgetriebenen Gütererwerbspreise ungefähr in dieselbe trübselige Lage gelangt, als sie vor den Schutzzöllen sich ergab. Und dann kann niemand weiter helfen.

Gegen solche für die Gesamtheit höchst unerwünschte Folgen des Schutzzolles wäre nur ein, freilich radikales, Mittel denkbar, das zugleich der Aufteilung übergroßer Güter dienstbar gemacht werden könnte: ein Vorkaufsrecht des Staates zu Taxpreisen bei Güterverkäufen, mit dem Zweck die

Überbewertung zu hemmen und mit dem weiteren Ziel, daß allzugroße Güter nur parzelliert abzugeben wären.

Aber der Bund der Landwirte, der die Klasseninteressen des größeren Grundbesitzes*) wahrnimmt, sowie seine Abspaltung, der Bauernbund, würden gegenüber Vorschlägen derart einschneidender Natur dafür sorgen, daß sie Utopien bleiben.

* * *

Den industriellen Agrarier verkörpert in Reinkultur der Landadel der östlichen Provinzen. Die ostelbischen Landjunker halten am zähesten an den alten Privilegien fest und fordern und verteidigen mit der größten Energie alle Vorteile und Errungenschaften, die sich aus den neuen Verhältnissen für sie gewinnen lassen.

Wie im Mittelalter sind dort die Instleute ihrem Herrn untertan, der, vorwiegend in Naturalien, ihnen das Nötigste verabreicht: der Gutsherr gewährt die gebührende Zahl Scheffel Getreide und Kartoffeln; er stellt den Arzt und Apotheker; zu Weihnachten gibt es etwas Bargeld.

Die moderne Weltanschauung gelangt nicht in diese finstersten Winkel. Die Instleute aber verziehen,

*) Von den über 300 000 Mitgliedern des Bundes der Landwirte gehören dem eigentlichen „Großgrundbesitz" noch nicht 1800 an.

soweit sie es können, zur Stadt, und die Polen dringen ein . . . . .

In Ostelbien herrscht der Gutsherr noch als kleiner König, dem seine 500 bis 1000 Instleute fast gleich Hörigen untertan sind. Auch er zählt zu den neuzeitlichen Repräsentanten des Condottiere-Typs.

30. Abschnitt

Deutschlands Frauen und Jugend

Bei normalen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen sowie individuellen Eigenschaften der Gatten übernimmt die Frau die bedeutsame Rolle der Sparerin und Bewahrerin. Der Mann erwirbt, die Frau erhält.

Dieser Wirksamkeit der Frau kam freilich in früheren Zeiten erhöhte Bedeutung und größerer wirtschaftlicher Wert zu, als heute: Brot und Kuchengebäck jeder Art, Frucht- und Gemüsekonserven, selbst Butter und Likör wurden ehedem im Haushalt hergestellt, während dies heute bequemer und billiger (im allgemeinen allerdings auch weniger gut) außerhalb geschieht; Teppiche und Polstermöbel erhält (oder zerstört) die Kehrmaschine samt dem Vacuumreiniger; die Heizung erfolgt gleich der Warmwasserversorgung von der Zentralstelle. Das Leinen wird von der Fabrik bezogen, die Wäsche meist außerhalb gewaschen, jedenfalls die großen Stücke. Kleider, Unterwäsche, Strümpfe, selbst ein gut Teil der Hand-

arbeiten können mit kleinerem Aufwand aus Geschäften bezogen werden. Durch all Dies schrumpft der Umfang der Hausfrauentätigkeit zusammen, verengert sich ihr eigentliches Arbeitsfeld, mindert sich ihre Wichtigkeit für das körperliche und wirtschaftliche Wohl der Familie. Dazu kommt der durchschnittliche Rückgang in der Geburtenzahl, der allerdings durch sorgfältigere Aufziehung einigen Ausgleich findet.

Auf diese Weise hat die Ehefrau im Vergleich zu früher viel freie Zeit gewonnen. Je nach deren Verwendung kann man heute bei uns drei Frauentypen scheiden: die sorgende Frau und Mutter, die berufstätige Frau und die Lebedame.

Die sorgende Frau und Mutter.

Die sorgenden Frauen und Mütter bilden auch in der Gegenwart das Ideal und erfreulicherweise die Mehrzahl. Die Entlastung von zahlreichen Wirtschaftsarbeiten durch die moderne Entwicklung der Arbeitsteilung, des Fabrikbetriebs und der Nahrungsmittelindustrie ermöglicht der Frau, Gefährtin des Mannes zu sein und Erzieherin der Kinder. Je mehr die Frau selbst sich um Haushalt, Gatten und Kinder kümmert, je weniger Fremdpersonal vorhanden ist, desto größer bleibt die Aussicht auf ge-

deihliches Familienleben und gute Aufzucht der Kinder. Beim Kleinbürgertum und in der Mittelklasse bestehen hier der Regel nach gesündere Verhältnisse, als in den untersten Schichten, wo die Not regiert, und in den obersten, den Kreisen des Überflusses.

Den Wert einer sorgfältigen Erziehung hat wohl keine Zeit so ostentativ betont, wie die Gegenwart. Schon im Mutterleib will die moderne Hygiene, mit Recht, mit der Mutter das werdende Kind vor gesundheitlichen Gefahren schützen; gibt die Sozialgesetzgebung einige Sicherheit gegen Überanstrengung der Mutter mit gewerblicher Arbeit und für Unterstützung des erwarteten unehelichen Kindes durch geldliche Beihilfe seitens des Erzeugers. „Wir stehen im Zeitalter des Kindes", lautet ein oft gesprochenes Schlagwort.

Ihre philosophische Grundlage findet diese Übertonung des Kindeswerts und der Aufzucht im Darwinismus Nietzschescher Gestaltung. Auf dem Zielwege zum Übermenschentum bilden die Kinder die dem Ideal nähere Etappe.

Jener Evolutionismus wirkt Unterschätzung des absoluten Persönlichkeitswerts jedes Einzelnen, wird ferner direkt ad absurdum geführt durch die Er-

wägung, daß die Kinder von heute in knappen etwa zwanzig Jahren die Väter und Mütter werden und dann, bei konsequenter Anwendung der Lehre Nietzsches, von ihrem Thron wieder hinabsteigen müßten zu Gunsten der nächstfolgenden Generation und so fort in infinitum.

Neben solch unbegründeter Überschätzung der Blüte und Nichtwertung der reifen Frucht, birgt aber jedes Zuviel von Erziehungssucht in sich die Gefahr einer Verbildung der kindlichen und jugendlichen Charaktere. Gegenüber jenem Übereifer sei an ein Wort Lichtenbergs*) erinnert: „Es wäre der Mühe wert, zu untersuchen, ob es nicht schädlich ist, zu sehr an der Kinderzucht zu polieren. Wir kennen den Menschen noch nicht genug, um dem Zufall, wenn ich so reden darf, diese Verrichtung ganz abzunehmen . . . Das Brauchbarste in unserem Leben hat uns gemeiniglich niemand gelehrt . . . Bewahre Gott, daß der Mensch, dessen Lehrmeisterin die ganze Natur ist, ein Wachsklumpen werden soll, worin ein Professor sein erhabenes Bildnis abdruckt."

Hingegen ist man sich heute gar nicht im Klaren darüber, was eigentlich Erziehen bedeutet. All unser

*) Schriften, Bd. I, hrsg. von Wilh. Herzog, Jena 1907, S. 71.

Sorgen um die Kinder ist zu bewußt. Erziehen heißt: Nachahmen lassen.

Nachgeahmt wird von den Kindern das gute Beispiel, das man ihnen gibt, wie auch das schlechte, das Ungewollte zumindest so viel, wie das Gewollte. Nicht Moralpredigen ist daher das Wesentliche, vielmehr Ethik betätigen, vorbildlich leben. Und Erziehen heißt — modern gesprochen — junge Menschen in Freiheit zu Freien heranbilden: Frei von zügellosen Begierden, frei von der kleinlichen Quängelei des Alltags; in Freiheit — durch Vorbild und zweckbewußte Anleitung.

Wenn aber da und dort gütige und verständige Leitung nichts helfen, wenn das Unkraut der Liederlichkeit oder Widerspenstigkeit auf Abwege zu führen droht, ist die weichliche Sentimentalität amerikanischen Musters nicht am Platz; dann muß mit fester Hand das wuchernde Unkraut ausgejätet werden, durch stramme Zucht und einen derben Haselstecken: Was ein richtiger Lausbub ist, der braucht zwischendurch eine Tracht Prügel. Darnach aber soll alles vergessen sein.

So ist es richtig. Das ewige Schelten aber ist vom Übel. Auch das häufige Verweisen auf fremde Musterkinder — aus Musterkindern entwickeln sich

selten Menschen von Tüchtigkeit im Lebenskampf. Am schlimmsten aber wirkt in der Schulzeit die Quälerei durch ewige Vergleiche mit fremden Erfolgen. Da liegt vieles bei uns im argen, und als warnendes Zeichen steht die Zunahme der Schülerselbstmorde.

* * *

Schülerselbstmorde.

Während bis vor kurzem der Streit um das Berechtigungswesen unserer Schulen im Vordergrund stand und zur größeren Einflußnahme und höheren Bewertung der realen Fächer und der lebenden Sprachen führte, ist es heute die erschreckende Zunahme der Schülerselbstmorde, die zu einer Kritik des Schulwesens Anlaß gab.

Hingegen ist zunächst zu beachten, daß auch unter den Erwachsenen der Selbstmord neuerdings zugenommen hat. Es liegt dies nicht allein und nicht einmal in erster Linie an der gesteigerten Nervosität unserer Zeit, vielmehr ist entscheidend vor allem die Herrschaft des Materialismus, die daraus ent springende übermäßige Betonung des Erfolgs und demgemäß Überwertung des Mißgeschicks. Wenn die Erreichung des Ziels den weitesten Kreisen alles bedeutet, wiegt jeder Fehlschlag ungleich

schwerer, als nach den Anschauungen früherer Zeiten und gemäß einem objektiven Wertmaßstab.

Weiterhin aber kommt in Betracht die Krise, in der sich die Schule heute befindet. Die Doppelaufgabe der Schule bilden Charakterentwicklung und Belehrung. In beiden Richtungen steht die Schule der Gegenwart noch unter der Einwirkung, jedenfalls Nachwirkung der Klosterschule. Der Einfluß auf den Charakter, den sich die Klosterschule zum Ziel gesetzt hatte, war die Erziehung zur Religiosität und zum Gehorsam. In den weitesten Kreisen der Bevölkerung leben aber heute die Erwachsenen religiös indifferent; im rauhen Lebenskampf bedarf man fester Charaktere, und weiche Fügsamkeit findet mindere Schätzung. Da erwächst ein steter Widerstreit zwischen Haus und Schule, und der leidende Teil ist der Schüler.

Endlich finden sich naturgemäß unter den Lehrern, die ja auch menschliche Fehler und Schwächen haben, vereinzelt ungeschickte Pädagogen oder verbitterte Menschen oder auch Pedanten, die eigene Fehler oder Schwerfälligkeit die armen Kinder entgelten lassen. Aber gab's das früher nicht auch? Wir hatten als Gymnasiasten unter unseren Lehrern vorzügliche Menschen und treffliche Pädagogen,

vereinzelt sogar echte Gelehrte; aber auch andere, die das Gegenteil waren. Selbstmord beging jedoch kein einziger von uns, mochte er nun mit Grund schlecht behandelt oder ohne triftige Ursache schikaniert worden sein, mochte er vorwärts kommen oder zurückbleiben.

Die Anforderungen, die zu unserer Penälerzeit, vor fünfundzwanzig Jahren, an die Schüler gestellt wurden, waren im ganzen wohl größer als heute. Die meisten von uns entsprachen ihnen aber ohne „Überbürdung" — im Gegenteil, wir hatten reichlich freie Zeit zur Lektüre und für allerhand Allotrien. Mit Unrecht wendet man sich daher gegen die Beschwerung der Schüler mit reichlichem Gedächtnisstoff. Gedächtnistraining ist zudem unentbehrlich. Der Jurist und der Offizier, der Bankier und der Fabrikant, der Journalist und selbst der Künstler bedürfen eines geschulten Gedächtnisses. Die Gabe, rasch und richtig zu handeln, hängt an der Fähigkeit, empfangene Information oder selbstgewonnene Eindrücke ohne Mühe festzuhalten.

Aus dem Erfolgskultus erwächst aber weiterhin das verhängnisvolle Streben, den Kindern — ohne Rücksicht auf ausgesprochene Neigung und Talent —

eine „höhere“ Bildung angedeihen zu lassen, um sie einem „höheren“ Beruf zuzuführen.

Den weniger bemittelten Eltern geht hierbei oft der Atem aus. Ihre Kinder vermehren, wenn sie überhaupt bis zum Ziel gelangen, das „gelehrte Proletariat“, andernfalls die Unmenge der verbildeten, fast zu jedem Beruf verpfuschten Halbgebildeten. Die Söhne reicher Eltern aber nehmen fähigeren Bewerbern viel Platz an der Sonne.

In Wahrheit ist ein tüchtiger Uhrmacher oder Mechaniker ein wertvollerer und glücklicherer Mensch, als der Schriftsteller mit kümmerlicher Phantasie, der schwachbegabte, wenn auch reich dotierte Gelehrte oder Künstler, der Jurist und Arzt, dessen Routine gerade noch mit aller Mühe den Durchschnittsanforderungen seines Berufs einigermaßen zu entsprechen vermag.

Man lasse die Kinder was Rechtes lernen, je nach dem, wohin Neigung und Fähigkeiten weisen und repariere rechtzeitig Fehlgriffe in der Ausbildung und Berufswahl: dann schafft man tüchtige, brauchbare und zufriedene Menschen.

* * *

Stählung der Jugend.

Erscheint somit als das wirksame Mittel gegen die Schülerselbstmorde die Abkehr von der Erfolgsüberwertung, so bleiben jene doch zugleich ein warnendes Symptom der zunehmenden Charakterverbildung und psychischen Schwäche eines Teils unserer Jugend. Es bedarf mithin für diese einer Stählung des Willens.

Nun hat uns ja das neue Jahrhundert neben anderen englisch-amerikanischen Sitten Sport jeder Art gebracht, von dem die Jugend ihr reichlich Teil abbekam. Und man ist heute geneigt, im Körpertraining zugleich das beste Rezept gegen Pubertäts- und andere Jugendsünden und -schwächen zu erblicken, nach dem alten Satz: Mens sana in corpore sano.

Da wächst denn eine sportfreudige Generation heran, mit stark internationalem Einschlag, zur Freude aller Beteiligten. Aber, mit Verlaub! Respekt vor den Segnungen eifrigen Turnens samt Laufspielen, des Ruderns und Fechtens, vor allem aber planmäßiger Wanderungen und der Übungen unserer Jugendwehr. Jene vermehrten Körperübungen geben, mit Maß und Ziel im Rahmen der Gesamtausbildung betrieben, der Jugend (wie den

Erwachsenen) mit der Elastizität des Körpers erhöhte geistige Spannkraft. Aber gerade der sportmäßige Betrieb ist mehr von Übel. Als Sport wird die Körperübung vom Mittel zum Zweck, das sie bilden soll, leicht in den Selbstzweck gewandelt, verdrängt dann andere nicht minder bedeutsame oder wichtigere Ausbildungsfaktoren und leistet am Ende nicht die erfolgreiche Vorbereitung der Jugend zum Lebenskampf, vielmehr, in Beiseiteschiebung der geistigen Interessen, eine Verdummung unserer ohnehin mit Lernstoff nicht allzu beschwerten Jugend.

Stählung des Willens aber muß das Endziel bleiben, dem der Unterricht der Schule, neben der Belehrung, zustreben sollte: Charakterbildung durch richtige Behandlung des Lehrstoffs, wie Aufzeigung der Denkweise großer Männer in alter und neuer Zeit, und durch geeignete Einwirkung auf die Schüler — und die Schülerinnen, aus denen sorgende Mütter und leistende Arbeiter hervorgehen sollen.

Sexualzucht.

Stählung des Willens ist es endlich auch, die über die Schwierigkeiten der Pubertät hinweghilft.

Die sexuelle Aufklärung ist nebensächlich; Masturbation wie auch Enthaltung finden sich mit und

ohne Aufklärung. Die augenblickliche Überschätzung des Werts sexueller Aufklärung beruht auf dem jahrtausende alten Irrtum, daß die Tugend lehrbar sei. Der halbwegs richtige Gedanke, der hier unterläuft, ist lediglich der, daß die Sexualneugier als Anreiz häufig wegfällt oder gemindert wird durch die Aufklärung, — häufig; in anderen Fällen wird sie erst geweckt oder geschürt.

Warnen soll man vor der Masturbation, wenn zweifelsfreie Anzeichen ihre Betätigung erweisen; dann aber ohne Umschweife, indem man das Kind beim wahren Namen nennt. Wie man hier zweckmäßig verfährt, ersieht man aus der Art, wie es in Arbeiterkreisen, beim engen Zusammenwohnen, vielfach erfolgreich geschieht. Dort sieht die heranwachsende Jugend vieles, was nicht für sie bestimmt ist — zugleich wird ihr erklärt: Das ist etwas für Erwachsene, in der Jugend schädigt man mit derlei die Gesundheit. Meist leuchtet dies ein; schon deshalb, weil es wahr ist.

Wichtig bleibt möglichste Alkoholabstinenz der Jugend, die durch den Sport, namentlich in den oberen Gesellschaftkreisen, erfreulich gefördert wurde, während der Menge der Arbeiter nicht eindringlich genug verkündet werden kann, daß sie das Gedeihen

ihrer Kinder auch schon durch kleinere Mengen alkoholischer Getränke gefährden.

Im übrigen aber führt zu gesundem Verhalten auch hier die rechte Verteilung von Arbeit und Genuß, von körperlicher und geistiger Beschäftigung, und vor allem die Ablenkung von träumerischem Alleinsein, mit der Mahnung: „Seht zu, Bengels, daß ihr Kerls aus euch macht*)."

Auf solche Weise zieht man ein gesundes Geschlecht heran.

Frau Arbeiter.

Mit der Berufsarbeit der Frau hat sich in den letzten fünfzig Jahren eine radikale Wendung zum Besseren vollzogen. In den 60er Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts wurde die Frau der unteren Klasse zur menschlichen Arbeitsmaschine in den Fabriken, wo sie durch ihre Billigkeit Eingang fand bis zur Verdrängung der Männer, die zu Hause feiern und den Haushalt besorgen mochten. So finden sich in der ländlichen, wie in der städtischen (Konfektions- und Weißwaren-) Hausindustrie noch heute schlecht entlohnte, zur Erringung der Lebensnotdurft über Gebühr angestrengte Akkordarbeiterinnen.

*) Dehmel, W. W. VI. Der Kindergarten. Der kleine Held.

Die Frauenarbeit bedeutet hier wie dort einen Krebsschaden für die Betroffenen, ihre Angehörigen, die zur Welt gebrachten Kinder und die Gesellschaft. Im großen und ganzen hat aber die Arbeiterschutzgesetzgebung hiergegen so ziemlich mit Erfolg Wandel geschafft.

Neuerdings und in der Gegenwart handelt es sich um Anderes und Besseres, um die Eroberung der angemessen bezahlten und der höheren Berufe für die Frauen, namentlich der Mittelklasse. Maßgebend war und ist hiebei die Erwägung, daß die Töchter unbemittelter oder schwachvermögender Kreise, zum Teil auch höherer sozialer Stellung, in namhafter Zahl nicht zur Ehe gelangen*), während weiterhin in vielen Ehen die Mitarbeit der Frau zur Bilanzierung des Haushalts erforderlich wird.

Die Forderung der (beruflichen) Emanzipation der Frau fand, soweit die Berufe mit akademischer Vorbildung in Frage kamen, bei den maßgebenden Stellen lange Zeit starken Widerspruch, mit zum Teil geradezu albernen Gegengründen.

Bei objektiver Würdigung muß man sagen:

*) Bebel, Die Frau und der Sozialismus. 50. Aufl. Stuttgart 1910: Im eigentlich heiratsfähigen Alter von 15 bis 40 Jahren beträgt der Frauenüberschuß im gesamten Deutschen Reiche 8 auf 1000 Männer . . . Überschuß von 87 106 Frauen.

Die geschichtliche Entwicklung, durch welche die Frau längste Zeiten hindurch von den Männerberufen ferngehalten wurde, hat in der Tat die natürliche (physiologische und psychologische) Eignung der Durchschnittsfrau für Männerberufe gemindert. Allein dieser Grund ist nicht stichhaltig, solange wir, ohne Rücksicht auf besondere Fähigkeit, auch minderbegabte Knaben zu jedem Beruf zulassen, wenn sie sich nur durch die, auf knappbemessene Durchschnittsleistung abgestimmte Prüfung geeignet erweisen. Zweifellos leben unter uns zahlreiche talentierte Mädchen, die für höhere Berufe weit mehr Fähigkeiten besitzen, als ein namhafter Teil studierender männlicher Jugend. Und mehr Fleiß, Hingebung und Eifer entwickeln, schon infolge Wegfalls der akademischen Trinksitten. Dazu kommt die Bedeutung des Milieus; die Geheimratstochter wächst in intensiverer geistiger Sphäre auf, als der Bauernbub oder Arbeitersohn.

Ein weiteres Argument gegen die Berufsfreiheit der Frau bildet ihre physiologische Beschaffenheit, also die Schwangerschaft und das (wünschenswerte) Stillen der Kinder. Hierin liegt allerdings eine Erschwerung der Berufsausübung, die umsomehr ins Gewicht fällt, als das Berufsinteresse die

Frau zu möglichst kurzer Unterbrechung der Arbeit treibt, während die Rücksicht auf ihre eigene Gesundheit wie auf das Kind eine längere Ruhepause vor und nach der Geburt erfordern. Diese Erschwerung bedeutet aber kein Hemmnis, dies umsoweniger, als eine namhafte Zahl berufstätiger Frauen kinderlos bleibt.

Die physiologische Natur der Frau erschwert aber weiterhin eine gleichmäßige, geregelte Berufsarbeit wegen der Periode, die gerade bei geistig stark tätigen, kinderlosen, geschlechtlich enthaltsamen Frauen nicht selten stärkere nervöse Störungen auslöst. Aber auch dies bildet eben nur eine Erschwerung, die zudem bei der Selbstbeherrschung vieler Frauen häufig nach außen hin gar nicht in die Erscheinung tritt.

Anders verhält es sich mit der psychischen Eigenart der Frau. Das Weib denkt anders, als der Mann. Beim Mann herrscht nüchterne Logik, bei der Frau sprunghafte Intuition. Die Frau ist hierwegen nicht etwa minderwertig (Paracelsus: „Die Frau ist der Welt näher denn der Mann"), aber anders zu bewerten.

Das Gefühlsmäßige überwiegt bei der Frau in der Erkenntnis, das Sprunghafte in ihrem Schließen. So erweist denn die Geschichte hervor-

ragende Künstlerinnen und Dichterinnen, die Gegenwart bedeutsame Erfinderinnen. Zu Ärztinnen eignen sich die Frauen schon wegen ihrer milden und geschickten Hand. Auch im Polizei-(Fahndungs-) dienst würde man wohl mit gutem Erfolg mehr Frauen zuziehen, da ihre Beobachtungsgabe vielfach die des Mannes übertrifft, wie auch meist die weibliche Phantasie reger entwickelt ist.

An Originalität und Initiative sind die Männer im Durchschnitt den Frauen überlegen; für leitende geschäftliche Stellungen und zur Organisation bringt der Mann meist höhere Fähigkeiten mit. Auch eignen sich Frauen, eben wegen ihrer psychischen Eigenart, schlecht zu Richtern und zu Operateuren, deren Berufspflicht kühle Abwägung heischt, während die weiblichen Kandidaten vor allem als Kinder- und Frauenärztinnen, als Assistenten und Pflegerinnen (auch höherer Ausbildung), dann für die Rechtsanwaltschaft einschließlich der Verteidigung, und für die übrigen akademischen Berufe im Durchschnitt mindestens ebensogut in Betracht kommen als ihre männlichen Mitbewerber.

Aus der Eignung der Frauen für all diese Berufe erwächst aber ohne weiteres die Forderung, sie ihnen zugänglich zu machen. Warum sollten auch

unsere Töchter nicht was Rechtes lernen und die erworbenen Kenntnisse nutzbar machen? Warum sollen sie auf das Brot der Gouvernante, der Lehrerin, der Krankenschwester angewiesen bleiben? —

In den kaufmännischen, gewerblichen und Anwaltsbureaus sind Frauen in einfacheren und mittleren Stellungen als Stenographinnen, an der Schreibmaschine, als Buchhalterinnen in großer Zahl tätig. Das weibliche Personal arbeitet hier meist langsamer, aber verlässiger, als ihre männlichen Kollegen. (Der Telephondienst hingegen scheint die weiblichen Nerven zu überanstrengen; jedenfalls begegnet man hier nicht selten Schikanen und unmotivierten Gereiztheiten, und der Montag bildet für Viele den Tag der Zerstreutheit und Nummernverwechslungen.)

In diesen Berufen sind die Frauen vielfach besonders geschätzt, weil sie zuverlässiger, williger und — billiger arbeiten, als die jungen Leute.

Mit diesem letzten Umstand kommen wir zum heikelsten Punkt in der Frauenberufsarbeit: Wie vor fünfzig Jahren die billigen Arbeiterinnen in den Fabriken die Männer mit deren höheren Lohnanforderungen brotlos machten, so besteht auch heute für die neueren Zweige weiblicher Berufsarbeit die Gefahr einer Unterbietung seitens der Frau, nament-

lich dann, wenn mit der alleinstehenden weiblichen Kraft, die nur für sich zu sorgen hat, ein Familienvater, der durch den Arbeitsertrag seine Angehörigen miternähren muß, in Wettbewerb tritt.

Wenn die Frauenarbeit in den höheren Berufen in nennenswertem Maß durchdringen sollte, und diese Notwendigkeit besteht ja doch, wird sich demnach vielleicht das Erfordernis gesetzlicher Vorschriften gegen weibliche Schleuderkonkurrenz ergeben. Vorerst sind wir noch weitab davon; das Frauenstudium bildet die Ausnahme. Auch ist der Fall, daß die Ärztin einen Arzt heiratet und ihm so zur wertvollen Stütze in seinem Beruf wird, gar nicht so selten, wie ja denn überhaupt die Berufsfähigkeit der Verheiratung der Frau nicht im Weg steht, im Gegenteil aus der Frau auch für die Ehe eine wertvollere Lebensgenossin macht.

Freie Liebe.

Die Erweiterung der Berufe für die Frau, das Frauenstudium, die Berufswahl von Mädchen aus den höheren Kreisen, hat zahlreiche junge Damen, die vordem im Kreise der Familie sorglich behütet wurden und nur allenfalls zur Betätigung sozialer Fürsorge darüber hinaustraten, aus der Familie hinausgeführt, oft in die fremde Stadt, zu Mal-

oder kunstgewerblichen Studien, zu Gymnasial- und akademischem Unterricht und weiterhin zum Praktizieren und Arbeiten. Hand in Hand damit geht ein freierer Verkehr mit Männern.

Begünstigt durch das Hinaustreten aus der Familie, kommt heute, was ehedem nur bei den Töchtern der einfachen Leute häufiger eintrat, nämlich intimer Verkehr, auch an jene „höheren" Töchter heran. Und nicht nur als Versuchung, der man widersteht oder unterliegt; vielmehr wird neuerdings von manchen Seiten ein Recht auf Liebe, auf freie Liebe, auf das Kind proklamiert, und die übliche Wertschätzung der Jungfräulichkeit als veraltet zurückgewiesen.

Bei diesem modernsten Sexualproblem sind die Anschauungen noch wenig geklärt; die geschichtliche Betrachtung wird sich auch hier als fruchtbar erweisen.

Die allgemeine Wertschätzung der Jungfräulichkeit beginnt erst mit dem Christentum. Die vorchristliche Zeit kennt gerade im Gegenteil die Preisgabe als soziales Gebot (geschlechtliche Promiskuität; Polyandrie) oder als Kultakt oder auch als Begleiterscheinung der höheren Bildung (Hetären).

Mit der Entstehung des Christentums hingegen erwächst das Ideal der Askese, im bewußten und gewollten Gegensatz zur damals herrschenden Unsittlichkeit und Völlerei. Solches Gebot eignet sich wohl für eine Sekte von Märtyrern, nicht aber als Lehre einer Weltreligion. Da mußte denn das Christentum mit seiner wachsenden Verbreitung naturgemäß paktieren mit den realen Verhältnissen in weiten Lebenskreisen. Und so blieb schließlich die Askese als Ideal bestehen, das von jenen Menschen befolgt wurde, denen die Asexualität näher lag; sei es, weil sie ihr ganzes Fühlen und Empfinden in den Dienst einer Idee zu stellen hatten — die Priester, denen das Zölibat auferlegt blieb; sei es, daß natürliches Schamgefühl Zurückhaltung erleichterte — die Jungfrau.

Unter der christlichen Ethik und in Verbindung mit der christlichen Glaubenslehre gelangte aber weiter ein Frauentyp zur Entfaltung, der dem Mysterium zu entstammen scheint und doch durchaus in der realen Welt seine Erscheinung findet: die keusche Mutter.

Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis bedeutet in Wahrheit ein Symbol für die Mutter,

die sich rein erhält, die in keuschem Empfinden empfängt. Der idealen Frau, so wie sie sein soll, bedeutet die Sinnlichkeit und ihre Betätigung etwas Nebensächliches. Beachtlich sagt hierüber Forel*): „Was das normale Weib vom Manne fordert, sind . . . hauptsächlich Liebe, Zärtlichkeit, eine feste Lebensstütze, ein gewisses ritterliches Wesen und Kinder. Auf Lustgefühle der Begattung selbst verzichtet sie leicht, wenigstens unendlich viel leichter als auf jene ihre Haupterwartungen . . . . Einige haben behauptet, die Weiber seien im Durchschnitt sinnlicher als die Männer, andere, sie seien es weniger. Beides ist unrichtig; sie sind es auf andere Weise."

Ideale Frauen bilden noch heute die Überzahl in Deutschland, soweit Neigungsehe besteht und nicht Geldheirat, und sofern die ganze Atmosphäre der Familie eine gesunde ist — bei der sorgenden Frau und Mutter. —

An das Mädchen aber, das Ausbildung und Beruf aus der Familie herausführte, an die Mädchen ferner, die, gleichviel aus welchen Gründen keine

*) Die sexuelle Frage, S. 86.

Aussicht haben, zur Ehe zu gelangen, tritt, wie die Verhältnisse einmal liegen, fortgesetzt die Versuchung der Liebe zur linken Hand. Dazu kommt, daß die Studentinnen und „Malweiber" sich vielfach in Kreisen bewegen, wo man, bei freieren Anschauungen, so ein bißchen Unehelichkeit nicht tragisch nimmt. In Fällen dieser Art ist die Erhaltung der Tugend meist Temperamentssache. Der Alkohol aber erweist sich als gefährlicher Kuppler. Zudem gibt es genug Mädchen, die für den Mann, der ihre Neigung weckte, nur Zärtlichkeit empfinden ohne (die noch in ihnen schlummernde) Sinnlichkeit, und auf den sinnlichen Verkehr schließlich nur eingehen, um dem Geliebten nicht das zu versagen, was ihm an seinem Glück zu fehlen scheint. Bei anderen kämpft die Furcht vor der Befruchtung mit dem Sehnen unruhig wallenden Blutes. Ist in solchen Fällen der außereheliche Geschlechtsverkehr ohne weiteres entschuldbar, so fordert ihn die Frauenbewegung — in falsch verstandenem Persönlichkeitskult, frei nach Nietzsche — als Recht. Und während bisher der Mann gewertet wurde nach seinen Leistungen, die Frau nach ihrem Sein, beansprucht das moderne Weib auch für sich die Wertung nach den Leistungen.

Aber das männliche Gefühl sträubt sich gegen solche Umwertungen: „Darüber kommt kein Mann hinweg*).“

* * *

Lebedamen.

Die berufstätige Frau gibt für ihr vermeintliches Recht auf Liebe Äquivalente mit ihren Leistungen. Sie bedeutet ein für die Gesellschaft nützliches Wesen.

Wie steht es aber mit jenen weiblichen Parasiten, deren Lebensaufgabe sich in Putz und Repräsentation erschöpft? Die man Mondäne nennt, wenn der Gatte sie aushält, Kokotten, wenn's ein Liebhaber tut?

Die Modedame bildet keine Erscheinung deutschen Ursprungs. Sie kam zu uns aus dem älteren Frankreich und aus dem neuen Amerika und England; in Deutschland hat sie in breiteren Kreisen Gastrecht erst mit dem zunehmenden Reichtum erlangt. So wie in früheren Jahrhunderten, bis zum 18., aus Frankreich Luxus und Unsitten in die damals maßgebenden Kreise, an die Höfe drangen,

---

*) Hebbel, Maria Magdalena.

so heute aus Amerika und England in die jetzt ausschlaggebende Schicht der Plutokratie, der eleganter Schick unweiblicher Überschlankheit mehr gilt, als gesundheitstrotzende Schönheit. Das zu rasch reich gewordene Großbürgertum samt der Börse zeigt am meisten in seinen weiblichen Angehörigen jene Erscheinungen, denen zu Zierpuppen nichts fehlt, als die Zierlichkeit.

Diese armen reichen Damen sind meist die Sklaven ihres Snobismus; sie kommen aus der Hetzjagd gesellschaftlicher „Pflichten" nicht heraus und haben niemals Zeit, am wenigsten für ihre Kinder, die fremden Händen überlassen bleiben und demgemäß zu geraten pflegen.

Denn aus solchen Ehen geht viel verderbte Jugend hervor, bei der — gefördert durch Schundliteratur — das Demiviergetum blüht; hier wachsen die Opfer jenes eleganten „Nuttenstrichs" heran, der in einem Gartenteil des besten Berliner Westens wohlhabenden Herren die Annäherung an gutgekleidete kleine Mädchen aus guten Familien erleichtert (während umgekehrt in der „Passage" Kinder-Prostituierte aus der Hefe Chantage an ihren Kunden, wie auch an schuldlosen Passanten verüben); hier wachsen junge Leute in Dekadenz

heran, die, frühzeitig mit allen Lastern vertraut, zu Hochstapeleien jeder Art bis zur Defraudation und zum Verbrechen greifen, sobald einmal die unholde Börsengöttin den väterlichen Geldschrank leerte.

Neben dem Snobismus, der nach Äußerlichkeiten den Wert und die soziale Stellung abschätzt, der Eitelkeit und dem Wunsch, die lieben Freundinnen an Prunkentfaltung zu überflügeln, dient zur Entschuldigung für jene Närrinnen, jedenfalls zur Erklärung ihres Tuns, nicht selten die Tatsache, daß sie durch ihre Ehe und in ihrer Ehe keine Befriedigung finden, sei es, daß sie in einer Geldheirat die innere Leere übertäuben wollten, sei es, daß der Mann sie zugunsten seiner Maitresse vernachlässigt, oder überhaupt nicht, nicht mehr oder nicht hinreichend potent ist (nachdem ein Fehler der Natur den bei verschiedenen höheren Tieren vorhandenen Penisknochen am Menschen verkümmert hat) — Typ der „unverstandenen“ (lies: unbefriedigten) Frau.

In diesem letzten Umstand, dessen häufige Verbreitung im westlichen Berlin den Spezialärzten am besten bekannt ist, und in der Vernachlässigung vieler Frauen durch ihre anderweit liebesdienstbaren Männer liegt eine Entschuldigung auch dafür, daß die einsame Frau sich schadlos hält.

Solche Schadloshaltung nimmt aber bisweilen quantitativ und qualitativ recht seltsame Formen an. Es gibt in Berlin (und anderwärts; in der Millionenstadt aber mit größerer Ungeniertheit der Betätigung) genug Gierweiber, in und außer der Gesellschaft, die zur Stillung ihrer Lüste Kraftmenschen, vom Chauffeur, an dem sie das lässige Gehaben besonders reizt, aufwärts, suchen und finden — und oft gut bezahlen. Während für diese Damen die Gefahr bisweilen den Reiz noch erhöht, wollen andere den sicheren Port des ehelichen Wohlbefindens nicht verlassen und halten sich, getrieben von Sehnsüchten nach ungekannter Liebeslust, durch jedes Raffinement der Koketterie und mit verhüllten oder unverhüllt schmutzaufpeitschenden Worten schadlos für den Mangel an Mut zur Tat*). Jenes Verhalten nennt man euphemistisch: Flirt. In der geschmacklosesten Form hat sich aber solche Lüsternheit in den, unter polizeilichem Druck rasch entschwundenen Schönheitsabenden der „Nacktkultur" betätigt.

Wieder andere Weiber, von mehr pathologischer Veranlagung, setzen gegenüber der heranwachsenden

---

*) Eine species dieses genus bilden die Weiber, die ohne Schamtuch ihre Sexualität literarisch exhibitionieren.

Jugend, bis zum 14. Jahr herab, nach der Anknüpfung in gewissen Straßen oder bei bestimmten five o'clocks, praktische Sexualaufklärung ins Werk — wobei Primeurs besonders begehrt sind. Verwandten Charakter tragen Reminiszenzen, die manche Frauen aus der Zeit ihres Demiviergetums mit in die Ehe bringen, wie denn überhaupt so ein bißchen Perversität in manchen Kreisen von Berlin WW fast zum guten Ton gerechnet wird. (Die Gesellschaft aber verzeiht alles, ausgenommen den Skandal.)

Immerhin sind dies die Ausnahmen unter den Ausnahmen.

In der Mehrzahl der Fälle ist der Ehebruch vom unschuldigen Teil mit verursacht. Die Franzosen haben dies instinktiv richtig erfaßt insoweit, als ihnen der betrogene Gatte lächerlich erscheint. In Frankreich — dem klassischen Land der Konvenienzehe — hat man aber weiter auch die bigamische Natur vieler Männer erkannt und deshalb im Ehebruch des Mannes nur dann einen Scheidungsgrund statuiert, wenn er mit der Konkubine sein Heim beschmutzt. Durchaus unpsychologisch ist umgekehrt unsere altfränkische Gesetzgebung, die — auch nach dem neuen Entwurf eines Strafgesetzbuchs — den Polizeibüttel hinter dem Ehebrecher einherlaufen

läßt. Erklärlich erscheint dies nur durch eine irrige Auffassung des Pönalisierungsprinzips, indem man offenbar die moralische Verwerflichkeit der Handlung durch ihre Erhebung zum Delikt stigmatisieren will.

Immerhin bleibt der Ehebruch, gleichviel welches der Gatten, etwas ungemein Häßliches. Schon deshalb, weil er Schlamm in die Ehe bringt — Befruchtung durch Dritte gegenüber der Frau, Sexualkrankheiten seitens des Mannes. Aber hier gibt es nur ein einziges einigermaßen wirksames Mittel: Ersatz der Geldheirat durch die Liebesehe.

Sechstes Kapitel

Die neuen Klassen und die neuen Aufgaben



31. Abschnitt

Der neue Kleinbürger: Arbeiterelite und Bauernschaft

Das Aufkommen der Industrie hatte die Handwerker proletarisiert; mit dem Erstarken der deutschen Industrie, dem Anwachsen von Präzisionsarbeit und Feinmechanik wurde ein Stamm gelernter Arbeiter erfordert von höherem Niveau, und die sozialistische Organisation hat in ihren zahlreichen, mit hartnäckiger Zähigkeit und wachsenden Erfolgen ausgefochtenen Lohnkämpfen dafür gesorgt, daß die Arbeit verdienten Lohn findet.

So haben wir denn heute in Deutschlands großen Industriebezirken, am Rhein und an der Ruhr, in Berlin, Schlesien, Hamburg, Nürnberg-Fürth, München und anderwärts eine Arbeiterelite der Elektrizitäts-, der Schwer- und Veredelungsindustrie, im Bergbau und endlich in vielen Druckereibetrieben, die im Einkommen und in ihrer ganzen Lebenshaltung nicht nur wesentlich das Niveau ungelernter

oder Heim-Arbeiter, sondern auch jenes der kleinen Beamten überschreiten.

Die stark gestiegenen Löhne in den Qualitätsindustrien haben die Kaufkraft und die sozialwirtschaftliche Lage der Elitearbeiter gehoben: Zwar sind mit den Löhnen auch die Nahrungsmittelpreise stark in die Höhe gegangen; hingegen hat sich aber der gesamte gewerbliche Bedarf wesentlich verbilligt und der Wohnungswucher ist durch die Peripherie- und Vorortbesiedelung in seinen Wirkungen abgeschwächt.

Infolgedessen sind heute die Elitearbeiter gut gestellt und besser als die kleinen Staats-, Gemeinde- und Privatbeamten. Diese wirtschaftliche Überlegenheit äquipariert das soziale Zurückstehen und wird weiterhin Wechselverkehr auf gesellschaftlichem Gebiet und selbst durch Heiraten begünstigen. —

Jene bestbezahlten Arbeiter sind nach Einkommen und Lebenshaltung Kleinbürger; sie erscheinen nicht mehr als Arbeiter, vielmehr als Handwerker. Fühlen sie sich auch als Bourgeois? —

Im Auftreten außerhalb der Arbeitsstätte sicherlich. Der Arbeiterelegant ist heute, begünstigt durch die billigen Preise moderner und schicker Konfektionsware, auch bei uns zu finden, wennschon nicht

als regelmäßige Erscheinung, wie der Gentleman-Arbeiter in Amerika. Die Arbeiterjugend auf den Tanzböden, die kindergesegneten Familien in den Biergärten tragen durchaus bürgerliches Gehabe zur Schau.

Anders freilich scheinen die Dinge zu liegen, soweit die Stellung im Betrieb, gegenüber dem Arbeitgeber, in Frage kommt und die Zugehörigkeiten zur Sozialdemokratie und Arbeitervereinigungen, insonderheit Gewerkschaften.

So stellt sich ja doch vor allem die Sozialdemokratie, der noch heute (oder heute erst recht) die Überzahl der Arbeiter zugehört, gemäß ihrem, bis zur Gegenwart festgehaltenen Programm aus- und nachdrücklich jenseits der bürgerlichen Klassen!

Gleichwohl ist aber an der Sozialdemokratie selbst die veränderte Lage unserer Arbeiterschaft nicht spurlos vorübergegangen. Die revisionistische Richtung trägt der gehobenen Stellung der Arbeiter Rechnung. Und wenn Deutschland nicht das Land der Doktrinäre bildete, würde die marxistische Verelendungstheorie auch von den Arbeiterführern heute offen als das bezeichnet werden, was sie ist: das wertvolle theoretische Fundament für die Rechtfertigung des Sozialismus in Zeiten, da Übermacht

des Kapitals die Lohnarbeiter in ein unerträgliches Joch spannte — als mit dem Aufkommen und der Verbreitung der Maschinenarbeit, zuerst in England, dann nicht minder in Deutschland übermäßige Arbeitszeit, karge Entlohnung und vielfach Truck-system die gewerblich arbeitenden Klassen zu dauerndem Elend zu verdammen schienen.

In jener Periode, in welcher mit Ricardo die klassische Nationalökonomie naturrechtlicher Gestaltung das „eherne Lohngesetz" als angeblich dauernde Wirtschaftsnotwendigkeit prägte, zog Karl Marx aus dieser Lehre und den tatsächlichen Zuständen die Konsequenz mit der Verelendungstheorie.

Die Arbeiter wurden niedergehalten und blieben als Proletarier unter die bürgerlichen Klassen gedrückt.

So begann denn die sozialistische Propaganda, die schließlich für ihre Forderungen auch die bürgerliche Gesellschaft insoweit eroberte, daß der Boden für die Wohlfahrt- und Arbeiterschutzgesetzgebung geebnet war.

Zugleich wurde die Arbeiterschaft sich ihrer Macht als Gesamtheit bewußt —

Alle Räder stehen still,
Wenn Dein starker Arm es will.

Die Lohnkämpfe setzten ein, die, von beiden Seiten mit Zähigkeit und Erbitterung geführt, im wesentlichen mit immer erneuten Siegen der zuvor um ihren Anteil am Mehrwert des Arbeitsprodukts geprellten Lohnarbeiter endigten. Und zugleich mit der Lohnerhöhung auf angemessenes Maß wurde die Verkürzung übermäßiger Arbeitszeiten erstrebt und erreicht.

Heute bilden große, langandauernde Streiks die Ausnahme; häufiger finden sich Teilausstände meist kleinen Umfangs und kurzer Dauer. Denn sind die Zeiten schlecht und deshalb Betriebseinschränkungen und allenfalls selbst Lohnherabsetzungen erforderlich, so heischt das Selbstinteresse der organisierten Arbeiter Abstand vom Streik, der den mit geringen Aufträgen versehenen, vielleicht sogar unfreiwillig auf Vorrat arbeitenden Betriebsherren willkommenen Anlaß zu zeitweiliger Schließung der Betriebsstätte bilden könnte. Stehen wir aber in einem industriellen Aufschwung, wie er 1912 im größten Maßstab einsetzte und in manchen Zweigen den Balkankrieg samt der Geldteuerung und der Gefahr europäischer Komplikationen überdauerte, dann kommen meist die einsichtig gewordenen Arbeitgeber berechtigten Wünschen nach Lohn-

erhöhung, die schon im Hinblick auf die fortdauernden Lebensmittelverteuerungen begründet erscheinen, nach Möglichkeit zuvor oder ohne weiteres entgegen. Ergeben sich gleichwohl Streiks, so bleiben die Streiker keineswegs regelmäßig Sieger, wie die Bergarbeiter, jene bestorganisierte Arbeiterkategorie mit den reichlichst gefüllten Streikkassen, im Frühjahr 1912 zu ihrem Schaden erfahren mußten. Gerade das Risiko der wirtschaftlich gehobenen Arbeiterschaft, in ihrer relativ günstigen Wirtschaftsexistenz bedroht zu werden, bildet ein starkes Hemmnis gegen sachlich nicht begründete Arbeitseinstellungen.

Hinzu kommt die streikmindernde Wirkung der Tarifverträge und der Einigungsämter. —

Über die Organisation der deutschen Arbeiter mögen einige Zahlen zur Veranschaulichung gegeben werden: Die der Sozialdemokratie nahestehenden freien Gewerkschaften umfaßten im Jahre 1910 über 2 Millionen Angehörige (darunter über 160 000 Frauen) mit einer Jahreseinnahme von mehr als 64 Millionen Mark; die christlichen Gewerkschaften fast 300 000, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine über 100 000 Mitglieder. Dazu kommen noch über 1 Million Arbeiter in unabhängigen, vaterländischen, gelben und konfessionellen Vereinen.

*

In ihrem gewerblichen Auftreten fühlen und geben sich somit die Arbeiter auch in der Gegenwart, und heute mehr denn je, als kompakte Klasse, und die Zusammengehörigkeit der Arbeitergruppen manifestiert sich in außerordentlichen Fällen durch die sozialen Gewaltmittel des Sympathie- oder selbst des Generalstreiks*), wohingegen die Arbeitgeber sich zu Abwehrverbänden (Zentralverband deutscher Industrieller für die Schwer-, Bund der Industriellen für die Fertigwarenindustrie), also gleichfalls als kompakte Wirtschaftsklasse, zusammenschlossen, und mit partieller oder totaler Aussperrung**) in den Klassenkampf eintreten.

Aber das Klassenbewußtsein der Arbeiter und seine Betätigung verfolgen heute das Ziel, nicht die wirtschaftliche Existenz der Arbeiter schlechthin zu behaupten — denn diese ist nicht bedroht; vielmehr ihre wirtschaftliche Stellung als Kleinbürger, und

*) Dieser findet sich freilich neuerdings wohl nur in Ober- und Mittelitalien, das bei entwickelter Industrie in allen Arbeiterfragen und sozialen Angelegenheiten recht rückständig blieb. — Zudem ist der italienische Arbeiter sehr bedürfnislos und überwindet daher leicht eine vorübergehende Verdienstlosigkeit.

**) Die Aussperrungen in Deutschland sind seit 1903 bis 1910 von 70 auf 4115 gestiegen. Diese enorme Erhöhung gibt jedoch insofern kein richtiges Bild, als die Zahl der ausgesperrten Arbeiter, auf die einzelne Aussperrung berechnet, in größerem Maß fiel. Denn jene 70 Aussperrungen von 1903 betrafen 35 000 Arbeiter, die 4115 des Jahres 1910 nur 214 000; die Zahl der Aussperrungen ist somit um das 60 fache gestiegen, die Zahl der ausgesperrten Arbeiter kaum um das siebenfache.

ihre Macht als organisierte Klasse zu beweisen und zu erhärten.

Demgemäß finden sich heute in den großen Elektrizitätswerken und Zeitungsbetrieben Partialstreiks von bisweilen nur stundenlanger Dauer, in denen lediglich irgend eine Spezialforderung — die Wiedereinstellung eines entlassenen Genossen oder die Entfernung eines mißliebigen Beamten oder die Aufhebung irgend einer als ungerecht empfundenen Betriebsmaßnahme — durchzudrücken (meist mit Erfolg) versucht wird. Es sind dies kleine und kleinste Machtkämpfe, bei deren Austragung beide Teile sich als gleichwertige Parteien innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft fühlen.

Indem aber so der Arbeiter sich mit den Genossen zur Klasse zusammenballt, behauptet er gerade seine bürgerliche Existenz. Gefördert wird diese durch die Versicherungsgesetze, die dem erkrankten oder zu Unfall gekommenen Arbeiter kostenlose ärztliche Hilfe samt Arzneimitteln und Krankenunterstützung als Rechte gewährt. Daß der Rechtsschutz hingegen, der freilich seltener in Frage kommt, noch immer dem Vermögenslosen nur mit Zuteilung des „Armenrechts“ (dessen Inanspruchnahme allerdings rechtlich

nicht als Empfang von Armenunterstützung gewertet wird) kostenlos gewährt (strenggenommen: gestundet) wird, bedeutet jenen Unterstützungsansprüchen gegenüber eine Rückständigkeit. Und die Alters- samt der Invalidenrente hat nur den Charakter einer mäßigen Zuschußpension, deren Nichterhöhung ja immerhin wegen der sonst exorbitanten Belastung der Allgemeinheit begreiflich erscheint.

Wesentlich für die Erreichung und Behauptung der bürgerlichen Existenz ist die Erlangung einer Heimstätte als Wohnung. In dieser Richtung ist durch die Wohnungsordnungen und Wohnungsinspektion eine bessere Wohnpflege in den zahllosen Häusern mit Massenmietern geschaffen worden, auch zur Verdrängung übervölkerter Mietkasernen manch Beachtliches durch Peripherie- und Vorortbesiedelung mit dem Ziel einer Bekämpfung des Bodenwuchers geschehen. Das meiste bleibt aber noch der Zukunft vorbehalten, namentlich in den Großstädten Berlin, Hamburg, München, Leipzig, deren nähere Umgebung bereits so hohe Bodenpreise aufweist, daß die großen Entfernungen Vorortbesiedelung zu billigen Preisen, trotz Arbeiterwochenkarten, vielfach bis zur Unmöglichkeit erschweren. Daher erscheint eine gleichzeitige Um- und Aus-

gestaltung der großen Wohnhäuser, unter Beachtung aller hygienischen und sozialen Forderungen, geboten. —

Die Krönung einer bürgerlichen Existenz läge in der Möglichkeit und Durchführung von Ersparnissen, sowohl mit der Bedeutung von Reserven bei Arbeitslosigkeit oder vorübergehender außerordentlicher Ausgabensteigerung, wie als Grundstock eines, wenn auch noch so bescheidenen Vermögens.

Damit ist es aber, vornehmlich in Berlin, übel bestellt. Der Luxus der höheren Kreise färbt ab, überträgt sich — naturgemäß mit qualitativer und quantitativer Abschwächung — auf die Klassen, deren wirtschaftliche Struktur einfache Lebensführung erfordert; dem Alkohol wird zu viel geopfert; die Spiel- und Wettsucht ist weithin verbreitet; überdies verschlingt die Partei, die Unterhaltung der sozialdemokratischen Organisation, der Unterstützungs- und Streikkassen samt dem Besuch der Versammlungen zahlreiche Groschen des Wochenlohns. Endlich aber erweist sich als Hemmnis jene wirtschaftliche Kurzsichtigkeit, die selbst den Saisonarbeiter in den Zeiten des Überflusses zu so reichlichen Ausgaben verleitet, daß dann in den mageren Monaten gedarbt wird. Hier ist eben auch die psychologische

Erwägung bedeutsam, daß Sparen eine Kunst bildet, die den Vermögenslosen, die in natürlicher Gravitation immer wieder dem wirtschaftlichen Nullpunkt zuneigen, unendlich schwer zu fallen pflegt.

Not tut daher für die neue Kleinbürgerschicht eine Sparerziehung zur Sparkunst. Damit steckt man aber heute bei uns noch in den Kinderschuhen. Österreich hat, nicht eigentlich um dem kleinen Mann heraufzuhelfen, vielmehr aus Gründen der staatlichen Finanzpolitik, die Postsparkassen mit einigen, freilich im Verhältnis zu dem noch Erreichbaren recht bescheidenen Erfolg eingerichtet. In Deutschland wurden von privater Seite höchst beachtenswerte Vorschläge zur Schaffung einer weithin wirksamen Sparorganisation gemacht, ohne allerdings bisher zu greifbaren Erfolgen durchzudringen.

Mit der Organisation allein bleibt es nicht getan. Sie muß Mittel zum Zweck werden; denn der Spartrieb betätigt sich nachhaltig und mit Dauerwirksamkeit nur da, wo er zum Bestandteil des Volkscharakters wird. So ist Frankreich heute das Land der kleinen Sparer, die sich in den guten Jahren viele Genüsse versagen, um in ihren alten Tagen als kleine Rentner friedlich leben zu können. (Dabei

darf man allerdings nicht übersehen, daß Sparsamkeit ihrem Träger und der Gesamtheit zu statten kommt, übertriebene Sparsamkeit aber, Sparsucht, in Frankreich bis in die kleinsten Kreise hinab zu stark egozentrischem Verhalten geführt hat, das sich in der Verbreitung des Zweikindersystems vornehmlich äußert.) Auch in der Grundbevölkerung Münchens besteht selbst heute einfacher Sinn; mehr noch wird allenthalben auf dem platten Land gespart; indes der Hang zum Depensieren in Berlin die weitesten Kreise erfaßt hat.

Um aber gefestigten Sparsinn zu bilden, bedarf es vor allem der Erweckung des Spartriebs. Und da fehlt völlig die für breite Massen berechnete und wirksame Organisation, wodurch der Menge sparfähiger Vermögensloser der Aufstieg zu Kleinkapitalisten erleichtert und somit der Kreis der Vermögensträger vergrößert würde, entsprechend der gehobenen Wirtschaftslage weitester Bevölkerungsteile.

* * *

In der Stadt pulsiert das Leben in rascherem Schlag als auf dem Land. So ist denn dort die Entwicklung im wesentlichen schon vollzogen, die hier erst sich anzubahnen beginnt, nämlich die Erhebung der Arbeiterelite zu Kleinbürgern.

Vorerst hat vielmehr die zunehmende Industrialisierung Deutschlands auf dem platten Land eine für die Grundbesitzer ungünstige Wirkung geübt: die Leutenot.

Wozu soll man sich als Knecht placken, bei harter Arbeit, mäßiger Kost, geringem Barlohn, rauher Behandlung und spärlichen Vergnügungen? Der Ackerknecht hat beim Militär die Stadtluft geschmeckt, mit all ihren Reizungen und Freiheiten — da will die nüchternderbe Landkost vielen nimmer munden. Die Schattenseiten der Stadt, die Gefahren der Großstadt, die in ihrer Unersättlichkeit so viele wackere Burschen verschlingt und in ihrem Getriebe zermalmt, das Gespenst der Arbeitslosigkeit — welchem jungen Menschen lebensfroher Erwartung kommt all dies rechtzeitig zum Bewußtsein?!

Nicht so unmittelbar und intensiv wirkt der Zug nach der Stadt auf das weibliche Landarbeitervolk; aber hier treibt nicht nur der Zug zu angenehmerer oder besser entlohnter Arbeit in die Stadt; vielmehr findet sich auch die Metamorphose der Bauernmagd, namentlich wenn diese für ihr Kind keinen Vater findet, zur städtischen Prostituierten.

Da dieser Leuteabzug den Gutsherrn, vor allem die Großgrundbesitzer, dazu nötigt, billigere und

willigere Arbeitskräfte aus dem Auslands-Osten herbeizuziehen, gestaltet sich das Problem zu einem hochpolitischen für ganz Preußen-Deutschland. Ist ja doch die landwirtschaftliche Bevölkerung im Deutschen Reich während der letzten dreißig Jahre um ein Drittel zurückgegangen.

Hiergegen hilft nur die Erhaltung und Neuschaffung möglichst zahlreicher mittlerer Bauerngüter, die vom Hofbesitzer mit seinen Angehörigen ohne fremde Arbeitskraft bewirtschaftet werden können, sowie die Bildung von Arbeiterrentengütern*).

Wir brauchen neues Bauernland, durch Parzellierung von Großgrundbesitz, wo immer diese durchführbar ist, und durch Urbarmachung und bäuerliche Besiedelung der noch in großem Umfang vorhandenen Ödländereien; staatliche Hilfe hat hierfür eingesetzt, aber noch lange nicht in hinreichendem Maßstab.

Mit der Schaffung der größtmöglichen Anzahl von Kleinwirtschaften ist es aber nicht getan. Die neuen, wie die alten Bauerngüter müssen auch erhalten bleiben.

Hierzu ist eine Betriebsintensifikation nach mehrfacher Richtung geboten und möglich, ohne das Er-

*) Vgl. auch oben, Abschnitt 29.

fordernis wesentlich erhöhten Kapitalaufwands; so vor allem durch vermehrte Verwendung des künstlichen Düngers, die mit geringen Mehrkosten nicht nur bessere Ernten, sondern zugleich stabileren Ertrag gewährleistet; dann durch intensivere Vertilgung des Unkrauts.

Ferner muß die Erbgesetzgebung auf Erhaltung auch der kleinen landwirtschaftlichen Vermögen gerichtet werden. Wie durch Fideikommisse die Besitzungen des Adels vor Zersplitterung bewahrt bleiben, so müssen die Bauernhöfe vor dem Untergang infolge Überbelastung bei Erbteilungen geschützt werden durch das Anerbenrecht.

Endlich bildet für gesunde Sozialpolitik eine bedeutsame Aufgabe die Sorge dafür, daß der Bauernhof dem Bauern gehört und nicht seinen Gläubigern. Dringend bedarf es daher einer Verschuldungsgrenze und innerhalb dieser der Gewährung billiger Amortisationshypotheken durch staatliche oder staatlich unterstützte und überwachte Institute möglichst gemeinnützigen Charakters.

Nur auf solche Weise verbleibt und erwächst ein nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich freier Bauernstand.

* * *

Die neue Kleinbürgerschicht in der Stadt und der freie Bauer bilden unsere Zukunft. Der Bauer entsendet die besten Soldaten fürs Vaterland; von der Ackerscholle strömt unaufhörlich frisches, gutes Blut in die Stadt, deren Bevölkerung steter Auffrischung bedarf. Das städtische Kleinbürgertum aber lebt in durchschnittlich gesünderen Verhältnissen des Erwerbs, der Geschlechtlichkeit und Ehe, sowie des Konsums, als die Kreise über und unter ihm.

Bei den neuen Kleinbürgern in Stadt und Land findet man noch heute am ehesten unverbildete Naturen und anständige Charaktere. Der Arbeiter in der Arbeit, er lebe auf dem Lande oder in der Stadt, ist jederzeit ein sympathischer Gesell. Oberste Norm der sozialen Würdigung sollte daher, im Gegensatz zum Standesdünkel weiter Kreise, die Erkenntnis bilden, daß jede Arbeit ihren Träger ehrt. Bescheidener Besitz aber schafft zufriedene und damit glückliche, wie auch sozial wertvolle Menschen.

32. Abschnitt

Die Ausbeutung der Vermögenslosen

Das Großkapital und die kleinen Sparer.

Für den kleinen Sparer eignen sich naturgemäß nur sichere und festverzinsliche Kapitalanlagen. Naturgemäß; denn der Gewinn, den ihm spekulative Anlage seiner kleinen Habe bringt, kann nur ein mäßiger sein; Verluste aber treffen den kleinen Mann ungleich schwerer, als den Vermögenden.

Die Spargroschen der Anfängerkapitalisten gehören daher, solange kein vollkommenes ausgebildetes Sparsystem zur Anwendung gelangt, in die kommunalen Sparkassen. Gehen dann die Ersparnisse über die ersten Hunderte von Mark hinaus, dann bilden Reichs-, Staats- und Stadtanleihen die einzig gegebene Kapitalsanlage.

Hier werden aber schon, beim ersten Schritt zum Bankier, diese kleinen Sparer zur Anschaffung von Pfandbriefen gedrängt, wobei die kleine Minderzahl erstklassiger Pfandbriefinstitute den riskanteren Charakter der Pfandbriefe von mehr zweifelhafter

Güte deckt und die relativ hohe Provision, die den Bankier zum Vertrieb minderwertiger, weil weniger gut fundierter und noch schlechter klassierter Pfandbriefe treibt, verbirgt. Analoges gilt von den Industrieobligationen und von ausländischen Eisenbahnshares. (Daß von den Hypothekenbanken das bisweilen sehr beträchtliche Disagio der Pfandbriefe den nicht auf Rosen gebetteten Haus- und Grundbesitzern, die eine Hypothek aufnehmen wollen, aufgehalst wird, indem sie statt Bargelds Pfandbriefe des Instituts, die unter Pari stehen, zum Nominalwert annehmen müssen, sei als eine charakteristische Form des legitimen Wuchers hier nur nebenbei erwähnt.)

Weit schlimmer aber ist die Verführung zu Spekulationsgeschäften, nicht etwa bloß seitens kleiner Winkelbankiers, vielmehr in vielfältiger Verbreitung auch durch zahlreiche Depositenkassen und Provinzfilialen der Mehrzahl unserer Großbanken. Wer da einen nur halbwegs hinreichenden Einschuß zu leisten vermag, wird auf die Chancen von Kassaindustriepapieren hingewiesen und zu deren Erwerb animiert. Zweifellos sind solche Chancen oft vorhanden, und unbestreitbar ist in den letzten Jahren, bis zu den Balkankriegen, infolge

der Dividenden- und Kurssteigerung zahlreicher Aktienwerte vom Publikum (wie auch von der berufsmäßigen Spekulation) zum Teil dick verdient worden. Aber politische Sorgen, Geldbeklemmungen oder auch (bisher nur zum Teil berechtigte, jedoch früher oder später wohl begründete) Zweifel in die Fortdauer der industriellen Hochkonjunktur können jeden Augenblick zu Kursrückschlägen führen, wie sie ja denn auch während der Marokkokrisis und, stärker noch, im Balkankrieg eingetreten sind. Solchen Rückschlägen kann der gefestigte Kapitalist mit ziemlicher Ruhe entgegensehen, indeß der Einschußspekulant, dem spekulative Werte bei kleiner Einzahlung aufgeschwätzt wurden, durch jede merkliche Erschütterung des Kursniveaus aus seiner Position gedrängt, d. h. zum Verkauf genötigt und damit um seine kleinen Ersparnisse ganz oder doch zum Teil gebracht wird. Denn bei all diesen Kassaengagements mit kleinen Einschüssen handelt es sich eben der Hauptsache nach nicht um Kapitalsanlagen, vielmehr um Spekulation mit fremdem Geld, nämlich dem der Bank und mittelbar dem ihrer Depoteinleger.

Es mag möglich sein, daß die Bankdirektionen selbst von den Zuständen, wie sie in einem Teil

ihrer Depositenkassen herrschen, nichts wissen. Und es ist ohne weiteres zuzugeben, daß der Provisionshunger der Kassenvorsteher in Verbindung mit dem Leichtsinn und der Habgier des Publikums in erster Linie an jenen für den Einzelnen gefährlichen, für das Gesamtwohl schädlichen Einschußgeschäften schuld tragen. Aber das Gros der kleinen Sparer gehört ja doch im allgemeinen zu den Verführten, und bleibt beim Eingang des Engagements meist im Unklaren darüber, wie groß das übernommene Risiko ist und wie klein die Chance.

Unsere Gesetzgebung wollte die kleinen und kleinsten Sparer vor den Engagements in Industriepapieren wegen ihres aleatorischen Charakters bewahren. In diesem Bestreben wurde der Mindestnominalbetrag der deutschen Aktien — im Gegensatz zu den englischen Pfund- und vereinzelten amerikanischen Dollarshares — auf 1000 Mark gesetzlich festgelegt (mit wenigen, praktisch bedeutungslosen Ausnahmen). Und die Kursentwicklung hat jenem Bestreben noch eine Stütze gewährt, indem die überwiegende Mehrheit der börsenmäßig gehandelten Aktien über Pari notieren, mithin entsprechend höhere Anschaffungspreise erfordern. Aber was hilft das, wenn 20 bis 25 Prozent Einschuß genügen,

um, wenigstens in ruhigen Zeiten, bei Geldflüssigkeit, auch dem Kleinstkapitalisten den Aktienerwerb zu ermöglichen? —

Da sich anscheinend die Banken, ungeachtet der Anregung seitens der Reichsbank, freiwillig zum Verlangen erhöhter Einschüsse für normale Zeiten nicht verstehen wollen, erscheint hier gesetzliche Regelung geboten. Freilich unter Vermeidung von Fehlern. Denn man kann nicht eine gewisse Einschußhöhe gesetzlich fordern — das wäre gleichbedeutend mit dem Verbot des Personalkredits; wohl aber könnte das Gesetz die Aktienanschaffung mit weniger als 50 Prozent Deckung für ein Spiel- oder dem Differenzeinwand unterliegendes Börsengeschäft erklären (was wirtschaftlich im Regelfall ohnehin zutrifft — besonders dann, wenn die Spekulation von Kleinstkapitalisten, die dem Großgeschäft völlig fernstehen, von vermögenslosen Bankangestellten oder anderen Leuten schwächster Vermögensausrüstung eingegangen wird.)

Zugleich sollte aber für belehrende Aufklärung des breiten Publikums über die wirtschaftlichen Gefahren solcher Spekulationen gesorgt werden, indeß heute dieses wichtige Stück sozialer Arbeit völlig vernachlässigt liegt. Und während sonst der Dilettant

meist eine komische Figur bildet, spielt das Publikum als Spieler häufig eine traurige Rolle. Aktienengagements samt den dabei erzielbaren Gewinnen sind Sache vermögender Leute, die das Risiko des Verlusts auf breite Schultern nehmen können.

Das Gleiche gilt von Rennwetten, von Klassenlotterien und vom spekulativen Terrainerwerb. Auch hier werden zahllose Vermögensansätze kleiner Leute vernichtet, am schlimmsten in und um Berlin.

* * *

Überzahlung seitens der Ärmeren.

Eine allbekannte Erfahrung besagt, daß die preußisch-hessischen, die bayerischen und auch andere Eisenbahnen ihre Überschüsse der dritten Wagenklasse verdanken, während die zweite Klasse ungenügend rentiert und die erste (trotz der Fahrpreiserhöhung) ein böses Manko verursacht. Ebenso sind es die Auswanderer und anderen Zwischendeckler, die den Luxus für die Kajütpassagiere und die höchst anständigen Dividenden der Übersee-Schiffahrtgesellschaften bezahlen.

Und in gleicher Weise verhält es sich allenthalben. Zum Teil wird zweifellos durch die bessere Raum- oder Materialausnutzung und durch bequemere Dis-

*

position beim Massenkonsum dessen erhöhte Rentabilität für den Produzenten herbeigeführt. Zum andern und wohl größeren Teil aber liegt die Ursache in einer unsozialen Preisbildung. Der Qualitätsunterschied zwischen hoch und niedrig bezahlten Waren und Leistungen ist größer als die Preisdifferenz.

Diese Behauptung, die der allgemeinen Beobachtung entnommen ist, läßt sich nicht leicht exakt beweisen. Denn auf der einen Seite stehen zur Vergleichung Nährwert-, Haltbarkeit-, Geschmacks- (Schönheits-), Komfort-Differenzen, auf der anderen Preisunterschiede. Aber die Erfahrung zeigt jedem Unbefangenen, daß — Seltenheitspreise für Antiquitäten, Kunstschätze, erlesenen Schmuck, alte Weine edler Sorten und ähnliches ausgenommen — im Verhältnis zum Preise für den Konsum reicher Leute der Bedarf des kleinen Mannes überteuert wird. Er muß das halbe Geld anlegen für Kleider, Wäsche, Gebrauchsgegenstände jeder Art, die bei der Benutzung rasch unansehnlich werden und etwa nur den vierten Teil der Zeit in Stand bleiben, gegenüber einer Ausgabe des Vermögenden in nur doppelter Höhe. Ganz besonders springt der Unterschied in die Augen beim Kauf von Möbeln und

Kleidern in Abzahlungsgeschäften, die durch denkbar minderwertige Qualität die armen Kreditkäufer direkt bewuchern.

Kaum minder stark zeigt sich die Überteuerung, wenn der kleine Zahler auf den Erwerb von Ersatzprodukten angewiesen ist. Leben wir doch heute im Zeitalter der Surrogate! Vom Stuckmarmor, der edlen Marmor vortäuschen soll, von der Gipsverzierung, die gestrichenes Holz ersetzt, bis zum geschmierten Wein, dem Kunsthonig, zur Margarine, dem Fusel, der Wurst unergründlichen Inhalts und der Fruchtlimonade jeglicher Art der Verfälschung, für die der Konsument meist mehr zum Ersatz der Propagandakosten des Fabrikanten zahlen muß, als der ganze Schund wert ist.

Einigen Schutz gewähren hier Konsumvereine, deren Ausbau unter kommunaler Leitung und Förderung wünschenswert erscheint; wie denn auch die Städteverwaltungen mit dem Seefisch- und Gefrierfleischverkauf in eigener Regie einige soziale Hilfe gegen die Ausbeutung der Kleinkonsumenten bieten.

Eklatant aber bleibt auch heute noch, und mehr denn früher, die Überteuerung der kleinen Leute mit der Wohnung.

* * *

Wohnungsluxus und Wohnungsteuerung.

Wer in Berlin eine Etagenwohnung am Kurfürstendamm für 8000 Mark Jahreszins innehat, wohnt billiger, als der Arbeiterchambregarnist, der im traurigsten Norden für monatlich 16 Mark ein dürftiges einfenstriges Kämmerchen abmietete oder der Schlafbursche, dem 12 Mark für sein bescheidenes Lager im Korridor einer überfüllten Kleinwohnung abgenommen werden.

Wenn man das Plus an Komfort jeder Art, an größerer Hygiene, an vornehmer Lage, an Fläche und Ausstattung der Wohnräume in Rechnung stellt, findet man, daß die höchstbezahlten Mietwohnungen auffällig billiger sind als Mittelwohnungen und diese wieder gegenüber den Kleinstgelassen. (Teuer bleiben nur die reinen Luxusobjekte der Eigenhäuser in gesuchten Wohngegenden.) Auch hier offenbart sich also die Tatsache (die klassische Wirtschaftsphilosophie würde sagen: das Naturgesetz) einer Überzahlung seitens der Ärmeren. Sei es, daß zu viel Leute Zwischenverdienste einstreichen, bis die Dachkammer ihrem Mieter zufällt, sei es, daß eben die Kleinsten der Kleinen am stärksten ausgebeutet werden.

Die Gesetzgebung aber hat, bei allem guten Willen, durch ihre Stellungnahme gegen den Boden-

wucher die Wohnungsteuerung eher gefördert als herabgedrückt.

Indem neue Vorschriften erlassen und alte verschärft wurden, mit dem Ziel einer Heruntersetzung der Bebauungsdichtigkeit, mit Zonenabgrenzung dergestalt, daß bis zur alten Stadtgrenze etwa höchstens vier- oder fünfstöckig gebaut werden darf, von der Stadtperipherie oder einem engeren Kreis an zonenweise die zulässige Etagenhöhe vermindert, offene Bauweise, Vorgärten, breite Straßen und größere freie Plätze verlangt wurden usw.

Durch all dies wurde freilich erreicht, daß die Preise für den Boden selbst (infolge der geringeren Ausnützungsmöglichkeit der Baufläche) nicht mehr ins Ungemessene stiegen. Hingegen wurde aber zugleich umgekehrt die Verbilligung der einzelnen Wohnungen hintangehalten*).

---

*) Wie kurzsichtig-verkehrt soziale Wohnungsfürsorge betätigt wird und wie leicht plump-generelle Zwangsvorschriften das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung erzielen können, zeigt die Vorschrift, nach der in Berliner Neubauten nicht mehr Kellerwohnungen für Portiers zulässig sind. In den alten Häusern finden sich solche noch regelmäßig. Da wohnt der Portier, der zugleich Flickschuster ist oder einen Gemüsekram hat; da existieren auskömmlich bei kleiner Miete Milchgeschäfte und Plättereien, Glaswaren- und Kleinzeughandlungen samt den (minder erwünschten) Bouillonkellern; ja in der Leipziger Straße in Berlin liegt in einem sehr geräumigen Keller ein Delikatessengeschäft, dessen Kundschaft sich aus den besten Kreisen zusammensetzt.

Jene Wohnungen haben ja nicht übermäßig viel Licht und Luft; aber die bis zu mehr als halber Mannshöhe eingebauten Fenster reichen schließlich doch aus, ermöglichen besseres und gesünderes Wohnen, als in manchem licht- und luftbeschränkten Hinterhaus; schließlich aber

Man müßte also entgegengesetzt verfahren. Die Wohnungen werden billiger, wenn die intensivere Bodenausnutzung — also Zulassung höherer Bauten, Erweiterung der Zonen mit geschlossenem Bausystem — gestattet, zugleich aber dafür gesorgt würde, daß der hiedurch erzielte Mehrwert wenigstens teilweise den Mietern in Form billigerer Mietzinse zufließen würde.

Eine Änderung der Gesetzgebung mit diesem Ziel und solchem Erfolg ist verhältnismäßig leicht zu schaffen.

Angenommen, in der City von Berlin und anderer deutscher Großstädte wären, wenn nicht schon Wolkenkratzer nach amerikanischem Muster, doch erheblich höhere Gebäude, als in der Gegenwart, zuläßig. Die unmittelbare Folge ist ein Mehrangebot von Geschäftslokalen, durch das andere, heute für Geschäftszwecke vermietete Räume zu Wohnungen frei werden. Zudem könnten dann in den höchsten Etagen der Citygebäude Wohnungen und

---

wird es in diesen Kellerwohnungen bei richtiger Untermauerung im Winter nicht zu kalt, im Sommer nicht zu heiß.

Jetzt verbietet man die Kellerwohnungen bei Neubauten. Folge: In der City und vielfach auch an der Peripherie wird der Portier in Mansarden einlogiert, mit eisiger Kälte des Winters, und einer, den Bleidächern Venedigs gleichen Qual-Temperatur in heißen Sommerszeiten .... Bureaukratie und Leben!

Fremdenpensionen eingerichtet werden. (Eine glückliche ästhetische Wirkung kann bei uns ebensogut erzielt werden, als heute vielfach in New-York, und berechtigte Forderungen der Hygiene werden bei nicht allzugroßer Zahl über die Norm hoher Gebäude nicht verletzt, da die höheren Wohnungen weniger unter Straßenstaub und -lärm leiden und der Luftmehrbedarf durch stärkere Inanspruchnahme der höheren Luftschichten Deckung findet.)

Wenn man dann in den angrenzenden Baubezirken überall eine Etage mehr konzediert, als heute, und das offene Bausystem in die äußere Peripherie und die Vororte verweist, wird bei gleicher Größe der benutzten Bodenfläche eine, jedem Bedarf entsprechende Zunahme von Wohnungen gewonnen.

Um aber an dem hierdurch erzielbaren Mehrwert auch die Mieter zu beteiligen, könnte die baupolizeiliche Genehmigung, die ja schon heute an alle möglichen Klauseln geknüpft ist, für die Etagenerhöhung an die Bedingung gebunden werden, daß der Mietzins (etwa) in den ersten 15 Jahren eine bestimmte Summe nicht übersteigen darf und auch späterhin lediglich mit behördlicher Zustimmung erhöht werden kann. Dieser Eingriff in das Privateigentum wäre

in seinen Wirkungen sozial wertvoll und ist weniger einschneidend, als andere Vorschriften, die das geltende Recht an die baupolizeiliche Genehmigung knüpft.

Zu erwägen wäre weiterhin die gesetzliche Zulassung von Eigentumsrechten an Teilen von Häusern (nach Analogie der superficies früherer Rechte). Teileigentum dieser Art ist durchführbar, wenn zugleich Hypothekenaufnahme, -verzinsung, -amortisation sowie die Reparaturen durch Vermittlung eines Treuhänders bewerkstelligt würden, dem auch, soweit erforderlich, die Grundstückserträgnisse zuzuleiten wären.

Es erwächst dann die Möglichkeit auch für kleinere Leute, Eigentümer (eines Hausteils, also) einer Wohnung zu werden, die nicht gleich den cottages verteuert ist, und die Behaglichkeit und die Wohltaten des Eigenheims kämen weiteren Schichten zugute.

Endlich wären für einen Teil der Wohnungsreform wohl auch die technischen Fortschritte der Neuzeit nutzbar zu machen:

Was vielen Behausungen kleiner Leute, namentlich den Hofwohnungen, fehlte und zum Teil noch fehlt, ist Luft und Licht. Und deshalb wurden die

Bauvorschriften erlassen oder erweitert, die auf größere Hofräume, breitere Straßen, Einhaltung gewisser Maximalbauhöhen Bedacht nehmen. Jene Vorschriften verursachen aber eine starke Bau- und Wohnungsteuerung; zudem werden sie, soweit Umbauten in der City oder im teuersten Westen Berlins in Frage kommen, vielfach umgangen, indem man nicht das Haus niederreißt und neu aufbaut, sondern durch sukzessiven Umbau dem Gesetz ein Schnippchen schlägt.

Es handelt sich aber um durchaus berechtigte Forderungen der Hygiene; die Frage ist hingegen, ob der — man möchte fast sagen plumpe, jedenfalls überaus kostspielige — Weg unserer modernen Gesetzgebung der einzige ist, der eine Lösung verspricht?

Man erstrebt mehr Luft für die Hinterwohnungen. Mehr Luft, das bedeutet ein doppeltes: Bessere Lüftung und vermehrte Zufuhr guter Luft. An der Lüftung lassens gerade die kleinen Leute meist fehlen. Im Winter wegen der erhöhten Heizkosten; in der übrigen Jahreszeit aus Furcht vor „Zug“. Also tut hier not Belehrung über den Wert des Lüftens und über die zweckmäßigste Art; ferner möglichste Ausdehnung der heute gar nicht mehr teuren Zentralheizung auch auf bescheidenere Woh-

nungen. Die bessere Luftzufuhr selbst aber ist nicht nur durch größere Hofräume zu erlangen (durch diese zudem vielfach nur recht mangelhaft), vielmehr billiger und nachhaltiger durch Lüftung der Höfe mittels Ventilatoren, die auf dem Dach anzubringen wären. Auch erhöhte Besonnung der Höfe wäre durch geeignete, drehbare Spiegel zu ermöglichen. Wenn man nur den zehnten Teil der Kosten, die die Bauvorschriften der Gegenwart — vermeidbar — verursachen, und den hundertsten Teil der Zeit, die man auf Reformbestrebungen bisher schon verwendet hat, dazu benutzen wollte, um für die hier vorgeschlagene Luftzufuhr und Besonnung die bestgeeigneten und billigstbeschaffbaren Vorrichtungen zu suchen, würde man heute, im Zeitalter der Technik, sicherlich die Lösung unschwer finden.

33. Abschnitt

Die neue Mittelklasse

Niedergang des Handwerks. — Selbständiger Mittelstand.

Die Fabrik hat das Handwerk erschlagen. Sie arbeitet bei gleicher Qualität meist nennenswert billiger; tausenderlei Gebrauchsgegenstände muß man heute, wenn sie schadhaft werden, einfach wegwerfen; denn die Reparatur kostet annähernd das Gleiche, wie die Neuanschaffung.

Bis vor kurzem glaubte man, als Aushilfe und für die Reparaturen werde sich das Handwerk, wennschon in die zweite Stelle gerückt, behaupten. Gewiß, wir haben Besohlanstalten, Schnellreparaturengeschäfte für Herrengarderobe, kleine Schlosser und Schmiede, Glaser, Buchbinder, Winkeltapezierer und anderes. Aber die Inhaber dieser Geschäfte fristen meist ein recht kümmerliches Dasein, obgleich die geforderten Preise nicht niedrig sind. In Berlin behaupten sich viele Zwerggeschäfte dieser Art, indem der Inhaber zugleich eine Portierstelle versieht. Auf

diese Weise fallen wenigstens die Mietspesen weg und kommt ein kleiner Nebenerwerb hinzu.

Durch Einkaufsgenossenschaften und Kreditvereine hat sich weiter das Handwerk selbst zu helfen gesucht; mit der Neubelebung des Innungswesens sollten Mißstände beseitigt und durch die als Erdrosselungssteuer gedachte Abgabenbelastung die Warenhäuser gedrückt werden. Aber jene Hilfe hat nicht ausgereicht; diese Versuche blieben zwecklos.

Zugegeben selbst, daß das Handwerk solider, besser, dauerhafter arbeite und mehr dem individuellen Bedürfnis der Käufer angepaßte Ware herstelle (Existenz und Gedeihen der großen Spezial-Kaufhäuser weist auf das Gegenteil); — das Publikum will heute in seiner breiten Masse nicht mehr teure Objekte mit Ewigkeitswert erwerben, vielmehr alles in moderner Gestaltung an sich tragen und um sich haben; es will mit der Mode gehen und demgemäß relativ oft die Gebrauchsgegenstände wechseln. Daher ziehen gefälliges Aussehen und niedriger Preis die Käufer an, nicht die solide Ausführung und das Gepräge individualisierender Handarbeit.

Die Masse kauft Kitsch. Hier haben die Versuche eingesetzt, die eine Neubelebung des Handwerks von der Wiederaufnahme der guten, alten Tradition

erhofften: Materialechtheit, künstlerische Gestaltung, Streben nach einem neuen Stil der Zweckschönheit. Und man hat Kunstgewerbe- und andere Fachschulen geschaffen und mit besten Lehrkräften, vielfach stark fortschrittlicher Richtung besetzt, um mit der Kunst im Handwerk dieses selbst zu neuem Leben zu wecken. Aber mit all dem hat man nur eine Leiche galvanisiert.

Der seinerzeit mit großem Tamtam ins Leben gerufene Jugendstil hat genau so rasch abgewirtschaftet, wie der Naturalismus im Drama, und man findet heute im Berliner Osten zahlreiche Arbeiterwohnungen, wohin die schönsten Jugendstileinrichtungen verramscht wurden, als die kaufkräftigen Kreise die Extravaganz der Linie über hatten.

Was heute aber als Kunst im Handwerk sich behauptet, wird in großkapitalistischen Betrieben hergestellt und läßt für selbständige Handwerker keinen Raum, soweit sie nicht etwa als Hilfskräfte beigezogen werden.

Bei jenen Versuchen einer künstlerischen Gestaltung des Handwerksbetriebs ging man eben von der irrigen Ansicht aus, als ob derlei heute noch mit wirtschaftlicher Prosperität von kleinen Leuten zu machen sei. Das ist falsch. Wer sich an den ver-

wöhnten Geschmack der oberen Kreise wendet, braucht elegante Aufmachung, vornehme Reklame, teures Material, erstklassige Hilfskräfte bei der Herstellung und Kundenbedienung — alles Dinge, zu denen der alte Mittelstand nicht die Eignung mitbringt.

Erreichbar wäre vielleicht, jedenfalls zu erstreben, etwas Anderes, nämlich die Erziehung des Publikums zur Abkehr von der Modehascherei und zum Einkauf gediegener, haltbarer und — entsprechend teurer Gebrauchsware ohne künstlerische Ambitionen. Ob derlei gelingt und ob es gerade dem Handwerk zugute käme, steht dahin.

Der Hauptsache nach ist das alte Handwerk in der Gegenwart entschwunden oder in die Kleinbürgerschicht hinabgedrückt. Indessen haben aber einzelne Handwerkszweige noch heute goldenen Boden; so vor allem die Schlächterei, in zweiter Linie die Bäckerei, dann das Installationsgewerbe; vereinzelt auch die Schankwirtschaften, deren Inhabern freilich Brauereiorganisationen, Aschingerbetriebe und Flaschenbierhandel vielfach das Einkommen stark beschneiden, endlich Zigarrenläden und Konfitürenverkaufsstellen, denen allerdings auch die Fabrikfilialen starke Konkurrenz machen.

Am lohnendsten bleibt das Baugewerbe, soferne nicht — wie heute in einem großen Teile Deutschlands — die herrschende Geldteuerung die Beschaffung zweiter Hypotheken bis zur Unmöglichkeit erschwert und damit die Bautätigkeit über Gebühr einschränkt. Wichtig für die Bauhandwerker ist nachhaltige gesetzliche Sicherung ihrer Forderungen gegen Bauschwindel und Strohmännertum. —

Der selbständige Mittelstand umfaßt weiter auf dem Land die Eigner der größeren Bauernhöfe.

In der Stadt aber zählt nach Einkommen und Lebenshaltung heute ein namhafter Teil der Intellektuellen, der Ärzte*), Rechtsanwälte, Zahnärzte, Ingenieure, Techniker, Patentanwälte, Chemiker, Schriftsteller, Journalisten zum Mittelstand, während früher, vor der Überflutung mit Akademikern und der Freigabe der Rechtsanwaltschaft, Advokaten und Ärzte im Einkommen meist dem Großbürgertum gleichkamen.

* * *

*) Im ersten Dezennium der Versicherungsgesetze, und zum Teil noch erhebliche Zeit darüber hinaus waren viele Ärzte, durch die Überfüllung des Berufs und infolge der beschränkten Arztwahl und Unterbezahlung bei zahlreichen Kassen, auf das Niveau des Kleinbürgers gedrückt und noch darunter.

Die wirtschaftlichen Vereine der Ärzte haben hier, zum Teil mit den sozialen Gewaltmitteln des Streiks und Boykotts, den Ärzten ihr Recht gebracht, besonders durch Abschluß kollektiver Arbeitsverträge. Bedeutsam wurde namentlich der „Leipziger Verband" (Wirtschaftlicher Verband deutscher Ärzte).

Die unselbständige Mittelklasse.

Ein großer Teil der Beamten zählte nach sozialer und wirtschaftlicher Stellung von je zum Mittelstand, wie auch noch heute.

Weiterhin hat sich aber eine, noch im Wachsen begriffene unselbständige Mittelklasse herausgebildet, in der man einen Teilersatz für das entschwundene Handwerk erblicken mag. Denn gerade der Aufsaugungsprozeß vieler mittleren und kleinen durch die großen Betriebe hat zugleich in Fabriken und Geschäften einen nennenswerte Zahl mittlerer Betriebsbeamter mannigfacher Art geschaffen. So finden sich in den Werkmeistern und Aufsichtsbeamten der Fabriken, den Rayonschefs der Waren- und Kaufhäuser, den Geschäftsreisenden, den Metteuren und Faktoren der Zeitungs- und Buchdruckereien, dann mit den sozial höher bewerteten, wenn auch vielfach nicht besser, eher schlechter salärierten Bank- und Versicherungsbeamten Angestellte im Niveau der Mittelklasse, die in Deutschland heute 1½ Millionen Köpfe (die Familienangehörigen nicht eingerechnet) erheblich übersteigen.

Während in der Gegenwart die Saläre meist den Leistungen entsprechen, ist die geschäftliche Tätigkeit in manchen Sparten keine zufriedenstellende. So bildet

in den Großbanken der einzelne Beamte ein winziges Rad des Riesenbetriebs; er funktioniert mit maschineller Promptheit, ist aber eben nichts als ein Maschinenteil, mit einer Tätigkeit von erschrecklicher Monotonie. Wer Jahre hindurch mit dem Sortieren von Coupons oder dem Eintragen von Schecks beschäftigt wird, kann unmöglich auf die Dauer Lust und Liebe zum Beruf behalten. Umsoweniger, wenn Absolvierung des humanistischen oder Realgymnasiums gefordert oder gewünscht wird — als Vorbedingung für derlei in der Dauer stumpfsinnige Tätigkeit. Ein Lehrling, der etwa 16 Jahre jung in ein kleineres Bankgeschäft eintrat und dort $1^1/_2$ bis 2 Jahre beschäftigt war, erwarb besseres Urteil in seinem Fach und mehrseitige Kenntnis, als so ein armer Bankknecht, nachdem dieser 25 Jahre und älter geworden ist. Es läge zugleich im wohlverstandenen Interesse der Banken selbst, nicht so viel geistiges Kapital ihrer Angestellten brach liegen zu lassen. Zweifellos ist die Arbeitsteilung im Großbetrieb wertvoll und notwendig; daß der Bankbeamte aber nur ausnahmsweise länger, als etwa zwei Jahre, in derselben Abteilung mit derselben Tätigkeit festgehalten werde, liegt — abgesehen von der sozialen Forderung, Angestellte mit besserer Bildung nicht geistig verküm-

*

mern zu lassen — im Interesse der Banken selbst (deren Personalchefs dann allerdings etwas mehr Unbequemlichkeit haben), da auf diese Weise reichliches Beamtenmaterial allseitige Ausbildung gewinnt und so zur Verwendung für den Außendienst, in den Depositenkassen, vorbereitet wird, bei deren Angestellten heute das ratsuchende Publikum bisweilen eine unglaubliche, aus der einseitigen Vorbildung allerdings begreifbare Ignoranz findet.

In der Gegenwart muß der Bankbeamte während der bureaufreien Zeit seine Bildungs- und Lebensinteressen suchen und finden, indeß jene Liebe zum Beruf, die Voraussetzung für wertvolle Leistungen bildet, in ihm ertötet wird. —

Ein Teil der Privatbeamten ist organisiert, um bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, teils auch zur Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von längerer Krankheit oder anderweiter Arbeitsunfähigkeit.

Während aber bei den Arbeiterorganisationen die Bestrebungen und Lohnkämpfe auf höheren Lohn, vereinzelt auf größere Macht gerichtet sind, steht den Privatbeamten und ihren Berufsvereinen die möglichste Stetigkeit und Sicherheit des Anstellungsverhältnisses im Vordergrund. Auch ziehen

sie den Streiks die friedliche Vereinbarung vor, wie sie denn überhaupt sozial, politisch und in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit den Chefs näher stehen, denn die Arbeiter.

Das Privatbeamtenversicherungsgesetz, das ja allerdings mehr die kleinbürgerlichen Schichten der Privatbeamten umfaßt, hat vorerst bei den Pensionären selbst überwiegend ungünstige Aufnahme gefunden (wie auch bei den Prinzipalen); die Belastung wird, nachdem die Teuerung heute ohnedies zum Haushalten nötigt, recht fühlbar verspürt; die Vorteile der Versicherung aber sind nicht so erheblich und liegen weit ab.

Ein, naturgemäß kleiner, Teil aus der unselbständigen Mittelklasse erreicht den Aufstieg zum Großbürgertum durch Avancement, andere finden die Möglichkeit zur Etablierung. Nicht selten ergibt sich indes, daß der tüchtige Beamte sich als Chef nicht bewährt. Sei es, daß er sich verkalkuliert, oder daß er seine Kasseneinnahmen gleich Überschüssen bewertet und verbraucht, wobei er denn meist rasch wirtschaftlich hinunterschwimmt.

Darin liegt eben die große Schattenseite der modernen Entwicklung: die Konzentration der Industrie, der Banken und des Handels hat die Masse

selbständiger Geschäftsleute zu Angestellten rückgebildet, deren Einkommen sich wohl nach Sicherheit, Stabilität und allmählichem Wachstum jenem der Beamten vergleichen läßt, während die Freiheit und das Verantwortlichkeitsgefühl des selbständigen Gewerbe- oder Handeltreibenden verloren gingen. So zeigt der moderne Klassenstaat ein zahlreiches Beamtenheer, dessen Arbeitgeber das Großkapital bildet. Damit tritt eine viel zu große Zahl von Menschen aus dem freien Wettbewerb und dessen stählender Kampfwirkung heraus in lahme Abhängigkeit von der Konjunktur, mit deren Zusammenbruch ein, wer weiß wie großer Bevölkerungsteil hilflos aufs Pflaster fliegen würde . . .

Bis jetzt allerdings hat sich die günstige Wirtschaftskonjunktur im wesentlichen bewährt. Und unsere Riesenbetriebe wappnen sich auch gegen die Ungunst schlechterer Zeiten. Für die besser besoldeten Angehörigen der unselbständigen Mittelklasse aber erwächst, mit der gegenüber dem Kleinbürgertum gehobenen wirtschaftlichen Stellung und auf Grund der relativen Sicherheit durch den völlig oder überwiegend festen Gehalt, die Möglichkeit und damit die soziale Pflicht, an den Aufgaben der Allgemeinheit und an den sozialethischen Bestrebun-

gen mitzuarbeiten, soweit Zeit und Fähigkeiten ihnen dies gestatten. Hier hätte ein Vereinsleben mit idealen Zielen einzusetzen, das von den Spitzen der Gesellschaft zu fördern wäre, mit dem Ergebnis einer Erhebung der Mittelklasse zur Kulturträgerin von der Bedeutsamkeit, wie sie es nach Bildung und in ihrer relativen wirtschaftlichen Sorgenfreiheit werden könnte.

34. Abschnitt

Zwischenklassen-Menschen

Die mittelalterliche Klassenbildung war Zwangsbildung in dem Sinne, daß jeder Bürger einer Klasse zugehören mußte. Wer außer den Klassen stand, war verfemt. Die neuzeitliche Klassenbildung läßt als freie, spontane, größeren Spielraum für Wandlungen der Klassenzugehörigkeit: geschäftliche und persönliche Tüchtigkeit, Gewandtheit, Erfolge und — schließlich auch Skrupellosigkeit und zielbewußte Brutalität führen zum Aufstieg; Unglück oder Verschulden bringen mit dem Verlust des Vermögens, des Erwerbs, des Amts, oder als Folge von Handlungen, denen die levis oder gravis macula anhaftet, das Hinabgleiten in geringere soziale Schicht. Hieraus ergeben sich die beiden Kategorien der Zwischenklassenmenschen: der aufsteigende Parvenu und Snob, im Abstieg der und die Deklassierte.

Snobs und Pseudosnobs.

Snob ist der englische Parvenu, Parvenu ist der französische Snob. In deutschen Landen, wo

erst mit dem industriellen Riesenaufschwung und der intensiven Großstadtentwicklung der Gegenwart die Möglichkeit raschen Reichtumerwerbs allgemeiner wurde, haben wir zwar heute zahlreiche deutsche Parvenus und Snobs, müssen uns aber einstweilen noch mit der fremden Bezeichnung behelfen. Mit dem französischen Ausdruck bringen wir die kurze Vergangenheit des Emporkömmlings zu Gehör, mit dem englischen das Ridiküle seines Gebahrens: Parvenu ist der Protz, Snob der Vornehmtuer.

Der Aristokrat lebt vornehm kraft eingeborenen Triebs; der Snob krankt an der Sucht, als vornehm in seiner Lebensführung beobachtet zu werden. Dieser arme reiche Mann ist aber seiner Sache fast nie sicher; darum kontrolliert er sich und seine Handlungsweise jederzeit auf „Vornehmheit" und führt dies Wort immerwährend im Mund, bei passenden Gelegenheiten und bei vielen unpassenden. Das stete Unterstreichen des Selbstverständlichen kennzeichnet die Snobs. Diese Menschen wollen kompliziert erscheinen; das ist aber nur Mache. In Wahrheit sind sie einfach und, gleich dem einfachen Menschen, bedürfnislos. Sie täuschen nur die Kulturverfeinerung des geborenen Aristokraten anderen (oft auch sich selbst) vor. Denn der Snob will durch=

aus mit Leuten verkehren, die bessere Manieren haben, als er selbst. Durch kriechende Schmeichelei und übertriebene Gastfreundschaft — mit Opfern an Charakter und Vermögen — erkauft er sich den Verkehr mit jener Gesellschaftsklasse, die auf ihn herabblickt. Sein Licht strahlt im Abglanz der Helle, die jene umgibt. Den echten Snob (männlichen wie weiblichen Geschlechts) erkennt man auch an seiner Wahl bei Eingehung der Heirat: hier wollen die jüdischen Snobs meist sich christianisieren, die christlichen — vor allem jene amerikanischer Provenienz — sich aristokratisieren. —

Ist schon der echte Snob eine Karikatur*), so wirkt noch weit lächerlicher der unechte, die Imitation des eigentlichen. Dies ist meist ein unverheirateter jüngerer Mensch, dem zum echten Snob nur eins fehlt, das große Vermögen oder das hohe Einkommen. Dieser Pseudosnob vermag — den Kosten des Haushalts überhoben — mit Ach und Krach den Aufwand eines feudalen Lebens zu bestreiten. Er hält sich einen von Herrschaften abgelegten Diener und eine von Kavalieren aufgegebene Maitresse, er markiert den Blasierten, kleidet sich mit peinlicher,

*) La Rochefoucauld, Les pensées, maximes et reflexions morales, CXXXIV: „On n'est jamais si ridicule par les qualités que l'on a, que par celles que l'on affecte d'avoir."

den Engländern abgelernter Eleganz; bei Gelegenheit erwähnt er sein tägliches Bad, wie er sich denn vor allem zu den fashionablen Stunden auf besserem Mietsgaul im Tiergarten zeigt; und wenn er seine vornehmen Freunde im Bristol oder Esplanade bewirtet hat, verfehlt er nicht, das ad hoc gedruckte Programm im Verwandten- und engeren Bekanntenkreis noch nachträglich zu zeigen. Schmerzlich ist ihm, daß man die Eisenbahnkarte I. Klasse nicht nach der Fahrt noch aufbewahren kann. Wovon er seine Eleganz bestreitet, über sein normales Einkommen hinaus, weiß nur er selbst. Armer armer Mann! Wenn du Glück hast, fällt ein reiches Mädchen auf dich herein: dann kannst du wenigstens zum echten Snob emporsteigen. —

Die Schwäche der Snobs, wie auch der Pseudosnobs, ist ihre Eitelkeit. Wer diese zu kitzeln versteht, genießt fürstliche Diners, erhält Porträtaufträge, ja selbst nennenswerte Darlehen ad calendas Graecas. Der Pseudosnob freilich kann empfangenen Honig nur mit Liebenswürdigkeit, Gefälligkeiten und kleineren Aushilfen quittieren.

Deklassierte.

Die Gegenbilder zum Snob ergeben der im Wirbelwind des Lebens deklassierte Aristokrat, der

entgleiste Offizier und der durch Unglück oder eigene Schuld ins Elend geratene Intellektuelle.

Die Snobs besitzen Überfluß an Geld und Mangel an Manieren; die Deklassierten haben Manieren, aber kein Geld. Auf dem Weg nach unten wissen sie nicht, wie sie ihre ererbten und anerzogenen Bedürfnisse decken sollen, während die anderen beim Aufstieg künstlich ihre Genußfähigkeit steigern.

Nicht allzuoft bleiben die Deklassierten zwischen den Klassen; in Ausnahmefällen danken sie ihrer Zähigkeit oder einem Glücksfall den Rückweg in die verlorene Position. Häufiger aber ist das Hinabgleiten bis unter die bürgerlichen Klassen — Trunk, Weiber, Spiel ziehen abwärts. So sinkt denn auch die deklassierte Frau meist früher oder später zur Dirne.

Entwurzelt wird auch ein Teil der Herrschaftsdienerschaft, die nach Beendigung des Dienstes, mit gesteigerten Lebensansprüchen, sich schwer in die ihnen zukommende Lage einpassen. —

Eine Sonderart der Menschen zwischen den Klassen, eine Klasse Deklassierter für sich, bilden die Homosexualen.

* * *

Kriminologie und Sozialpsychologie der Homosexualen.

Jeder Geschlechtsakt des Menschen ist geleitet durch die Vorstellung des Verkehrs zwischen Mann und Weib; auch die Homosexualität, die somit nach ihrem Wesen bedeutet: fehlgeleitete Normalsexualität. Fehlgeleitet, nicht — wie man früher annahm — durch geschlechtliche Exzesse, vielmehr infolge abnormer psychischer Veranlagung von Geburt her, oder durch Sexualabirrung, die im frühesten Alter Zufall oder Verführung schufen.

Der Homosexuale fühlt sich entweder als Mann, der einen Jüngling an Weibes Stelle sucht — Perversion; oder als Weib, das den Mann begehrt — Inversion. Die Homosexuale fühlt sich entweder als Weib, das als den Mann ein Mannweib sucht — Perversion; oder als Mann, der ein junges Mädchen begehrt — Inversion.

Sozialpsychologisch sind Perversion und Inversion wesentlich verschieden zu werten; das Recht hingegen trägt jenen prägnanten Divergenzen als solchen keine Rechnung; nur mittelbar, soweit verstärkte Pönalisierung des Mißbrauchs jugendlicher Personen stattfindet.

Die Gesetzgebung hat der Homosexualität im Lauf der Menschheitentwicklung nichts weniger als

einheitlich gegenübergestanden. Eine Reihe von Naturvölkern hat die In version als Tatsache vorgefunden und hingenommen. So wird denn von Völkern berichtet, in denen eine Minderheit von Männern, als Weiber gekleidet oder sonstwie äußerlich gekennzeichnet, sich tragen und ihrer Tracht gemäß leben. Die Per version fand sich als zumindest tolerierter Brauch im klassischen Griechenland, ebenso wie heute im Orient und in Persien.

Hingegen haben Judentum und Christentum jede widernatürliche Unzucht als schweres Verbrechen geahndet, das seither im Lauf der Jahrhunderte bisweilen selbst mit Todesstrafe bedroht war.

In der Neuzeit strafen manche Staaten jede widernatürliche Unzucht (so Österreich, England), andere nur den Mißbrauch Jugendlicher (Italien und die angrenzenden Schweizer Kantone; Frankreich — séduction des mineurs; Holland — sofern der andere Teil großjährig ist; Belgien), während Deutschland die Analogien des Geschlechtsaktes zwischen Männern mit Strafe bedroht und im neuen Vorentwurf — wohl um der Gleichstellung der Geschlechter willen — die lesbische Liebe einbegreift.

Mittlerweile hatte gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine starke Agitation gegen den § 175

R.St.G.B. eingesetzt, die jedoch seit dem Eulenburg-prozeß einer Gegenbewegung weichen mußte.

Die wissenschaftliche Diskussion hierüber wurde vorwiegend mit praktischen Erwägungen geführt. Ein Urteil über das richtige Recht gibt indes am ehesten die geschichtliche samt der sozialpsychologischen Untersuchung:

Das mosaische Recht pönalisiert aufs schwerste jede Handlung, die irgendwie mit polytheistischen Kultakten (der Phöniker, Ägypter, Babylonier) in Zusammenhang steht oder gebracht werden kann. Schwer bedroht sind daher Götzendienst und Bilder-kult; desgleichen Sexualakte, die vom normalen Geschlechtsakt abweichen; ja selbst die Onanie, worunter nach altjüdischem Recht nicht Masturbation zu verstehen ist, sondern coitus interruptus.

Diese letzte Strafbestimmung mag zu der An-sicht geführt haben, daß bevölkerungspolitische Ge-sichtspunkte jene Sexualgesetzgebung veranlaßt hätten. In der Tat bildet ja für einen landwirtschaftlichen Staat ohne Sklavenbetrieb, wie der israelitische Staat einer war, die Bevölkerungsmehrung ein bedeutsames Postulat. Daß jedoch gleichwohl reli-giöse Erwägungen maßgebend waren, beweist nicht

nur jener radikale Bruch mit aller Art Polytheismus, sondern weiter das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Nichtjuden. Wird ferner dadurch erwiesen, daß auch das Christentum, dem doch die mosaische Bevölkerungspolitik so ferne als nur möglich lag, den jüdischen Standpunkt umsomehr teilte, als es vielfach bei seiner Ausbreitung heidnische Bräuche überwinden mußte.

Die Pönalisierung blieb bestehen, bis in die Neuzeit. Mit Recht; denn wenn es da Zeiten gab, denen die „Hurerei" (das einfache stuprum) straffällig erschien oder selbst perverser Geschlechtsverkehr zwischen Ehegatten, umwievielmehr strafwürdig waren „Sodomiterei und andere widernatürliche Laster" zu bewerten.

Die Gegenwart hingegen steht unter der Idee der Freiheit, dergestalt, daß der Einzelne auch im Sexualleben und -verkehr Herr seiner Entschließung ist, soweit nicht fremde Rechte, oder Interessen der Allgemeinheit hemmend in den Weg treten. Daher besteht heute ebensowenig Zweifel darüber, daß Mißbrauch von Kindern oder Notzucht schwerer Strafe würdig sind, als daß Masturbation oder außerehelicher Beischlaf straffrei bleiben.

Hingegen ergeben sich Zweifel in den Grenzfällen: Ehebruch, Blutschande, Prostitution und endlich widernatürliche Unzucht.

Der Freiheitsgedanke wirkt nach dem Dargelegten Sexualfreiheit auch für den Homosexualen zweifellos zumindest insoweit, als öffentliches Ärgernis vermieden wird und der Sexualverkehr unter Homosexualen erfolgt. Denn insoweit fallen Verführungshandlung, wie auch Verführung durch das Beispiel weg.

* * *

Aber die Verführung? —

Die Tatsache der Verführung besteht: Eine erhebliche Zahl Invertierter will richtige Männer zum Verkehr, eine Minderzahl Pervertierter begehrt normal empfindende Jünglinge; viele invertierte Frauen wollen normale Mädchen, eine geringere Zahl weiblicher Pervertierter begehrt normale Weiber. Die Tatsache der Verführung ist also vorhanden (ihr Umfang entzieht sich naturgemäß jeder statistischen Erfassung): Mittel und Wirkung der Verführung werden jedoch zumeist irrig gewertet.

Man muß vor allem von der Verführung ausscheiden die Fälle, in denen perverser Geschlechts-

verkehr von Normalgeschlechtlichen um der pekuniären Vorteile willen gesucht wird, seien dies Fälle des Haupt- oder nur solche des Gelegenheitserwerbes. Namentlich der Eulenburgprozeß hat hierfür weithin gewirkt. Junge Leute, die zuvor überhaupt nicht gewußt hatten, daß es homosexuellen Verkehr gibt, oder doch solche Betätigung in keiner Weise ins Auge gefaßt hatten, sahen sich nun mit einem Male vor eine neue Möglichkeit von Erwerb oder von Zuschüssen gestellt. Ihnen gegenüber kommt daher eine Verführung nicht in Frage. Den (wirklichen) Verführungsversuch aber, ferner die versuchte oder vollendete Verführung von Adoleszenten (= Jugend unter 18 Jahren) bestraft nach der Rechtsprechung das geltende deutsche Recht als Beleidigung, die, soweit gegen Adoleszenten gerichtet, auch auf Grund Strafantrags ihres gesetzlichen Vertreters verfolgt wird.

Ferner kann man die Wirksamkeit, d. h. die Nachwirkung, der Verführung nicht allzuhoch veranschlagen: der Normale bleibt normal veranlagt, wenn nicht der abnorme Verkehr in ganz jugendlichem Stadium einsetzte (Naturam si furca expellas, tamen revertat); so gut der Homosexuale seine Veranlagung durch normalen Geschlechtsverkehr nicht

verliert. Die Internate*) und die Gefängnisse, Fürsorgeanstalten und Asyle mit Jugendlichen bilden hier die größte Gefahr; Überwachung, auch bei Nacht, und abgesonderte Schlafkojen die Postulate.

Im übrigen liegen aber die Gefahren der Verführung wesentlich auf einem anderen Gebiet. Die normalempfindenden Männer und jungen Leute, die sich auf derlei einlassen, tun dies begreiflicherweise regelmäßig nicht umsonst. Dadurch werden aber nicht allzuselten, namentlich junge Leute, zu luxuriösem Leben gebracht, in der Sucht, es den wohlhabenden Schülern, Kameraden oder Geschäftskollegen gleichtun zu können, oder zum Nichtstun.

Also nicht die sexuale, sondern soziale Korruption bildet die Gefahr bei der Verführung. Hiegegen schützt nur eine Hebung des allgemeinen sittlichen Empfindens; die Bestrafung homosexualer Akte aber stiftet viel Schaden und wenig Nutzen.

* * *

Homosexualität besteht seit dem Beginn der Menschheit und ist ungleich weiter verbreitet, als die spärlichen Gerichtsberichte ahnen und selbst die

*) Forel, Die sexuelle Frage, S. 328 f.: „Die große Schattenseite aller dieser Institute (nämlich der Internate) liegt in der Gefahr der Ansteckung ihrer Insassen durch onanistische und homosexuale Gewohnheiten."

*

Polizeiakten (in denen die Urninge Berlins auf über 30 000 geschätzt werden*)) erkennen lassen.

*) Mit entsprechend ausgedehnter Geselligkeit jeder Art.

Als Beispiel ein (inzwischen aufgehobenes) Restaurant vornehmer Führung: In der Seitenstraße einer Hauptverkehrsader Berlins, unweit einer Hochbahnstation des näheren Westens liegt das Weinrestaurant, bei dem durch die Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft" und innerhalb des Eingangs durch einen sach- und menschenkundigen nichtlivrierten Portier dafür gesorgt ist, daß nur Stammgäste oder von diesen Eingeführte oder doch Kenner des Paßwortes Zutritt finden. Nach Abgabe der Garderobe betritt man den mäßig breiten, sehr tiefen, einfach und geschmackvoll eingerichteten Restaurationsraum, der sich von anderen Berliner Bars höchstens dadurch scheidet, daß er geräumiger und lichter ist. Hinter der Bar eine gutgekleidete Dame von etwa 30 Jahren, die Wirtin. Am Klavier ein junger Mensch, der die Schlager der Saison spielt, in tadellosem Frackanzug. Zwischen 11 und 12 Uhr abends füllt sich das Lokal; reichlich über hundert Menschen mögen da beisammen sein. An einem großen Tisch neben dem Eingang sitzen fünf Damen in einfacher Kleidung, darunter ein Mädel mit kurzem Haar und richtigem Jungengesicht, sowie zwei ältere wohlgenährte Herren mit Kneifern in Frackanzug. Auf den Stühlen an der Bar ein paar Kokotten und ein höchstens 19jähriges Bürschchen mit glattem Gesicht. An den übrigen Tischen junge Leute von 18 bis 25 Jahren, meist unter sich; ältere, teils allein oder zu zweien, teils mit jüngeren zusammen. Fast alles in schwarzem Rock; vereinzelt ein Gesellschaftsanzug. Viel Limonade und Mokka oder drinks auf den Tischen; da u. dort eine Flasche Wein oder Sekt. Die Musik spielt mit kleinen Pausen. Gesprochen wird fast nichts. Die Jugend tanzt, meist die jungen Burschen unter sich, mit Eifer, Ausdauer, Hingebung — wie in einem der zahllosen normalen Tanzböden Großberlins. Hier wie dort dominiert der Schiebetanz. Im übrigen benimmt man sich, wie in einem besseren Restaurant normaler Gesellschaft.

Immer neue Gäste finden sich ein; andere gehen schon. So gegen 1 Uhr nachts, während das Vergnügen auf dem Höhepunkt angelangt scheint und kein leerer Stuhl zu sehen ist, kommt eine Gruppe von drei neuen Gästen: ein größerer Herr mit grauem Spitzbart, ein stärkerer mit meliertem Haar und Glatze, sowie ein jüngerer, ziemlich weichlich aussehender Mensch von etwa 25 Jahren. Kellner und Neuankömmlinge scheinen kaum zu wissen, wo ein Unterkommen zu schaffen. Da findet sich im rückwärtigen Teil des Lokals, der durch etwa sechs Stufen erhöht ist, noch Platz an einem Tisch, der einen hübschen Überblick über den ganzen Raum gewährt. Die Neuankömmlinge, die man mit ihren Straßenanzügen und bei dem derberen Aussehen (der beiden Älteren) wohl für Landwirte oder für Fremde aus der Kleinstadt halten möchte, folgen dem Tanz mit großem Interesse; mit jovialem Lächeln und in lebhafter Unterhaltung machen sie sich gegenseitig auf das eine und andere aufmerksam ...

Diese beiden älteren Neuankömmlinge sind — Kriminalbeamte. Der junge Mann in ihrer Begleitung ist entweder gleichfalls Beamter

Von Fürstenthronen bis zu Arbeiterquartieren fanden und finden sich In- und Pervertierte, die

der Sittenpolizei oder Vigilant oder zu Studienzwecken mitgenommen. Wirtin, Kellner und die Mehrzahl der Gäste wissen, daß „Beamte" da sind. Einen Augenblick stockte vielleicht die Unterhaltung. Dann geht der Tanz unverändert fort. Die Beamten wollen ohne besonderes Aufsehen die Namen möglichst vieler Besucher erkunden. Die meisten Gäste sind der Sittenpolizei nach Namen und Neigungen nicht mehr fremd. Die Polizei weiß auch so ziemlich, wer von den Gästen zur männlichen Halbwelt und zur Zuhälterzunft zu rechnen ist. Der „Sitte" ist nicht minder bekannt, daß die Gäste mit verschwindenden Ausnahmen, ferner die Wirtin, der Klavierspieler, wohl auch die Kellner, endlich die Kokotten an der Bar und die Frauen an dem großen Tisch Homosexuale sind. Die Beamten wissen sogar, daß die beiden wohlbeleibten „Herren" an dem großen Damentisch in Wahrheit Frauen sind (deren Adresse die Beamten kennen, sodaß jene wegen ihrer Verkleidung ein Strafmandat in den nächsten Tagen erhalten, ohne daß eine Belästigung im Lokal zur Namensfeststellung erforderlich wäre).

Nach einer Stunde etwa verlassen die Beamten, die zuvor schon einige von Homosexualen frequentierte Kneipen besucht haben mögen, das Lokal, in dem noch bis nach 3 Uhr reges Leben herrscht . . .

Von da geht es in Kaffeeklappen oder in Bouillonkeller, in denen elegantes Gesindel sich mit allerlei Mob mischt. —

Daneben bestehen noch, in verschiedenen Stadtteilen verstreut, einzelne Kneipen verwandter Art, die meist um 11 Uhr abends Polizeistunde haben. Aber auch andere Nachtlokale homosexualen Einschlags existieren. So findet sich unweit des Dönhoffplatzes (in Berlin) eine Kneipe, die vorwiegend von männlich fühlenden Weibern besucht wird. Eine Café-Konditorei in belebter Lage nächst der Weidendammerbrücke wird viel von homosexualen Dirnen frequentiert; die nächtliche Musik lockt auch (meist unbefangene) Studenten und eine kleine Zahl (weniger unbefangener, d. h. bei den Weibern verdienstsuchender) junger Leute an, da invertierte Frauen (— auch der Gesellschaft —) sich vielfach von bartlosen Jünglingen gerne in gleicher Weise, wie sonst von Geschlechtsgenossinnen, lieben lassen. —

Die öffentlichen Bälle der Homosexualen, die früher monatlich einmal in Berlin stattfanden und viele Gäste aus der Provinz anlockten, werden neuerdings polizeilich nur ausnahmsweise geduldet.

Hier überall finden sich die Homosexualen; irrig ist jedoch die Ansicht, als ob der (und die) Homosexuale jedem Dritten (überhaupt, oder jedem anderen Homosexualen) ohne weiteres als solch. kenntlich wären. Ein nicht allzugroßer Teil der männlichen Homosexualen ist allerdings derart effeminiert, daß er durch seinen Habitus oder durch die auffallende oder mit weibischem Zierat geschmückte Bekleidung einen weibischen Einschlag aufweist — allein es gibt Männer mit normaler Sexualempfindung, die gleichwohl auffallende Farben oder außergewöhnlichen Schnitt in der Kleidung bevorzugen, Armbänder tragen usw. Umgekehrt aber

ihre Veranlagung und deren Betätigung jenseits ihrer beruflichen und sozialen Klasse stellt, bald darüber erhebt, bald unter sie herabdrückt*). Und das soziale Verbrechen der Homosexualen besteht nicht in der Betätigung ihrer Neigung, vielmehr ist „das wahre Verbrechen umgekehrt nach meiner Ansicht die heutige durch das Gesetz sanktionierte Ehe eines

---

finden sich unter den Homosexualen, namentlich jenen aus Adelskreisen, mehr noch bei ihren Lieblingen aus dem Volk, große, durchaus männlich gebaute Erscheinungen mit ausgesprochen männlichen Gesichtszügen. Analoges gilt von den weiblichen Homosexualen; das kurzgeschnittene Haar beweist nicht schlechthin und charakterisiert nicht ohne weiteres; ebensowenig männlicher Gesichtsausdruck oder die Kleidung. —

Die männliche Prostitution wandelt im großen ganzen dieselben Wege, wie die weibliche. Daher ist z. B. in Berlin der Hauptstrich der „Pupen" in der Friedrichstraße, Passage und von der Kranzlerecke westwärts; dazu kommen neuerdings gewisse sehr belebte Straßen und Verkehrspunkte im Westen. Die polizeiliche Kontrolle wird hier durch Detektivs („Verdeckte") geübt. Sie kann naturgemäß nicht allzu scharf sein, da in den Stunden des Verkehrs an diesen Orten das Berliner Leben am stärksten pulsiert. Weit schärfer überwacht sind gewisse Wege im und am Tiergarten. Hier finden sich unter den jungen und älteren Kerlen genug „kesse" Erscheinungen, die mehr oder minder an Verbrecher gemahnen. Da stellen sich auch Gäste ein, die in Berlin N und O zu Hause sind: der Kragen ist durch den Schlips ersetzt, der Kopf von einer Mütze bedeckt.

Die Soldatenverführung hat sich erheblich gemindert, seitdem die Rekruten offiziell gewarnt werden. Indes wird auch neuerdings noch manchem Aristokraten seine homosexuale Neigung fürs Militär verhängnisvoll. So ein Soldatenfreund („Soldatentante") hat seine „Kletterbude" (= Absteigequartier). Auf Anzeige der Nachbarschaft, der der starke militärische Verkehr im Haus auffällt, wird ab und zu solch ein Quartier observiert und der Soldat abgefangen, der dann meist die Wahrheit bekennt.

*) Vgl. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Bd. I, S. 6: „Von den „Untersuchungen", wie die Kriminalprozesse bei dem damals geltenden Inquisitionsverfahren genannt wurden, hat mir eine den nachhaltigsten Eindruck hinterlassen, welche eine in Berlin weit verzweigte Verbindung zum Zweck der unnatürlichen Laster betraf. Die Klubeinrichtungen der Beteiligten, die Stammbücher, die *gleichmachende Wirkung des gemeinschaftlichen Betreibens des Verbotenen durch alle Stände hindurch* ...."

Urnings oder Homosexualen mit einem Individuum des andern Geschlechts. Das ist ein Verbrechen, begangen an dem normalen Ehegatten und an den erzeugten Kindern*)."

*) Forel, Die sexuelle Frage, S. 393.

35. Abschnitt

Unter den Klassen

Dirne und Gesellschaft.

Solange die Gesellschaft besteht, ebensolange gibt es Dirnentum. Eine scheinbare Ausnahme bildet nur jener vorstaatliche Gesellschaftszustand, in dem (innerhalb der Gruppenverbände) geschlechtliche Promiskuität herrschte: hier blieb kein Raum für die Dirne, weil die Funktion der geschlechtlichen Allgemeinzugänglichkeit nicht das entstellende Sondermal Einzelner war.

Die Dirne bleibt; ihre Stellung wechselt. In phönikischem und dionysischem Kult erscheint sie nach Existenz und Tun der Gottheit geweiht; im klassischen Griechenland genießt von allen weiblichen Wesen nur die Hetäre Anspruch auf volle Beachtung seitens der männlichen Mitwelt; das römische Recht schützt den Lohnanspruch der Prostituierten; im Mittelalter steht sie bei den unehrlichen Leuten; mit dem Polizeistaat wird sie reglementiert, und rechtliche Duldung samt polizeilicher Regelung kennzeichnet noch die Dirnenlage im Recht der Gegenwart.

Dabei findet man sich heute nicht mehr fatalistisch mit der Existenz einer Massenprostitution ab, vielmehr suchen Einzelne, Vereine und Gesamtheit die Verseuchung mit Geschlechtskrankheiten, den Mädchenhandel samt der Verschleppung in Bordelle zu bekämpfen, der reuigen Gefallenen aber die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft zu erleichtern.

Ohne sonderlichen Erfolg! —

Das Primäre und Bestimmende an der Prostitution bleibt ihre sozialpsychologische Beschaffenheit. Zuvörderst ergibt sich hier die Frage: Aus welchen Kreisen der Bevölkerung rekrutieren sich die Prostituierten?

Nach den Zugängen kann man drei Klassen scheiden:

Die zur Prostitution Erzogenen. Kinder, die von einer ebenso armen als skrupellosen Mutter verkauft, oder Mädchen und Knaben, die entführt oder geraubt oder verlassen wurden und schon infantil als Lustgeschöpfe verbraucht werden. Sie sind am meisten Mitleids wert; ehe sie nur zu irgend nennenswerter Selbstbestimmung gelangten, war für sie bereits das unwürdige Knechtschaftslos unwiderruflich bestimmt. Ihr meist kurzes Leben hindurch bleiben sie zu Liebessklaven verdammt, wenn

nicht etwa ein dauernder Versorger sie dem Wechselzwang entreißt. Ausgedient fristen sie sich allenfalls als Kuppler. Diesen Ärmsten ist kaum zu helfen; zum Glück bilden sie weitaus die Minderzahl.

Für die entgleiste Bürgerstochter ist die Preisgabe der Rettungsanker, der sie vor Selbstmord oder Not bis zum Verhungern bewahrt. Ein Liebesverhältnis mit Folgen hat sie aus dem sichern Port geworfen; wenn sich nicht ein Berufserwerb findet, der die Willensgeschwächte ernährt — und wer unbedingt rasch Arbeit braucht, findet sie in der Regel am wenigsten — bleibt ihr nur die Straße oder das Bordell. Als Zuflucht. Dem Lebenskampf nicht gewachsen, ohne den Verzweiflungsmut zum Selbstmord, hat sie keine Wahl, bleibt ihr nur die Preisgabe des Unverkäuflichen.

Diese faute de mieux-Prostituierten bringen von ihrer Vergangenheit zwei Güter in den neuen Lebensnachen: die Scham und die Sentimentalität, trauernde Sehnsucht nach der verlorenen bürgerlichen Wohlanständigkeit. Ihnen kann eine rettende Hand helfen, wenn die Hilfe bald sich einstellt.

Das Gros der Prostituierten aber bilden heute jene Berechnenden, die sich durch die Prostitution — verbessern. Die Löhne für die Fabrikarbeiterin

oder die Verkäuferin im Warenhaus sind nicht hoch; sie ermöglichen knapp ein bescheidenes Leben. Schlecht, miserabel erscheint die Arbeitsentlohnung, gemessen an dem zeitweiligen Wohlleben, das der Dirne blüht, solange sie einen halbwegs begehrenswerten Körper in ansprechende Kleidung hüllen kann. Für die Mehrzahl der Prostituierten bildet die Aufnahme ihres Gewerbes einen Tausch, bei dem sie subjektiv gewinnen. Auf die verlorene Anständigkeit geben sie vor, zu — verzichten.

Es gibt zudem eine keineswegs kleine Zahl von Mädchen und jungen Männern, denen die Arbeit auf die Dauer absolut unerträglich erscheint (namentlich wenn in der Genußstadt Berlin die Verkäuferin mit 60 Mark, der Verkäufer mit 90 Mark Monatslohn oder noch weniger sich abplagen sollen). Sind sie vermögend, bleiben sie Müßiggänger; sind sie kapitallos, werden sie Dirnen und Zuhälter.

Daran läßt sich nichts ändern. Man könnte nur (und sollte) das Dirnentum samt Anhang einengen in gewisse Straßen, die eben dann ihre Domäne bilden würden. Darin läge kein Rückschlag in den Polizeistaat — so wenig ein solcher angenommen werden kann, wenn man Choleraerkrankte oder -verdächtige in Isolierbaracken schafft. Es muß

vielmehr etwas dieser Art geschehen, will man den Forderungen moderner Sozialhygiene Genüge tun. Die Gesundheitspolizei sorgt heute für gutes Wasser, unverfälschte Nahrungsmittel und Getränke, reinliche Schlachthöfe, saubere Backstuben, ja selbst für einige Asepsis in den Friseurstuben. Aber das ganze Heer der sogenannten „heimlichen", d. h. nichteingetragenen Prostitution samt ihrem Anhang bleibt weithin wirksamer Ansteckungsherd*).

Während gleichwohl Staat und Recht immerhin einigermaßen der offenen Prostitution zu Leibe gehen, schafft sich die Gesellschaft, unter wohlwollender polizeilicher Duldung, Stätten des Luxus und der Lust, in denen jedem Zahlungsfähigen in aparter Aufmachung käuflicher Geschlechtsgenuß serviert

*) In Norwegen, wo durch den starken Verkehr der Seeleute die Syphilis noch mehr verbreitet wird, als in unseren Großstädten, und ganze Dörfer verseucht sind, ist (nach § 155 des St.G.B.) die fahrlässige geschlechtliche Ansteckung unter Strafe gestellt, wie auch (gemäß § 358) bestraft wird, wer ein syphilitisches (syphilitisch geborenes) Kind in Pflege gibt, ohne auf die Ansteckungsgefahr aufmerksam gemacht zu haben.

Bestimmungen dieser Art sind ja gut gemeint, aber sie halten kritischer Betrachtung nicht stand. Vor allem darf man nicht übersehen, daß sie, wie jede Pönalisierung sexueller Verfehlungen, die Gefahr weitreichender Chantage erzeugen, wobei die Frechheit der Erpresser nicht selten soweit gehen wird, daß sie behaupten angesteckt zu sein, auch wenn sie selbst Träger der Ansteckung waren. Dann spricht aber auch gegen die Bestrafung der Umstand, daß die geschlechtlich angesteckten Opfer im Strafprozeß gegen den Infektionsverbreiter die Tatsache ihrer eigenen Erkrankung urbi et orbi verkündet sehen, wodurch gerade die besseren Elemente von der Anzeigeerstattung abgeschreckt werden.

Die berechtigten Ansprüche der Angesteckten liegen vielmehr auf zivilrechtlichem Gebiet: Schadenersatz, Rente; und diese Ansprüche sind schon nach unserem heutigen Recht klagbar.

wird. Der Berliner Lebewelt samt ihrem Provinzanhang öffnen sich nachtnächtlich bis zum späten Morgen Bars, Kasinos und Tanzlokale, die sich im wesentlichen nur durch die Disqualität des Publikums und durch sein Benehmen von den anständigen erstklassigen Restaurants, denen sie in der ganzen Aufmachung gleichen, scheiden. Das Laster gibt sich hier meist weit amüsanter, als anderwärts die Tugend; vor allem kleidet es sich reizvoller:

„... durch die dünnen Hüllen ahnt er
ihres Leibes Köstlichkeiten*)“ ....

* * *

Erkaufter Geschlechtsverkehr würde aufhören, sobald das bezahlte Objekt wegfiele oder — keine Käufer sich mehr einstellen würden. Die Bekämpfung der Prostitution, die in der Niederhaltung des Mädchenhandels manch Dankenswertes geleistet hat, faßt die Möglichkeit einer Minderung der Nachfrage nach Prostituierten nicht oder doch nur ganz ungenügend ins Auge. So kommt es, daß bei den Wegen zur Prostitution regelmäßig die Frage allein geprüft wird: Wie kommt die Frau dazu, der Prostitution in die Arme zu fallen und

*) Dehmel.

damit einem traurigen Schicksal entgegenzugehen*), während im Grunde bedeutsamer die Frage ist: Was veranlaßt den Mann, sich der Prostituierten zuzuwenden?

Für die Dirne ist die Preisgabe Lebensnotwendigkeit oder Luxusbedürfnis, d. h. Erfordernis um luxuriös leben zu können. Die Männer hingegen, die sich mit Straßenmädchen einlassen, zerfallen wesentlich in vier Klassen: Zunächst Ehemänner, die der Wunsch oder die Sehnsucht nach gelegentlicher Abwechslung leitet — man darf wohl ohne Übertreibung sagen, daß mehr als zwei Drittel der unverhüllten wie auch der verkappten Berliner Halbweltlerinnen von Ehemännern, namentlich der Provinz, leben. Hieran könnte vielleicht**) eine

*) Forel, Die sexuelle Frage, S. 302: „Sehr viele Dirnen gehen an Alkoholismus, Syphilis usw. frühzeitig zugrunde. Vielen anderen jedoch bleibt nichts übrig, als Straßen-Prostituierte zu werden oder in minderwertigen Bordellen und Spelunken sich zu betätigen. Gescheitere, für das Gewerbe künstlerisches oder industrielles Verständnis zeigende, geriebenere Individuen wissen sich allmählich zu Kupplerinnen heraufzuarbeiten; das sind aber seltene Privilegierte. Manche enden durch Selbstmord oder in der Irrenanstalt. Die meisten verfallen zuguterletzt, wenn sie kein Mann mehr begehrt, den minderwertigsten und schmutzigsten Gewerben. Sie werden zu Winkelverkäuferinnen, Zwischenhändlerinnen, Abtrittsreinigerinnen, Wahrsagerinnen und zu allen möglichen und unmöglichen Arten alter Hexen, die wir hier nicht alle aufzuzählen brauchen .. Es war früher in München sprichwörtlich, daß die Zunft der sogenannten Radiweiber und Nußweiber . . . sich meistens aus früheren Prostituierten rekrutiere. Hie und da gelingt es einer etwas schlaueren oder besseren Dirne sich zu verheiraten."

**) Vielleicht! — Treffend sagt Forel, Die sexuelle Frage, S. 73: „Eine für unsere Gesellschaft fatale Eigenschaft des männlichen Geschlechtstriebs, die sich zum Teil mit dem (oben erwähnten) Anreiz des Unge-

Änderung eintreten, wenn Ehe und Geschlechtsleben stärker idealisiert und durchgeistigt werden, als heute.

Die zweite Käuferschicht von nicht unerheblicher Zahl bilden jene jungen Leute und auch älteren Junggesellen, die das Bedürfnis oder den Wunsch nach Geschlechtsverkehr stillen wollen, aber die Bequemlichkeit oder die wirklich oder vermeintlich größere Billigkeit bei der Prostituierten oder die Eleganz der besseren Halbwelt, dem Verhältnis mit einer kleinen Verkäuferin oder Arbeiterin vorziehen.

Über den Geschmack läßt sich nicht streiten.

Zu einer weiteren Klasse zählen jene Männer, die ausschließlich oder vorwiegend bei Kokotten Befriedigung für eine Geschlechtsempfindung zu erreichen glauben, welche in unserer sexualargwöhnischen Zeit — die überall Dekadenz und Perversität wittert — über Gebühr als Abnormität angesehen wird, nämlich den Kleiderfetischismus und leichtere Formen des Sadismus.

(Es ist aber in Wahrheit so, daß nicht der Körper für sich allein sinnlich erregt und reizt, sondern auch

wohnten und der Reizlosigkeit des Gewohnten deckt, ist sein Verlangen nach Abwechslung, das nicht nur eine der Hauptursachen der Polygamie, sondern auch der Prostitution und dergleichen Einrichtungen mehr bildet. Im Durchschnitt ist das Weib entschieden monogamischer veranlagt, als der Mann . . ."

die ganze Aufmachung, schicke Kleidung, spitzenbesetzte Dessous, nicht zu vergessen die Parfums; — all dies gehört eben gleichsam zum Körper, wie beim Tier das farbenprächtige Gefieder oder anderer Körperschmuck. So findet sich auch auf der anderen Seite in durchaus gesunden Schichten der weiblichen Bevölkerung die Vorliebe fürs „bunte Tuch", für pralle Uniformen und anderes. All dies gehört aber noch zur normalen Geschlechtsempfindung, der die Kleidung das bedeutet, was beim Tier das Fell oder anderweiter Hautbesatz ist. Abnorm wird die Empfindung erst, wenn der Anblick der Kleidungsstücke, auch losgelöst von der Trägerin, Lustgefühle weckt: Der Fetischist, der vor der Auslage des Stiefelladens masturbiert, oder den lose flatternde Wäschestücke reizen, ist ein kranker Mensch.

Nicht minder fällt ein gelegentlicher Biß oder Schlag noch in die Grenzen des Normalen.)

Die letzte Klasse, für den Sozialpsychologen die bedeutsamste, ergibt sich aus großstadtungewandten oder willensgeschwächten Opfern der Prostituierten. Das sind junge Leute zumeist, aber auch Ehemänner, die — verleitet von Karten der Straßenverteiler („Zur gemütlichen Wirtin", „Fesche Damenbedienung, . . . straße Nr. . . .") in Animierkneipen

um die ganze, oft erhebliche Barschaft geneppt werden, oder im Alkoholdusel von einem Straßenmädchen, meist recht zweifelhafter Qualität, untergehakt, nach dem Absteigquartier verschleppt und während einiger im Halbdusel verbrachten Nachtstunden venerisch angesteckt werden. Diese dritte Klasse, die fast stets vom Geschlechtsakt geringen Genuß und großen Schaden fortträgt, bliebe vor den Prostituierten bewahrt, wenn nicht unsere Großstadtpolizei der offenen Prostitution, wie auch der verkappten in den Animierkneipen, eine Toleranz entgegenbrächte, für die man vergeblich nach einer Rechtfertigung sucht.

Die Einschränkung der Prostitution durch Minderung der Nachfrage ist überhaupt möglich dann (und nur dann), wenn eine stärkere Betonung der idealen Seite im Geschlechtsverkehr den auf bloßer Sinnlichkeit beruhenden Geschlechtsgenuß weniger begehrenswert erscheinen läßt und hiedurch die Zahl der Männer gemindert wird, die in den Armen der Prostituierten Befriedigung finden. Dazu bedarf es einer allmählichen Umbildung unserer heutigen Lebensauffassung.

Weiter ermöglicht und geboten ist aber diese Einschränkung der Prostitution dadurch, daß die

Verwaltung (Polizei) dafür Sorge trägt, daß die offenen und verkappten Prostituierten sich nicht dem aufdrängen, der von ihnen im Grunde nichts wissen mag, so daß sie also nur dem zur Verfügung stehen würden, der sie aufsuchen will.

Hiezu bedarf es keiner Kasernierung der Prostitution, vielmehr genügt die Abdrängung der Straßenmädchen von den Hauptverkehrsadern, jede Unterdrückung öffentlicher Reklame für Animierkneipen, Fernhaltung der Animierkneipen von der Friedrichstraße und ihren direkten Seitenstraßen durch Konzessionsverweigerung auf Grund der in der Gewerbeordnung bereits bestehenden Bestimmungen.

* * *

Dirne und Zuhälter.

Die Wege zum Dirnentum sind mannigfach: Leichtsinn, Hang zu gutem Leben, Unglück, Not, Verkuppelung treiben zu dem Lustseuchenerwerb. Und dieses, bei Jugend, Schönheit oder Raffinement oft recht reichliche Brot, samt den Seuchen der Dirne, teilt ihr Freund, der Zuhälter.

Was veranlaßt die Dirne, sich den Zuhälter anzuschaffen, den sie doch unterhalten muß? —

Die Ansicht, als sei der Zuhälter der Beschützer der Dirne (überhaupt, und namentlich bei ihren Erwerbsgängen), muß man fallen lassen; sie trifft für die überwiegende Mehrzahl nicht zu. Der Zuhälter sieht schon deshalb von der Begleitung der Dirne auf dem „Strich" ab, weil er dadurch unweigerlich rasch in die Fänge der Sittenpolizei geriete. Man nimmt heute im allgemeinen an: Die Dirne fühlt das Bedürfnis nach einem Menschen, den sie liebt und hegt. — Das klingt rührsam und beinahe ideal. Die Meinung ist nun aber zwar nicht gerade unzutreffend, das Charakteristische kennzeichnet sie jedoch nicht. Es ist vielmehr die bei den Erwerbsakten nicht gestillte Sinnlichkeit der Dirne, die sie veranlaßt, ihrerseits einen Liebhaber zu bezahlen, der ihr zudem oft perverse Dienste leisten muß, deren Verrichtung nicht jeden Mannes Geschmack ist. Dazu kommt als weiterer Kitzel für die Dirne das angenehme Bewußtsein der Abhängigkeit, in die der Zuhälter ihr gegenüber gerät. Er macht sich durch seine Beziehung zur Dirne strafbar, während sie (als eingeschriebene Prostituierte) straflos bleibt. Zudem begeht der Zuhälter vielfach noch, namentlich wenn der Dirnenerwerb nicht reicht — mit Wissen oder Duldung der Dirne — andere Straftaten, so

*

das „Verschieben" von gestohlenem Schmuck oder anderer Diebesware mannigfacher Art, und es ist dann der Kitt der Verbrechensmitwisserschaft, der sie eng aneinander kettet.

Mißhandlungen der Dirnen durch ihre Zuhälter bilden gleichwohl keine seltene Erscheinung. Teils sind sie Folge des Alkohols, bisweilen beruhen sie auf sadistischer, öfter auf masochistischer (des weiblichen Teils) Veranlagung. Endlich aber bedeuten sie recht oft den Ausdruck ohnmächtiger Wut des Zuhälters, der an die Dirne gekettet bleibt, nicht mehr von ihr loszukommen vermag, nachdem er sich durch den Verkehr mit ihr und durch die Unterhaltsannahme strafbar gemacht hat: Gibt er sie auf, gibt sie ihn an.

Häufig sind solche Denunziationen freilich nicht. Die Dirne würde sich der Rache der anderen Zuhälter aussetzen — und die Zuhälter halten unter sich zusammen, obschon sie in Berlin nicht, gleich den Pariser Apachen, Todesurteile an den Verräterinnen vollstrecken. Im allgemeinen verloben sich die Dirnen mit ihren Zuhältern (auch Ehen kommen vor), damit die Braut in einem etwa anderweit gegen ihren Bräutigam veranlaßten Strafverfahren wegen Zuhälterei das Zeugnis verweigern

kann, sodaß eine direkte Überführung fast unmöglich wird. Zudem ist nicht jeder Zuhälter berufslos. Gerade in Berlin gibt es zahlreiche Demi-Kavaliere, die einen Hauptberuf haben, der ihnen nicht sehr am Herzen liegt und nur etwa ein Fünftel bis ein Drittel dessen trägt, was sie verbrauchen.

Die besseren Zuhälter frequentieren mit Vorliebe gewisse Cafés, in denen sie Billard spielen oder mit ihren Freundinnen vor oder nach deren Geschäftsgang rasten. Viele Zuhälter sind mit Leidenschaft dem Hazardspiel und dem Wetten ergeben. Der erstklassige Zuhälter in Berlin gleicht im Auftreten und Benehmen einem eleganten Nichtstuer und macht bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck des homme du monde. —

Das Vorwiegen des Sexualmoments bei der Anschaffung des Zuhälters wird besonders deutlich aus der Wandlung erkennbar, die seit einiger Zeit im Geschmack der Dirnen eintrat. Während früher die große Menge der Prostituierten einen stämmigen Kerl, einen Bullen als den Geliebten hatte, engagieren sich jetzt vielfach die Dirnen nach Beendigung des Geschäfts, also in den Stunden des Morgengrauens, wenn sie vom „Talon“ mit Geld kommen,

junge Leute in bestimmten Cafés oder Bars, jeweils nur für den Einzelfall. —

Die Zuhälter entstammen allen möglichen Schichten der Bevölkerung. Die Minderzahl führt unfreiwillige Arbeitslosigkeit zu diesem traurigen Erwerbe. Das Hauptkontingent stellen arbeitsscheue Menschen, denen die Gebundenheit, der Zwang regelmäßiger, anhaltender Tätigkeit Qual verursacht, die einen gewissen Luxus im Auftreten und in der ganzen Lebensführung als Bedürfnis empfinden, und zugleich zu feige sind für aktive Verbrechen. Neben früheren Arbeitern, Elektromonteuren, Kellnern, Friseuren und Verkäufern findet sich auch elegantes Gesindel genug, selbst Träger aristokratischer Namen und Salonlöwen, die (in aller Heimlichkeit) sich von Dirnen — und Lebedamen — bezahlen lassen.

*   *

*

Männliche Halbwelt.

Der Dirnenlohn reicht dem Zuhälter oft nicht aus. Auf der Suche nach weiterem Erwerb erscheint ihm am gefahrlosesten die entgeltliche Hingabe an Männer. Der Ekel wird bald unterdrückt oder kommt

auch, wenn der Zuhälter schon früher „in der Fürsorge“ oder im Gefängnis den homosexualen Verkehr kennen gelernt hat, gar nicht auf.

So wird der „Lude“ zugleich zur „Pupe“. Aber er stellt nur den kleineren Prozentsatz zur männlichen Prostitution, deren Gros sich aus den freiwillig und unfreiwillig Arbeitslosen rekrutiert.

Die männlichen Prostituierten, die meist schon durch ihren Dirnenblick kenntlich sind, haben in Berlin, wie auch in den anderen Großstädten, genau so ihre Straßen und Örtlichkeiten, in denen sie zu Bekanntschaften gelangen, wie ihre weiblichen Genossen; zum Teil sind die Treffpunkte für beide Kategorien die gleichen. Die Sozialpsychologie der männlichen Prostituierten, die Lebensweise, die ganze Aufmachung (hyperelegante oder auffallende Tracht usw.) ist jener der weiblichen verwandt.

Dagegen erwachsen wesentliche Verschiedenheiten auf Grund des § 175. Infolge der Strafbarkeit des homosexualen Verkehrs fällt die offizielle Sittenkontrolle weg, die übrigens im Hinblick auf Verbreitung von Geschlechtskrankheiten hier nicht im gleichen Maße notwendig erscheint, wie bei den Dirnen. Auch ohne offizielle Überwachung kennt

übrigens die Polizei die Mehrzahl der Gewerbs-päderasten und toleriert sie, um sie jederzeit in der Hand zu haben, wenn sie an ernstlichen Verbrechen beteiligt erscheinen. Die Strafbarkeit und die soziale Ächtung jenes Verkehrs führen weiterhin zu zahlreichen Prellereien, die bisweilen die Formen schwerer Verbrechen annehmen und zu einem völligen Aussaugen der Opfer führen oder zu deren Selbstmord.

Infolge der neuerlichen Praxis der Berliner Polizei, bei Erpressungsprozessen, in welchen Offiziere oder Beamte passiv beteiligt sind, deren vorgesetzter Behörde Kenntnis zu geben, bleibt dem in Erpresserhand geratenen Offizier und Beamten nichts übrig, als den Dienst zu quittieren oder Zahlungen zu leisten ohne Ende — bis zum Verbluten. Das wissen auch die „Preller" und nutzen es weidlich aus.

Auch das vereinzelt schärfere Vorgehen der Polizei gegen die Homosexualen seit dem Eulenburg-prozeß hat die Macht der Preller erhöht, die Zahl ihrer Opfer vermehrt und die geforderten Leistungen gesteigert. Wenn vordem beim Berliner Polizei-präsidium eine Anzeige wegen Erpressung einlief, hörte der Kriminalkommissar das Vorbringen des

Prellers gar nicht an oder schenkte ihm keinen Glauben — wer Geld genommen oder verlangt hatte, erschien im Vornherein als unglaubwürdig. —

Während das im „Krampf" ergaunerte Geld meist schon in derselben Nacht oder bei einem der zahlreichen Geburtstagsfeste verpraßt wird, nur allenfalls noch für eine elegante neue Aufmachung zum Teil Verwendung findet, erblickt eine Anzahl geschäftsgewandter Preller in ihrem Opfer eine Versorgungsanstalt auf Lebenszeit, die nicht versiegende Quelle einer behaglichen Existenz. Wie man sich gegenüber dem süditalienischen Brigantaggio durch eine feste Rente Ruhe erkauft, geschieht dies hier. Am besten verstehen sich auf solches Rentnertum die Angehörigen jener Kreise, die ihr Beruf mit gutem Publikum zusammenführt: Kellner, Friseure, Herrschaftsdiener, Verkäufer und andere Angestellte in Herrengarderobegeschäften. —

Obwohl der homosexuale Verkehr zwischen Frauen nach dem noch geltenden Strafrecht kein Delikt bildet, genügt doch die soziale Bemakelung als Handhabe für Erpressungen seitens weiblicher Prostituierter gegen ihre lesbischen Freundinnen, namentlich soweit diese den höheren oder reicheren Ständen zugehören oder verheiratet sind.

Die Prellerei äußert sich nicht immer und nicht nur in Erpressung, gegen die sich ja schließlich der Unverzagte durch beharrliches Nichtreagieren schützt. Vielmehr wird allerhand „Krampf“ verübt, vom „Hochnehmen“ (= übermäßig viel verlangen für das Zusammensein) und „Klauen“ — dem Taschen- und Schmuckdiebstahl — bis zum Einbruchdiebstahl, Totschlag und planmäßigen Mord.

Denn die Kreise der männlichen Prostitution und der Verbrecher gehen ineinander über.

* *

*

Schieber.

In zum Teil noch innigerer Beziehung zur Verbrecherwelt stehen die „Schieber“, deren Zunft in Berlin am stärksten vertreten und am besten organisiert ist.

Die Schieber sind eine Art Geschäftsleute von teils übergroßer, teils schäbiger Eleganz in ihrem Auftreten.

Ihre Geschäfte stehen aber in unmittelbarem Zusammenhang mit Verbrechen.

„Verschoben" werden vor allem Wucherwechsel. Sie gehen, gleich den Kellerwechseln, mit weit übernormalen Diskontsätzen in die dritte, vierte, fünfte Hand, so daß schließlich der bewucherte Akzeptant im Wechselprozeß unterliegen muß, da er dem Letzterwerber des Wechsels gegenüber nicht mehr den Einwand der Arglist erheben kann.

Verschoben werden weiter Pfandscheine, meist über gestohlenes oder sonstwie veruntreutes Gut, ferner direkt gestohlene Waren. Schieber dieser Art sind Hehler, die ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben. Vielfach sind sie zugleich Zuhälter. Manche klappern Cafés und Kneipen ab, wo sie Kellnern und Gästen echt goldene Uhren, Schmuck, gute Seidenstoffe für Damenblusen, seidene Strümpfe, Schirme, gestohlen im Café Bauer, und alles mögliche andere weit unter Preis zum Kauf anbieten.

In anderen Schieberkreisen werden Eide und eidesstattliche Erklärungen für jeden Bedarf fabriziert, namentlich zur Beschaffung des Alibis oder eines Erwerbsnachweises für Leute, die sonst von Berlin polizeilich abgeschoben würden, oder für Angehörige der heimlichen Prostitution, die der Sittenkontrolle entgehen wollen. Auch an jener Tätigkeit sind die Zuhälter namhaft beteiligt; neben

ihnen stellen Sport und Turf ein erhebliches Kontingent. Die Meineidsfabriken arbeiten übrigens auffallend billig, wie denn ein beträchtlicher Teil der Schieber auf ehrlichem Wege etwa das gleiche verdienen könnte, freilich mit mehr Mühe und dem Zwang geregelter Tätigkeit. —

In der Mitte zwischen Schiebern und den Gewerbsverbrechern stehen die raffinierten Kredit- und Heiratsschwindler, die — besonders als wirkliche oder angebliche Träger hochfeudaler Namen — mit den unglaublichsten Hochstapeleien die große Zahl jener hereinlegen, die nicht alle werden. Diese Hochstapler leben gleich den Schiebern von unreellen Machenschaften, deren kriminelle Natur nur in der Minderzahl der Fälle glatt nachweisbar ist.

Das ganze Sozialparasitentum: Prostituierte, Zuhälter, männliche Halbwelt, Schieber und Hochstapler lockert den Boden für das Gewerbsverbrechen, zu dem es prädisponiert.

* *
*

Die Jugendlichen.

Die Reform unseres Jugendstrafrechts gilt als besonders dringlich. Namentlich nach der Richtung, daß bei Verbrechen und Vergehen die, in jugend-

lichem Leichtsinn begangen, mehr als Abirrungen erscheinen, der Täter vom Gefängnis bewahrt bleiben solle, das aus Jugendlichen meist Gewerbsverbrecher züchtet und den Rückweg in die bürgerliche Gesellschaft sperrt.

Als Muster zieht man Frankreich heran, wo die Verurteilung Jugendlicher weit seltener erfolgt, als bei uns*).

Aber in Frankreich blüht das Apachentum in einer Ausdehnung und mit einer Blutgier und frechen Gewaltsamkeit, die unser ganzes Verbrechertum in den Schatten stellt. Die Zahl der Verurteilungen bleibt in Frankreich weit kleiner, die Verbrechen sind aber dort — namentlich in Paris, wo sich die Mobinstinkte der Kommune in der Hefe vererbt haben — allem Anschein nach häufiger an Zahl und schwerer in ihrer Art.

Richtig ist gleichwohl, daß unsere Gerichte die Folgen jugendlicher Entgleisungen viel zu häufig

---

*) Nach dem französischen Strafrecht tritt Freisprechung ein, wenn die Tat ohne „discernement“ begangen wurde; in Deutschland, wenn der Adoleszent „die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß“.

Während aber in Deutschland jährlich etwa 50 000 Jugendliche wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurteilt werden, beläuft sich diese Zahl in Frankreich nur etwa auf 6000.

kriminell ahnden. Auch das Offizialprinzip bei Anklage gegen Jugendliche sollte entfallen.

Besonders bedenklich ist ferner die Fürsorgeerziehung des geltenden Rechts.

Teils auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung, teils auch bei bloß sittlicher Verdorbenheit, zu der insbesondere die erwiesene oder aus dem Verkehr in übelbeleumundeten Kneipen und Gegenden erschlossene Preisgabe des Körpers gegen Entgelt gerechnet wird, werden Mädchen und Jungens der Fürsorgeerziehung überwiesen. In der Fürsorge bleiben sie, falls ihnen kein Fluchtversuch gelingen sollte, meist bis zur Großjährigkeit zurückgehalten und lernen dort all jene Laster und Verbrechen kennen, deren Vertrautheit ihnen zuvor fehlte, während die schon bei der Einlieferung vorhandenen schlechten Neigungen im ausschließlichen engen Verkehr mit Gleichgesinnten noch weitere Verstärkung finden. An der Mehrzahl neuerer sensationeller Großstadtverbrechen sind denn auch frühere Fürsorgezöglinge beteiligt; wogegen allerdings zuzugeben ist, daß in einer kleinen Minderheit von Fällen der Zögling aus der Fürsorge als ordentlicher Mensch hervorgeht.

Die Einsicht, daß eine Mehrzahl angestoßener Früchte bei enger Lagerung sich gegenseitig weiter verschlechtert, hat zu dem Gedanken geführt, die gemeinsame Massenunterbringung nach Möglichkeit durch Vereinzelung — Überweisung an Familien — zu ersetzen, was allerdings bei der großen Zahl der Zöglinge auf mannigfache Schwierigkeiten stößt. —

Eine restlose Lösung des Problems erscheint unmöglich, seine Behandlung in der Gegenwart ganz sicher nicht glücklich.

Wie die Sache heute liegt, werden die jungen Leute beider Geschlechter gerade in einem Zeitpunkt auf die Gesellschaft wieder losgelassen, in dem sie noch am gefährlichsten sind. Man sollte die Ausschließung aus der Gemeinschaft in schwereren Fällen bis auf das vollendete 25., in schwersten bis zum 30. Jahr erstrecken. Vielleicht könnte man auch mit Erfolg Jugendkolonien im Deutschen Reich schaffen, in denen die Fürsorgezöglinge für landwirtschaftliche Tätigkeit ausgebildet werden und auch nach ihrer Entlassung sich als Kolonisten ansiedeln könnten — wir haben ja doch Ödland genug, das der Bestellung harrt.

Allzu günstige Resultate wird man sich freilich auch davon nicht versprechen dürfen. Denn die Not

als objektiver, Skrupellosigkeit als der subjektive Faktor des Verbrechens finden sich jederzeit und allenthalben; die menschlichen Schwächen und Laster sind unsterblich, wenn auch ihre Erscheinungsformen einigem Wechsel unterliegen.

* * *

Nichts-als-Verbrecher.

Der Bodensatz der Gesellschaft kennzeichnet in seiner jeweiligen Beschaffenheit den Geist und die Verfassung der Zeit nicht minder klar und treffend, oft hüllenloser, als die oberen Schichten, deren Innerstes weit seltener bloßgelegt wird, als das Tun und Wollen des früh oder spät zur Strecke gebrachten Verbrechers.

Die spiritualistische Verfeinerung unserer Zeit gegenüber früheren Jahrhunderten offenbart sich auch im Verbrechen. Untaten gegen Leib und Leben bilden die Ausnahme, wenn man von grob sadistischen Akten (Lustmord) und Messerattentaten Geistesgestörter absieht. (Gerade von Lustmorden wußten die Jahrhunderte des Mittelalters und darnach wenig, weil die Herren Lustmörder die Tat als „Ritualmord" den Juden in die Schuhe schoben — ein bequemes Mittel für den Täter, um unentdeckt zu bleiben).

Die hauptsächlichen Vermögensdelikte aber, Einbruchdiebstahl und Fälschungen, sind komplizierter geworden, setzen gemäß dem hohen Stand der modernen Technik ein erhebliches Maß von Intelligenz, Tüchtigkeit und guten Werkzeugen auf der Verbrecherseite voraus.

Freilich die Verbrechen von nachhaltiger Bedeutung und wirklicher Größe vollziehen sich, wie im Mittelalter ungesühnt beim Machtringen einzelner Fürsten und Würdenträger, so heute unentdeckt beim Aufstieg von Trustmagnaten, Minenkönigen und ersten Bankgrößen, in Amerika — und auch anderwärts. Wie in früheren Jahrhunderten die feudalen Raubritter und anderen hochgestellten Verbrecher Larven trugen, so erscheinen heute die nach den erbeuteten Unsummen schwersten Verbrechen unter der Maske des Geschäfts. Und was man gemeinhin Verbrecher nennt, sind neben vereinzelten gefallenen Größen im Grunde genommen die Pfuscher, das Kleinwild, das sich in den Schlingen der Polizei und der Strafjustiz verfängt.

Unter diesem Volk findet man viele arme Teufel, Psychopathen, meist mit Trunksucht beladen und von schlechten Erbschaften niedergedrückt, die — eher in Zwangsheilstätten, als in Strafanstalten passend

und gehörig — nach der noch immer bestehenden Gesetzgebung den größeren Teil ihres wertlosen Lebens im Gefängnis, den kleineren in Kneipen nutzlos verbringen. Denen ist nicht zu helfen.

Ein anderer Teil aber der Gewerbsverbrecher besteht aus tüchtigen Kerlen, die infolge eines jugendlichen Fehltritts oder verführt von schlechter Gesellschaft, bisweilen auch einfach aus Lust am Abenteuerleben sich einer Tätigkeit zuwandten, die ein hohes Maß von Gerissenheit, Leistung, Gewandtheit erfordert und sich im Durchschnitt nicht einmal besonders gut zahlt; denn der Hauptprofit wird meist vom Hehler geschluckt.

Diesen „schweren Jungen" steht unser Strafrecht ganz trostlos ungeschickt gegenüber. Man sperrt sie längere Zeiten ins Zuchthaus, wo ihre Kräfte brach liegen und sie selbst dumpf hindämmern, um sie hernach wieder auf die Gesellschaft loszulassen. Es beruht dieses sinnlose Verfahren auf einer Verkennung des Wesens der Freiheitsstrafe. Diese Strafe ist nach ihrer Eigenart Ausschließung; die Einschließung bildet nur eine zufällige Erscheinungsform.

So wird denn heute zweck- und nutzlos eine ganz beträchtliche Menge guten Menschenmaterials in

den Käfigen unserer Gefangenenanstalten zerbrochen, zermalmt, zernichtet . . .

Hier gilt ähnliches, wie bei den jugendlichen Schwerverbrechern. Man schaffe das Recht auf Deportation für kraftvolle Sträflinge; das Recht des Sträflings auf Zwangsaufenthalt (mit Überwachung) auf einer einsamen Insel. Dann wird jedem Teil, der Gesellschaft wie dem Verbrecher, sein Recht besser als heute.

Im Mittelalter sah man doch ein, daß auch Gesindel existieren muß, nachdem es einmal da ist. Man ließ die große Gilde der „Rechtlosen" bestehen, gleichsam als Bürger letzter Klasse, als Leute, die kein „Recht" hatten, also unter den Ständen. Damit erkannte man sie aber doch als existenzberechtigt an. Und Analoges müßte heute geschehen durch Schaffung von Bezirken (in den Kolonien, allenfalls auch in Öländereien Deutschlands), wo die Gesellschaftsuntauglichen unter sich als eine Sondergesellschaft leben können, statt daß man sie mit Scheinhumanität, in Wahrheit kulturfeindlich, gleich Tieren in Gefängniskäfigen verwahrt.

Die Gesellschaft bleibt dann wirksam geschützt vor dem Verbrecher und zugleich der Verbrecher gegenüber der Unbill seitens der Gesellschaft:

*

Denn die echten Verbrecher müssen ausgestoßen werden aus der Gesellschaft. Das erfordert der Selbstschutz der Gemeinschaft, heischt seit der ersten, der religiös-rechtlichen Staatsperiode, Recht und Gerechtigkeit.

Zugleich muß aber den Verbrechern eine menschenmögliche Existenz gesichert sein; das ist im Namen der Humanität Kulturforderung in der Zeit des sozialethisierten Rechts. Beides gemeinsam wird erreicht dann und nur dann, wenn man Verbrecherkolonien, sie mögen beschaffen sein wie immer, begründet für die lebenstauglichen unter den echten Verbrechern.

* * *

Die kriminelle Sensibilität der Gegenwart.

Den Gegensatz zu den Verbrechern κατ' ἐξοχήν, die sich mit Wissen und Willen jenseits der Gesellschaft stellen (sodaß diese mit der Ausstoßung nur das logische Fazit aus dem verbrecherischen Tun zieht), bilden jene Entgleisten, die mehr der Zufall kriminell werden ließ, als die Schuld.

Ihre Zahl ist heute größer, denn je. Und so klagt man denn fast allgemein über die Zunahme der Verbrechen. Nicht mit Recht. Wohl ist die Zahl

der Verurteilungen gewachsen; aber sie beweist nicht die Verbrechenszunahme, da genügend anderweite Erklärungsgründe bestehen.

Da ist zunächst die enorme Mehrung der Verbrechenstatbestände durch Aufnahme von Strafbestimmungen in neue Gesetze (in das Börsen-, das Wettbewerbsgesetz, die Sozialgesetze und, man darf wohl sagen, in jedes einzelne der zahlreichen Reichsgesetze neuer Prägung), ferner durch gesetzliche Erweiterung schon bestandener Verbrechensbegriffe (Wucher). Dazu treten eine vielfach über das gerechte Maß extensive Rechtsprechung und endlich die Verbesserungen der Strafverfolgung durch die Ergebnisse der Kriminalistik und der modernen Technik.

Zu beklagen bleibt insonderheit die weitreichende Pönalisierung von gesellschaftlich unerwünschten Handlungen aus der Polizeiidee der Abschreckung. Als ob die abschreckende Wirkung der Strafgesetze in Wahrheit so groß wäre! Wenn die meisten Menschen nicht morden, nicht stehlen, nicht Inzest treiben, nicht Konkursverbrechen begehen, so ist es, weil sie keine Lust oder keine Gelegenheit dazu haben, nicht aber, weil das Strafgesetz abschreckt. Jene anderen aber, denen gegenüber Abschreckung erwünscht wäre, werden in der Mehrzahl durch die Strafdrohung

nicht vom Verbrechen abgehalten, sondern höchstens vorsichtiger gemacht bei seiner Begehung.

Durch jene Häufung von Strafgesetzen ist die Membrane zwischen Verbrechertum und legitimen Kreisen dünner geworden. Einesteils finden sich — begreiflich in unserer nur aufs Verdienen gerichteten materialistischen Zeit — auch in der regulären Geschäftswelt gerade genug sanfte Erpressung, schwach übertünchter Betrug, verschleierter Wucher, unlauterer Wettbewerb. Zugleich ist die kriminelle Reizsamkeit der Allgemeinheit, und mit dieser auch der Richter, ungemein gestiegen.

Da bleibt es denn nicht allzuselten rein Sache des Zufalls, ob ein im allgemeinen anständiger und ehrbarer Mensch kriminell wird, unter Anklage kommt, ja, beim Zusammentreffen einer Mehrheit ungünstiger Umstände verurteilt wird, oder nicht*).

Zu der ausgleichenden Gerechtigkeit unserer Zeit, die soziale Wunden heilt, tritt die blinde Nemesis, deren Walten ordentliche Menschen zu Rechtskrüppeln verbildet — das Schwert der Gerechtigkeit hat zwei Schneiden: wehe allen, die es trifft.

*) Treffend v. Liszt: „Die Gefahr, das Opfer eines Verbrechens zu werden, ist ungleich geringer als die Gefahr, als Opfer der Strafgesetzgebung in die Reihe der Verbrecher zu geraten."

36. Abschnitt

Der Idealismus der neuen Zeit

Kunst und Wissenschaft bildeten ehedem die vornehmsten Träger der Menschheitsideale.

Wie steht es damit heute?

Da war in der Literatur zuerst der Naturalismus, vor allem im Drama. Wir wurden übersättigt. Tastende Versuche folgten, ins romantische Land. Aber unserer Zeit fehlte der naive Glaube an die blaue Wunderblume. Wir blieben ungerührt. Schließlich kam das große Nichts, die klaffende Lücke unsicherer Unbestimmtheiten, schwach gefüllt mit ausländischer Gesellschaftssatire schottisch-englischer Provenienz, mit heimischen Wedekindgrotesken vorshakespearescher Burleskheit oder Klügeleien in der Art Schnitzlers. Der Zug ins Große aber fehlt. Und man greift, über Ibsen, zurück auf Hebbel und auf Kleist.

Die Musik brachte mit Richard Wagner — im Gegensatz zum Naturalismus der Zeit — den großen

Romantiker des Stoffs und den Meister nerven-aufpeitschender Dissonanzen mit barockem Überschwang. Von Tristan führt zum Parsifal der Weg ins Mysterium kirchlicher Herkunft. Unter dem kleinen Gewimmel der Folge ragt, zugleich mit der göttlichen Gabe des Humors gesegnet, Richard Strauß, dessen Salome und Elektra über den Meister hinausführen. Mit seinem Rosenkavalier, dann mit Puccini, Wolf-Ferrari, Kienzel und anderen zeigt sich eine Rückkehr von der Programmusik Richard Wagners zu melodiöser Gestaltung, mit Anklängen an die Spieloper alten Schlags.

Der bildenden Kunst erstand mit Böcklin ein Meister der Romantik, einer Neuromantik, nach Schwind, der indes ganz eigenartige Phantasie und volle Farbenfreude die besondere Note geben.

Die psychologische Richtung, die in der Dichtung Dehmel, im Drama Ibsen verkörpern, hat in der Malerei mit Liebermann einen mit außerordentlichem Intellekt begabten Meister gefunden, den an den Holländern und den Franzosen gebildeten deutschen Maler, der für sich eine Kategorie darstellt. Er setzt die Menzellinie in der Berliner Kunst fort, indem er die Richtung Menzels in gerader Linie fortführt nach dem Impressionismus zu.

Wie auf den Naturalismus des Dramas und der Musik ein Umschlag in die Romantik folgte, so regen sich in der Malerei nach dem Realismus und Impressionismus romantisch-mystische Strömungen mit der Ideenmalerei. Die lange verpönte Novelle, die man in der realistischen Sturm- und Drangperiode selbst bei einem Knauß abgelehnt hatte, lenkt von der Technik zurück auf den Stoff; da finden sich Kreuzigungen und die Behandlung historischer Motive (Hodler), gerichtet auf monumentale Wirkungen. Aber auch die Schaumschläger fehlen nicht, die Korybanthen; die Jugend, die, losgelöst von aller Tradition, Gesetze aufstellt, — frei in die Luft gebaut: Kubisten und Futuristen . . . .

Bei so vielfältig emsiger Arbeit, aus all dem Gewimmel, zeigen sich keine scharfumrissenen Konturen einer neuen Zeit; sichtbar wird bloß die Andeutung einer Neuromantik, deren Streben über den bloßen Realismus hinaus das Ringen nach idealistischer Neubelebung offenbart.

So weit führt die Kunst, harrend der Kulturführung, die in einer neuen Weltanschauung Ausgangspunkt und festen Halt gewinnen muß.

Dies weist uns auf Philosophie und Ethik. Indes, anstatt zu führen, steht die Wissenschaft des Geistes heute zurück. Überwältigt von der Technik, deren ungeahnten Fortschritten in Physik, Chemie, Elektroforschung, Physiologie und Kombinationen dieser Wissenszweige die Menschheit der Gegenwart Unendliches dankt an gesundheitlicher, wirtschaftlicher und Komfortförderung, — haben wir eine Allherrschaft der Naturwissenschaften im weitesten Sinn, die zu Übertragungsversuchen exakter Forschung auf die Geistesdisziplinen geführt hat. Und so werden diese exakt behandelt mit ganz wunderlichen Ergebnissen. Aus der Philosophie (Logik und Metaphysik) wird Experimentalpsychologie, deren Beobachtungen und Zergliederungen ja recht interessant sein mögen, aber jedes große philosophische Problem von der Lösung eher entfernen, als ihr zuführen; aus der Ethik wird eine geschichtliche Aufzählung der ethischen Systeme, die faute de mieux in evolutionistischen Sozialutilitarismus ausmündet; an Stelle geschichtlich fundierter Rechts- und Wirtschaftsphilosophie tritt naturwissenschaftelnde Soziologie größter Unfruchtbarkeit; aus seelenstärkender, menschenerhebender Theologie wird rein verstandesmäßige kritische Dogmengeschichte und Forschung.

Über all solchem Tun geht das Wesentliche, das eben exakter Forschung nicht faßbar wird, verloren, bleibt verkannt oder wird verleugnet.

Zudem entspringt jenem Trieb zu Exaktheit und Experimentieren die Notwendigkeit einer ungeheuren wissenschaftlichen Arbeitsteilung, die den Einzelnen auf ein ganz enges Feld beschränkt, über das hinaus mit eigenen Augen zu sehen jedermann verlernt. Daraus ergibt sich aber eine moderne Brillenkultur, die eine fast unbegrenzte Verdummung aller einzelnen bedeutet. Die Menschheit im ganzen ist weit leistungsfähiger geworden auf Grund der geänderten Organisation der Arbeit; aber jeder einzelne hat zugleich mehr und mehr sich entwöhnt, mit eigenen Augen zu sehen, mit eigenen Ohren zu hören, mit eigenem Kopf zu denken, nach eigenem Gefühl zu urteilen. Jeder sieht nur durch die Brille des „Fachmanns", des Sachverständigen. Die Sachverständigen aber sind Spezialisten, und Nichts-als-Spezialisten mit kleinem Arbeitsfeld, ohne Förderung der Zusammenhänge des Ganzen.

Steht es somit heute mit den Fortschritten der Geisteswissenschaften nicht allzu glänzend, so kommt hinzu, daß diese samt der Kunst nur einer

relativ kleinen Volkszahl zugänglich werden. Was bedeuten sie der großen Menge? —

Die Jünger der Wissenschaft aber sind heute in ihrer kompakten Mehrheit nicht mehr von jenem absoluten Idealismus erfüllt, der einst die Studenten zu den Befreiungskämpfen trieb und später mit an die Spitze der Freiheitsbestrebungen stellte. Die jungen Leute auf den Hochschulen sind zum übergroßen Teil recht zielbewußt geworden, und die Korporation gilt auch heute noch immer vielen als Anknüpfungspunkt „guter Beziehungen". Selbst die Jugend ist verleitet, zumindest angekränkelt von dem Erfolgkultus, der im neuen Deutschland herrscht.

Wir sind eben, zwar nicht zu reich, aber zu rasch reich geworden. Darum leiden wir heute an den Kinderkrankheiten schnell erworbenen Reichtums und an der Überschätzung all jener, die ihn uns gebracht haben: des Kaufmanns, des Industriellen, des Bankleiters und des Erfolgsmenschen überhaupt. Wir alle fast wurden amerikanisiert und übersehen völlig, daß die Raffer — der Mehrzahl nach — nur Geld und Gut von einer Tasche in die andere führen, meist aus der ärmeren zur reicheren.

Dieser übertriebene Erfolgkultus zeitigt jene Furcht vor dem Skandal, durch die die Skandale

(unterstützt durch ein ungeschicktes Beleidigungsrecht und eine uferlos beweiserhebende Gerichtspraxis) in Deutschland großgezogen werden.

Der Erfolgkultus schafft endlich die Überwertung des Lebens, die absolute Schätzung des Lebens, die uns mit stumpfem Staunen emporblicken läßt zum Patriotismus unserer Voreltern und der Japaner von heute.

Wie schlimm dies alles ist, werden wir zu unserem Schaden erst beim nächsten großen Rückschlag mit erschreckender Deutlichkeit erkennen .....

* * *

Trotz alledem lebt und webt noch unendlich viel Idealismus in deutschen Landen. Man findet ihn heut meist abseits vom Wege; bei stillen Gelehrten, bei schaffensfreudigen Künstlern, bei pflichtgetreuen Offizieren und Beamten, bei Anwälten und Ärzten, Bankiers und Kaufleuten alten Schlags, die noch ein Herz haben für das Wohl und Wehe ihrer Klientel; bei sorgenden Müttern und willig strebenden Kindern; in der Klein- und Mittelstadt und auf dem Land eher, denn im Getümmel der Groß- und Weltstadt, bei Kleinbürgern und dem Mittelstand mehr, als unterm Großbürgertum und Finanzadel.

Dieser betätigt seinen Idealismus heute vorwiegend durch hochherzige Stiftungen jeder Art, seien dies Millionenzuwendungen für die Wissenschaft, wie jene zur Begründung der „Kaiser-Wilhelms-Akademie zur Förderung der Wissenschaften", seien es die altruistischen Schöpfungen — Asyle, Kinder- und Säuglingsheime, Lungenheilstätten, Spitäler und andere der Humanität unmittelbar (nicht wie einst unter Vermittelung der spendenbedachten Kirche) dienstbare Einrichtungen.

Allüberall brechen zudem ideale Triebe hervor, wo redliche Arbeit sich paart mit harmloser Lebensfreude, wo die Arbeit nicht als bloßes Mittel zu Erwerb und Vermögensmehrung gilt, vielmehr, sei es auch nur unbewußt, zum absoluten Wertträger wird, der den Menschen über sich hinaus zur Persönlichkeit erhebt: beim arbeitenden Volk, beim Volk an und in der Arbeit.

Im Volk leben noch unsere Klassiker; beim Volk blüht noch das alte deutsche Lied.

Viel echter, wennschon bisweilen rührend ungeschickter Bildungsdrang findet sich bei unseren Elitearbeitern; ein reichgemessen Maß ehrlicher Begeisterungsfähigkeit und natürliche, ungebrochene Gefühle.

Der Bildungshunger der Masse prädestiniert sie zum Kulturecho, zum Resonanzboden für den Schaffenden, der wahre Werte zu bieten vermag. Und dazu muß sie erzogen werden.

Alle Kultur ist aristokratisch in dem Sinne, daß ein Einzelner oder wenige Einzelne die neuen Pfade begehen. Aber das Volk sanktioniert mit schier untrüglichem Instinkt — wenn auch oft nur zeitweilig — das Wertvolle und Lebensfähige. Und aus dem unbewußten, dämmerhaften Walten der Volksseele entnimmt der Genius, in Vorahnungen der Zukunft, die Wurzeln der Betätigung.

Alle Kraft ruht im Volke.

Register.

A.

B.

C.

D.

*

J.

K.

L.

S.

T.

U.

Berlepsch-Valendas und **Hansen, Die Gartenstadt München-Perlach.** Mit 50 Illustrationen im Text (IV u. 96 S.) gr. 8⁰. 1910. Mk. 2.80

Daß die Gartenstadtbewegung den günstigsten Einfluß auf unsere Wohnungshygiene und ihre Reform ausübt, daran kann ein Zweifel nicht bestehen. Das Werk zeigt in Wort und Bild, wie eine Gartenstadt, ihre Häuser und Anlagen beschaffen sein müssen, um den Forderungen der Hygiene, der Ökonomie und der Ästhetik zu genügen. Das Studium dieses Buches gewährt nicht nur großen Nutzen sondern auch ästhetischen Genuß.

— **Bodenpolitik und Wohnungsfürsorge einer deutschen Mittelstadt** (Ulm).
gr. 8⁰. (IV u. 49 S.) 1910. Mk. 2.50

Es gibt für viele deutsche Städte kein aktuelleres Buch als dieses, das in sachlicher und eindringlicher Weise dartut, wie durch eine weitsichtige und zielbewußte Bodenpolitik durch die Gemeindeverwaltung einer Stadt der immer größer werdenden Wohnungsnot wirksam entgegen gearbeitet werden kann. Am Beispiel der Stadt Ulm und ihrer erfolgreichen Boden- und Baupolitik beweist der in solchen Fragen als Autorität bekannte und durch seine Studien über englische Kleinwohnungsverhältnisse besonders verdiente Verfasser die praktische Möglichkeit einer rationellen städtischen Wohnungsfürsorge.

Moderne Bauformen, Jahrgang X, Heft 3.

v. Brentano, Dr. Lujo, Prof., **Wie studiert man Nationalökonomie?** kl. 8⁰. (34 S.) 1911. Mk. —.60

Ehinger, Dr. Otto, Die sozialen Ausbeutungssysteme, ihre Entwicklung und ihr Zerfall.
gr. 8⁰. (246 S.) 1912. Mk. 4.50, in Lwdbd. Mk. 6.—

Mit einem historischen Rückblick auf die Ausbeutungssysteme früherer und ältester Zeiten, in denen Aristokratie und Priesterherrschaft an der Bedrückung der Schwächeren vornehmlich beteiligt waren, zeigt der Verfasser in fesselnder Darstellung, welchen mühseligen Leidensweg die Menschen, die als Besitzlose ihr Dasein vollenden, bisher schon zurücklegten.

Fishberg, Dr. M., Die Rassenmerkmale der Juden. Eine Einführung in die Anthropologie. Mit 42 Taf. in Kunstdruck. (272 S.) 1913. Mk. 5.—, gebd. Mk. 6.50

Die auf streng wissenschaftlicher Beweisführung fußende Darstellung, zu welcher die von vielen Anthropologen in Europa, Asien, Afrika und Amerika gesammelten Materialien und die von dem Verfasser selbst an mehr denn 3000 jüdischen Eingeborenen von vier Erdteilen vorgenommenen Messungen benutzt wurden,

kommt zu dem Ergebnis, daß das Judentum eine Religion war und noch ist, aber niemals eine Rasse. Das hochinteressante Werk dürfte unzweifelhaft das Beste darstellen, was über diese Frage jemals veröffentlicht worden ist.

Israelitische Wochenschrift, 13. Februar 1913.

Forel, Dr. Aug. (unter Mitwirkung von Prof. A. Mahaim), **Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten.** Die soziale Plage der Gleichgewichtslosen im Verhältnis zu ihrer verminderten Verantwortlichkeit. — Die Anarchisten. — Luccheni. — Impulsivität. — Querulanten. — Pathologische Schwindler. — Fehlen des ethischen Gefühls. — Die Alkoholiker. 1. bis 5. Tausend.
8⁰. (IV u. 179 S.) Mk. 2.50, in Lwdbd. Mk. 3.50

„Das Buch trägt, wie alles, was Forel schreibt, den Stempel frischen, herzhaften Zugreifens und lebendigen, fast impulsiven Erfassens der Probleme. Die Kapitel sind voll anregender Gedanken."
Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bd. 29, Heft 3.

Levenstein, Adolf, Die Arbeiterfrage. Mit besonderer Berücksichtigung der sozialpsycholog. Seite d. mod. Großbetriebes u. d. psychophysischen Einwirkungen auf die Arbeiter.
gr. 8⁰. (406 S.) 1912. Mk. 6.—, in Lwdbd. Mk. 7.50

Ich halte dieses Werk für jeden, sei er nun mehr von der nationalökonomischen Seite oder von der Volksbildung — oder von irgendeiner anderen Seite an der Frage interessiert, für unentbehrlich. Ein tiefer Einblick in das Seelenleben des modernen Industriearbeiters wird uns geboten.

Zentralblatt für Volksbildungswesen, Jahrg. XII, Heft 4.

Wohl die wertvollsten Dokumente zur Beurteilung des Geistes- und Seelenlebens des modernen Arbeiters hat uns die Veröffentlichung Adolf Levensteins gebracht. Sie sind eine Fundgrube für Arbeiterpsychologie in dem weltanschauungsmäßigen Sinne des Wortes. Er hat die Stummen zum Reden gebracht, und man fühlt beim Durchlesen dieser Bücher, welche Freude schon das Sich-aussprechen-können für diese Menschen bedeutet. Wir finden hier zum ersten Male nicht nur zahlenmäßige Angaben, sondern Beurteilung der Denker und ihrer Werke. Die Frau, März 1912.

White, A. D., Sieben große Staatsmänner im Kampf der Menschheit gegen Unvernunft. Übersetzt von K. u. P. Kupelwieser und Alban Voigt. (Sarpi, Grotius, Thomasius, Turgot, Stein, Cavour, Bismarck.) gr. 8⁰. (412 S.) 1913. Mk. 6.—, gebd. Mk. 7.50



